544 — Dd.
X — 132

F. p.
0
8

K. B

Der
Staatsdienst
aus
dem Gesichtspunkt
des
Rechts und der Nationalökonomie
betrachtet

nebst
der Hauptlandespragmatik
über die
Dienstverhältnisse der Staatsdiener
im Königreiche Baiern
mit
erläuternden Anmerkungen
von
Nicolaus Thaddäus Gönner.

non omnis moriar — !

HORAT.

Landshut. 1808.
bei Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Seiner Excellenz

dem

Hochgebohrnen Freiherrn,

Herrn

Maximilian Joseph Freiherrn

von Montgelas,

Seiner königlichen Majeſtät von Baiern dirigirendem Staats- und Conferenzminister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern

&c. &c.

Hochgebohrner Freiherr,

Gnädiger Herr geheimer Staats-
und Conferenz-Minister!

Die Geschichte, wenn sie mit Ehrfurcht alles das Grosse aufzählt, was für Baiern unter der Regierung unsers weisen und allgeliebten Königs Maximilian Joseph geschah: wenn sie die zweckmässigste Organisation aller Staatsbehörden, das Wiederaufblühen der Wissenschaften, die Verbannung des Aberglaubens, die Belebung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels, die trefflichsten Verordnungen und Anstalten aufzählt: wenn sie verkündet, dass Baiern aus der fürchterlichsten Crisis mit

Selbstständigkeit, mit Macht, mit der Krone in den Kreis europäischer Mächte trat: die Geschichte wird auch dann mit Verehrung den Namen Euer Excellenz aussprechen. Hochdieselben haben mit einsichtsvollen Rathschlägen und mit rastloser Thätigkeit hiezu nach Hochdero erhabenem Berufe kräftig mitgewirkt.

Auch der wichtige Einfluss der Staatsdienste auf die Staatsverwaltung konnte dem tiefen Blicke Euer Excellenz nicht entgehen, und der Mangel an festen Bestimmungen über das Verhältniss der Staatsdiener konnte nicht fortdauern. Die Haupt-Lan-

despragmatik über dieses Verhältniss, das unvergängliche Denkmal der Regentengrösse unsers allgeliebten Königs und der umfassenden Einsichten Euer Excellenz, stellte der Welt ein unübertreffliches Muster der weisesten Legislation dar, und befestigte das Glück aller baierischen Staatsdiener bis auf die spätesten Generationen.

Erlauben Eure Excellenz, dass ich im Namen aller baierischen Staatsdiener und ihrer beglückten Familien den schuldigsten Dank, der in jedes Herzen schlägt, Hochdenselben hier öffentlich durch eine Schrift darbringe, deren Grundsätze aus diesem Mei-

sterwerke entnommen sind, welchem ich über die hier wissenschaftlich entwickelten Ansichten Klarheit und Vollendung schuldig bin.

Geruhen Eure Excellenz dieses kleine Denkmal meiner gränzenlosen Verehrung mit gnädigem Wohlgefallen aufzunehmen! ich empfehle mich mit schuldigster Ehrfurcht

Euer Excellenz

Landshut,
6. December 1807.

unterthänig - gehorsamster
Diener
N. T. Gönner.

V o r r e d e.

Die Lehre von Staatsdiensten und Staatsdienern, deren Wichtigkeit nach ihrem Einfluss sowohl auf das Staatsbeste als auf eine zahllose Menge gebildeter Familien allgemein anerkannt ist, gehört wohl nur aus der Ursache zu den verworrensten Gegenständen des öffentlichen Rechts, weil sie bisher nicht blos einseitig nach Rechtsprincipien, sondern sogar aus dem privatrechtlichen Gesichtspunkt eines Vertrages behandelt worden ist. Hätte man sie als einen Theil des öffentlichen Rechtes ergriffen, so wäre es kaum möglich gewesen, den Gesichtspunkt der

Nationalökonomie daran ganz zu vernachlässigen. Daher kam es, dass man aus dem Zauberkreise eines Vertrages nicht hinaustrat, und die wichtigste Ansicht wenigstens in dem Sinne ganz aus dem Auge verlohr, dass der entscheidende Grund, nur in Form eines Nebengrundes als Sache der Billigkeit vorgetragen, sich in eine platte Declamation auflöste, und das darin liegende Princip, als Princip, unerkannt blieb.

Schon bei Erscheinung der treflichen Schrift meines verehrten Freundes, des Herrn Hofgerichtspräsidenten von Seuffert, war ich mit seinem Grunde einverstanden, aber ich konnte in der Staatsverbindlichkeit keinen Vertrag, keine Quelle eines Rechtes zum Vortheil des Staatsdieners entdecken; nur in Vergleichung des Erwerbes durch Staatsdienste mit andern Gewerben fand ich einen festen Punkt, von welchem man ausgehen muss, wenn man irgend ein Recht auf den Staatsdienst und seine Fortdauer annehmen wollte. Doch hielt mich in meinem vorigen Dienstverhältnisse als Mitglied der geheimen Staatsconferenz, als Hofkammerconsulent, als Regierungsrath, als Bearbeiter der nachbarlichen Differenzien und der Hofkammerprozesse eine zahllose Menge

und Verschiedenheit der Geschäfte von literarischen Arbeiten zu sehr ab, als dass mein Vorhaben, über diesen Gegenstand meine Ansicht dem Publikum vorzulegen, zur Ausführung gelangen konnte. Nach der Annahme des Rufes auf die baierische Landesuniversität beschäftigten mich andere literarische Arbeiten, und nur gelegenheitlich des Lehrvortrages im teutschen Staatsrecht berührte ich den Gegenstand, wie denn schon mein im Jahre 1804. erschienenes Lehrbuch des teutschen Staatsrechts §. 425. die Grundzüge von dem enthielt, was ich hier weitläufiger ausführe. Wie angenehm es mir war, als im Jahre 1805. ein allgemeines Regulativ für mein Vaterland erschien, dessen Grundlage ich mit meiner Ansicht nicht nur ganz übereinstimmend, sondern auch mit einer Umsicht und Consequenz durchgeführt fand, die meinen Ideen erst jene Klarheit und Vollständigkeit gab, ohne welche ich kaum Etwas ganz befriedigendes hätte liefern können! In einer akademischen Rede als Präses bei einer öffentlichen Disputation zergliederte ich die, dieser pragmatischen Bestimmung zum Grund liegenden Ansichten, und versprach dem Publikum eine ausführliche Schrift. Allein der zweimalige Ruf des vor kurzem verstorbenen regierenden Herzogs

von Sachsen-Coburg an sein Hoflager (1805.) zur Bearbeitung aller seiner Differenzien mit Agnaten und Landständen, wo ich in eimem fremden mir ganz unbekannten Lande, in einem Zeitraume von weniger als zehn Wochen, die ganze Staats- und Hausverfassung, die Staatsverwaltung und den Finanzzustand durchgehends aus den Ministerial- und Regierungsakten bearbeitete, und diejenigen Staatsschriften verfasste, welche von meiner Arbeit aus einem Quartbande und aus vier Octavbänden bestehen, und in den Kabinetten, zum Theil auch in den Händen des Publikums sich befinden, dieser Ruf verschob die Ausführung, dem bald andere Arbeiten und Hindernisse nachfolgten. Krieg und Verhältnisse entzogen mir nachher die Ruhe des Geistes, ohne welche kein ächtes Geistesprodukt gedeihet. Insbesondere hat der gewaltsame Umsturz der teutschen Staatsverfassung hieran einen grossen Antheil. Wer kein irrender Ritter im literarischen Fache ist, sondern auch hier einen Character behauptet, der braucht wohl bei aller Festigkeit des Geistes nach einer solchen Veränderung, bei welcher es den Bemühungen einer halben Lebenszeit gilt, und an welche sich hundert unkennbare Verhältnisse anknüpfen, Zeit, um sich zu fassen, und literarische Arbeiten wieder lieb zu gewinnen. —

Wie mancher Schwächling, der sonst zu einem Manne kaum hinauf zu sehen wagte, blickte nun stolz auf den Publicisten herab, den er für todt oder vogelfrei hielt! Doch hier ist die Erfüllung meiner Zusage, und wenn diese Schrift über einen wichtigen Gegenstand Licht verbreitet, so werden mir die Leser die bisherige kleine Abschweifung über mein Ich schon verzeihen dürfen. Wie oft kann der Mann in Verhältnisse kommen, wo er sich es schuldig ist, das untreue Gedächtniss seiner Nachbarn ein wenig aufzufrischen, und seine Zeitgenossen an das: „non omnis moriar" zu erinnern!

Die gänzliche Uebereinstimmung meiner hier wissenschaftlich entwickelten und durchgeführten Ansicht von Staatsdiensten mit dem meisterhaften baierischen pragmatischen Regulative ist ein höchst glücklicher Zufall. Ich bin durchaus meiner Ueberzeugung und dem Faden meiner wissenschaftlichen Untersuchung gefolgt, deren Werth freilich durch diese Uebereinstimmung sehr erhöhet wird, indem für die Richtigkeit einer theoretischen Untersuchung keine bessere Controle existirt, als die Erfahrung! Ueberhaupt gehört es unter meine eigenthümlichen Tugenden oder Feh-

ler, dass ich die Wahrheit zuerst in der Erfahrung der wirklichen Welt aufsuche, ehe ich zu ihrer theoretischen Begründung schreite, des Satzes eingedenk, dass jenes theoretisch nicht wahr sey, was sich praktisch nicht ausführen lässt, oder, wie die neuere Schulsprache sagen möchte, dass im Endlichen (der Erfahrung) sich das Unendliche (das Princip) ausspreche.

Was ich demnach zum Lobe der meisterhaften pragmatischen Bestimmung sagte, ist das Resultat meiner vollen Ueberzeugung. Zum Lobredner ohne Grund bin ich nach meiner bekannten Freimüthigkeit auf ewig verdorben. Das Publikum wird mir für die Mittheilung dieses Meisterwerkes danken, und jeder, welcher es mit Aufmerksamkeit liest, meinem Lobe aus ganzem Herzen beistimmen. Noch hat kein Regent den Werth der Staatsdienste so gewürdiget, noch keiner Gerechtigkeit und Milde in solcher Grösse vereiniget, als in diesem pragmatischen Regulative für das Königreich Baiern geschah!

Meine Schrift enthält eine rein scientifische Begründung dieses Regulativs, und mit derselben

den Beweis, dass, sollte anders diese Begründung nicht widerlegt werden können, jede Regierung ihre Achtung für Recht verläugnete, wenn sie das Verhältniss ihrer Staatsdiener nach den Forderungen des Rechtes auf eine, mit diesem Muster übereinstimmende, Art zu bestimmen säumen würde.

Dass meine baierischen Amtsgenossen die hohe Wohlthat unserer grossmüthigen und nur nach dem Guten strebenden Regierung aus ihren Gründen ganz kennen lernen, dass ihre Herzen von Dank und Diensteifer für König und Vaterland durchdrungen werden, dass andere Regierungen auf diesen Gegenstand ihre Aufmerksamkeit heften, dass dieses Muster allgemeine Nachahmung finde, dass hierdurch das Schicksal aller Staatsdiener und ihrer Familien in allen Staaten der Ungewissheit entrissen, und nach den Forderungen des Rechts bestimmt werde, sind meine Absichten bei dieser Schrift, deren Reinheit kein billiger Mann verkennen wird, und deren Erreichung ich um so mehr hoffen kann, je mehr die Auflösung der Mignaturländchen in Teutschland den Regierungen der nunmehr consolidirten

grösseren Staaten die Ausführung erleichtert. Wenigstens that ich das meinige, um den Spruch:

Verba movent, Exempla trahunt,

in einer wichtigen Angelegenheit aller Staaten auf die Probe zu stellen. Landshut, 6. December 1807.

Übersicht.

Übersicht.

Einleitung.

§. 1. Die Trennung des Rechtsgebietes von den Staatswissenschaften erzeugt viele Irrthümer.

§. 2. Wichtigkeit des Geschäftslebens und seiner Producte selbst für die Speculation.

§. 3. Die Litteratur über die Lehre von Staatsdiensten bestärkt diese Bemerkungen.

§. 4. Insbesondere die königlich baierische constitutionelle Hauptlandespragmatik vom 1. Jänner 1805.

§. 5. Litteratur dieses Gegenstandes a) ältere Rechtsgelehrte bis v. Seuffert,

§. 6. b) v. Seuffert 1793.

§. 7. c) nach Seuffert, besonders Hr. v. d. Becke.

§. 8. Einige Bemerkungen über die vorzüglichen Irrthümer, welche noch über das Verhältniss der Staatsdienste herrschen.

§. 9. Plan der gegenwärtigen Schrift.

Erster Theil. Grund und Natur der Staatsdienste.

Erster Abschnitt. Begriff und Eintheilung der Staatsdienste.

§. 10. Staatsdienste im allgemeinen.

§. 11. Staatsämter.

§. 12. Staatsdiener.

§. 13. Producirende Gelehrte als Staatsdiener ohne Function.

§. 14 Eintheilung der Staatsdienste.

§. 15. Sonderung der Gesichtspunkte, aus welchen Staatsdienste betrachtet werden können.

Zweiter Abschnitt. Natur der Staatsdienste in Beziehung auf den Staatsbedarf.

§. 16. Die Leistung der Staatsdienste haftet auf der vereinigten Kraft der Unterthanen.

§. 17. Grundzüge über das rechtliche Verhältniss des Regierungsbedarfs im Staate.

§. 18. Staatsdienste überhaupt sind eine Staatsverbindlichkeit.

§. 19. Auch Staatsämter sind Staatsverbindlichkeit.

§. 20. Prüfung der Gegengründe des Hrn. v. d. Becke.

§. 21. 1) Das angeführte Princip passe nur auf jene Dienste, welche von Allen geleistet werden können.

§. 22. 2) Die Staatsbürger seyen durch Entrichtung der Staatsabgaben von der persönlichen Mitwirkung befreit.

§. 23. 3) Die Bedürfnisse des Staats an Diensten könnten ohne diese Verbindlichkeit erfüllt werden.

§. 24. 4) Der Staat gewinne nichts mit erzwungenen Diensten.

§. 25. 5) Ein Nothfall könne nicht als Regel angenommen werden.

§. 26. 6) Das Princip der Staatsdienste führe zum absoluten Despotismus.

§. 27. 7) Kein Unterthan könne gezwungen werden, sich zu Staatsämtern auszubilden.

§. 28. 8) Der Regent sei nicht verbunden, nur Staatsbürger zu Staatsämtern zu rufen.

§. 29. Die Staatsbedienungen ruhen also nicht auf einem Vertrage.

§. 30. Wie auch die schädlichen Folgen des Gegentheils beweisen.

§. 31. Prüfung der Gegengründe: a) v. Seuffert.

§. 32. b) v. d. Becke.

§. 33. Mit Ausnahme des einzigen Falls bei einberufenen Ausländern.

§. 34. Nähere Bestimmung des Verhältnisses in dem angenommenen Falle.

§. 35. Entschädigung des Dienstleistenden.

§. 36. Besoldung.

§. 37. Verhältnifs der Besoldung, soferne Staatsdienste als öffentliche Lasten zu betrachten sind.

§. 38. Maasstab und Art der eigentlichen Besoldung.

Dritter Abschnitt. Natur der Staatsdienste in Beziehung auf die Erwerbszweige.

§. 39. Staatsdienste können wegen dem mit ihrer Leistung verbundenen Einkommen als Erwerbszweige betrachtet werden.

§. 40. Sie können als Erwerbsmittel den Nahrungsstand eines Bürgers ausmachen.

§. 41. Princip für die Frage, wieferne Staatsdienste einen Nahrungsstand begründen.

§. 42. Anwendung des Princips a) auf gemeine Dienste.

§. 43. b) auf Dienste durch Geistesarbeiten.

§. 44. c) auf blose Gewerbsarbeiten.

§. 45. d) auf Gelehrte als Staatsdiener ohne Function.

§. 46. Allemal wird ein Ruf des Staats zu Diensten vorausgesetzt.

§. 47. Ausnahmen, wo Staatsdienste einen Nahrungsstand nicht begründen.

§. 48. Bestärkung der gegebenen Ansicht aus dem wirklichen Leben bei Dienstverleihungen.

§. 49. Bestärkung durch Beistimmung der Schriftsteller.

§. 50. Verhältniss der Staatsdienste als Nahrungsstand; 1) eine Qualität hebt die andere nicht auf.

§. 51. 2) auch in dieser Beziehung ruhen Staatsdienste in keinem Vertrage.

§. 52. 3) aber dennoch geben ſie ein unwiderrufliches Recht.

§. 53. 4) Natur der Besoldung in dieser Beziehung.

§. 54. 5) Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener, Wittwenkassen.

§. 55. 6) Nähere Betrachtung der Pensionen.

Zweiter Theil. Rechtsverhältniss der Staatsdienste.

Erster Abschnitt. Erwerbung der Staatsdienste.

§. 56. Jeder Staatsdienst setzt einen Auftrag des Regenten voraus.

§. 57. Anwendung auf Patrimonialrichter und andere mittelbare oder indirecte Staatsdiener.

§. 58. Wer kann zu einem Staatsdienste gerufen werden? Wichtigkeit einer guten Auswahl.

§. 59. Der Regent muss einen Würdigen wählen.

§. 60. Mittel, die Würdigkeit zu erkennen.

§. 61. Vorzug der Eingebohrnen vor den Ausländern.

§. 62. Anwartschaften, Adjunctionen.

§. 63. Ob sie den Regierungsnachfolger verbinden. Meinungen der Gelehrten.

§. 64. Entscheidung der Frage.

Zweiter Abschnitt. Rechtsverhältniss zwischen Staat und Staatsdiener aus einem übertragenen Staatsamt.

§. 65. Übersicht dieses Abschnitts.

§. 66. I. Rechte des Staats gegen die Staatsdiener A) als Unterthanen 1) im allgemeinen,

§. 67. 2) insbesondere ihre Verbindlichkeit zu den Staatslasten: a) Reallasten,

§. 68. b) Personallasten α) in Geld, besonders Consumtions - und Besoldungssteuern;

§. 69. β) in persönlichen Diensten.

§. 70. c) Für die Familie der Staatsdiener, Cantonsfreiheit.

§. 71. B) Als Staatsdiener,

§. 72. 1) allgemeine Pflichten der Staatsdiener.

§. 73. 2) Recht, den Diensteid zu verlangen.

§. 74. 3) Recht, den Staatsämtern eine neue Organisation zu geben.

§. 75. 4) Recht der Oberaufsicht und fortdauernden Prüfung.

§. 76. 5) Das Recht, allgemeine und besondere Instruction zu ertheilen.

§. 77. 6) Wenn es an der Instruction mangelt.

§. 78. 7) Ob der Staatsdiener ein Recht habe, seine Instruction zu prüfen?

§. 79. 8) Gloria obsequii.

§. 80. 9) Subordination.

§. 81. 10) Ersatz des widerrechtlich im Dienste verursachten Schadens.

§. 82. 11) Recht, Dienstvergehen zu bestrafen.

§. 83. II. Rechte der Staatsdiener, A) als Staatsbürger 1) im allgemeinen.

§. 84. 2) insbesondere a) bei Verehlichungen Heurathslicenzen.

§. 85. b) Betreibung bürgerlicher Gewerbe.

§. 86. B) Als Staatsdiener 1) in Rücksicht der Dienstleistung, Grundsatz.

§. 87. Folgen dieses Princips a) im Gebrauche der Mittel zur Erfüllung der Amtspflichten.

§. 88. b) Recht, von den Amtsuntergebenen Gehorsam zu fordern, öffentlicher Glauben der Amtshandlungen.

§. 89. c) Unverletzbarkeit bei Amtshandlungen.

§. 90. d) Das Recht, die Vertretung für Amtshandlungen zu verlangen.

§. 91. e) Das Recht, Schadloshaltung zu fordern.

§. 92. f) Recht auf Auszeichnung.

§. 93. g) Insbesondere Rang und Titel.

§. 94. 2) In Rücksicht der mit dem Staatsdienst verbundenen Vortheile, a) unverkürzte Zahlung der Besoldung.

§. 95. b) Zufällige Rechte, besonders in Ansehung des Vorrückens und der Kinder eines Staatsdieners.

§. 96. c) Erfüllung des Vertrages in Fällen, wo Staatsdienste auf einem Vertrage ruhen.

Dritter Abschnitt. Rechtsverhältniss in Endigung der Staatsdienste.

§. 97. Aufzählung der Ursachen, durch welche Staatsdienste geendiget werden.

§. 98. 1) Endigung des Geschäfts oder Ablauf der Zeit bei vorübergehenden oder temporären Diensten.

§. 99. 2) Tod des Staatsdieners: ob der Tod des Regenten?

§. 100. 3) Wechselweises Einverständniss.

§. 101. Ob die Aufkündigungsclauseln bei Dienstverleihungen gültig seyen?

§. 102. 4) Wenn der Zweck eines Staatsamtes aufhört.

§. 103. 5) Wenn der Staatsdiener die Fähigkeit zu fernerer Dienstleistung verliehrt.

§. 104. 6) Als Folge unerlaubter Handlungen.

§. 105. 7) Resignation.

§. 106. Prüfung der Ausnahmen, in welchen der Staatsdiener zur Resignation wider den Willen der Staatsgewalt befugt seyn soll.

§. 107. 8) Entlassung.

§. 108. Begriff der Entlassung.

§. 109. Der Regent ist befugt, den Staatsdiener zu entlassen.

§. 110. Wirkungen der Entlassung, besonders in Rücksicht der Besoldung.

§. 111. Einwürfe gegen diese Theorie.

§. 112. Prüfung derselben a) aus dem Anstellungsvertrage.

§. 113. b) Aus der Reciprocität der Rechte bei der Resignation.

§. 114. c) Aus dem Schaden, welchen der Entlassene an seiner Ehre und an weiterer Beförderung leidet.

§. 115. d) Aus ihrem schädlichen Einfluss auf den Staat.

§. 116. Schlussbemerkung.

Einleitung.

I.

Die Trennung des Rechtsgebietes von den Staatswissenschaften erzeugt viele Irrthümer.

Eine ängstliche Sorgfalt, unter den Zweigen des wissenschaftlichen Gebietes die Gränzen mit höchster Schärfe abzustecken, und in wissenschaftlichen Untersuchungen diese Gränze nicht zu überschreiten, characterisirt die Werke neuerer Rechtsgelehrten in einem hohen Grade. Wie manche Rechtslehrer Moral und Naturrecht sich als Gegensatz denken: wie die neu emporstrebende historische Schule des Civilrechtes das Philosophiren beinahe als Verbrechen ansieht: eben so betrachten viele Rechtsgelehrte die Staatswissenschaften als eine ausser dem Rechtsgebiete liegende Sache, der sie höchstens unter den Hülfswissenschaften eine Stelle zugestehen, aber jeden Platz unter den Quellen des Rechtes versagen.

Der gegenwärtige Zustand des Naturrechts, unter welchem Namen es immer dargestellt werden mag, kommt diesem Irrthum zum Schaden der Wahrheit trefflich zu statten. Das öffentliche Recht muss sich aus dem Privatrechte (der einzelnen Menschen) construiren lassen, das grosse Band, womit Natur und Vernunft in vereinter Thätigkeit Millionen Menschen umschlingt (der Staat) und irgend eine beliebige, zufällige, wandelbare Handelssocietät soll nach einerlei Formel, an welche man den ehrwürdigen Namen Princip verschwendet, nach der Formel des gesellschaftlichen Vertragsrechtes, beurtheilt werden, welche als eine blos privatrechtliche Form den Staatswissenschaften, so gewiss sie auch eine Quelle des öffentlichen Rechtes sind, den Zugang verschliesset.

Von unserm Zeitalter, in welchem es heller als jemals hervorleuchtet, dass alle wissenschaftliche Zweige ein ungetrenntes Ganzes bilden, dass alle Wahrheiten, ungeachtet verschiedener wissenschaftlicher Abtheilungen, sich schwesterlich die Hände reichen, sollte man diese Isolirungsmaxime wohl nicht erwarten. Jeder freie Blick, den wir, losgerissen von feselnden Schulformen, in das wirkliche Leben werfen, muss uns überzeugen, dass, so wenig die Natur Elemente oder Kräfte trennt, so wenig sie am menschlichen Körper Knochen, Nerven, Venen und Arterien isolirt stellt, eben so wenig in Gegenständen des öffentlichen Rechtes und der

Staatsverwaltung das Recht und die Staatswissenschaften als Gegensätze erscheinen.

Dennoch wollen Viele auf dieser widernatürlichen Trennung bestehen, oder es gar als hohes Verdienst anpreisen, wenn irgend ein Stubengelehrter die Gränzen recht genau absteckt, und chinesischen Mauern gleich so unübersteigbar macht, dass jede lebendige Vereinigung unmöglich wird!

Hieraus stammt die gelehrte Pedanterei, welche einseitigen Rechtsgelehrten besonders eigen ist, trotz aller Schulgelehrsamkeit in ihren Schriften nur leblose Skelete darstellt, und gegen die Brauchbarkeit der eigentlichen sogenannten Gelehrten ein fast allgemeines ungünstiges Vorurtheil erzeugt. Fremdlinge in andern wissenschaftlichen Branchen, leer an technischen Kenntnissen, unbekannt mit der wirklichen Welt, entblöset von Erfahrung, stützen sie sich auf Philosopheme oder Spitzfindigkeiten, und wissen ihre Blöse nur dadurch zu decken, dass sie — Schwarzkünstlern gleich — um ihr Publicum einen Kreis zeichnen, und ihre Zeitgenossen ängstig warnen, diesen Kreidenstrich ja nicht zu überschreiten! Wer vor diesen Rechtgläubigen Ictis von politischen Wissenschaften im Rechtsgebiethe einen unmittelbaren Gebrauch machen will, über den ist der Staab gebrochen, der wird ausgestossen aus dem Schoose der alleinseligmachenden Iurisprudenz!

II.

Wichtigkeit des Geschäftslebens und seiner Produkte selbst für die Speculation.

Indess sorgte die wohlthätige Natur für ein Mittel, die sonst fürchterliche Herrschaft solcher eingebildeter Stubengelehrten zu schwächen. Neben ihnen bestehen Geschäftsmänner, welche jenen nicht nur an der Zahl und durch ihren Einfluss überlegen sind, sondern auch dieses für sich haben, dass ihre Handlungen durch Vorfälle aus der wirklichen Welt veranlasst, ihre Beschlüsse durch mannichfaltig combinirte Erscheinungen bestimmt werden, und hierdurch zum Wohl der Menschheit sowohl als zum Besten der Wissenschaften der Verein unter den verschiedenen Branchen des wissenschaftlichen Ganzen wieder lebendig hergestellt wird, den jene gelehrte Anatomen zu zerstöhren trachten, die aus Liebe zu ihren gelehrten Demonstrationen alles um sich her tödten, um ihre Zergliederungskunst vor der Welt zu zeigen!

Bei soliden Geschäftsmännern, welche Studium mit Erfahrung verbinden, erhält alles Lebendigkeit a). Ihre Grundsätze werden durch

a) Ich finde eine hieher passende Stelle bei Möser patriot. Phantas. Th. IV. S. 23., wo er den handelnden Theil der Menschen mit speculirenden vergleicht; er zeigt, wie wichtig am handelnden Theile der Totalbegriff sei, und sagt unter andern: „das Auge, welches die Stellung der Feinde tausendmal ge-

Beimischung mannichfaltiger technischer Kenntnisse geläutert, Erfahrung giebt ihnen die Reife, Noth gewöhnt sie an Umsicht auf angränzende Objekte bei der Wahl ihrer Maasregeln, und eben darum, weil sie es mit der wirklichen Welt zu thun haben, verbiethet ihnen die Natur der Geschäfte selbst jede Einseitigkeit, jede Trennung des Rechts von der Politik.

Freilich stehet in Producten des Geschäftslebens die Wahrheit ohne Schulformeln, das Gebäude ohne Gerüste, da: aber auch die Natur schafft nicht hier Feuer ohne Licht, dort Luft ohne Wasser, sie richtet nicht schulgerecht hier ein chemisches Laboratorium, dort ein physicalisches Cabinet, hier eine mineralogische, dort eine zoologische Sammlung auf!

Man ergreife nur dankbar die Resultate, welche das Geschäftsleben darbiethet, und suche ohne pedantisches Vorurtheil die Formeln, woraus man den wissenschaftlichen Zusammenhang der in jenen Producten verborgenen Wahrheiten erkennen kann. Mancher schädliche Irrthum wird dann verschwinden, und Licht verbreitet werden, wo es vordem kaum dämmerte.

Wer hätte auch einen stärkeren Garanten seiner Principien, als der solide Geschäfts-

sehen hat, summirt Totaleindrücke zu Totaleindrücken, und bringt unendliche Resultate heraus, anstatt, dass der wissenschaftlich Unterrichtete mit lauter einzelnen und bestimmten Ideen rechnet, und Regeln herausbringt, die, wenns zum Treffen kömmt, nie gegen den Totaleindruck bestehen."

mann? Dem erfahrungslosen Speculanten macht man öfters den Vorwurf, dass etwas in der Theorie ganz gut sein möge, aber in der Praxis nicht brauchbar sei: der Speculant ist bei der in Liebhaberei ausartenden Wandelbarkeit der philosophischen Systeme in einem ewigen Kampfe über seine Prämissen, ohne einen festen Anhaltepunkt. — Der Geschäftsmann ist über diese Vorwürfe hinaus; vergreift er sich im Grundsatz oder seiner Anwendung, so folgt ihm die rächende Natur auf dem Fuse nach, die Folgen sprechen das Urtheil über ihn aus, ein politischer Missgriff stürzt den Staat von seiner äusseren Höhe, ein falsches Steuersystem zerstöhrt seine Finanzen, eine falsche Handelspolitik untergräbt seinen Nationalreichthum. Der blose Speculant kann Irrlehren und Thorheiten nach Tausenden ohne Schaden für seine Mitmenschen, ohne Fühlbarkeit seines Irrthums begehen, während der Geschäftsmann an dem ersten Missgriffe scheitert. Die Natur controlirt ohne alle menschliche Rücksicht, ohne Protectionssucht, ohne Partheigeist, wovon Recensenten oder gelehrte Societäten nur zu oft angesteckt sind.

III.

Die Litteratur über die Lehre von Staatsdiensten bestärkt diese Bemerkungen.

Meine bisherigen Behauptungen finden eine Bestätigung in einer kritischen Revision der Lit-

teratur über die Lehre von Staatsdiensten. Vergleiche man nur die älteren Schriften über diesen wichtigen Gegenstand mit der schätzbaren Schrift meines verehrten Freundes, des Herrn Hofgerichtspräsidenten von Seuffert a), wie vortheilhaft zeichnet sie sich aus, welches Leben, welcher Reichthum an neuen Ansichten, welcher Schatz von fruchtbaren Bemerkungen liegt darin! Aber hätte er sein treffliches Werk liefern können, wenn er das Recht von der Politik getrennt, wenn er nicht den Gelehrten und den Geschäftsmann in sich glücklich vereiniget b), wenn er nicht seine Grundsätze in der Schule eines grossen weisen Lehrers, des unvergesslichen Fürsten Franz Ludwig von Erthal c) erlernt, wenn er sie nicht an der Seite dieses grossen Geschäftsmannes geläutert hätte? Selbst da, wo Seuffert irrte, scheint mir, dass der Professor den Staatsmann irre geführt habe.

Alle Rechtslehrer neuerer Zeit suchten mit Seuffert und v. d. Becke d) das einzige Ret-

a) Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstande. Wirzburg, 1793. 8.

b) Er war, wie auch das Titelblatt meldet, damals geheimer Referendarius und Professor der Rechte.

c) Man sehe über ihn Häberlins Staatsarchiv B. I. S. 103.; dass auch Er mir den Ruf als Lehrer und Geschäftsmann gab, ist mir unvergesslich.

d) Franz Arnold von der Becke von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn, 1797. 8.

tungsmittel der Staatsdiener gegen willkührliche Entlassungen in einem Anstellungsvertrage, selbst Seuffert, ob er gleich Staatsämter aus einer Staatsverbindlichkeit ableitet; diese privatrechtliche Formel verschlang beinahe jene fruchtbare Bemerkungen, welche der vormalige verdienstvolle Herr Kammergerichtsassessor von der Becke aus der Art entnahm, wie Staatsdienste gesucht und verliehen werden, dann wie sich Staatsdienste zu dem Steuersysteme eines Landes verhalten.

Die bekannte Entlassungsgeschichte des vormals hannöverischen Hofrichters Herrn von Berlepschi veranlasste mehrere Schriften über das Recht der Staatsdiener auf das Staatsamt, allein man rückte in denselben dem Ziele nicht um einen Schritt näher, die Sache wurde aus dem Gesichtspunkte des Anstellungsvertrages beurtheilt, und das landschaftliche Verhältniss noch beigezogen, um die Stimmung für oder gegen den Entlassenen zu gewinnen.

Während nun die Rechtsgelehrten über das Recht der Staatsdiener auf das Staatsamt stritten, während manche dem Regenten eine willkührliche Entlassungsbefugniss zusprachen, andere aber dem Staatsdiener nicht blos auf die ganze Besoldung samt Emolumenten, sondern sogar auf die Dienstleistung ein unwiderrufliches Recht zuerkannten, während die teutschen Reichsgerichte in ihren Urtheilen un-

gleichförmig schwankten e), trat der merkwürdige Zeitpunkt ein, wo Säcularisation und Mediatisirung der unmittelbaren geistlichen Staaten und der mehresten Reichsstädte in Teutschland das Loos unzählbarer Staatsdiener von der verschiedensten Art im höchsten Grade zweifelhaft machten.

Die grossen Geschäftsmänner, durch welche die Berichtigung des lüneviller Friedens in dem merkwürdigen regensburgischen Deputationsschlusse geschah, wurden sehr bald über den Schulstreit und die in ihm gelegene Einseitigkeit erhoben. Den neuen Landesherren konnten sie vernünftigerweise ein unbedingtes Vertrauen in alle vormalige Staatsdiener der Entschädigungslande nicht aufdringen, von der Uebertreibung, dass dem Staatsdiener nicht blos auf die Besoldung, sondern auf das Amt selbst ein Recht zustehe, mussten sie sich demnach bald losreissen: aber auf der andern Seite fühlten sie die Nothwendigkeit, die Zukunft dieser Staatsdiener und ihrer Familien gegen Willkühr sicher zu stellen. Man beschränkte daher das unwiderrufliche Recht der Staatsdiener auf die Besoldung, und allenthalben hat die einsichtsvollen Verfasser dieses Regulatives der freie Blick in das wirkliche Leben richtig geleitet. Wer könnte wohl den Verordnungen: dass die vori-

e) Von den ältern reichsgerichtlichen Erkenntnissen beweiset es Seuffert a. a. O. §. 83., von den neueren Häberlin im Staatsarchiv B. V. S. 231.

gen Staatsdiener nach Gutfinden des neuen Regenten und nach Maasgab ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem andern Ort und in andern Dienstverhältnissen sich gebrauchen und anstellen zu lassen verbunden seien — dass den vormaligen Staatsdienern nach ihrem Dienstalter auf einen proportionirten höhern oder geringern Besoldungsantheil ein unwiderrufliches Recht zuerkannt wurde — dass alle weltliche und geistliche, alle Hof- Civil- und Militärdienste ohne Unterschied gleichen gesetzlichen Schutz fanden — wer könnte diesen Verordnungen f) seinen lauten Beifall versagen?

IV.

Insbesondere die königlich baierische constitutionelle Hauptlandespragmatik vom 1. Jänner 1805.

Dennoch mangelte dem Gebäude an seiner Vollendung noch Vieles. Was man zu Regensburg beschloss, galt nur für die Entschädigungslande, und niemand dachte daran, die hierin verborgenen allgemeinen Wahrheiten aufzusu-

f) Hauptschluss der ausserord. Reichsdeputat. 1803. §. 59. Die Gesetzcommission zu Berlin hat durch ihr Gutachten vom 2. März 1787., wovon das Resultat in Klein Annal. T. I. S. 301. stehet, über die Entlassungsbefugniss so wenig Epoche gemacht, als das Circulare Josephs II. über die Grundsätze und Benennung eines Staatsbeamten in Schlözers Staatsanzeigen B. IV. S. 239., so wenig ich auch das Gute verkenne, das beide enthalten.

suchen, vielmehr war es herrschende Meinung, dass man in Ansehung der Staatsdiener in den Entschädigungslanden mildere Grundsätze aufgestellt habe, weil den Regenten keine fortdauernde, sondern eine mit dem Tode dieser Diener verschwindende Last aufgebürdet wurde. Precär und von den ächten Principien losgerissen blieb demnach das Schicksal der übrigen Staatsdiener, insbesondere war ein gültiges Princip mit Consequenz auf alle Verhältnisse der Staatsdiener nirgends durchgeführt.

Vollendet wurde das Gebäude durch die konstitutionelle Haupt-Landespragmatik für das Königreich Baiern vom 1. Jänner 1805., das schönste Monument seines grossen Königs *Maximilian Joseph* und seines einsichtsvollen Ministeriums! — Sie drückt nicht nur den liberalen und wohlthätigen Geist dieser allgemein verehrten Regierung aus, sondern sie ist auch auf einem so ächt philosophischen Grunde erbaut, dass ich der litterarischen Welt die Bekanntmachung dieses grossen Meisterwerkes mit erläuternden Anmerkungen schuldig zu sein glaubte.

Zu einem grossen Glücke rechne ich mir, dass mich diese wichtige Pragmatik vor manchem Fehler einseitiger Speculationen bewahrte, dass sie die Nothwendigkeit einer neuen wissenschaftlichen Revision dieses Gegenstandes beurkundet, und zum Schutze gegen Einwürfe dient, welche sonst mancher Rechtsgelehrte aus ge-

wöhnter Anhängigkeit an seine herkömmliche Formeln meiner Theorie entgegensetzen würde.

Ehe ich aber zur Darstellung meiner Grundsätze übergehe, muss ich erst meinen Lesern die litterarische Cultur unseres Gegenstandes zu einem kurzen Ueberblicke darlegen.

V.

Litteratur dieses Gegenstandes; a) *ältere Rechtsgelehrte bis v. Seuffert.*

In der Litteratur von Staatsdiensten kann man von Seuffert eine Epoche abstecken, und seine Schrift als den Mittelpunkt betrachten, der seine Vorgänger in die erste, seine Nachfolger in die dritte Periode versetzt.

Die Rechtslehrer der alten Zeit waren beinahe gar nicht veranlasst, sich über das Verhältniss der Staatsdiener gehörig zu verbreiten, und wer die Lage überdenkt, in welcher sich die ältern Rechtsgelehrten befanden, der kann sich hierüber weder verwundern, noch unsern Vorfahrern über ihre Kürze Vorwürfe machen. Fremdlinge waren sie nach dem Genius ihres eisernen Zeitalters — das manche neuere Historiker als hochpoëtisch anpreisen — in den Staatswissenschaften, uncultivirt war das rationelle Staatsrecht, Regierungskunst und Staatswirthschaft kaum dem Namen nach bekannt, das römische Recht, worauf sich die ganze Cultur der Rechtsgelehrsamkeit einschränkte, both

ihnen wenig Stoff zur Bearbeitung dar a), und wir müssen uns mit der Ausbeute begnügen, von einigen sagen zu hören: „Ignominiosum esse officia etiam ad Beneplacitum concessa sine justa causa revocari,“ b) wogegen andre behaupteten: „Pleraque officia non tam a legibus, quam a solo nutu principis dependent, itaque ab illo abdicatus de injuria conqueri non potest.“ c)

Die Rechtslehrer der mittleren Zeit suchten eine bestimmte Contractsformel, um hiernach die Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit der Staatsdienste zu bestimmen. Böhmer sah in der Uebertragung der Staatsämter ein nach Wohlgefallen widerrufliches Precarium d), Strube einen aufkündbaren Miethvertrag e), Harprecht einen unbenannten Contract

a) L. 11. §. 3. D. de muneribus. L. 6. §. 4. 6. de excusat. L. 4. 5. 9 de decret. ab ordine faciend. L. 2. C. de professor. et medicis. L. 3. C. de offic. pr. R. Or. et Illyr.

b) Ant. Ferdin. de Otero, de official. reipubl. Cap. III. n. 10. Lynker de Beneplacito Sect. II. cap. 1. membr. 2. Klock Consil. 32. n. 14.

c) Hugo de Statu regionum germaniae Cap. III. §. 34. Mevius Part. II. Dec. 12. Ziegler de jurib. majestat. Lib. I. Cap. 29. §. 7. Hert Paroem. Lib. II. Par. 9. Kress de jure officiorum Cap. 6. §. 4.

d) De jure Principis circa dimissionem Ministrorum Cap. II. §. 17. in Exercit. ad Pand. Tom. III. S. 769. mit Myler ab Ehrenbach Hyparchol. Cap. III. §. 32.

e) Rechtl. Bedenken. Th. III. N. 144.

do ut facias f), andere einen Bevollmächtigungsvertrag, andere ein Privilegium g), Cramer, mehr um die Sache als um den Namen bekümmert, sprach dem Staatsdiener aus dem Anstellungsvertrage ein Recht zu, das ihm, ohne hinreichende Ursache, weder durch Remotion noch durch Suspension oder Entlassung gekränkt werden dürfe h), wofür nun auch die Reichsgerichte sich zum Theil erklärten.

In neueren Zeiten gewann dieser Gegenstand ein höheres Interesse, die Zeiten waren vorüber, wo gute Räthe so selten waren, dass sie die Herren von einander lehnten, und ein berühmter Mann von Haus aus in zwei, drei und mehrerer Herren Dienste und Besoldung stand i), mit Cultur der Staaten stieg die Zahl der Staatsdiener und derjenigen, welche sich um Staatsdienste bewarben; wie sich Fürstengunst änderte, oder wie man einem Günstlinge zu Ehren und Einkommen helfen wollte, wurden Entlassungen gewöhnlicher, man brachte hierüber Klagen sogar vor den Richterstuhl, und sowohl nach dem Interesse des Gegenstandes, als nach den wissenschaftlichen Fortschritten unsers Zeitalters

f) Resp. 93. n. 77. der Auctor Voti bei Schlözer in Staatsanzeigen Heft 29.

g) Malacord de publ. officiis absque justa causa eiusque legali cognitione non aufferendis. Götting. 1788. 4.

h) de Differentia inter remotionem et dimissionem, in Opusc. Tom. IV. n. 21. §. 2.

i) Moser patriot. Archiv B. II. S. 309.

war man von neuen Bearbeitungen zu grossen Hoffnungen berechtiget.

Die Landesgesetze schweigen hievon, nur das allgemeine preussische Landrecht handelt von den Pflichten der Staatsdiener, aber mit einer Zurückgezogenheit, welche es nur zu deutlich erprobt, dass es der Gesetzcommission entweder an den Vorarbeiten mangelte, oder dass sie es nicht räthlich fand, die Regierung durch eine zu genaue Bestimmung des rechtlichen Verhältnisses der Staatsdiener zu hindern. k)

Von der Reichsgesetzgebung war ohnehin im Gesetzgebungsfache für Teutschland nichts zu erwarten, der einzige Schritt, welchen sie that, hatte seine Veranlassung in der eigenmächtigen Entlassung, welche der rasche Joseph II.

k) Viele glauben, das preuss. allg. Landr. Th. II. Tit. X. §. 98 - 101. entscheide für die Unwiderruflichkeit der Staatsämter. Seine Verordnungen bestehen in folgendem: „§. 98. Kein Vorgesetzter oder Departementschef kann einen Civilbedienten, wider seinen Willen, einseitig entsetzen oder verabschieden. § 99. Vielmehr muss er, wenn die Verabschiedung nöthig befunden wird, den Beamten mit seiner Erklärung oder Verantwortung darüber ordnungsmässig hören, und die Sache zum Vortrage im versammelten Staatsrathe befördern. § 100. Was dieser durch die Mehrheit der Stimmen beschliesst, dabei hat es lediglich sein Bewenden. § 101. Doch muss bei Bedienungen, zu welchen die Bestallung von dem Landesherrn selbst vollzogen wird, ein auf Entsetzung oder Entlassung ausgefallener Beschluss des Staatsraths jedesmal dem Landesherrn zur unmittelbaren Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden."

an zwey Reichshofräthen sich erlaubte, und der wichtige Wahlconvent bei Leopold II. machte dem Wahlvertrage den Beisatz: „dass kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlicher Cognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens seiner Stelle entsetzt werden soll. l) Allein diese Verordnung ist viel zu deutlich auf den vormaligen teutschen Kaiser und sein Verhältniss zu dem Reichshofrath beschränkt, die politischen Gründe, welche diese Stelle veranlassten, zu wenig allgemein anwendbar, als dass man behaupten könnte, dass sie für Teutschland ein gemeines Recht bilde, oder eine analoge Uebertragung auf andere vormalige Reichslande erlaube. m) Indessen wäre diese Verordnung auf jeden Fall offenbar ein auf das öffentliche Recht sich beziehendes Gesetz, das nach aufgelöstem Reichsverbande vermöge der ausdrücklichen Bestimmung der rheinischen Conföderationsakte seine Kraft verloren hat. Natur der Sache blieb also die einzige Quelle, die Gesetzgebung hatte in diesem Gegenstand keinen Schritt vorwärts gemacht, und man musste alles von den Erforschungen der Rechtsgelehrten erwarten.

VI.

l) Wahlcap. Leopold II. und Franz II. Art. XXIV. §. 10.

m) Das Gegentheil scheint Seuffert a. a. O. §. 82. zu behaupten.

VI.

b) *von Seuffert* 1793.

Der Herr Hofgerichtspräsident von Seuffert brach in seiner schon oben gerühmten Abhandlung die Bahn. Glücklich war der Gedanke, die politische mit der rechtlichen Seite in Bearbeitung des Gegenstandes zu verbinden, seine Betrachtungen über Auswahl der Staatsdiener und ihre Besoldungen verdienen als meisterhafter Commentar über das Regentenleben Franz Ludwigs allen Beifall, und unter den Rechtsgelehrten war Seuffert der erste, welcher als scharfer Denker das Princip aller Staatsdienste nicht mehr in der unächten Quelle des Privatrechts, sondern in der Natur des Staates, also im öffentlichen Rechte selbst aufsuchte.

Richtig leitet er das Recht des Staates, von den Unterthanen Staatsdienste zu fordern, aus der Verbindlichkeit der Unterthanen ab, zum Staatszwecke nach dem Rufe der Staatsgewalt ihre Kräfte zu verwenden, nur glaubte er, in der Uebertragung der Staatsämter von Seite des Regenten und in der Uebernahme von Seite der Unterthanen einen Vertrag zu erblicken, dem er zwar eine eigenthümliche Natur zuschreibt, ohne eine der vielen bekannten römischen Contractsformen auf ihn zu übertragen, wie er denn seinen Vertrag, welchen er den Anstellungs-

vertrag nennt, von einem Privilegium, dem Precarium, dem Mandatsvertrag, der Locatio, conductio operarum, dem Contracte do ut facias u. dgl. richtig unterscheidet: da es aber immer ein Vertrag war, woraus er die Verhältnisse des Staatsdieners beurtheilte, so trat er von seinem richtig aufgefassten Princip des öffentlichen Rechtes mit der Annahme eines Anstellungsvertrages in die privatrechtliche Sphäre zurück, und vergrub sich selbst den glücklich angetretenen Weg zur Wahrheit. Daher kam es, dass er das Amt selbst, also ein Recht die Dienste zu leisten, für unwiderruflich erklärte, so sichtbar auch ein Recht auf das Tragen einer Last sich als widersprechend darstellt: dass er die als zufälligen Theil des Anstellungsvertrages erklärte Besoldung bei Entscheidung für Unwiderruflichkeit der Staatsdienste als wesentliche Verletzung geltend machte: dass er demnach noch manches zu verbessern übrig liess, so wenig man ihm auch die Ehre absprechen kann, der Reformator dieser für das Wohl der Staaten und für unzählbare gebildete Familien gleich wichtigen Lehre zu sein.

VII.

c) *Nach Seuffert, besonders Hr. van der Becke.*

Von der grossen Umwälzung in der Philosophie hätte dieser Gegenstand neues Licht erwarten dürfen, allein eines Theils liessen sie sich durch die bekannten gleichzeitigen Staatsre-

volutionen zu andern Materien des rationellen Staatsrechts hinreissen, andern Theils scheint es, als hätten sie sich gefürchtet, durch eine genauere Bearbeitung des Regierungsrechtes zu viel in das juristische Gebiet überzugreifen, wenigstens finde ich den Contrast auffallend, wenn ich das fruchtbare Detail in Scheidemantels allgemeinem Staatsrecht (den ich aber hierdurch nicht eben als Muster aufstellen möchte) mit der Eile und Oberflächlichkeit über die Regierungsrechte vergleiche, welche die neueren Compendien der philosophischen Rechtslehre characterisirt. Bessere Ansichten öffneten sich in den neueren staatswissenschaftlichen Schriften, welche aber den Staatsdienst mehr unter den politischen Gesichtspunkt stellen, und das Recht dabei übersehen, daher ebenfalls nur einseitig zu Werke gehen.

An dem vormaligen Assessor des kaiserlichen Reichskammergerichts, Herrn van der Becke, fand Seuffert einen würdigen Gegner. a) In seiner ganzen Schrift erblickt man den vollendeten Mann, den Schärfe im Denken und eine gereifte Erfahrung belebt. Umfassend und richtig behandelte er die Rechte und Pflichten der Staatsdiener, seinem Scharfblicke entgieng der in Seufferts Theorie liegende Widerspruch zwischen Staatslast und Anstellungsvertrag nicht,

a) In der schon oben angeführten Abhandl. von Staatsämtern und Staatsdienern.

originell und aller Aufmerksamkeit würdig sind seine Winke über den Einfluss des Staatsfinanzsystemes auf Staatsdienste: aber dadurch, dass er einen Vertrag bei Staatsdiensten annimmt, und einen Vertrag als Basis des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Staatsdiener aufstellt, blieb er ohne Annäherung zum Ziele bei seinen Vorgängern stehen.

Was nach diesen beiden grossen Männern andere Schriften enthalten, verdient keiner besonderen Auszeichnung: grösstentheils beschränken sie sich auf das unwiderrufliche Recht des Staatsdieners zu dem Fortgenusse seines Staatsamtes, und folgen entweder getreu den von andern schon aufgestellten Gründen, oder raffen alle noch so verschiedene Gründe zusammen, um aus einem oder dem andern mehr oder weniger bindenden Grunde den Leser, wie er eben gestimmt ist, zu bewegen, dass er die willkührliche Entlassung der Staatsdiener für ungerecht oder unbillig halte. b)

b) Man sehe hierüber besonders Bischof Handb. der Kanzleipraxis Th. I. Hpt. IV. Abschn. 4. eingerückt in Häberlins Staatsarchiv B. II. Heft 8. und B. X. S. 319. Jac. Fried. Rönneberg über Dienstentlassung und Dienstaufkündigung. Berlin, 1799. 8. und ein Rechtsgutachten einer Juristenfacultät im Waffenträger der Gesetze. Jahrg. 1801. Heft 4. S. 5 - 44.

VIII.

Einige Bemerkungen über die vorzüglichen Irrthümer, welche noch über das Verhältniss der Staatsdienste herrschend sind.

Nebst dem, dass die bisherigen Bearbeiter der Lehre von Staatsdiensten durch Aufstellung eines Vertrages als Norm für Beurtheilung ihrer Rechtsverhältnisse den wahren Standpunkt verrückt hatten, enthalten auch ihre Schriften einzelne Behauptungen, welche eine schärfere Prüfung der ganzen Lehre zu rechtfertigen vermögen.

1. Zu einem Staatsamte fordern sie besondere mehrere Dienste einer und derselben Art als Mittel zur Erreichung eines besonderen Staatszweckes: könnte man aber nach diesem Begriffe zugestehen, dass nur jener ein Staatsdiener sei, welcher ein solches Amt bekleidet? Wie, wenn der Regent einen zu verschiedenen Diensten und in verschiedenen Fächern brauchbaren Mann in seine Dienste nimmt, ohne ihn eben an ein bestimmtes Bureau zu schmieden, wenn er sich heute ein politisches Gutachten von ihm geben lässt, und ihn morgen auf eine Amtsuntersuchung schickt, oder sich seiner Hülfe zur Erforschung verschiedener fremder Kabinetsgeheimnisse bedient, soll der Mann blos darum kein Staatsdiener sein, weil man seine Dienste unter eine bestimmte Classe nicht bringen, unter dem Namen eines Staatsamtes nicht begreifen kann? Ein anderes,

vielleicht mehr sprechendes Beispiel! Der Regent hat die wahre Ansicht, dass Künste und Wissenschaften dem Staate unentbehrlich seien, und dass derjenige, welcher sich ihrer Cultur eigends widmet, dem Staate wesentliche Dienste leiste: und nun ruft er einen berühmten Gelehrten von einer Lehranstalt ab, um ihn durch Losreissung von der mühevollen Zerstreuung des täglichen Unterrichts blos für wissenschaftliche Forschungen zu gewinnen, sollte dieser ausgezeichnete Gelehrte mit dem Schulstaube auch die Eigenschaft eines Staatsdieners verlohren haben, sollten die Mitglieder einer gelehrten Staatsacademie keine Staatsdiener, oder was eben so viel sagt, der Regent nicht befugt sein, sie zu besolden?

2. „Hofdienste sind keine Staatsdienste" sagt man. Nicht? als ob man den Regenten vom Staate trennen dürfte, als ob man nicht dem Staate in der Person seines Herrschers diente, als ob der Majestätsnimbus keinen Hof und kein Hofpersonale forderte! Die Hofstäbe sind zur unentbehrlichen Ordnung am Hofe, zum unentbehrlichen Nimbus der Majestät im innern Verhältnisse, zum ganzen Hofceremoniel in völkerrechtlicher Beziehung ein wesentliches Attribut der Majestät: wer möchte nun läugnen, dass sie wahre Staatsdienste seien? Wer des Glaubens ist, der Leibarzt eines Regenten, der Kammerdiener, oder wer sonst an seine Person gekettet ist, diene dem Staate weniger, als ein Landge-

richtsphysikus, ein Collegialrath, oder ein Collegialdiener, der giebt den Begriff eines Staates auf, indem er sich den Staat ohne Herrscher, oder den Herrscher ohne Majestätsnimbus, oder den Regenten ohne Bedürfniss verschiedener Dienste an seiner Person denkt!

3. Militärdienste erkennt man zwar als Staatsdienste, doch glaubt man, sie müssten nach ganz besonderen Grundsätzen beurtheilt werden. Sie mögen, wenn man die Reductionen, Pensionirungen und Verabschiedungen betrachtet, manches besondere haben, aber ihre Sonderbarkeiten ruhen gewiss nicht in einer Verschiedenheit der Principien, sondern mehr in demjenigen, was am Soldatendienste faktisch ist: soll dem verdienten Generale nicht eben das gelten, was der verdiente Professor in Anspruch nimmt, oder soll der Soldat, welcher im Kampfe fürs Vaterland verstümmelt wurde, nicht eben so grosse Ansprüche an den Staat haben, als ein Diener, der sich in den Kanzleien zum Krüppel geschrieben hat?

4. Man leitet die Rechte auf ein übertragenes Staatsamt aus der Unwiderruflichkeit der Verträge ab, und spricht entweder dem Staatsdiener ein vollkommenes Recht auf die wirkliche Dienstleistung zu — als ob es ein Recht auf Verbindlichkeiten gebe — oder man räumt dem Staate die Befugniss ein, Staatsdiener zu versetzen, an Besoldungsstücken Abänderungen zu machen, Staatsämter zu organisiren, Staatsdiener zu pen-

sioniren u. dgl. — als ob alles dieses mit den Grundsätzen von Contracten vereinbar wäre, welche kathegorisch aussprechen: „Pacta dant legem contractibus, alius pro alio praestari nequit."

5. Man erklärt jene Staatsdienste für revocabel, welche ein besonderes persönliches Zutrauen des Regenten voraussetzen, wofür Stellen im Kabinette oder Gesandtschaftsposten zum Beispiele dienen. Allein das Zutrauen des Regenten ist Bedingung aller Staatsdienste, und es ist wohl gleichgültig, wie nahe oder ferne nach dem Staatsmechanismus ein Amt dem Centralpunkte sei.

6. Man behauptet die Unwiderruflichkeit der Staatsämter als Regel, welche die Vernunft und das Rechtsgesetz gebiethe, und ohne welche kein Staat bestehen könne; aber hatten nicht Griechenland und Rom im blühendsten Zustande widerrufliche, ja sogar vermöge der Staatsverfassung temporäre Staatsämter: biethet nicht die Verfassung Englands Beispiele von Widerruflichkeit der Staatsämter an, und gehört nicht im neuen Frankreich lebenslängliche Beibehaltung übertragener Staatsämter zu den constitutionsmässigen Ausnahmen, z. B. bei Senatoren?

7. Was immer der Staatsdiener für seine wirkliche Dienstleistung einnimmt, sieht man für Besoldung an, welche dem Staatsdiener unverkürzt auf seine Lebenszeit belassen werden

muss. — Alles soll unwiderrufliche Besoldung sein? Nun setze man den Fall, der Staat fordere bei gewissen Staatsdiensten, z. B. Ministern oder Gesandten einen Glanz von Bedienten, Equipage, Tafeln, Gesellschaften: oder der Staat finde zum wirklichen Dienste bei Landrichtern, Forstbedienten, Wegaufsehern, Pferde als Bedürfniss, und stelle unter den Besoldungsstücken Tafelgelder, Bedientenlohn, Wachs, Fourage u. dgl., oder er bemesse die Grösse der Besoldung nach dem mit einem Amte verbundenen Aufwand: sollten wohl diese, durch wirkliche Dienstleistung bedingte, Besoldungstheile nicht von selbst hinwegfallen, wenn der Staat einem solchen Diener die Dienstleistung erlässt?

IX.

Plan der gegenwärtigen Schrift.

Damit in einem Gegenstand, welcher das Wohl des Staates und der Staatsdiener gleich stark berührt, welcher auf das Glück einer Bürgerklasse, die sowohl ihrer Zahl als ihrer Bildung nach gewiss die Aufmerksamkeit der Regierung verdient, alle vorberührte Irrwege vermieden werden, und derselbe nach der Gründlichkeit und Genauigkeit bearbeitet werde, die seinem hohen Interesse angemessen ist, soll im ersten Theil der Grund und die Natur der Staatsdienste nach ihrer doppelten Beziehung auf das Staatsbedürfniss (Finanzen)

und auf die Erwerbszweige (Nationalöconomie) untersucht, und hierauf im zweiten Theil das Rechtsverhältniss der Staatsdienste, sowohl was die Erwerbung und Verleihung der Staatsdienste, als was die aus der Uebertragung eines Staatsdienstes entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten, sodann was die Endigung der Staatsdienste angehet, abgehandelt werden.

ERSTER THEIL.
Grund und Natur der Staatsdienste.

ERSTER ABSCHNITT.
Begriff und Eintheilung der Staatsdienste.

I.

Staatsdienste im allgemeinen.

Unter den Staatsbedürfnissen nehmen in allen Zweigen der Staatsverwaltung Dienste den ersten Platz ein. Der grosse Umfang eines Staatsgebietes, die Mannichfaltigkeit der bei der Staatsverwaltung nöthigen Handlungen, die unentbehrliche Maschinerie, um alle vereinzelten Kräfte in den Centralpunkt einer Regierung zu leiten, und von ihm aus auf alle Punkte des Staatsgebietes nach allen Zweigen der Staatsgewalt zu leiten, die Grösse aller Staatsoperationen für Sicherheit und Wohlstand, selbst die Aufrechthaltung der Würde und des Glanzes der Majestät, alles dieses erzeugt im Staate ein unermessliches Bedürfniss an Diensten der verschiedensten Art. Jede Arbeit für den Staat, welche der Unterthan leistet, ist

Staatsdienst, ohne Unterschied, ob die Leistung in gemeiner Arbeit bestehet, oder ob eine Gewerbsbildung oder gar eine besondere Geistesbildung dazu erfordert wird; der gemeine Soldat wie der commandirende Officier, der platte Nachtwächter wie der Justizrath, der Handarbeiter an der Chaussée wie der Waffenschmidt, jeder dient dem Staate, die Arbeit des Einen wie des Andern stehet unter dem grossen Genus von Staatsdiensten, welches alle Species umfasst, unter denen gemeine Dienste von technischen besonders unterschieden zu werden verdienen.

Gemeine Dienste bestehen in natürlicher, oder wenigstens solcher Arbeit, wozu jeder Mensch mit gewöhnlichen Anlagen leicht die nothwendige Fertigkeit erlangt, daher man nicht blos die gewöhnlichen Staatsfrohnen, sondern auch andere ähnliche Dienste, wie die eines Aufsehers, eines gemeinen Soldaten u. dgl. unter die gemeinen Dienste mit Recht zählet. Technische Dienste hingegen sind jene, deren Leistung eine besondere Bildung des Leistenden, ein eigentliches Kunstkapital voraussetzt, es mag nun in einer Gewerbsfertigkeit oder in einer eigenthümlichen Geistesbildung bestehen, und die Dienstleistung durch den Gewerbsfleis oder durch eigentliche Geistesarbeiten geschehen.

XI.

Staatsämter.

Die wichtigste Classe unter den Staatsdiensten machen die Staatsämter aus, deren Begriff vordersamst festzusetzen ist.

Seuffert nennt „Staatsamt ein Recht, vermöge dessen ein einzelnes Staatsmitglied seine Pflicht, dem Staate zu dienen, durch besondere, mehrere Handlungen einer und derselben Art in sich begreifende Dienste nach vorhergegangener Einwilligung des Staats zur Erreichung eines besonderen Staatszweckes erfüllt a)." Allein dieser Definition kann ich nicht beistimmen; auf eine sonderbare Art wird in einem Subjekte Recht und Verbindlichkeit vereiniget b), und in derselben, soferne dem Staatsamt der Caracter eines Rechts beigelegt ist, etwas zum Genus erhoben, das erst noch eines Beweises bedarf, und dem von diesem Verfasser aufgestellten Principe offenbar widerspricht; insbesondere aber ist hier der Ausdruck „Einwilligung des Staats„ zu unbestimmt und allgemein. Einen Apotheker, der auf einige Jahre die Bereitung der Arzeneien für das Militär, oder einen Schneider, welcher die Fertigung der Monturen übernimmt, wüsste ich von einem Staatsbeamten nicht zu unterscheiden, denn beide verrichten nach vorhergegan-

a) a. a. O. §. 18.

b) Wie schon v. d. Becke a. a. O. Einleit. §. 31. rügte.

gener Einwilligung des Staats zur Erreichung eines besondern Staatszwecks besondere Dienste durch mehrere Handlungen einer und derselben Art!

Besser, doch nicht erschöpfend, giebt Becke den Begriff dahin an, dass es „ein Innbegriff aller der Handlungen einer und derselben Art sei, welche zu einem bestimmten Staatszweck verrichtet werden müssen c).“ Die nachfolgende Evolution meines Begriffes wird von selbst zeigen, was ich an diesem Begriffe nicht billigen kann.

Zu dem Begriffe eines Staatsamtes gelangt man wohl nicht sicherer, als wenn man vom Regenten im Staate ausgehet. Dieser bildet den Mittelpunkt, die Seele des ganzen Staates, in welchem sich, gleich dem Kreislaufe des Blutes im menschlichen Körper, alle Kräfte concentriren, und von welchem aus sie wieder auf alle Punkte des Staates nach dem jedesmaligen Bedürfnisse zurückströmen. Der ganze Organismus würde zerstöhrt, wenn sich der Regent aus dem Mittelpunkte der ganzen Staatsverwaltung entfernen, und sich in das Detail der Staatsgeschäfte verliehren, hier etwa den Landrichter, dort den Rentbeamten machen wollte. Hierdurch wird die Nothwendigkeit gesetzt, dem ganzen Staate nach allen Zweigen der Staatsverwaltung einen Mechanismus zu geben, wo-

c) In der ang. Schrift §. 9.

durch er vom Centralpunkte aus durch Anordnung vieler und verschiedener genau in einander greifender Räder den Staat in allen Theilen und nach allen Branchen regieren kann. Dieser Mechanismus bestehet in Anordnungen verschiedener theils consultativer, theils administrativer, theils executiver Behörden mit einem nach Gegenständen oder geographischen Abtheilungen bestimmten Wirkungskreise, und jede Behörde muss innerhalb desselben aus Auftrag und im Namen des Regenten jene Handlungen vornehmen, welche der Staatszweck nach der angewiesenen Sphäre fordert. Diese Behörden bilden Staatsämter, zu welchen die blose Einwilligung des Staats, die wir auch in Privatgeschäften antreffen, keineswegs genügt, sondern wobei die Ausübung aus Auftrag und im Namen des Staats (auctoritate publica) das wesentlichste Merkmal ausmacht. Ein Staatsamt bestehet demnach in dem Auftrag des Regenten, in seinem Namen die zur Staatsverwaltung innerhalb einer bestimmten Sphäre nothwendigen Handlungen vorzunehmen. Wer ein solches Staatsamt bekleidet, ist ein Staatsbeamter. d)

d) Schon Ulr. Huber de Jure Civitatis Lib. III. Sect. I. Cap. 5. S. 503. hat „imitatione Pomponii in L. 239. §. 3. D. de Verb. signif.„ Staatsämter richtiger als viele seiner Nachfolger definirt in den Worten: Officium publicum est „munus civile privati hominis ex quo commodum ad singulos universosque cives, auctoritate publica pervenit."

Nach diesem berichtigten Begriffe können wir genau bestimmen, welche Dienste zu den Staatsämtern gerechnet, oder nicht gerechnet werden müssen. Es ist 1) unrichtig, wenn manche den Regenten als den ersten Staatsbeamten betrachten, denn er ist der Staat selbst, der Mittelpunkt, von welchem alle Staatsämter ausgehen. Napoleon war unter der consularischen Verfassung Frankreichs als erster Consul le premier Magistrat, als Kaiser verschwand an ihm dieses Verhältniss. 2) Auch die Kirchendiener, soferne ihre Handlungen in einen Zweig der Staatsverwaltung einschlagen, müssen als Staatsbeamte betrachtet werden. 3) Hofdienste, soferne auch der Majestätsnimbus zu den wesentlichen Herrscherrechten gehört e), und in dieser Beziehung einige zur Staatsverwaltung nöthige Handlungen vorkommen f), dürfen aus der

e) Schlötzer in der Staatsgelahrtheit Th. I. S. 138. sagt mit der ihm eigenen Stärke „der Anblick und das Gefühl ungeheurer in Einem Menschen concentrirter Macht, macht eine Glorie, einen Nimbus um ihn her: alles bekommt einen Schein, sogar die Sprache ändert sich, sein Stuhl heisst ein Thron, seine Domestiquen heissen Hofstaat.„

f) Ich kann daher weder Seuffert (Einleit. S. 1.) noch v. d. Becke S. 34. in der Anmerk.) noch Wagner (Grundr. der Staatswiss. §. 301.) beistimmen, welche Hofdienste aus der Reihe von Staatsdiensten ausschliessen, und, wie besonders Wagner thut, das persönliche Verhältniss zum Fürsten, dem politischen zum

der Reihe von Staatsämtern so wenig, als 4) jene ausgeschlossen werden, welche allenfalls in gemeinen Diensten bestehen, wie wir schon aus der Unverletzbarkeit der Militärposten und dem öffentlichen Glauben der zur Insinuation gerichtlicher Handlungen bestellten Subalternen einsehen.

XII.

Staatsdiener.

Dass derjenige, welcher in der Maschinerie der Staatsregierung als Functionär einen bestimmten Platz seiner Thätigkeit hat, dass also ein Staatsbeamter auch ein Staatsdiener sei, läugne ich nicht, aber ich verwahre mich gegen die Behauptung, dass nur der Staatsbeamte Staatsdiener sei, vielmehr werde ich beweisen, dass es mehrere Staatsdiener ohne Staatsamt gebe. Ich rechne dahin 1) alle an die Person des Regenten gekettete ausser dem eigentlichen Hofnimbus stehende Diener; denn sobald man zugeben muss, dass der Regent für seine Person verschiedener Dienste bedürfe, sobald lässt sich nicht mehr bezweifeln, dass, wer der Person des Regenten dient, in ihr dem Staate selbst Dienste leiste. Was immer die Person des Regenten umgiebt, ist für

Staate entgegensetzen. Wann werden wir doch einmal aufhören, unsere Regenten vom Staate als Gegensätze zu trennen!

den Staat wichtig, und um keinen Preis möchte ich die Hofdiener zu einem Hausgesinde herabwürdigen, wodurch alle Anhängigkeit an den Regenten und an den Staat, alles Ehrgefühl in den Hofdienern erstickt würde. Hat nicht die Gewandtheit eines Leibkutschers das Leben Napoleons bei der Explosion der Höllenmaschine gerettet, und dadurch Frankreich mehr als alle Friedensrichter genützt? 2) Jene, deren Dienste im Ganzen dem Staate nothwendig, aber so beschaffen sind, dass sie nur einzelnen Bürgern geleistet zu werden scheinen; hieher passen die vom Staate approbirten und angestellten Aerzte, Notarien und besonders Advocaten. a) 3) Jene, welche in des Staats Pflichten und Dienste, jedoch ohne bestimmte Staatsfunction genommen werden. Manche ohne äussern Character angestellte Rathgeber der Regenten, oder im auswärtigen Verhältnisse geheime Abgeordnete gehören in diese Classe. Zwar können 4) jene, welche mit einem blosen Titel ohne irgend eine Dienstleistung vom Staate ausgezeichnet sind, in die Classe von Staatsdienern nicht gebracht

a) Sehr richtig sagt von ihnen Möser in den patriot. Phantasien Th. III. S. 201,, der Staat sollte entweder die Advocaten ganz abschaffen, oder sie zu einem Stand der Ehre machen, welches aber unmöglich sei, wenn man sie von der Hoffnung weiterer Beförderung und von der Reihe der Staatsdiener ausschliesst. Möser schlägt vor, sie zur Pflanzschule der Staatsdiener zu machen, und seine Gründe sind kaum zu widerlegen.

werden; dagegen stehen 5) in der Reihe der wahren Staatsdiener vermöge eines allgemeinen aus der Nationalökonomie entnommenen Princips diejenigen, deren Geistesproducte ihrer Natur nach dem Staate wichtig, aber ohne einen bestimmten Platz in dem Staatsmechanismus sind, deren Production sich der Staat durch ihre Aufnahme in den Staatsdienst versichern will. Ein Gegenstand von hohem Belange, einer näheren Untersuchung werth, zu der wir aber nur durch eine kleine Excursion in das Gebiet der Nationalökonomie gelangen.

XIII.

Producirende Gelehrte als Staatsdiener ohne Function.

Es ist die grösste Aufgabe für eine gute Regierung, die Thätigkeit aller Bürger zu leiten, und alles herbeizuschaffen, damit jedem Einzelnen die Befriedigung aller Bedürfnisse im unermesslichen Gebiete des ethischen Genusses möglich sei. a) In Ansehung der physischen Producte kann die Regierung die grosse Aufgabe, nämlich „der Thätigkeit aller Einzelnen eine Richtung auf das Ganze zu geben, ohne dass sie darum aufhören, für sich thätig zu sein,“ b) bald lösen, wenn sie nämlich Vertheilung

a) Jul. Gr. v. Soden Nazional - Oekonomie Th. I. (Leipz. 1805. 8.)

b) Wagner Grundr. der Staatswiss. §. 325.

der Arbeiten zur Maxime annimmt, das Gleichgewicht unter den Erwerbszweigen herstellt, und den Erwerbszweigen eine öffentliche Garantie ertheilt. Die Regierung kann sich dann auf eine blose Leitung einschränken, und mit Zuversicht auf eigene Betriebsamkeit der Bürger rechnen, jene wenigen Fälle ausgenommen, wo diese Betriebsamkeit nicht hinreicht, weil entweder die Grösse der Unternehmung das Privatvermögen übersteigt, oder weil Private einer Anstalt die nöthige Sicherheit nicht verschaffen können, oder weil die Unternehmung weder einen gewissen, noch einen gleichen, noch einen verhältnissmässigen Gewinn verspricht; wie wir denn aus einem dieser Gründe Staatsbanken, Posten, Magazine errichten, Chausséen und Canäle erbauen, Forste und Bergwerke benützen, Fabriken etabliren sehen.

Auch die geistigen Bedürfnisse darf eine Staatsregierung nicht vernachlässigen, wohin wir blicken, sehen wir Beweise von der ununterbrochenen Wechselwirkung zwischen den physischen und den geistigen Producten. c) Zum

c) Vortrefflich sagt hierüber Filangieri System der Gesetzgebung B. I. S. 256. „Die Fackel der Industrie erleuchtet zu einer und ebenderselben Zeit einen unermesslichen Horizont. Keine Kunst ist isolirt. Alle Zweige des Stammbaums der Wissenschaften haben sich mit dem Wachsthum der Künste und Gewerbe ausgebreitet.“

Vortheil der Schiffahrt beobachtet der Astronome den Sternenlauf und berechnet Mondstafeln: neue Entdeckungen in der Chemie oder Mechanik geben Gewerben und Fabriken neues Leben: der Naturforscher unterstützt den Ackerbau: durch die Kriegswissenschaft wird die Selbstständigkeit des Staates, durch die Arzneikunde das Leben, durch die Rechtswissenschaft das Eigenthum gesichert: der Financier nützt Allen durch weise Sparsamkeit, der Staatsmann durch eine passende Organisation des Staates, und wie nun das wissenschaftliche Gebiet ein untheilbares Ganze ausmacht, ein Zweig den andern unterstützt, so gehören alle Arbeiten der Gelehrten, sie mögen speculativ, historisch, technisch oder ästhetisch sein, unter die Producte, welche in dem Kreise der Nationalökonomie einen bedeutenden, ich möchte sagen, den ersten Platz behaupten. d)

d) Schon in meinem Lehrbuche des (†) teutschen Staatsrechts 1804. habe ich §. 370. die Gelehrten als Producenten und die auf Bildung sich beziehenden Herrscherrechte bei der Staatswirthschaft abgehandelt, bin aber darum von vielen verketzert worden. Seitdem dasselbe in einem andern Buche stehet, zweifeln nur Wenige mehr daran. Hr. Graf v. Soden stimmt in seinem trefflichen Werke über die Nazionalökonomie mit mir überein, da er B. I. §. 105. sagt: „Alle Verrichtungen, die den (ethischen) Genuss, den Wohlstand der Menschen vermehren, also auch die Arbeiten der Gelehrten, es sei nun, dass sie unsern physischen (z. B. Astronomen, Chemiker) oder unsern geistigen Genuss (die Redner, Dichter) erhöhen, sind Produkte, und

Allein ihr Verhältniss ist von den physischen Producten viel zu abstechend, als dass sich hierbei der Staat auf eine blose Leitung der Production beschränken dürfte. Könnte wohl ein Lalande oder Zach astronomische Observatorien so auf Speculation erbauen, wie ein Kaufmann seine Fabrik? Um welchen Preis will man Newtons Gesetz der Schwerkraft, die chemischen Entdeckungen eines Lavoisier, Crell oder Fourcrois anschlagen? Wer kann bestimmen, wie viel jedem einzelnen Bürger durch die Wolfs oder Kants philosophische Forschungen, durch Linnés botanisches System, durch Hegels oder Deresers exegetische Untersuchungen, durch Heynes oder Wolfs philologische Bemühungen, durch Stolls oder Browns medicinische Ansichten, durch die juristischen Arbeiten eines Cujas oder Böhmer, durch Montesquieu, Smith, Filangieri, durch einen Schlötzer und Schiller, durch Göthe und Wieland genützt werde?

In Vergleichung der Geistesproducte mit den physischen bemerkt man den Unterschied,

ihre Schöpfer wahre Producenten. Eben so verhält es sich mit allen denjenigen Staatsdienern, deren Arbeit zur Erhaltung der Produkte z. B. zu Sicherstellung des Eigenthums, der Gesundheit u. s. w. unentbehrlich ist. Die Kraftäusserung muss aber in das allgemeine ethische Princip der Nazionalökonomie einpassen, ausserdem würden wir z. B. auch die Hetären als Producentinnen anerkennen müssen."

dass 1) jene nicht den sicheren Absatz gewähren, auf welchen man bei diesen rechnen kann — 2) dass sie keinen bestimmten oder leicht bestimmbaren Preis haben: 3) dass sie auch keine nach dem bestimmten Bedürfnisse zu berechnenden Abnehmer haben: 4) endlich dass ihre Production nicht durch ein höheres Kapital oder einen angestrengten Gewerbsfleis abhängt, sondern ein glückliches Genie, das oft nur in Jahrhunderten gedeihet, dazu gehört.

Die Zeiten sind vorüber, wo einem Isokrates ein einziger Lehrcursus 21388 Rtlr. eintrug; und wie ein Gorgias, Hippias oder Protagoras lebten, so lebt wohl selten ein Staatsmann der neueren Zeit. Ein grosser Theil unserer heutigen Gelehrten scheinen sich den heiligen Diogenes zum Schutzpatrone erwählt zu haben. Selbst der Buchhandel e), indem er den Gens des Lettres einen Weg zu öffnen schien, auf dem sie von ihrer Geistesarbeit eine Rente ziehen können, würdigte den Ertrag durch die wohlfeile Ausbreitung des schriftlichen Unterrichts wenigstens in Teutschland herab f), und viele Schriftsteller vom

e) Treffliche Bemerkungen macht hierüber Smith vom Nationalreichthum Th. I. S. 229.

f) Nur England spricht sich hierin als Nation aus; ein classisches Werk begründet nicht blos den Ruhm, sondern auch den Wohlstand des Schriftstellers. In Teutschland tritt dieser Fall beinahe niemals ein. Zuweilen schreibt sich ein Zeitungsschreiber oder poli-

zweiten Range an verdienen mit ihren Geistesproducten viel weniger, als ein Advocat mit seinen hingeschleuderten Prozessschriften.

In diesem Gebiete kann nun der Regent zwar Einiges, aber durchaus nicht Alles der eigenen Betriebsamkeit der Bürger überlassen. Es kann zwar geschehen, dass genialische Männer einzelne Zweige entweder wie ein Lavoisier aus Liebe zur Wissenschaft oder mit Rücksicht auf eine Rente cultiviren, sei es, dass sie wie Gall zum Unterricht in der Schädellehre, und wie Tonkünstler, um sich für Geld hören zu lassen, in der Welt herumreisen: oder dass sie durch den Buchhandel aus ihren Geistesproducten wie ein Archenholz durch seine Minerva einen Erwerb ziehen, oder dass sie wie Reich mit seinem Fiebermittel die Bekanntmachung ihrer Entdeckung gegen eine angemessene Belohnung ausbiethen. Aber hierauf kann die Staatsgewalt in der Regel nicht rechnen, dies sind seltene und vorübergehende Meteore.

Hier muss demnach die Staatsgewalt unmittelbar einschreiten, sie muss diese Production nicht nur leiten, sondern sie muss, damit es an Producenten nicht fehle, den Absatz der Pro-

tischer Journalist reich; von den übrigen Gelehrten begehrt man ihres Ruhmes wegen, dass sie alle Jahre im Messcataloge mit einem classischen Werke paradiren! Unsere Gebiether trauens uns wenigstens Viel, und mehr zu, als sie von ihren sämmtlichen Geschäftsmännern fordern!

ducte sichern, den Preis derselben approximativ bestimmen, und sodann als Eigenthümer der Producte dieselbe für alle Classen der Unterthanen gemeinnützig machen.

Dieses geschieht, indem der Regent bald junge Männer zur Ausbildung in Künsten und Wissenschaften unterstüzt, bald durch Pensionen Gelehrte in den Stand setzt, sorgenlos ihren Geistesarbeiten sich zu widmen, bald durch einen Zuschuss (wie bei physischen Producten die Prämien für Ausfuhr, für Hopfenbau) den Erwerb z. B. der Sprachlehrer erhöht, bald die Geistesproducte als unmittelbares Staatsbedürfniss und ihre Producenten als Staatsdiener erklärt, denen eine Besoldung gebührt, es mag nun mit ihrem Berufe eine Staatsfunction g) z. B. bei den öffentlichen Unterrichtsanstalten verbunden sein, oder ihr Beruf mag sich ohne Staatsfunction lediglich auf Cultur der Wissenschaften beschränken, wovon wir in den vom Staate errichteten und besoldeten gelehrten Gesellschaften erblicken, einer Anstalt, welche wirklich einen mit ihrem Aufwand proportionirten Nutzen gewähren kann, deren Nothwendigkeit ich sogar zu erproben im Stande bin, wenn sie eine Or-

g) Oft nützt ein Gelehrter durch eine einzige Schrift weit mehr, als ein Professor, der durch täglichen keuchenden Unterricht von vier bis fünf Stunden seine Zuhörer in einen sanften Schlummer einwiegt, oder jeden Keim von Genie in ihnen erstickt, damit es dem Staate an Nachbethern ja nicht mangle!

ganisation erhalten, welche sie zu einem planmässigen Fortschreiten in der Wissenschaft zwingt, und dem Staate hiefür eine Garantie leistet; denn sonst geschieht für die Wissenschaft im Ganzen und im Grossen nichts, die Planlosigkeit, das Fragmentenwesen und der Dilettantismus ihrer Arbeiten, welche man allen älteren gelehrten Societäten mit Grunde vorwarf, noch alle dauern fort, die beste Sache verfehlt ihr Ziel, und Schein vertritt die Stelle der Wirklichkeit.

Indem der Staat solche Männer zu Staatsdienern erklärt (als wozu er offenbar vollkommen berechtiget ist), erhalten auch der Gelehrte und der ästhetische Künstler im Staate ihren bestimmten Platz, welchen Wagner h) im Fachwerke des Staats nicht finden konnte.

Nur ist dieser Ansicht Smith entgegen, welcher sich mehr zu der Meinung neiget, dass auch die Geistesbedürfnisse von der Nachfrage, und der hieraus fliessenden eigenen Betriebsamkeit der Privaten abhängig seyn sollten. „Gäbe es, sagt er mit einiger Bitterkeit, keine öffentlichen Lehranstalten: so würde keine Wissenschaft und kein wissenschaftliches System gelehrt werden, wonach nicht eine Nachfrage vorhanden, das heisst, dessen Erlernung nicht nach den Umständen und dem Geiste der Zeit, entweder nothwendig oder doch modisch wäre. Ein

h) Grundr. der Staatswiss. §. 349.

Privatlehrer könnte nie seine Rechnung dabei finden, entweder eine wirklich nützliche Wissenschaft nach einem veralteten Systeme, und nach einer für fehlerhaft anerkannten Methode, oder einen mit dem Namen einer Wissenschaft fälschlich belegten Wortkram und Unsinn vorzutragen. Solche Systeme und Methoden können sich nirgends erhalten, als in den vom Staate zur öffentlichen Erziehung errichteten Gesellschaften, deren Wohlstand und Einkommen grösstentheils von ihrem Rufe und selbst von ihrem Fleise unabhängig ist." i)

Allein hier wurde dieser grosse Denker dadurch irre geleitet, dass er sich eine Staatsgewalt dachte, welche, ohne die Wichtigkeit öffentlicher Unterrichtsanstalten zu beherzigen, ohne auch über Systeme und Methode ihre Aufsicht zu verbreiten, ohne als Abnehmer dieser Producte die abzunehmende Waare nach ihrer Güte und Brauchbarkeit zu untersuchen, sich auf die Stiftung einer öffentlichen Anstalt und allenfalls auf Ernennung der Lehrer oder Mitglieder einer Akademie der Wissenschaften beschränkt, und dann die Herren ihr Wesen oder Unwesen forttreiben lässt. Eine Regierung muss allerdings auch den Gang der wissenschaftlichen Cultur immer beobachten, wozu ihr heutzutag die Mittel sehr nahe liegen, sie muss hiernach der Thätigkeit derjenigen, die sie als Lehrer oder als Mit-

i) Vom Nationalreichthum. S. 150.

glieder einer gelehrten Societät auswählte, eine feste Richtung geben, sie muss wachen, damit nicht Indolenz oder Unsinn der Staatsdiener das erhabene Ziel ihrer Bestimmung verrücke, und dann werden bald die schwarzen Farben an Smiths Bilde solcher öffentlichen Anstalten für Wissenschaften verschwinden, und ihre oben bewiesene Nothwendigkeit auch mit dem Vortheil des Staates vereiniget vor unsern Augen stehen. Oder wer möchte läugnen, dass im Privatunterricht zum grossen Schaden der Nationalbildung Unsinn oder Wortkram eben so und noch mehr als bei dem unter Aufsicht stehenden öffentlichen Unterrichte modisch werden könnte, und wie sollte der Staat dem Uebel abhelfen, wenn er den Gegenstand der blossen privaten Betriebsamkeit überlassen müsste? k)

XIV.

Eintheilung der Staatsdienste.

Dass Staatsdienste in der allgemeinsten Bedeutung (§. X.) nach Rücksicht auf Arbeit, wo-

k) Sehr schön sagt hierüber Filangieri System der Gesetzgebung Th. V. S. 21. „Bei der Bildung eines Menschen gebe ich der häuslichen Erziehung und bei der Bildung eines Volkes der öffentlichen den Vorzug. Der Zögling der Obrigkeit und des Gesetzes wird nie ein Emil werden, aber ohne die Erziehung der Obrigkeit und des Gesetzes wird es wohl einen Emil, wird es eine Stadt, aber es wird keine Bürger darin geben." Man sehe auch noch was dieser tiefe Denker über den öffentlichen Unterricht und seinen Einfluss auf die Glückseligkeit der Völker im Th. VII. S. 147 ff. sagt.

mit sie geleistet werden, gemeine oder technische seien, ist schon oben bemerkt worden, eine Eintheilung, welche auch auf Staatsämter nicht ohne Folgen für das rechtliche Verhältniss anwendbar ist. In Rücksicht auf Dauer theilt man sie gewöhnlich in wesentliche und ewige oder zufällige und in ihrer Dauer unbestimmte a), jene sollen bestehen, so lange der Staat selbst dauert, weil sie vom obersten Staatszweck unzertrennlich sind, diese hingegen nur so lange andauern, als der Staat bei ihrer Erreichung den sich vorgesetzten Zweck erreichen will, oder bis er erreicht ist, wie dann ein Staat nie ohne Justizbeamte sein kann, aber Zollbeamte nur so lange braucht, als er wirklich Zölle erheben lässt; ich würde eine dritte Classe aus jenen Aemtern beisetzen, deren Zweck nach der Natur des Auftrages selbst nur ein einzelnes nothwendig auf Zeit beschränktes Geschäft ausmacht, und welche unter dem Namen Commissionen bekannt sind, welche ich denn, um sie von zufälligen Aemtern zu unterscheiden, vorübergehende nennen würde, weil ihre Aufträge sowohl wesentliche als zufällige Staatsgeschäfte bezielen können.

In Rücksicht der Zeit, auf welche sie einem Subjekte übertragen sind, findet eine Eintheilung der Staatsdienste statt in solche, welche auf eine unbestimmte Zeit (indefinite) oder auf eine bestimmte Zeit, und dieses wieder auf die

a) v. d. Becke a. a. O. §. 10.

Lebensdauer eines Staatsdieners oder auf eine andere beschränkte Zeit verliehen wurden. Der Grund dieser Eintheilung liegt in der Verleihungsart, und desshalb unterscheidet sie sich von der vorausgehenden Eintheilung wesentlich, indem es denkbar ist, dass bald wesentliche Staatsämter nur auf eine bestimmte Jahrenzahl, bald zufällige Staatsämter auf Lebenszeit verliehen werden.

In Rücksicht des übertragenden Subjektes sind Staatsämter unmittelbare oder mittelbare, je nachdem sie von der obersten Staatsgewalt unmittelbar, oder mit einer vorausgegangenen Bewilligung derselben mittelbar besetzt werden. Sowohl die Patrimonialgerichte als die Magistrate in Städten, wie die Kirchendiener, sofern sie zugleich als Staatsdiener zu betrachten sind, gehören zu der Classe der mittelbaren Staatsdiener.

Weniger bekannt ist die Eintheilung der Staatsdienste in direkte und indirekte, sie beziehet sich auf das Objekt eines Staatsdienstes, und es entstehen direkte Staatsdienste, wenn ihre Leistung unmittelbar zum Vortheil des Staates als Verein gereichet; werden sie hingegen zunächst für den Vortheil eines Privaten doch in einem auf das Ganze zurückwirkenden Puncte geleistet, welche Beziehung auf das Ganze den Grund der Staatsthätigkeit in Anordnung solcher Staatsdienste enthält, so entstehen hieraus indirekte Staatsdienste. Beson-

ders das Gebiet der Sanitätsanstalten im Staate liefert hiefür die passenden Beispiele, und schon die Römer kannten diese Classe von Staatsdiensten, welche den Namen munera auctoritate publica, utilitate privata führen. a)

XV.

Sonderung der Gesichtspuncte, aus welchen Staatsdienste betrachtet werden können.

Auch darin zeichnet sich die Lehre von Staatsdiensten vor vielen andern Materien in der Rechtswissenschaft aus, dass auf sie mehrere Beziehungen mit verschiedenen wichtigen Rechtsfolgen Einfluss haben. Jede Vermischung dieser heterogenen Gesichtspuncte bringt in diesem Gegenstand grosse Irrthümer hervor, und ihre scharfe Absonderung ist unerlässliche Forderung nicht nur an jenen, welcher ihr rechtliches und politisches Verhältniss gründlich und richtig bestimmen will, sondern sogar an jenen, der auch nur jene Erscheinungen erklären möchte, welche uns die Geschichte aller Zeiten darbiethet. Wenn wir in einem Staate zu verschiedenen Zeiten, oder zu gleicher Zeit in verschiedenen Staaten die Staatsdienste bald blos und verfassungsmässig temporär, bald auf unbestimmte Zeit fortdauernd, bald auf Lebenszeit verliehen antreffen, wenn wir sogar im

a) Modestin sagt in dieser Beziehung sehr treffend im L. 6. §. 15. D. de Excusat. die Tutel sei kein munus reipublicae, sondern ein munus civile.

nämlichen Staate, zu gleicher Zeit, von der Constitution einige Staatsdienste auf die Lebensdauer für unwiderruflich erklärt, andere ausdrücklich auf eine gewisse Zeit beschränkt, andere auf unbestimmte Zeit doch widerruflich verliehen erblicken, wovon uns gegenwärtig Frankreich und England Beispiele darbiethen, könnten wir diese wichtige Erscheinungen erklären, oder müssten wir nicht diesen Staaten den unverdienten Vorwurf einer widerrechtlichen Verfassung machen, wenn wir nicht die verschiedenen Beziehungen sonderten, unter welchen Staatsdienste gedacht werden können, wenn wir nicht das jeder Beziehung eigenthümliche Verhältniss genauer untersuchten?

Schärferes Nachdenken führt uns nach dem Unterschied zwischen Finanzwissenschaft und zwischen Nationalöconomie bald dahin, dass der Staatsdienst gedacht werden könne in der zweifachen Beziehung: 1) auf den Regierungsbedarf, 2) auf die Erwerbsquellen. In der ersten Beziehung gilt es einem Rechte der Staatsgewalt, sich die Bedürfnisse zur Regierung beizuschaffen, in der zweiten Beziehung gilt es einem Rechte des Bürgers, von seinem Kunstkapitale (der zum Staatsdienst erforderlichen Bildung) durch seinen Fleiss so, wie andere Bürger durch andere Arbeiten, eine Rente zu ziehen — Jene Beziehung ist mit der Natur eines Staates untrennbar verbun-

verbunden, daher am Staatsdienste wesentlich, unveränderlich und allen Staaten gemein: die zweite Beziehung ist minder wesentlich und hängt theils vom Einflusse der Regierungsform und der inneren Politik zu ihrer Aufrechthaltung, theils von dem jedem Staate in einem gegebenen Momente eigenen Staatsöconomie - Systeme ab, und ist, wie beide, einer stäten Veränderlichkeit unterworfen, und sogar im nämlichen Zeitpunkte nicht allenthalben gleichförmig wirkend.

ZWEITER ABSCHNITT.

Natur der Staatsdienste in Beziehung auf den Staatsbedarf.

XVI.

Die Leistung der Staatsdienste haftet auf der vereinigten Kraft der Unterthanen.

Aus der Natur der Staaten gehet, wie (§. X.) gezeigt worden, ein unermessliches Bedürfniss an mannichfaltigen und unzählbaren Diensten für alle Staaten hervor. Keine Zone, keine Grösse, kein Zeitalter macht darin einen Unterschied; der unmittelbare Staatsregierungsbedarf ist demnach jene Beziehung der Staatsdienste, welche ihr Wesen auf eine allgemein gültige und von allem politischen Einflusse un-

abhängige gleichförmige Art bestimmt, welche für alle Arten der Staatsdienste gilt, womit wir demnach unsere Untersuchung über den Grund und die Natur der Staatsdienste anfangen.

Ich ergreife in dieser Beziehung Staatsdienste als Genus (§. X.), und behaupte, dass zwischen den Arten der Dienste, ob sie in natürlicher oder künstlicher, Gewerbs- oder Geistes - Arbeit bestehen, ob sie Staatsämter bilden oder nicht, ob sie Civil- Militär oder Hofdienste seien, ob sie wesentliche, zufällige oder vorübergehende, auf Zeit beschränkte oder unbeschränkte seien, hierin kein Unterschied obwalte. Schon die ersten Gesetze der Logik, nach welcher alle Prädicate des Genus auch allen Species zukommen, beweisen meine Behauptung, ich will aber wegen ihrem grossen Einfluss auf die ganze Behandlung unseres Gegenstandes meine Behauptung durch ein Beispiel erläutern.

Man setze, der Staat bedarf einer organisirten Kriegsmacht; daran, dass er hiezu die erforderliche Anzahl gemeiner Soldaten aus der streitfähigen Mannschaft im Staate auszuheben befugt sei, dass er von den Unterthanen den Kriegsdienst als Staatslast fordere, ohne darauf zu warten, ob es ihnen gefällig sei, den Dienst zu übernehmen, oder hierüber mit der Regierung zu contrahiren, daran zweifelt nun niemand. Aber nun ist mit der blosen Zahl gemeiner Soldaten die Kriegsmacht noch keines-

weges in ihrer Organisation vollendet, der Staat bedarf hiezu einer verhältnissmässigen Anzahl von Officiers, Ingenieurs, Aerzten, Chirurgen, Employés u. dgl., folglich muss bei Identität des Zweckes, bei Gleichheit des Bedürfnisses für den Officierdienst wie für den Dienst des Gemeinen, in Beziehung auf den Staatsbedarf, ein und derselbe Grundsatz gelten, der Grundsatz nämlich, dass der Regent aus den vereinigten Staatskräften alle Staatsbedürfnisse zu befriedigen befugt ist, dass er die Leistung der nöthigen Dienste von den Unterthanen als Staatsverbindlichkeit fordert, ohne sich um ihre Einwilligung zu bekümmern, und dass der Staat bei Diensten gegen seine Unterthanen so wenig, als bei Entrichtung der Steuern, sich in einen Contrahenten verwandelt.

Wenn nun nach dieser unwiderlegbaren Ansicht die Staatsdienste unter den Gesetzen der Finanzwissenschaft stehen, so muss, um das Verhältniss der Staatsdienste aus ihrem obersten Principe richtig abzuleiten, das rechtliche Verhältniss des Finanzwesens im Staate vorausgeschickt werden. Dass ich Dienste zum Gebiete der Finanzwissenschaft ziehe, wird jenen, welche von ihr einen richtigen Begriff haben, um so weniger auffallen, je allgemeiner der Satz anerkannt ist, dass Steuern als eine Geldabgabe bei genauerer Beleuchtung nur als Sur-

rogat der Arbeit und der Producte anzusehen sind, folglich das Gebiet der Finanzwissenschaft sich auf jenes erstrecke, was durch das Geld am Staatsbedarf repräsentirt wird. Es versteht sich übrigens von selbst, dass über das rechtliche Verhältniss des Finanzwesens im Staate hier nur die Grundzüge in Kürze dargestellt werden können.

XVII.

Grundzüge über das rechtliche Verhältniss des Regierungsbedarfes im Staate.

Alle Kräfte, wie sie in grosser Menge und Verschiedenheit organisch im Staate vereiniget sind, bilden den Fond zur Deckung aller Staatsbedürfnisse. Was immer der Staat zur Regierung braucht, wird für die Gesamtheit aufgewendet, wenn gleich mancher Aufwand, manche Unternehmung nur einer besondern Classe von Bürgern zu nützen scheint, denn die Regierung ergreift sie nur als integrirende Theile der Totalität. Hiemit ist schon der erste Satz gerechtfertiget:

I. Jedes Staatsbedürfniss ist radicirt auf allen im Staate vereinigten Kräften. Immerhin mögen für besondere Classen des Staatsbedarfs besondere Fonds ausgezeichnet werden, dennoch heben solche specielle Fonds die Allgemeinheit des gesamten Nationalfonds für das gesamte Bedürfniss des Staates nicht auf. Wir sehen dieses in der Finanzverwaltung,

wo der Ueberschuss oder das Deficit der besondern Fonds an den allgemeinen Fond der Hauptkasse, der Steuer, oder wie er genannt werden mag, zurückfällt; alle speciellen Fonds dürfen daher nicht anders, denn als Theile des Hauptfonds betrachtet werden.

II. Die Befriedigung muss so geschehen, dass 1) jedes Staatsbedürfniss vollkommen, 2) so schnell als es dem Staate nöthig ist, und 3) mit Beobachtung der rechtlichen Gleichheit unter allen Staatsbürgern befriediget werde.

III. Die Auswahl der Mittel kommt dem Regenten zu, und kein Unterthan ist befugt, sich der ihm vom Regenten aufgelegten Verbindlichkeit unter dem Vorgeben zu entziehen, dass ein anderer das Bedürfniss eben so gut oder gar besser ausfüllen könne.

IV. Die rechtliche Gleichheit bestehet 1) nicht darin, dass jeder Unterthan dasselbe leiste, was der andere leistet, sondern vielmehr 2) darin, dass ein jeder nach dem Maase seiner Kräfte beitrage. Wo daher 3) der Dienst nach der Reihe herum gehen kann, z. B. bei gemeinen Hand- und Spanndiensten, da coincidirt die rechtliche Gleichheit in die materielle: 4) zuweilen geschiehet dieses unter mehreren gleich verbundenen durch das Loos, oder 5) die rechtliche Gleichheit gehet ohne besondere Abrechnung durch Compensation hervor, wenn z. B. in einer Gemeinde die mit Pferden versehenen Bürger die Spanndienste, andere hingegen die Hand-

dienste leisten, wo aber 6) weder Reihedienst, noch Loos, noch Compensation die rechtliche Gleichheit von selbst herstellt, da muss derjenige Bürger, welcher nach der Natur des Staatsbedürfnisses mehr leistet, als ihm der rechtlichen Gleichheit nach oblieget, entschädiget werden.

V. Der Natur eines organischen Vereines entspricht eine Verschiedenheit der zur Einheit verbundenen Kräfte, und auch dieses Merkmal beurkundet, dass man den Staat nicht als Gesellschaft, sondern als Organismus ergreifen müsse. Ganz so, wie im belebten Körper die Augen zum Sehen, die Ohren zum Hören, der Magen zum Verdauen und so jeder Theil mittelst seiner besondern Function zur Erhaltung des Ganzen dienet, ganz so muss der Regent nach Verschiedenheit der Staatsbedürfnisse allemal jenen Theil der besondern Kräfte in Requisition setzen, welcher das besondere Bedürfniss am schnellsten und vollkommensten decken kann. Vom Landbauer fordert er Lebensmittel, vom Fabricanten Tuch, vom Wechsler Geld, vom Ingenieur Militärplane, den gewandten Weltmann braucht er zu diplomatischen Missionen, dem Juristen vertraut er die Entscheidung der Rechtshändel, alles dieses der rechtlichen Gleichheit unbeschadet, und nach der Natur des Organismus nothwendig.

VI. Eben dieses gilt bei Diensten des Staates; bei gemeinen Diensten stellt der Reihe-

dienst, eben weil jeder sie leisten kann, die rechtliche Gleichheit her, und es bedarf keiner Auswahl: aber bei den technischen besonderen Diensten bildet die Summe der zur Dienstleistung fähigen Unterthanen den Fond zur Deckung dieses Bedürfnisses.

VII. Ob der Regent die nothwendigen technischen Dienste oder Geistesarbeiten in Form eines Kauf- oder Miethvertrages zu erhalten sucht, oder ob er sie als Staatsverbindlichkeit gegen Ersatz fordert, ist schlechthin eine zufällige Forderungsart und unvermögend, das Rechtsverhältniss selbst nach den angeführten Grundsätzen abzuändern. Wenn der Staat eine Armee ausrüstet, so mag er den Gewerbsfleis der Waffenschmiede, der Handwerker zur Bekleidung als Käufer oder mittelst Zwanges gegen Ersatz an sich bringen.

VIII. Das eigentliche Wesen der Geldbeiträge, welche die Unterthanen unter dem bekannten Namen von Steuern zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse entrichten, bestehet keineswegs darin, dass durch sie die vorhandenen Naturalfonds von aller Haftung gegen den Staat zur Bestreitung seiner Naturalbedürfnisse gleichsam losgekauft werden, sondern darin, dass sie die Ausgleichung für die rechtliche Vertheilung der Staatslasten erleichtern, indem der Staat in dem Gelde als Pretium eminens das Mittel erhält, jeden Bürger für dasjenige zu entschädigen, was er über seinen Antheil an den Staats-

lasten trägt. Niemals liegt demnach in der Steuer eine Loskaufung von der Verbindlichkeit zu Naturaldiensten oder Naturalprästationen, das Recht des Staates, für diese Bedürfnisse sich an die im Staate vorhandenen Kräfte unmittelbar zu halten, wird durch die Steuern keineswegs aufgehoben, sondern in der Steuer dem Regenten nur das Mittel an die Hand gegeben, theils die rechtliche Gleichheit bei Staatslasten bequemer aufrecht zn erhalten, theils manche Staatsbedürfnisse schneller und einfacher zu befriedigen, als es durch Naturalbeiträge geschehen würde.

XVIII.

Staatsdienste überhaupt sind eine Staatsverbindlichkeit.

Staatsdienste sind für alle Staaten, für alle Branchen der Staatsverwaltung ein unentbehrliches Bedürfniss (§. X. XVI.), folglich macht die Summe der im Staat concentrirten Kräfte den Fond aus, woraus der Regent dieses Staatsbedürfniss zu bestreiten das Recht hat (§. XVII. 1.), ein Recht, welchem eine aus dem Staatsverein unmittelbar hervorgehende Staatsverbindlichkeit der Unterthanen correspondirt. Bei gemeinen Diensten bilden die gemeinen Naturkräfte der Unterthanen diesen Fond, bei besondern Diensten ruhet dieser Fond in den hiezu vorhandenen besondern Kräften der damit begabten Unterthanen, ohne dass die Unterordnung der besonderen Fonds die Allge-

meinheit des gesamten Nationalfonds aufheben, oder das Recht, aus welchem der Staat die besonderen Fonds zur Bestreitung seiner besonderen Bedürfnisse benützt (§. XVI. 1.), abändern könnte, jede Gattung von nothwendigen wird vom Staate als Recht aus dem bei der Nation dafür vorhandenen Fond gefordert, und von den Unterthanen als Staatsverbindlichkeit geleistet, weder die Art des Dienstes, noch die Specialität des Fonds kann das Wesen der Dienste und der sich hierauf beziehenden Rechte der Staatsgewalt abändern. Nur fordert die Erhaltung der rechtlichen Gleichheit, dass jener Unterthan, dessen besondere Kräfte zur Ausfüllung des Staatsbedarf beigezogen werden, aus den allgemeinen Fonds für dasjenige, was er mehr als andere beiträgt, seine Entschädigung erhalte (§. XVI. 8.). Staatsdienste im allgemeinen sind demnach eine Staatsverbindlichkeit der Unterthanen, und die Finanzgewalt des Staates beweist diese Verbindlichkeit weit bindender, weit zwangloser, als die Versuche, diesen Beweis aus dem Gesellschaftsrechte, vermöge dessen ein Gesellschaftsglied schuldig sei, zum Gesellschaftszwecke nach allen seinen Kräften mitzuwirken, oder aus dem Dominium eminens, vermöge dessen der Unterthan schuldig ist, im Collisionsfalle seine Rechte dem Staate aufzuopfern, herzustellen. a)

a) Ich stimme darum zwar im Resultate, aber nicht ganz in Principien mit Seuffert überein, welcher a. a. O.

XIX.

Auch Staatsämter sind Staatsverbindlichkeit.

Staatsämter können als Staatsdienste im Princip und in Prädicaten von dem Genus, dem sie angehören, nicht verschieden sein, auch sie müssen daher nach ihrer wesentlichen Beziehung auf den Staatsbedarf und auf die, diese Dienste fordernde, Staatsgewalt die nämliche Eigenschaft eines Rechts an sich tragen, dem eine Verbindlichkeit der Unterthanen correspondirt, welche, ohne eines neuen Consenses, ohne einer neuen und freien Willensbestimmung zu bedürfen, schon aus dem Begriffe und dem Wesen eines Staates hervorgehet. Dass Staatsämter eine besondere Ausbildung am Dienstleistenden voraussetzen, dass sie in künstlicher, Gewerbs- oder Geistesarbeit bestehen, ist blos zufällig, sobald man die Dienstleistung auf das Recht des Staats und auf die ihm correspondirende Verbindlichkeiten der Unterthanen beziehet.

Die Römer hatten darin, ungeachtet auch bei ihnen Staatsämter so stark gesucht wurden, dass sie wider den Gebrauch unerlaubter Mittel zur Erlangung eines Staatsamtes (crimen ambitus) als ein Criminalverbrechen Strafverordnungen erlassen mussten, die richtige Ansicht. Sie erklärten sie unter dem allgemeinen Namen mu-

§. 3 - 7. die Staatsdienste aus einer Staatsverbindlichkeit ableitet.

nera publica für öffentliche Lasten a), stellten die Lasten, welche sich auf das Vermögen bezogen, mit jenen, welche blos in Diensten bestanden b), in eine Classe, sogar die Vormundschaft behandelten sie wegen dem mittelbaren Staatsinteresse als munus publicum, und sie bedurften vieler Verordnungen, über die Gründe, aus welchen man ein Amt sich verbitten konnte.

Das canonische Recht trat in die Fusstapfen des römischen Rechtes ein; so fett auch viele Kirchenpfründen und so gemächlich die hiefür zu leistenden Dienste sein mochten, so nahe auch der Ausdruck Beneficium an eine Wohlthat mehr als an eine Last gränzet, dennoch erklären die Kirchensatzungen die Kirchendienste weder für Belohnungen noch für Glücksgüter, sondern für Kirchenlasten. c) Mit vollem Rechte erklärte auch der berüchtigte Robespierre in der Sitzung des Nationalconventes vom 24. April 1793. „Les fonctions publiques ne peuvent etre considerées comme des distinctions, ni com-

a) L. 1. D. de muneribus et honoribus. „Munerum civilium quaedam sunt patrimonii, alia personarum."

b) L. 1. §. 3. D. eod. Tit. „Illud tenendum est generaliter, personale quidem munus esse, quod Corporibus, labore, cum sollicitudine animi ac vigilantia solemniter extitit: patrimonii vero, in quo sumtus maxime postulatur."

c) Cap. 16. X. de praebend. et dignit. „Cum secundum apostolum, qui altari servit, etiam vivere debeat de altari, et qui ad onus eligitur, repelli non debeat a mercede —"

me des recompenses, mais comme des devoirs publics.“

XX.

Prüfung der Gegengründe des Hrn. v. d. Becke.

Tief gedacht, und tief in die Principien der Finanzwissenschaft eingreifend sind die Einwürfe, welche Herr van der Becke gegen das angeführte Princip, gegen die Ansicht der Staatsdienste und Staatsämter als eine Staatsverbindlichkeit vorträgt, und sie verdienen vollständig geprüft zu werden. Dieser Gelehrte fordert zu einem wissenschaftlichen Grundsatz, dass er erstlich durchaus wahr sei, und zweitens aus ihm alle untergeordneten Sätze abgeleitet werden können, beide Eigenschaften spricht er dem Principe ab, und verwirft es.

Was den ersten Punkt angehet, so concentrirt Hr. v. d. Becke seinen Beweis in folgende Sätze a): die Staatsbedürfnisse können ohne die Verbindlichkeit der einzelnen Staatsbürger zu besonderen Diensten befriediget werden: die Pflicht, dem Staate zu dienen, ist allen Mitgliedern gemein, es werden daher allemal solche Dienste vorausgesetzt, welche alle Mitglieder leisten können, eine Eigenschaft, die wir aber bei Staatsämtern nicht antreffen, da sie von der Beschaffenheit sind, dass nur eine für diesen Zweck besonders vorbereitete Classe

a) Einleit. §. 28.

fähig ist: bei Besetzung eines jeden öffentlichen Amtes kann unmöglich ein Collisionsfall vorhanden sein, ja sogar die Art der Dienstverleihungen, wie wir sie meistens antreffen, steht mit der Voraussetzung eines Nothfalles in geradem Widerspruch: durch Zwang zu Staatsämtern würde einem ganzen Stande vor den übrigen Classen der Staatsbürger eine vorzügliche Last aufgebürdet, und selbst in jenem Stande ein Individuum vor dem andern empfindlichem Drucke ausgesetzt. — Aus allen diesen Gründen glaubt er, „dass die unbegränzte Verbindlichkeit eines jeden Staatsbürgers zur Uebernahme eines jeden Staatsamts ohne Unterschied in dem Wesen des Staats nicht gegründet sei, dass sie nur in Ansehung derjenigen Aemter angenommen werden könne, welche alle Mitglieder zu versehen im Stande sind."

In Ansehung des zweiten Punktes rügt Hr. v. d. Becke den Mangel an Consequenz, wenn Hr. v. Seuffert Staatsdienste aus einer Staatsverbindlichkeit ableiten, und dennoch in Besetzung der öffentlichen Aemter einen Vertrag annehmen, später auch den Satz aufstellen will, dass ein Staatsdiener, ohne ein Verbrechen begangen zu haben, wider seinen Willen nicht entlassen werden könne. b) Da ich aber an diesen Behauptungen des Hrn. v. Seuffert keinen Antheil nehme, vielmehr mich für das Ge-

b) Ebend. §. 29.

gentheil der hier gerügten Sätze erkläre, so habe ich es nur mit den Einwürfen zu thun, welche bei dem ersten Punkte ausgezeichnet wurden, und nun einzeln umständlicher geprüft werden sollen.

XXI.

1) *Das angeführte Princip passe nur auf jene Dienste, welche von Allen geleistet werden können.*

Ich fange von jenem Einwurfe an, welchen ich selbst für den wichtigsten erkenne. „Da nämlich die dermaligen Staatsämter nicht mehr von allen Unterthanen, sondern nur von Männern aus dem Gelehrtenstande versehen werden können, so ist es nach der Natur der Dinge unmöglich, dass sie eine gemeinschaftliche Last aller Staatsbürger sein sollen." a)

Wir müssen, um den Werth dieses Einwurfes abzuwägen, in die Grundsätze des Finanzwesens (§. XVII.) zurückgehen. Vor der Hand getraue ich mir durch Consequenzen diesen ganzen Einwurf zu entfernen, denn ich bin im Stand zu beweisen, dass beinahe keine Art von Staatsdiensten Staatsverbindlichkeit sei, wenn die Prämisse richtig ist, dass nur jenes allgemeine Staatsverbindlichkeit sei, was Alle leisten können. Der gemeine Soldatendienst, an welchem die Eigenschaft einer allgemeinen Staatslast unbestritten ist, kann weder von Greisen,

a) v. d. Becke Einl. §. 27. 1.

noch von Weibern, noch von Kranken und Gebrechlichen geleistet werden, sondern nur von jenen, welche die hiezu nöthige körperliche Beschaffenheit haben; Dienste mit Anspann nur von den Pferdebesitzern: und dennoch sind diese Dienste als allgemeine Staatslast anerkannt, so wenig auch nach der Prämisse, worauf der Einwurf ruhet, sie als solche gelten könnten, und welche Dienste wären noch übrig, die man als allgemeine Staatsverbindlichkeiten ansehen dürfte?

Offenbar ruhet der Irrthum dieses Einwurfes in einer falschen Ansicht über das Verhältniss, in welchem die speciellen Fonds zu dem allgemeinen Fond für Befriedigung der Staatsbedürfnisse stehen. Jeder specielle Fond ist, wie oben gezeigt wurde, nur als Theil des allgemeinen Fonds zu betrachten, auf der gesamten Nationalkraft sind alle Staatsbedürfnisse radicirt: diese gesamte Nationalkraft begreift nicht nur die allen Bürgern gleich zukommenden Kräfte, sondern auch die besonderen Kräfte der Bürger, wie das Nationalvermögen nicht blos aus den natürlichen Kapitalien der Bürger, sondern auch aus ihren Kunstkapitalen bestehet. Es ist daher allemal der gesamte Nationalfond, an welchen sich der Staat hält, wenn er auch zur Deckung eines Bedarfs an besonderen Diensten sich an die besonderen Kräfte der Bürger, als einen speciellen Fond, hält (§. XVI. 1.). Betrachte man, um

die bei den speciellen Fonds so leicht entstehende Täuschung zu vermeiden, ein anderes Beispiel. Setze man, im Staate existirt ein Fond für Unterrichtsanstalten; sobald diese ein Staatsbedürfniss ausmachen, sobald bildet auch der Schulfond einen Theil des Staatsfonds, und niemand wird auf die Behauptung verfallen, der Staat sei nicht befugt, für Unterrichtsanstalten einen Aufwand aus der Staatseinnahme zu machen, weil für die Schulen ein besonderer Fond existirt! Warum soll denn bei Staatsdiensten ein anderes Verhältniss eintreten?

Schon der organische Verein der verschiedensten Kräfte und die ihm correspondirende Verschiedenheit der Staatsbedürfnisse bringt es nothwendig hervor, dass nicht alle Bürger fähig sind, jedem Staatsbedürfnisse abzuhelfen, sondern dass, wie Geisteskräfte, wie Reichthum verschieden vertheilt sind, der Staat aus der gesamten Nationalkraft jedes Staatsbedürfniss eben dadurch befriediget, dass er sich an die ihm anpassenden Kräfte der Bürger hält. — Von der Herstellung des rechtlichen Gleichgewichts wird nachher gesprochen.

XXII.

1) *Die Staatsbürger seien durch Entrichtung der Staatsabgaben von der persönlichen Mitwirkung befreiet.*

Gleich bedeutend und tief in die Principien des Finanzwesens ist der zweite Einwurf: „Die

„Die Staatsbürger entrichten dem Staate Abgaben allerlei Art, um die oberste Gewalt in Stand zu setzen, alle zur Regierung des Staats gehörigen Geschäfte und Verrichtungen versehen lassen zu können, ohne zur persönlichen Mitwirkung weiter verbunden zu sein.„ a)

Doch bin ich diesem Gegengrunde schon oben (§. XVII. 8.) zuvorgekommen mit der Bemerkung, dass in der Steuer der Unterthanen keine gänzliche Loskaufung von allen Naturalleistungen für den Staatsbedarf enthalten sei, sondern die Geldabgaben, ohne am Rechte des Staats auf Naturalprästationen etwas abzuändern, nur das Mittel ausmachen, entweder die Bedürfnisse überall schneller und bequemer herbeizuschaffen, oder unter den Unterthanen die Ausgleichung der Lasten zu erleichtern; es ist demnach ganz rechtlich, wenn der Staat seinen Bedarf an Naturalien von denjenigen, welche Naturalien besitzen, einfordert, die rechtliche Gleichheit aber dadurch herstellt, dass er ihnen aus den Geldbeiträgen den Preis der erhaltenen Naturalien ersetzt.

Von dem Satze, dass die Steuern eine Loskaufung der Naturalprästationen seien, waren die erloschenen teutschen Reichsgerichte besonders angesteckt, und sie glaubten, dass Unterthanen durch Seuern z. B. ihre Verbindlichkeit zum regulären Kriegsdienste auslösen könn-

a) v. d. Becke. a. a. O. §. 26. n. 1.

ten. Allein wie wenig (neben der bereits erprobten theoretischen Unrichtigkeit) diese Meinung in das wirkliche Leben übertragen werden könne, zeigt sich daraus, dass es bei Geldbeiträgen immer noch ungewiss bleibe, ob der Staat für Geld die Bedürfnisse herbeischaffen könne, und daran, dass ein Princip falsch sei, welches den Staat in die Ungewissheit der Mittel versetzt, seine Bedürfnisse zu decken, daran zweifelt wohl niemand. Womit soll denn der Staat vertheidiget werden, wenn die Unterthanen statt regulärer Militärdienste nur Steuern bezahlten und kein Freiwilliger sich unter die Fahne stellt?

Würtemberg hatte in seinem erloschenen Erbvergleiche der Landschaft versprochen, sein nöthiges Militär nur durch Werbungen herbeizuschaffen, ohne vom Lande eine Recrutirung zu begehren, und der kaiserliche Reichshofrath trug kein Bedenken, diesen Landesvergleich zu bestätigen, ich habe aber diesen Vertrag, der ohnehin keinem Vernunftstaate anpasste, sogar nach den Grundsätzen des erloschenen teutschen Staatsrechts für ungültig erklärt b), und niemand konnte diese gegründete Behauptung widerlegen.

XXIII.

3) *Die Bedürfnisse des Staates an Diensten könnten ohne diese Verbindlichkeit erfüllt werden.*

Minder wichtig ist der Einwurf, der Staat könne seine Bedürfnisse an besondern Staats-

b) Mein teutsch. Staatsrecht §. 256. S. 385. not. r.

diensten befriedigen, ohne dass es unumgänglich nothwendig sei, eine solche Verbindlichkeit aller Unterthanen zu besonderen Staatsdiensten anzunehmen. Der Beweis dieses Satzes ist dem Herrn Verfasser schwerer geworden, als man dem ersten Anscheine nach glauben sollte. Nach seinem Begriffe vom Staat, als „der Vereinigung aller Kräfte einer grösseren Gesellschaft in eine zum vorgesetzten Zweck (wofür er nachher das allgemeine Beste aufstellt) unter der Richtung einer obersten Gewalt zu gebrauchende“ hätte er leicht schliessen können, dass jede einzelne vereinigte Kraft nach einer von der obersten Gewalt erhaltenen Richtung zum vorgesetzten Zwecke thätig sein müsse, und dann war die Verbindlichkeit aller tauglichen Staatsbürger zu besonderen Staatsdiensten in einer andern Formel ausgesprochen: wirklich gehet aus seinem Begriffe von Staatfolgerecht diese Verbindlichkeit hervor. Allein er hatte ohne allen Beweis behauptet, nach seinem angegebenen Begriffe eines Staates sei in dessen Natur die Verbindlichkeit zu besonderen Staatsdiensten nicht enthalten a): nun schloss er gleichsam a priori in einer späteren Stelle b) rückwärts: es ist also nothwendig, dass die Bedürfnisse des Staats auch ohne diese Verbindlichkeit müssen befriediget werden können. Als scharfer Denker fühlte er wohl,

a) Einleit. §. 17.

b) Ebendas. §. 21.

dass sein Beweis im Zirkel laufe, er beruft sich also, um diesen Mangel zu ergänzen, auf die Natur des Staats, nach welcher die einzelnen Staatsglieder entweder in keinem oder doch nur in wenigen Staaten verbunden sind, ein ihnen angetragenes öffentliches Amt wirklich zu übernehmen.

Der Hauptsatz des Herrn Verfassers, dass aus der Natur eines Staates die Verbindlichkeit einzelner Staatsbürger zur Leistung besonderer Dienste nicht hervorgehe, ist unrichtig, wie schon aus meiner vorausgehenden Ausführung erhellet, welche ich hier nicht wiederholen will. Aber auch die Nachsätze sind unrichtig. Ueber den Zirkel im Beweise, den er selbst rügt, will ich nichts mehr erinnern, aber sein Beweis aus der Erfahrung ist, wie er ihn aufstellt, nicht bindend. Er sagt: „in keinen, oder doch nur in wenigen, und wie er nachher bemerkt, republikanischen Verfassungen, und selbst da nur in kleinen Republiken, treffe man eine solche Verbindlichkeit an, woselbst sie aber auf einer besondern ausdrücklichen Stipulation beruhe.“ Allein im alten Griechenland, im römischen Staate und selbst in den Stürmen der französischen Revolution waren Staatsämter öffentliche Lasten (munera publica, devoirs publics), und wenn unsere Regenten bei der emporgestiegenen Cultur, wegen den mit Staatsämtern verbundenen Vortheilen, wegen dem Andringen mehrerer Competenten um erledigte Staatsämter, seltner in

den Fall kommen, von dem Rechte selbst Gebrauch zu machen, was könnte hieraus gegen das aus Principien vollkommen deducirte Recht gefolgert werden? und womit soll dem Staate geholfen werden, wenn es zum Dienste an solchen Volontärs gebricht?

Wollte man diese Staatsverbindlichkeit nicht anerkennen, so müsste man die Rechte zwischen dem Staat und dem Staatsdiener aus einem Vertrage, als Privatgeschäft, ableiten; dass man alsdenn für das Verhältniss der Staatsdiener gar kein Princip hätte, dass man ganz ausser Stand gesetzt wäre, sehr viele Rechte des Staats, ohne welche eine gute Staatsverwaltung gar nicht bestehen kann, aus Principien abzuleiten, soll unten ausführlich bewiesen werden.

XXIV.

4) *Der Staat gewinne nichts mit erzwungenen Diensten.*

Herr van der Becke ist sogar geneigt, zu glauben, „diese Pflicht streite mit dem Zweck des Staats, da das Amt, welches einer zu übernehmen gezwungen ist, meistens schlecht geführt wird.“ a)

Diesem Satze könnte ich als Parodie entgegensetzen, dass ein Staatsamt, welches ein Unterthan sucht, nach den Motiven solcher Dienstgesuche meistens schlecht geführt werde; denn warum drängen sich bei Erledigung eines Am-

a) Einleit. §. 17.

tes so viele Competenten hinzu? Aus Patriotismus gewiss nicht, wenigstens nicht zehn unter tausenden. Sie erblicken in dem Amte eine Quelle, welche ihnen Ehre, Einfluss, Einkünfte gewährt, sich wollen die Bewerber Vortheile erringen, und der Patriotismus muss gewöhnlich dem Egoismus die Schleppe tragen.

Frage man die öffentliche Meinung, wie laut sie für den Mann sich erklärt, der nicht das Amt, sondern den das Amt suchte: sehe man, mit welchem Hochgefühle der Mann sein Staatsamt antrete, der einen wichtigen Posten ungebethen erhielt, wie hoch seine Brust für seinen Fürsten und sein Vaterland schlägt, und wie er sich beeifern wird, das grosse Vertrauen zu verdienen! Wie viel mehr leistet ein solcher Mann, der zu dem Amte stieg, wozu ihn das Vaterland aus Pflicht rief, vor jenem Miethlinge, der zu dem Amte kroch?

Zwischen Zwang und Zwang ist nach den Motiven des Zwanges und nach dem Standpunkte des Zwingenden und Gezwungenen ein grosser Abstand. Was Erfahrung im Privatverhältniss zeigt, davon stellt sie uns im öffentlichen Verhältnisse das Gegentheil dar; dort ist nur ein Widerstreben der Sinnlichkeit wirkend, und darum sind erzwungene Privatarbeiten meistens schlecht. Aber das Vorhalten einer Bürgerpflicht setzt die Vernunft mit der Sinnlichkeit in Kampf, und dem Manne ist hierin der Sieg über die letzte nicht schwer. Was ist

der Befehl eines Militärcommandanten zur Ausführung einer gefährlichen Unternehmung anders, als ein Zwang: und sehen wir nicht Helden im heiligen Enthusiasmus für das Vaterland sich mitten in die feindliche Mordgewehre stürzen? Wäre wohl ein Miethling so, wie ein Desaix, auf dem Schlachtfelde bei Marengo gefallen?

Keineswegs soll hiemit etwas zum Nachtheil derjenigen gesagt sein, welche Staatsämter nach dem gegenwärtigen Zustand der Dinge gesucht haben; nur so viel wollte ich zeigen, dass der Zwang, womit ein Regent den Unterthan zur Erfüllung seiner Staatsverbindlichkeit in Uebernahm eines Staatsamtes belegt, von ganz eigener Natur, vom Zwange im Privatverhältnisse wesentlich verschieden, und für denjenigen, welcher damit belegt wird, so ehrenvoll sei, dass nach den erhabenen, dadurch in ihm erregten Motiven für den Staat aus erzwungenen Diensten gar kein Nachtheil zu besorgen ist.

Viel grösseren Schaden müsste man befürchten, wenn der Staatsdienst nur als Vertragsverbindlichkeit erschiene. Der Regent müsste immer das Repertorium dieser einzelnen mit jedem Staatsdiener abgeschlossenen Verträge vor sich liegen haben, um zu wissen, ob er ohne Verletzung des Vertrages einem Staatsdiener irgend einen Auftrag machen könnte: der Staatsdiener könnte jedem Auftrag des Regenten seinen Bestallungsbrief als eine Magna Charta

entgegensetzen, und darüber mit seinem hohen Contrahenten vor jeder Justizstelle streiten, ob ein besonderer Auftrag des Regenten die Gränzen des Anstellungsvertrages nicht überschreite. Endlich würde durch Zurückführen aller Staatsdienste auf einen Vertrag mit dieser Privatrechtsformel, welche allemal auf ein entgegengesetztes Interesse hindeutet, das schöne Band zerrissen, welches den Bürger an seinen Regenten und sein Vaterland kettet, der Keim des Patriotismus durch eine solche Formel in den Staatsdienern erstickt.

XXV.

5) *Ein Nothfall könne nicht als Regel angenommen werden.*

Grossen Werth hatte Hr. v. Seuffert a) für den Beweis seines Princips auf das Recht der Staatsgewalt gesetzt, in einem Collisionsfalle die Rechte und das Eigenthum der einzelnen Staatsglieder dem Staatsbesten zum Opfer zu bringen, Hr. v. d. Becke suchte daher zu beweisen, dass dieser Collisionsfall bei Staatsämtern viel zu selten eintrete, als dass man ihn als Regel aufstellen dürfte. b)

Seuffert, dem es mehr um strenge Rechtsformeln für sein Princip zu thun war, hat dem Staatsnothrechte hier eine Wendung gegeben, welche dasselbe ganz aufhebt, und die Wahr-

a) a. a. O. §. 3. 4.
b) Einleit. §. 18. 21.

heit ganz auf seine Seite stellt, sobald man die Sache nur in eine andere Formel einkleidet. Er sagt: „Wenn mehrere die Kraft besitzen, dem Staate zur Befriedigung eines einzelnen Bedürfnisses zu dienen; so ist derjenige unter Mehreren zum wirklichen Dienste, oder seine Kraft zum Besten des Staates wirken zu lassen schuldig, welcher vom Staate berufen wird. Wollte der Berufene dem grossen Rufe des Staates entgegensetzen, dass es noch Andre mit derselben, oder einer noch grössern Kraft versehene Männer im Staate gebe, dass mithin der Collisionsfall des allgemeinen Besten mit dem Seinigen nicht vorhanden, folglich der Staat nicht berechtiget sei, von ihm allein Dienste zu fordern; so liegt der Grund dieser Einrede in einem gemeinschädlichen Egoismus. Wollte jeder, welcher die fragliche, zur Befriedigung des Staatsbedürfnisses im hohen, oder mindern Grade zulängliche Kraft besitzet, dem Staatsberufe diese Einrede entgegensetzten; so würde das Bedürfniss des Staates zuletzt gar nicht befriedigt werden können. Gleichwohl soll die Handlungsmaxime eines jeden Staatsbürgers in Beziehung auf den Staat so beschaffen sein, dass seine Handlungsmaxime die Maxime Aller unter ähnlichen Umständen werden dürfte. Ich will annehmen, dass mehrere dieselbe Kraft besitzen, deren Wirkung zur Befriedigung eines bestimmten Staatsbedürfnisses erfordert wird, der Staat aber nur Einen brauche. Einer unter

den Mehreren ist doch gewiss dem Rufe des Staates zu folgen schuldig, so wie Alle an sich selbst zu dienen schuldig sind. Die Einrede: Es giebt fähigere Subjekte, ist entweder auf Auswärtige, oder Staatsmitglieder gerichtet. Auswärtige ist der Staat zu rufen nicht schuldig. Unter den Staatsmitgliedern muss die Auswahl dem Staate selbst überlassen werden. Zu einem Staatsdienste, wodurch ein einzelnes Bedürfniss befriediget werden soll, gehört ein öffentliches Vertrauen. Den allgemeinen Willen aber und das Vertrauen Aller muss der Staat, oder dessen höchste Gewalt ausdrücken. Dieses Recht haben Einzelne auf die höchste Gewalt übertragen. Wenn der Regent ruft, ruft der Wille Aller. Diesem Willen Aller ist ein Einzelner zu widerstehen nicht berechtigt. Er muss dem Staate ein Opfer mit der Kraft bringen, welcher derselbe bedarf.“

„Ohne diese Verbindlichkeit einzelner Staatsmitglieder kann der Staat nicht bestehen; denn zuletzt könnten sich alle entschuldigen, und indessen die Bedürfnisse des Staates eine schleunige Befriedigung erheischen, müsste der Staat Prozesse über die Existenz des Collisionsfalls der allgemeinen Wohlfahrt mit dem besondern Besten Einzelner mit Einzelnen führen. c)

Dieser ganze Streitpunkt entstand aus einer unrichtigen Beurtheilung des Verhältnisses, in

c) Seuffert a. a. O.

welchem die speciellen Fonds zu dem allgemeinen Fond nach reinen Grundsätzen der Finanzwissenschaft stehen, welche, scharf ins Auge gefasst, bald erproben, dass die Frage von einem Collisionsfalle gar nicht eintreten könne, wenn der Staat einen Unterthan zu einem Staatsamte ruft. Die Summe aller mit der nöthigen Geistesbildung versehenen Unterthanen bildet jenen Theil des Staatsfonds, woraus das besondere Staatsbedürfniss zu öffentlichen Aemtern bestritten werden muss, da nun unter den Mitteln dem Regenten die vernunftgemässe Auswahl zustehet, so ist der vom Regenten berufene Unterthan verbunden, sich dem Staatsdienste zu unterziehen, ohne dass er sich in den Collisionsfall mit dem Staatsbedarf denken, oder fragen, oder gar mit dem Staate darüber streiten darf, ob andere gleich oder mehr fähige Unterthanen vorhanden seien. So wenig der Studienfond mit dem Staatsbesten in Collision stehet, wenn auf ihn Zahlungen für Unterrichtsanstalten angewiesen werden, eben so wenig kann man hier einen Collisionsfall unterstellen (vergl. §. XVIII. und XXI.)

XXVI.

6) Das Princip der Staatsdienste führe zum absoluten Despotismus.

„Dass der allgemeine Wille des Staats, erklärt und ausgedrückt durch die höchste Gewalt, für den Einzelnen zum Dienst berufenen

ein Gesetz sei, dem er als Staatsbürger zu folgen, und zwar ohne Einrede zu folgen, schuldig sei, hält Hr. v. d. Becke für „nichts anders, als die reine Lehre des absoluten Despotismus.“ — Er sagt: „Allenthalben, wo Gesetze regieren, ist es dem Einzelnen im Staate erlaubt, ihren Schutz zu suchen, wenn die oberste Gewalt über seine Person oder über sein Vermögen eine Verfügung trift, wodurch er sich in seinen Rechten gekränkt zu sein glaubt. Es bleibt ihm auch der Weg Rechtens offen, wenn gleich die Verfügung entweder wirklich im Nothfalle oder unter dem Vorwande eines Nothfalles gemacht worden wäre, und der erfolgende Spruch muss erst entscheiden, ob die Beschwerde gegründet war oder nicht. In Deutschland sind (waren) wenigstens die Beispiele zur Bestätigung dieser Wahrheit nicht selten. Wie sollte es also dem einzelnen Staatsbürger nicht frei stehen, den Beistand der Gesetze anzurufen, wenn man ihn wider seinen Willen zwingen will, ein öffentliches Amt zu übernehmen, da ihm der Ruf in so vielfacher Rücksicht höchst nachtheilig sein kann.“ a)

Niemand läugnet wohl, dass der Unterthan Gegenvorstellungen machen könne, wenn ihm ein übertragenes Amt in mancher Rücksicht nachtheilig ist, und der Regent wird eine solche bescheidene Gegenvorstellung auch nach ihren

a) Einleit. §. 20.

Gründen würdigen; allein das Recht eines Unterthans, mit dem Regenten über die Verbindlichkeit zur Uebernahme eines Staatsamtes Prozess zu führen, und diesen Gegenstand zur richterlichen Cognition zu ziehen, lässt sich aus dem rationellen Staatsrecht niemals beweisen. Es würde zur absoluten Anarchie führen, welche in allen Staaten noch mehr Unheil, als der absoluteste Despotismus, hervorbrachte. Die Privatüberzeugung des Unterthans muss in Zweigen der Staatsverwaltung nachstehen der erklärten Ueberzeugung der Staatsgewalt, als welcher allein zukommt, den einzelnen im Staate vereinigten Kräften die Richtung auf das Ganze zu geben, ohne dass sie verbunden sein könnte, die Rechtmässigkeit ihrer Handlungen einer richterlichen Untersuchung vorher zu unterwerfen. Wann werden doch einmal die Rechtsgelehrten Grundsätze aufgeben, welche die Justiztribunale in Regenten verwandelten, vor welchen der Unterthan, wie hier bei Uebertragung eines Staatsamts geschehen soll, nach gleicher Maxime mit dem Regenten über die Frage, ob eine rechtmässige Ursache zum Kriege vorhanden sei, erst ein rechtskräftiges Erkenntniss in letzter Instanz abwarten dürfte, ehe er die Waffen fürs Vaterland ergreift?

Ueberhaupt siehet es mit dem Zwange zu Staatsdiensten gar nicht so übel aus, dass man denselben als ein Vehikel des Despotismus zu betrachten Ursache hätte, nicht blos weil der,

unserer Staatsverbindlichkeit correspondirende Zwang von einer erhabenen Natur ist (§. XXIV.), sondern auch weil mit dem Dienste eine Entschädigung des Dienstleistenden verbunden ist, welche den Nachtheil schwächt, der aus der Uebernahme eines Staatsamts entstehen könnte.

Man kennt den Despotismus wenig, wenn man glaubt, er werde durch Staatsdiener genährt, welche der Regent zur Uebernahme der Staatsämter aus Bürgerpflicht nöthigt. Willkührlich herrschen kann er nur durch feile Creaturen, die sich um schnöden Lohn oder um Fürstengunst zu allem hergeben, was man verlangt. Von Bürgern, welche nur ungern, nur aus Bürgerpflicht einem Dienste sich unterziehen, hat der Despot alles zu fürchten, sie werden seinen Leidenschaften nicht fröhnen, ungerechten Befehlen Gründe entgegensetzen, mit Standhaftigkeit das gedrückte Vaterland vor dem Throne vertheidigen, und die Geschichte stellt uns kaum ein Beispiel auf, dass ein Despot einen guten Bürger zum Staatsdienste zwang: die schlechten sind ohnehin in allen Verfassungen um jeden Preis feil!

XXVII.

7) Kein Unterthan könne gezwungen werden, sich zu Staatsämtern auszubilden.

In Verbindung mit dem vorigen Grunde stehet dasjenige, was dieser Gelehrte ferner a)

a) Einleit. §. 27, n. 3.

sagt: „Da die Erwerbung der zu einem Staatsamte erforderlichen Fähigkeit einen solchen Aufwand von Zeit und Kösten nöthig macht, dass Niemand dazu gezwungen werden kann; — da jeder sich selbst den Endzweck seiner Befähigung bestimmen darf; — da ein jeder Gelehrter die Fähigkeit zum Amte mit den Uebrigen seines Standes in einem grössern oder geringern Grade gemein hat, so ist eben diese Fähigkeit in Ansehung des Staats etwas ganz zufälliges, und kann die Verbindlichkeit zur Uebernahme eines Staatsamtes nicht begründen."

Der Einwurf ist in aller Rücksicht bedeutend, denjenigen insonderheit, welche unbedingt sagen, „Die Industrie dürfe nicht besteuert werden" möchte seine Auflösung schwer fallen. Allein ich halte ihn dennoch nicht für entscheidend.

Der Staatsdienst hat des Anziehenden zu viel an sich, als dass ein Staat über taugliche Subjekte in Verlegenheit kommen könnte. Einen belebt Vaterlandsliebe, jenen lockt Ehre, diesen Gewinn, einen andern Nachruhm, einen dritten Gewohnheit, den vierten Mangel an andern Aussichten eines Erwerbes u. dgl.; unter so vielen Motiven wachsen dem Staate neue Staatsdiener gewiss nach; auch sind in den Stipendien, Cadettenhäusern u. dgl. dem Staate Mittel genug an die Hand gegeben, um den Nachwuchs künftiger Staatsdiener zu befördern,

ohne dass er die Erziehung nach Spartas Beispiele zur unmittelbaren Sache der Regierung zu machen nöthig hätte. Das Finanzfach ergreift nur die vorhandenen Kräfte, und besteuert einen gefundenen Schatz gerade so, wie ein durch Arbeit errungenes Vermögen, die vorhandenen Arbeitskapitale sind der Fond, woraus der Staat sein Bedürfniss bestreitet, und was dabei Hr. v. d. Becke als zufällig betrachtet, stehet in gerade umgewandtem Verhältniss. Das Dasein solcher Kunstkapitale, woraus das Staatsbedürfniss an Diensten bestritten werden kann, ist nicht zufällig in Ansehung des Staates, sondern nur zufällig in Ansehung der Personen, die es besitzen.

Ueberhaupt haften wir Teutsche noch zu pedantisch an dem Glauben an die Zunft der sogenannten Studirenden, und schliessen zu sklavisch von dem schlechten Zustand der Quellen unseres Privatrechts auf den Staatsdienst überhaupt. So lange freilich der grösste Theil unserer Gesetze in einer fremden, Millionen unserer Brüder unverständlichen Sprache geschrieben ist, so lange ein ächter Rechtsgelehrter in Teutschland eine Lebenszeit braucht, um durch das Labyrinth von Pandekten, teutschem Privatrecht, Lehenrecht, kanonischem Recht, Prozesstheorie und vaterländischen Rechten — der Bastarde von einem Kameral - Polizei - Handels - Wechsel -

(warum

(warum nicht auch Hunde und Katzen -?) Recht gar nicht zu gedenken — und durch die sonderbare Mischung von ausländischen und einheimischen Quellen einen Weg zu finden: solange freilich ein Rechtsgelehrter einer Bibliothek bedarf, während Millionen Menschen, welche hiernach beurtheilt werden sollen, davon kein Wort verstehen, und nicht einmal zu einiger Belehrung einen Rechtscatechismus besitzen: solange freilich auf diese Art unsere Rechtsgelehrsamkeit wie vor Justinian nach seinem eigenen Ausdruck multorum Camelorum onus ist: solange unsere Regenten dem Rathe gelehrter Pedanten folgen, welche ihnen weiss machen, die Gesetzgebung lasse sich nicht simplificiren: solange unsere Gesetzgebungsräthe ihre Untüchtigkeit damit decken, dass sie statt einer soliden gänzlichen Reform nur mit einzelnen Verordnungen hervorgehen, und hiemit das Uebel vergrössern, — solange mag es wahr sein, was man von dem grossen Aufwand an Zeit und Kosten zur Befähigung für Staatsdienste gewöhnlich anführt: aber dieses Unwesen liegt wahrlich nicht in der Natur, nicht im Vernunftstaate, und wird auch hoffentlich der teutschen Staatsverfassung bald in das Grab nachfolgen.

XXVIII.

8) *Der Regent sei nicht verbunden, nur Staatsbürger zu Staatsämtern zu rufen.*

„Da die Regenten sich nicht daran binden, nur Staatsbürger zu Staatsämtern zu berufen, auch nicht durchaus dazu verbunden sind, so kann auch kein Mitglied des Staats unbedingt verpflichtet sein, ein ihm angetragenes Amt anzunehmen, weil sonst der blossen Willkühr eine Zwangspflicht gegenüber stehen würde, wozu der Staatsvertrag gewiss keinen hinreichenden Grund enthält," ist ein weiterer Einwurf a).

An diesem Grunde werden wir den Mangel an Bindkraft bald einsehen, wenn wir erwägen, dass eines Theils dasjenige, was in einzelnen Fällen geschehen kann, zur Regel nicht erhoben werden darf, und dass andern Theils der Regent, welchem unter allen zum Staatsbesten nöthigen Mitteln die Wahl zustehet, an der originären Verbindlichkeit der Unterthanen nichts ändern kann, wenn er einmal oder auf einige Zeit ein anderes Mittel wählt, oder von den Unterthanen die Erfüllung ihrer Staatsverbindlichkeiten nicht fordert. In Beziehung auf den Staat haben die Unterthanen die Verbindlichkeit zu Diensten, macht der Regent hievon keinen Gebrauch, so lässt sich gar nicht eine Wechselwirkung behaupten, welche einen unerlaubten Gegensatz ihrer Verbindlichkeit mit der Willkühr des Regenten

a) v. d. Becke Einleit. §. 27. n. 4.

hervorbrächte. Der Regent ist einmal befugt, die Leistung der Staatsdienste als eine aus der Natur des Staatsvereines hervorgehende Verbindlichkeit von den Unterthanen zu fordern, und sein Recht, nebst diesem Mittel auch durch Einberufung der Ausländer dieses Staatsbedürfniss zu decken, hebt das erste so wenig auf, als man behaupten kann, der Regent sei da, wo ihm für ein Bedürfniss zwei Fonds zu Geboth stehen, einen Fond, und zwar denjenigen zu benützen nicht berechtiget, welcher aus dem Wesen des Staates selbst hervorgehet, und als ein Mittel in allen Fällen, mit Gewissheit und frei von allem Zufall das Bedürfniss zu sichern, ohnehin die Regel ausmacht.

XXIX.

Die Staatsbedienungen ruhen aber nicht auf einem Vertrage.

Staatsdienste sind demnach eine Staatslast, und ihr Grund gehet mit rechtlicher Nothwendigkeit aus dem Wesen des Staates so hervor, dass auf sie eine Willkühr der Unterthanen keinen Einfluss, und die Uebernahme eines Staatsamtes keine andere Wirkung äussern kann, als wir in der Anerkennung oder Erfüllung einer schon bestehenden Verbindlichkeit antreffen, oder was eben soviel sagt: dass der Regent mit jenem Unterthan, dem er ein Staatsamt überträgt, nicht in einem Contractsverhältnisse ste-

he, und Staatsdienste auf einem Vertrage nicht ruhen.

In manchen Verfassungen, besonders wo durch Wahlen Staatsämter übertragen werden, sprechen sich dergleichen Aemter auch äusserlich in ihrer Eigenschaft als öffentliche Lasten aus, wie wir bei den Griechen und Römern in vielen Beispielen sehen, wenn gleich mancher Wahlcandidat sich um die Last ängstlich bewarb a). Es kommt aber auf diese äussere Erscheinung gar nicht an, auch wo Dienste bei dem Regenten gesucht werden, auch in anderen Verfassungen, wie immer ihre äussere Erscheinung sein mag, behalten sie die unveränderliche Eigenschaft einer Staatsverbindlichkeit, welche die Idee eines Vertrages von selbsten ausschliesst.

Es ist ein folgenreicher Irrthum der Rechtslehrer, ein Irrthum, welcher die ganze Rechtslehre durchgreift, wenn sie glauben, das Einverständniss zweier Subjekte über Rechte und Verbindlichkeiten mache das ganze Wesen eines Vertrages aus. Wo das Objekt nicht von der freien Willensbestimmung der Personen abhängt, wo nicht ein reiner Ausfluss der Willkühr dem Rechte unter diesen bestimmten Individuen sein Dasein giebt, wo

a) Wie der berufene Papst Gregor VII. (Hildebrand) nach seiner Thronbesteigung von sich sagte: „me violentis quasi manibus in partem apostolici regiminis rapuerunt.“

nicht die Personen in Ansehung des Gegenstandes ihrer Willensvereinigung im Zustand einer rechtlichen Gleichheit sich befinden, da ist ein Vertrag nicht vorhanden, wenn wir auch eine Uebereinstimmung der Willen antreffen.

Da jeder Staatsbürger zu gemeinen sowohl als besonderen Staatsdiensten schon der Natur des Staats zufolge verbunden ist, so erlaubt diese präexistirende Verbindlichkeit nicht, es für einen Vertrag anzusehen, wenn ein Individuum seine Verbindlichkeit erfüllt. Vom Bürger, der seine schuldige Steuer bezahlt, vom Recruten, der sich nach dem auf ihn gefallenen Loose unter die Fahne begiebt, sagt niemand, dass er mit dem Staat einen Vertrag schliesse; nach der Identität der Principien können wir auch in der Uebernahm eines aufgetragenen Staatsamtes keinen Vertrag aufstellen, obgleich der Willen des Regenten, welcher das Amt überträgt, und der Willen des Unterthans, der es annimmt, übereinstimmen. Der Grund liegt darin, dass es, die Staatsverbindlichkeit des Unterthans vorausgesetzt, auf den Willen des Unterthans gar nicht ankommt, sondern blos der als Geboth erklärte Willen des Regenten, als Auftrag b), nicht

b) Schon die Römer dachten hierüber eben so scharf als richtig, indem sie bei Aufträgen an die einer Gewalt unterworfenen Personen keinen Bevollmächtigungsvertrag annahmen. Ein Vater, welcher durch seinen Haussohn ein Geschäft unternehmen liess, war kein Mandant, sein Auftrag war Jussus, und die hieraus fliessende Klage war eine eigene actio quod jussu.

als Versprechen das ganze Geschäft der Uebertragung eines Staatsamts nach seinen rechtlichen Bestandtheilen vollendet, folglich die einseitige Willenserklärung des Regenten verbindlich wirkt, welche die rechtliche Möglichkeit eines Vertrages ausschliesst.

XXX.

Wie auch die falschen Folgen des Gegentheils beweisen.

Wen die vorausgehende Deduction von der Unanwendbarkeit eines Vertrages auf Uebertragung eines Staatsamtes nicht überzeugt hätte, den werden die Inconsequenzen belehren, welche entstehen, wenn man Staatsämtern einen Vertrag unterlegen will.

Bei jedem Vertrage ist die Willenserklärung beider Contrahenten die Norm ihres Rechtsverhältnisses, woran kein Contrahent einseitige Veränderungen machen kann, der Satz: Pacta dant legem Contractibus, wie ihn das römische Recht ausspricht, hat die Beistimmung der Vernunft für sich. Dem Käufer eines Grundstückes kann der Verkäufer ein anderes, wenn gleich ihm einträglicheres Grundstück nicht aufdringen, wer aus einem Vertrage den Niessbrauch einer Sache erworben hat, der ist nicht verbunden, dafür den Ertrag in Geld anzunehmen, wem man Getraid zu geben versprochen hat, dem kann man den Preis dafür nicht aufdringen, und vollends den ganzen Vertrag einseitig

aufzuheben, widerstrebt allen Rechtsgrundsätzen über Verträge.

Nun sei einmal Vertrag der Grund des Verhältnisses zwischen Staat und Staatsdiener, und man sehe die Folgen: Entlassungen mit oder ohne Besoldungen sind dann als einseitige Aufhebungen des Vertrages schlechterdings unzulässig — Will der Staat einen Diener auf ein anderes Amt versetzen: will er ihm anstatt der Besoldungsgrundstücke oder der Naturalien ein Surrogat an baarem Gelde aussetzen: — will er die Amtssporteln in ein Fixum verwandeln: was kann man aus der Vertragslehre zur Rechtfertigung sagen, wenn sich der Staatsdiener gegen solche Abänderungen auf seinen Vertrag beruft? Sogar zweifle ich, ob man nach den Principien von Verträgen dem Regenten die Befugniss einer neuen Organisation zugestehen könnte, wodurch ein übertragenes Staatsamt erlischt, weil kein Contrahent zu Handlungen berechtiget ist, welche ihm die fernere Erfüllung des Vertrages unmöglich machen!

Auch für Staatsdiener könnte die Ableitung aus einem Vertrage bedenklich sein; ein Beispiel statt aller! Wenn durch Zufall oder höhere Gewalt allenfalls in einem Friedensschlusse der Zoll an einer Strasse aufgehoben wird, so würde der dabei angestellte Staatsdiener den Zufall tragen müssen, welcher ihm die Wirkung seines Vertrages entzog. — Andere Folgen, welche bei gegenwärtigen grossen Länderverände-

rungen hieraus entstehen, werden einem denkenden Leser sich ohne meine Bemerkungen aufdringen.

XXXI.

Prüfung der Gegengründe: a) v. Seuffert.

Dennoch haben die Rechtslehrer bis auf die neuesten Zeiten gar nicht daran gezweifelt, dass Staatsdienste auf einem Vertrage ruhen, und nur darüber gestritten, was für ein Vertrag ihnen zum Grund liege. Die ganze Untersuchung war berechnet darauf, ob man die Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit der Staatsdienste vertheidigte. Lag einem Hofpublicisten daran, ihre Widerruflichkeit zu behaupten, so benützte einer die Merkmale eines Precariums, der andere die Aufkündbarkeit des Mandats, ein dritter die Revocabilität der Privilegien. Wer das Gegentheil vertheidigte, suchte unter den unwiderruflichen Contracten eine Formel, und manche glaubten sie in einem Miethvertrage, andere in einem unbenannten Contracte (do ut facias) zu finden. a)

Hr. v. Seuffert war der erste, welcher den privatrechtlichen Weg verliess, und aus den Principien des öffentlichen Rechts den Grund

a) Dass alle diese Formeln oder Erklärungen die Natur des Staatsdienstes richtig ausdrücken, hat Seuffert vollständig und meisterhaft a. a. O. §. 23 - 27. bewiesen.

der Staatsdienste aufsuchte und richtig fand. Wer kann aber seine Verwunderung zurückhalten, wenn er siehet, dass dieser scharfsinnige Gelehrte, welcher die Natur der Staatsdienste aus dem Wesen des Staats richtig ableitete, und sie als Staatsverbindlichkeit erklärte, dennoch das Verhältniss zwischen Staat und Diener auf die privatrechtliche Contractsformel zurückführte, und so mit der linken Hand wieder einriss, was seine rechte so schön erbaut hatte!

Den Beweis für die Existenz eines Vertrages bei Uebertragung einer Staatsbedienung führt er wörtlich b) auf folgende Art: „Der Staat verlangt von einem Staatsmitgliede besondere Dienste, und giebt ihm das Recht, dieselben zu leisten. Das Staatsmitglied erklärt oder erkennt seine Verbindlichkeit zu diesen besonderen Diensten an, und verspricht, zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit die ihm eigenen Kräfte wirken zu lassen. Was hier also zwischen dem Staate und dem einzelnen Staatsmitgliede vorgehet, ist ein Geschäft, wodurch dieselben wechselseitige Rechte aufeinander übertragen und wechselseitige Verbindlichkeiten übernehmen: mithin ein Vertrag.“

Allein wenn „das Staatsmitglied seine Verbindlichkeit, dem Staate Dienste zu leisten, erklärt oder anerkennt“ so kann der Grund seiner Dienstleistung nicht in der freien Wil-

b) a. a. O. §. 15.

lensbestimmung liegen, er ist vielmehr in einer schon vorhandenen Verbindlichkeit enthalten, der Bürger leistet die Dienste nicht, weil er sie verspricht, sondern weil er Bürger und zu Diensten auch ohne besonderes Versprechen auf den Ruf des Staates verbunden ist — Auf der andern Seite ist der Ruf des Regenten, worin er einen Unterthan zum Staatsdienste auffordert, ein Befehl, kein Antrag, wie ihn Subjekte in gleichem Verhältnisse über Vertragsgegenstände machen — Es ist daher ein auffallender Widerspruch, wenn Hr. v. Seuffert Staatsdienste im Princip als Staatsverbindlichkeit erklärt, und in der Wirklichkeit aus einem Vertrage construirt. Noch eine Täuschung liegt darin, dass man annimmt, der Staat übertrage auf den Staatsdiener ein Recht, diese Dienste zu leisten, eine Täuschung, welcher ich allein zuschreibe, dass dieser denkende Gelehrte, so scharf er die Besoldung vom Begriffe eines Staatsamtes ausgeschieden hatte, auf einen Vertrag dennoch wieder zurückkam. Wer kann ein Recht gegen den Staat auf Erfüllung seiner Verbindlichkeit gegen den Staat sich denken, ohne den gewaltigen Widerspruch zu fühlen, den diese Vorstellung enthält? In Beziehung auf die Dienstleistung und auf den Staat hat der Staatsdiener nichts als Verbindlichkeiten, der Rentbeamte hat kein Recht, die Staatsgefälle zu erheben, der Justizrath kein Recht,

Urtheile abzufassen, das Gesetzgebungsmitglied kein Recht, Gesetzentwürfe zu machen, gegen den Staat sind dieses nichts als Verbindlichkeiten. Blos Namens des Staates übt er die Rechte des Regenten auf die Unterthanen nach seinem Amtskreise aus, aber es werden diese Rechte nicht auf ihn als Einzelnen so übertragen, dass er sie zu seinen Rechten zählen könnte, er übt sie nicht in seinem Namen bezogen auf sein Privatverhältniss aus, die Leistung der Dienste ist nichts als Verbindlichkeit, durchaus kein Recht.

XXXII.

b) *v. d. Becke.*

Auch Hr. v. d. Becke nimmt bei Entstehung der Staatsdienste einen Vertrag an, und er konnte, sobald er ihre Ableitung aus dem Wesen des Staats als einer Staatsverbindlichkeit bekämpfte, für sie keinen andern Grund auffinden. Seinen Vertrag stellt er auf folgende Art dar: „Niemand hat ein Staatsamt, welchem keines vom Regenten übertragen ist, und der Regent kann Niemanden eines wider seinen Willen aufbürden; folglich besetzt er das Amt mit dem Subjekt, welches dasselbe übernehmen will. Entweder trägt der Regent das Amt Jemanden an, und dieser übernimmt es — oder es sucht Jemand bei dem Regenten ein Amt, und dieser gewährt es ihm. Dieses Antragen und Uebernehmen — dieses Suchen und Gewäh-

ren deutet aber ganz natürlich auf eine wechselseitige Einwilligung zweier freihandelnder Subjekte, nämlich: des Regenten und desjenigen, welcher ein Amt bekömmt, oder: der Diener erhält sein Amt durch einen Vertrag. Dieser Vertrag ist der Dienstvertrag.“ a)

Wie viele Verträge müssten wir in der Staatsverwaltung aufstellen, wenn solche Räsonnements in Gegenständen des öffentlichen Rechtes gültig wären! Wer vom Regenten auf sein Ansuchen die Erlaubniss erhält, eine Reise ins Ausland zu machen, wem eine gebethene Heurathserlaubniss ertheilt wird, wer die Volljährigkeitserklärung, oder eine Dispensation von Ehehindernissen, oder ein Moratorium vom Regenten erlangt, der hätte mit dem Regenten einen Vertrag abgeschlossen, denn „das Suchen und Gewähren deutet ganz natürlich auf eine wechselseitige Einwilligung zweier freihandelnder Subjekte.“

Die Handlung des Regenten, welche Hr. v. d. Becke hier einen Antrag nennt, ist ein gebiethender Auftrag, und auf das Suchen der Dienstcandidaten kommt es gar nicht an. Der Regent hängt nicht von den Motiven der Bewerber ab, er ist auf die Supplicanten keineswegs eingeschränkt, und was immer der Regent thut, muss aus der Natur eines Staats beurtheilt werden, welche die Uebernahm der

a) a. a. O. Th. I. §. 14.

Staatsdienste als eine unmittelbare von einem besondern Vertrage unabhängige Staatsverbindlichkeit erklärt, und nach welcher es in rechtlicher Beziehung ganz zufällig ist, ob der Unterthan ein Staatsamt auf sein vorhergehendes Ansuchen oder ohne dasselbe, ob er es freiwillig oder ungern übernimmt.

XXXIII.

Mit Ausnahme des einzigen Falls bei einberufenen Ausländern.

Nur in dem einzigen Falle liegt die Rechtfertigung einer Ausnahme vor Augen, wenn der Regent einen Ausländer zu einem Staatsamte ruft, und dieser den Ruf annimmt; a) denn dieses Geschäft ist unstreitig ein Vertrag. Der Ausländer ist zu der Zeit, wo der fremde Staat ihm ein Amt anträgt, zur Uebernahme als einer Staatslast nicht verbunden, und der fremde Staat kann die Dienstleistung aus einer Staatsverbindlichkeit nicht fordern, es ist also in dem rufenden Staate jenes Recht, die Kräfte

a) Schon J. H. Böhmer de jure principis circa dimissionem ministrorum Cap. II, §. 16. in den Exercit. ad Pand. Tom. III. S. 768. hat den Unterschied angenommen, er sagt: „Discrimen tamen est faciendum inter Subditos ad officium vocatos et extraneos: illis jussu principis officium quodammodo imperari potest, ut quandoque etiam suo modo inviti illud subire teneantur — Hi vero liberrima voluntate oblatam vocationem ad officium amplectuntur vel repudiant."

seiner Unterthanen für seine Bedürfnisse zu benützen, der Grund seiner Handlung nicht, sondern er beweiset vielmehr, dass er aus seinem Nationalfond dem Bedürfnisse nicht steuern könne, daher von aussen, wo seine Gewalt aufhört, dessen Befriedigung herbeischaffen müsse. Der Ausländer auf der andern Seite übernimmt im Staatsdienste keine schon vorherbestehende Verbindlichkeit, er tritt aus freier Willensbestimmung in den Dienst des ihm fremden Staates, er wird Staatsdiener aus freier Willensbestimmung, und er übernimmt die Verbindlichkeit zum Staatsdienste unter jenen Bedingungen, worüber er mit dem Staate übereinkommt; hier ist eine wechselweise Uebertragung von Rechten und Verbindlichkeiten durch einen Akt der Willkühr von beiden Seiten, hier ist ein Vertrag vorhanden, und der in einen neuen Staat übertretende Staatsdiener erhält zwar Rechte aus dem Vertrag, aber kein Recht, die übernommenen Dienste zu leisten, denn sie sind das Objekt seiner Verbindlichkeit, sondern ein Recht auf jene Bedingungen, gegen welche er die Dienstleistung übernahm.

Hierin weiche ich von Seuffert ab, der dieses Verhältniss mit mehr Scharfsinn als Wahrheit auf folgende Art b) zergliedert: „Ein Ausländer, welcher in die Dienste eines fremden Staates tritt, muss eher Bürger werden, als er

b) a. a. O. §. 17.

Staatsbeamter wird. Das Staatsamt ziehet das Bürgerrecht nicht als eine Folge nach sich, sondern dieses ist gleichsam eine Bedingniss, ohne welche die Uebernahme eines Staatsamtes eine Chimäre sein würde. Wenn man mir sagte, diese Behauptung widerspreche der Erfahrung, da Männer, die einem Rufe zu einem fremden Staate folgten, nicht daran dächten, Bürger zu werden, und der sie berufende Staat ihnen das Bürgerrecht nicht zu ertheilen pflege; so antworte ich: der Staat ertheile zwar solchen Männern auf keine feierliche Weise das Bürgerrecht; aber die Ertheilung des Bürgerrechts verstehe sich bei Ertheilung des Rufes zu einem Staatsamte von selbst. Auch der Ausländer, der zu einem Staatsamte berufen wird, beschwört zuerst die allgemeine Pflichten gegen den Staat, ehe er die besondern seines Amtes beschwört. Durch die Uebernahme jener wird er Bürger, durch die Anerkennung dieses aber Staatsbeamter. Wenn aber ein Ausländer eher Staatsbürger als Staatsbeamter wird, so lässt sich der Begriff des Anstellungsvertrags auf den berufenen Ausländer anwenden.“

Hier kommt alles auf die Frage an, ob der berufene Ausländer S t a a t s d i e n e r werde, w e i l er B ü r g e r des neuen Staates wird, oder B ü r g e r, w e i l er S t a a t s d i e n e r wird? Wenn man das Vocationsgeschäft zerlegt, so erprobt sich deutlich, dass zwischen dem Ausländer und dem Staate, der ihn rufet, es gar nicht darum sich

handle, ob er Staatsbürger werden wolle, sondern darum, ob und unter welchen Bedingnissen er das Staatsamt übernehmen wolle, die Uebereinkunft über diese Frage, der von mir angeführte Vertrag gehet vorher, und die Uebernahme der Staatsbürgerpflicht, d. h. die Unterthanseigenschaft ist eine Folge des übernommenen Staatsamtes, keineswegs der rechtliche Grund desselben. So ist es zwar richtig, dass ein Staatsamt ohne Bürgerrecht eine Chimäre sey, richtig, dass nach übernommenem Staatsamt bei Beeidigung eines solchen Staatsdieners die allgemeine Unterthanspflicht vor der besondern Pflicht des Amtes in der zugleich abzulesenden Verpflichtungsformel abgelegt werde; allein alle diese Handlungen machen nur einen Theil der Vollziehung des schon über Annahme des Staatsdienstes vorausgegangenen Vertrages aus, ohne dass hierdurch sein rechtliches früheres Verhältniss abgeändert würde, da man die Natur eines Geschäftes nach seinem Ursprunge, keineswegs aber nach seiner Vollziehung beurtheilen muss.

Richtiger unterscheidet demnach Hr. v. d. Becke c), ob ein Auswärtiger die Dienste eines fremden Staates unbedingt, allenfalls ausdrücklich auf seine Lebenszeit, oder nur bedingt übernimmt, welches auf verschiedene Weise geschehen kann, bald zu einem besonderen Geschäfte,

c) a. a. O. Th. I. §. ~~17~~ 16.

schäfte, bald auf eine bestimmte Zeit, bald bis zur Aufkündigung. In den letzten drei Fällen enthält die Uebernahme eines Staatsamts keine fortdauernde Uebernahme der Eigenschaft eines Staatsbürgers, wohl aber im ersten Fall nur, wie auch Hr. v. d. Becke anerkennt, aus der gerade umgekehrten Ursache, nämlich nicht als ob die Eigenschaft eines Unterthans vorausgehe, und das Staatsamt nachfolge, sondern weil die Eigenschaft eines fortdauernden Staatsdieners die Eigenschaft eines fortdauernden Unterthans zur Folge hat.

XXXIV.

Nähere Bestimmung des Verhältnisses in dem ausgenommenen Falle.

Ich will hier, wo ich den Grund dieser Ausnahme behandelt habe, sogleich die vorzüglichsten Verschiedenheiten anführen, welche bei einberufenen Ausländern im Gegensatz der eingebohrnen Staatsdiener aus dem aufgestellten Grunde fliessen.

1) Können eigentlich nur jene Staatsdiener hier in Betrachtung kommen, welche der Staat vom Ausland berufen hat, denn wer vom Ausland einen fremden Staatsdienst sucht, der setzt sich rücksichtlich der Folgen mit andern einländischen Supplicanten in Concurrenz, und muss sich, da er eben hierdurch das Vertragsverhältniss aufgehoben hat, in allen nicht beson-

ders vorbehaltenen Punkten mit den übrigen eingebohrnen Staatsdienern einer gleichen Behandlung unterwerfen. Für den wirklich einberufenen Ausländer aber ist sein Contract die ganze und allein entscheidende Norm seiner Rechte. Wenn z. B. für ausländische nach Russland berufene Professoren eine allgemein gesetzlich erklärte Bedingung ist, dass sie nach fünfzehn Dienstjahren mit Beibehaltung ihres vollen Gehaltes in ihr Vaterland zurückgehen dürfen, so kann ein Ausländer, der ein russisches Staatsamt auf sein Gesuch erhielt, auf jenen Vortheil ohne ausdrücklichen Vorbehalt keinen Anspruch machen.

2) Doch nur insolange, als der berufene Ausländer das Amt, wofür er gerufen wurde, bekleidet, ruhet sein Verhältniss auf dem bei Uebernahm des angetragenen Amtes abgeschlossenen Vertrage; hat er auf sein Gesuch eine Versetzung auf ein anderes Staatsamt erhalten, so hat er zu einer Zeit, wo er schon Unterthan war, sich mit den eingebohrnen Staatsdienern in eine Linie versetzt, er hat in seinem Gesuche, wenn er keinen Vorbehalt machte, die Rechte aus seinem vorigen Vertrage aufgegeben, und hat auf die Befugnisse der einberufenen Staatsdiener keinen Anspruch.

3) Eine Besoldungsvermehrung hingegen bei unverändertem Staatsamte hebt den ursprünglichen Dienstvertrag nicht auf, denn eine Besoldungsvermehrung ist keine neue Anstel-

lung; abgerechnet die Summe der ausgesetzten Besoldung bleibt demnach der ganze vorige Vertrag bei vollen Kräften. Insbesondere ist daran nicht zu zweifeln, wenn etwa wegen Ablehnung eines andern auswärtigen Rufes, oder um solchen Vocationen zuvorzukommen, die Erhöhung geschah.

4) Eingebohrne und einberufene Staatsdiener unterscheiden sich in dem Princip, dass bei diesen der Uebernahmsvertrag, sollte er auch die Kanzleiform eines Anstellungsdekrets haben, die Quelle und Norm ihrer Rechte ist. Doch finden

5) nur insoweit, als ein besonderer Vertrag zur Uebernahme eines Dienstes in einem fremden Staate wirken kann, Verschiedenheiten statt, aber nicht weiter. So ist es unläugbar, dass alle allgemeine Bürgerpflichten und alle besondere Pflichten der Staatsdiener auch den einberufenen Ausländer verbinden, soferne er sich nicht eine Ausnahme bedungen hat. Auf der andern Seite aber kann ihm anstatt des übernommenen Amtes kein anderes wider seinen Willen aufgedrungen werden, weil der Dienstvertrag der Maasstab nicht blos seiner Dienstverhältnisse, sondern auch seiner Unterthanspflicht in Ansehung des Staatsdienstes ist. Der Staat kann ihm zwar die Verbindlichkeit der Dienstleistung erlassen, aber die bedungene Besoldung kann ihm nicht geschmälert werden, sollte auch für andere

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Staatsdiener das Staatsamt widerruflich sein, oder ein Unterschied zwischen dem Standes- und Dienstgehalte statt finden, ob ich gleich zugebe, dass die Besoldungstheile, welche blos auf das Decorum eines Dienstes Bezug haben, z. B. Tafelgeld, auch hier von der wirklichen Dienstleistung abhängen a).

6) Uebrigens versteht es sich von selbst, dass in allen Punkten, welche im Dienstvertrage nicht bestimmt sind, die einberufenen von den inländischen Staatsdienern, es gelte Lasten oder Vortheilen ihres Standes, in allem gleich geachtet werden müssen, denn sie gehören zu den gewöhnlichen Folgen (Naturalia negotii) des Staatsdienstes, welche auch bei Contracten im Mangel einer gegentheiligen Verabredung als bedungen angesehen werden.

a) Wenn Böhmer a. a. O. §. 20. auch bei solchen Staatsdienern dem Regenten die Macht der willkührlichen Entlassung zuspricht, so hat dieser grosse Gelehrte die Dienstleistung mit der Besoldung verwechselt, und seiner Meinung die Modification beigesetzt, „si expresse vel tacite ad beneplacitum concessum sit officium,“ ist der Fall nicht vorhanden, so erhält selbst nach Böhmers Gründeu ein solcher Staatsdiener ein unwiderrufliches Recht auf die Besoldung, „ideo, quod lares patrios reliquit, domicilium non sine fortunarum dispendio mutavit, officio, cui in patria praefectus erat, vel praefici poterat, renunciavit, qui non potest non ex tali subitanea dimissione laedi, magnamque rerum suarum pati jacturum. Quo posito princeps non tantum honestatis et pietatis, sed etiam justi regulas laedere videtur.“

XXXV.

Entschädigung des Dienstleistenden.

Nach der Eigenschaft einer Staatslast, welche vermöge der bisherigen Ausführung den Staasdiensten in der Regel zukommt, und gestellt unter den finanziellen Gesichtspunkt, haben sie das Eigenthümliche, dass sie, wenn man von den gemeinen Diensten absiehet, bei welchen der Reihedienst, das Loos oder die Compensation unter den Bürgern die rechtliche Gleichheit bald wieder herstellt (§. XVII. n. 4.), als besondere Dienste nur von Wenigen und nur von solchen Unterthanen geleistet werden können, welche die zu jedem Amte nöthigen Eigenschaften in sich vereinigen.

Hierdurch geschieht es nothwendigerweise, dass diese Wenigen von ihren Kräften zu dem Staatsbedürfnisse einen Beitrag leisten, welcher die Grösse desjenigen übersteigt, was sie in Entgegenhaltung der Beiträge ihrer Mitbürger an den Staatslasten tragen müssen. Da nun die rechtliche Geichheit unter den Bürgern zunächst darin bestehet, dass jeder nach dem Verhältniss seiner Kräfte zu den sämtlichen neben ihm vereinigten Kräften beitrage, so muss derjenige für dasjenige, was er über Gränze beiträgt, entschädiget werden.

Vergebens streiten Hr. v. Seuffert und Hr. v. d. Becke darüber, ob die Besoldung als ein Nebenvertrag zum Dienstcontracte

oder als Hauptt heil desselben anzusehen sei a): sie gehört zwar nicht zum Begriffe eines Staatsamts, aber sie ist eine aus dem Wesen des Staates hervorgehende Wirkung des übertragenen Dienstes.

Wer es vermag, der kann aus Patriotismus ohne Vergeltung dienen, und den Ersatz, worauf er rechtlichen Anspruch hat, als patriotisches Opfer auf den Altar des Vaterlands legen: die Principien werden durch solche Verzichte so wenig aufgehoben, als eine Regel durch Ausnahmen.

Nur täusche man sich nicht durch den Wahn, der Ersatz müsse allemal durch eine besondere Quantität an Geld oder Naturalien geschehen, welche der Staatsdiener während der Dienstleistung vom Staate erhält. Ersatz gebührt demjenigen, der fürs Ganze eine seinen gewöhnlichen Antheil übersteigende Staatslast trägt, dieses Princip spricht die Vernunft aus, über die Entschädigungsart spricht sie nicht gebietherisch ab, diese kann vielmehr nach verschiedenen Eigenthümlichkeiten gegebener Staaten verschiedene Farben annehmen.

Mag die Constitutionsakte eines Staates bestimmen, dass mit Staatsdiensten kein Ersatz verbunden, sondern der Dienst unentgeldlich sei, dann ist jeder, welcher ohne Ersatz nicht

a) Das erste behauptet v. Seuffert a. a. O. §. 19-23., das letzte v. d. Beeke Th. I. §. 17-19.

leben könnte, von selbst ausgeschlossen vom Staatsdienste, die Constitution hat hierdurch dem Reichthum ein Vorrecht zugestanden, in welchem die Reichen (Geldaristokraten) vorhinein den Ersatz erhalten. b) Für manche Dienste kann ein Bürger schon zum voraus für immer, wie bei Lehen oder bei landschaftlichen Gütern, den Ersatz erhalten haben. Manche Dienste, besonders solche, welche den Erwerb nicht stöhren, können durch Auszeichnung belohnt werden, der Bürger dient alsdann um die Ehre, und er findet vollkommene Entschädigung in der gerechten öffentlichen Achtung oder in seiner Einbildung.

Dieses sind aber nichts als Farben, unter welchen sich unser unverändertes Princip, in der Wirklichkeit verkörpert, unserm Auge darstellt, Spielarten, zufällig und durchaus nicht vermögend, die Wahrheit eines aus Vernunftgründen abgeleiteten Satzes zu entkräften. Indessen gewähren diese Beispiele in unserm Gegenstand einen grösseren Nutzen, als mancher glauben möchte: sie lehren, Principien vom Colorit ihrer äussern Erscheinung, Wesenheit von der Form, Nothwendiges vom

b) Schlözer sagt in seiner Staatsgelartheit Th. I. S. 104. treffend: „In der Democratie beköstigen sich die Herrscher selbst. Die Aristocraten regieren häufig blos für Ehre und Sporteln. Ein Amsterdamer Bürgermeister hat jährlich 100. Ducaten.„ (wofür man kaum einen erträglichen Schreiber bekommt!)

Zufälligen unterscheiden, sie machen uns aufmerksam darauf, dass, der Wahrheit eines Princips unbeschadet, bei seiner Uebertragung in die wirkliche Welt nirgends mehr von den verschiedenen Staatseinrichtungen und bürgerlichen Verhältnissen abhänge, als bei den Staatsdiensten.

XXXVI.

Besoldung.

Der Vernunftstaat kennt indessen solche complicirte bürgerliche Verfassungen nicht, er billiget daher vorzugsweise jene Art des Ersatzes, welche in einem Einkommen vom Amte bestehet, es sei nun, dass ihm dieses Einkommen in einer bestimmten Summe aus den öffentlichen Kassen gereicht (Besoldung), oder dass seine Dienstleistung mit einer Einnahme von jenen, welche davon Nutzen ziehen, verbunden werde (Accidenzien, Sporteln.)

Wie nun der in Uebernahme eines Staatsdienstes enthaltene höhere Be trag zu den Staatsbedürfnissen den Anspruch des Dieners auf Ersatz begründet, so folgt von selbst, dass zwischen gemeinen Diensten und zwischen technischen (im bessern Sinne des Wortes) Diensten ein wesentlicher Unterschied obwalte. Die gemeinen Dienste, soferne auch eine Rangordnung die Entschädigung nicht entbehrlich macht, werden mit Rechte nur durch eine auf blosen Lebensunterhalt beschränkte Summe

vergolten, weil auch die gemeine Arbeit der Regel nach nur eine dem Lebensunterhalt gleichkommende Rente abwirft a); technische Dienste hingegen berechtigen zu einem Anspruch auf eine höhere Entschädigung, weil sie im Dienstleistenden ein besonderes Kunstkapital voraussetzen, das auch eine höhere Rente hervorbringen muss. Mit Grund unterscheidet sogar der Sprachgebrauch den Lohn des gemeinen Dienstes (z. B. bei den Soldaten Sold, Löhnung) vom Ersatz technischer Dienste (Gage, Besoldung, Gehalt.)

XXXVII.

Verhältniss der Besoldung, soferne Staatsdienste als öffentliche Lasten zu betrachten sind.

So einfach, als das Princip, ist auch das Verhältniss der Besoldung, insoferne Staatsdienste in der Eigenschaft öffentlicher Lasten betrachtet werden. Dem Staatsdiener gebührt der Ersatz für alles dasjenige, was ihm durch Uebertragung des Staatsdienstes entgehet, ohne zwischen positivem d. h. durch den Staatsdienst entstandenen Aufwand und dem entgehenden Vortheil zu unterscheiden. Nur kann sich die Staatsgewalt auf subjektive oder einzelne Schadensberechnungen in der Regel nicht einlassen, sondern sie muss eine verhältnissmässige Summe als Taxation bestimmen, ohne jedoch die Aus-

a) Christian v. Schlözer Anfangsgründe der Staatswirthschaft (Riga 1805. 8.) B. I. §. 79. u. 129.

nahmen, welche durch einen ungewöhnlichen Aufwand oder Schaden begründet werden, hierdurch auszuschliessen.

In dieser Eigenschaft findet demnach unter der Entschädigung, ob sie für den entgehenden Erwerb durch andere Nahrungszweige oder für den Dienstaufwand geleistet werde, kein Unterschied statt, hier ist alles Besoldung, alles Ersatz für die Dienstleistung.

Allein eben diese Eigenschaft führt nach dem bekannten Grundsatze, dass mit der Ursache auch die Wirkung aufhöre, zu der nothwendigen Folge, dass der Anspruch eines Staatsdieners auf Besoldung als Entschädigung sobald erlösche, als der Staatsdiener von der öffentlichen Last des Staatsdienstes befreiet wird, denn der Grund seines Verlustes ist gehoben, folglich auch kein Objekt mehr vorhanden, wofür er eine Entschädigung fordern könnte.

Ausser dem Falle einer speciellen Zusicherung erkenne ich nur die Ausnahme, wenn der Unterthan im Staatsdienste eine fortwirkende Beschädigung erlitten hat, wo auch nach geendigtem Staatsdienste, selbst wenn er nur als Staatslast betrachtet wird, oder ursprünglich nur temporär oder vorübergehend war, die Entschädigung fortdauernd sein muss, wovon wir in den Invalidenhäusern für die im Dienste fürs Vaterland verunglückten Krieger das sprechende Beispiel antreffen, und Napoleon der Grosse, durch Adoption aller Kinder der in der

Schlacht von Austerlitz gebliebenen Helden ein kaiserliches und nachahmungswürdiges Beispiel lieferte.

XXXVIII.

Maasstab und Art der eigentlichen Besoldung.

Dem Vernunftstaate sind alle vorbemerkte complicirte Verfassungen fremd, und ihm entspricht nur die eigentliche Besoldung.

Schon die schädlichen Folgen geringer Besoldungen sollten dem Regenten ein Bestimmungsgrund sein, ihnen eine, dem Preise aller Lebensmittel, dem Ertrag anderer Erwerbszweige und der Wichtigkeit der Staatsdienste, angemessene Grösse zu geben. Wie kann der Regent auf treue Staatsdiener rechnen, wenn er sie durch Mangel an hinreichender Unterstüzung zur Untreue zwingt: wie auf fähige Staatsdiener, wenn jedes Gewerbe mehr, als der Staatsdienst einträgt: wie auf eifrige Staatsdiener, wenn Nahrungssorgen jeden edlen Trieb ersticken? Geringe Besoldungen sind das untrügliche Kennzeichen einer schlechten Regierung, und zugleich eine offenbare Rechtsverlezung, weil sie dem Staatsdiener den vollen Ersatz seiner Aufopferungen nicht leisten.

Abgerechnet die gemeinen Dienste, welche nur einen geringen Arbeitslohn zur Folge haben, darf die Besoldung niemals als blose Alimentation betrachtet werden, sie muss vielmehr, um der strengen Forderung des Rechts

Genüge zu leisten, dem Ertrage anderer, eine gleiche Bildung voraussetzender, Erwerbszweige gleich kommen, welche auch nicht blos den dürftigen Lebensunterhalt gewähren, sondern als Rente eines besonderen Industriekapitals einen grösseren Gewinn verschaffen.

Nach diesem Maasstab a) muss bei Bestimmung der Grösse der Besoldungen Rücksicht genommen werden 1) auf das Industriekapital, dessen ein Staatsdiener theils an Geistesanlagen, theils an Bildung bedarf; je mehr Anlagen, oder mühsam und theuer erworbene Kenntnisse ein Staatsdienst voraussetzt, desto höher muss die Besoldung sein; daher ist bei der Schreiberzunft, wenn sie auch eben so viel Zeit, als die Räthe, aufwenden muss, die Besoldung nothwendig geringer: 2) Auf die Wichtigkeit der Dienste und auf das besondere in den Diener zu setzende Vertrauen; niemand wird zweifeln, dass einem Leibarzt, einem geheimen Secretär u. dgl. eine grössere Besoldung gebühre, als einem obgleich mit grösserer Mühe beladenen Hospitalarzt oder einem Collegialsecretär. Zahlen wir doch aus eben diesem Grunde die Fassung der Edelsteine viel theurer, als die Fassung unedler Steine, wenn gleich die Mühe und Arbeit in beiden gleich ist: 3) Auf die mit einem Staatsdienst verbundene Gefahr oder Verantwortlichkeit; so kann es nicht

a) Zum Theil stimmt mit mir überein Wagner Grundr. der Staatswiss. §. 315. v. d. Becke a. a. O. §. 35-50.

getadelt werden, dass ein Hauptcassier, wenn er auch weniger Genie und Kenntnisse braucht, eine höhere oder gleiche Besoldung, wie der Justizrath beziehet: 4) Auf die mit einem Staatsdienst verbundene Mühe; je grösser diese ist, desto mehr Kräfte des Staatsdieners werden dadurch aufgezehrt, und desto weniger Zeit bleibt ihm übrig, sich neben dem Staatsdienst noch etwas zu verdienen: 5) Auf den mit einem Staatsdienst verbundenen Aufwand, welcher bei einigen mit einem besondern Aufwand verbundenen Diensten, z. B. den Gesandtschaftsposten eine sehr auffallende Verschiedenheit hervorbringt: 6) Ob man auf die Familie des Staatsdieners Rücksicht nehmen müsse, darüber scheinen die Gelehrten sehr verschieden zu denken. Mir ist die Sache einleuchtend. Wie zahlreich die Familie sei, darein kann der Staat, weil es nur subjektiv ist, nicht eingehen; aber wie andere Erwerbszweige nicht blos die Person, sondern auch eine Familie nähren, so führt mich das Princip der Besoldungen zu dem Unterschied zwischen Staatsdienern, welche der Verfassung nach des Familienstandes beraubt sind, und solche, welche sich im Rechte des Familienstandes befinden. Bei jenen kann auf eine Familie nicht Rücksicht genommen werden, und man ist z. B. bei dem Militärdienste oder bei der catholischen Geistlichkeit nach dem Coelibatgesetze ihre Besoldung abzumessen berechtiget; bei den übrigen Dienern muss die

Grösse der Besoldung auch auf den Unterhalt einer Familie berechnet sein. b)

Unter den Arten der Besoldung verdient jene den Vorzug, welche dem Staatsdiener seine Subsistenz, ohne vom Zufall abzuhängen, sichert, und doch zugleich einen Theil seiner Besoldung von seinem Dienstfleise abhängig macht. Den Staatsdiener auf blose Accidenzien anweisen, ist fehlerhaft, weil seine Subsistenz vom Zufall abhängig gemacht, und oft gefährdet wird, wenn etwa ein Zufall, z. B. ein Krieg in die Sporteln ein Stocken bringt, und weil man dem Staatsdiener ein Motiv an die Hand giebt, die wichtigern Geschäfte den einträglichen nachzusetzen. Zu grosse und vom Fleise unabhängige Besoldungen machen schläfrige Diener, deren Thätigkeit durch andere geschraubte oder neue Besoldung verursachende Mittel lange nicht so vollkommen rege erhalten wird, als wenn von ihrem Dienstfleise ihre Subsistenz zum Theil abhängt.

Niemals aber soll der Staat einen Diener Grundstücke zum Genuss anweisen, weil er hierdurch mit seinen Amtsuntergebenen in man-

b) Uebereinstimmend ist v. d. Becke a. a. O. §. 41. Eines grossen Fürsten würdig ist die Stelle in einem Rescripte Maximilian Josephs d. d. München 28. Jun. 1799. „Wir sind eine anständige Subsistenz des Staatsdieners *und* seines Familienstandes zu begründen gesinnt.„ Waffenträger der Gesetze 1801. Februar. Seite 222.

che dem Dienst selbst schädliche Berührung versetzt, und zugleich genöthiget wird, seiner Subsistenz wegen zwischen Amtsgeschäften und häuslichen Angelegenheiten seine Aufmerksamkeit zu theilen. Ganz passend hingegen wäre es, einen Theil der Besoldung in Getraid zu fixiren, welches jedoch nur in Geld nach dem laufenden Preise abgereicht wird; denn hierin finde ich das einzige Mittel, den Staatsdiener mit andern Erwerbszweigen, welche mit dem Preise ihrer Producte nach dem Preise der Lebensmittel steigen, vollkommen gleich zu setzen c), wenn anders nicht der Regent nach jedem Decennium an dem Besoldungsstatus eine Revision und an den Besoldungen nach dem Preise der Lebensbedürfnisse eine Erhöhung vornehmen will.

DRITTER ABSCHNITT.

Natur der Staatsdienste in Beziehung auf die Erwerbszweige.

XXXIX.

Staatsdienste können wegen dem mit ihrer Leistung verbundenen Einkommen als Erwerbsmittel im Staate betrachtet werden.

In allen Staaten, wie immer ihre Constitution und übrige Verhältnisse sein mögen, müs-

c) Ausführlich hat diesen Gegenstand behandelt Seuffert a. a. O. §. 34 - 48.

sen alle Staatsdienste ohne Unterschied die Natur einer Staatsverbindlichkeit an sich tragen, und es sind Staaten denkbar, in welchen die Eigenschaft einer öffentlichen Last, ohne Hinzutritt einer andern Eigenschaft, das ganze Wesen der Staatsdienste erschöpft. Erklärt eine Constitution den Staatsdienst für temporär oder für widerruflich, oder verköstigen sich, wie oben mit Schlözer gesagt wurde, die Herrscher selbst, oder sättigen sie sich mit Ehre, da tragen die Staatsdienste die Eigenschaft einer öffentlichen Last ausschliessend an sich. Nicht nur die oft angezogenen Beispiele von Griechenland und Rom, von Frankreich und England beurkunden diesen Satz, sondern sogar teutsche Staaten biethen hiefür Beispiele an. War nicht der Diätenbezug bei Landständen ihre ganze Einnahme, und auf die Dauer einer jedesmaligen landschaftlichen Versammlung beschränkt? Sind nicht die sogenannten Erbhofämter schon im voraus durch Lehen bezahlt, und die hievon abhängenden Dienste ohne weiteren Lohn aus der Staatskasse? Hört nicht der Sold des gemeinen Soldaten mit seiner Entlassung, sogar mit seiner Beurlaubung auf?

Doch gilt nicht für alle Verfassungen, was uns Erfahrung in einigen Staaten darbiethet, und man muss im Wege der Abstraction mit grösster Behutsamkeit wandeln. So wenig wir den Schluss billigen, dass unsere heutigen Dienste

ste nur öffentliche Lasten sein dürften, weil im römischen Freistaat auch der Consul, der Imperator, ja sogar der Dictator nur eine Staatslast trug, die ihm nach dem Verlaufe eines Bienniums, nach dem Feldzuge, sogar zum Theil nach Belieben abgenommen wurde, und nach welcher der Bürger wie ein Cincinnatus und Cicero in Rom, oder ein Washington im americanischen Freistaate in den Privatstand zurücktrat: Eben so wenig dürfen wir schliessen, dass nur alle Staatsdienste nebst ihrer Eigenschaft einer Staatslast den Namen einer öffentlichen Last an sich tragen müssen, weil wir etwa an unsern Staatsbedienungen diese Eigenschaft antreffen, ja sogar im nämlichen Staate kann man durch blosse Abstraction auf Irrwege geleitet werden, wenn allenfalls einige Staatsdienste den Character einer blossen Staatslast oder den Character eines Erwerbszweiges an sich tragen, und man nun eine oder die andere Erscheinung als allein geltendes Princip aufstellen wollte.

Die Vernunft spricht hierüber keineswegs mit einem so kathegorischen Imperative ab, dass sie nicht nach Verschiedenheit der bürgerlichen Verhältnisse, wie die Staatsconstitution, wie die Nationalöconomie, wie das Finanzsystem verschieden seyn können, unter bestimmten Voraussetzungen verschiedene Eigenschaften an Diensten als rechtlich anerkennt: sie führt uns viel-

mehr nur zur Erkenntniss der Voraussetzungen, unter welchen diese oder jene Eigenschaft am Staatsdienst rechtlich sein kann. Hiernach ist es möglich, dass in einem Staate oder in einem gegebenen Zeitpunkt dasjenige gelte, was einem andern Staate oder anderen bürgerlichen Einrichtungen nicht anpasst, sogar dass im nämlichen Staate zu derselben Zeit einigen Staatsdiensten eine Eigenschaft angemessen ist, welche den andern nicht zusagt, wie z. B. in einer republicanischen Verfassung die obersten Stellen für temporär erklärt werden können, damit kein Bürger eine der Verfassung gefährliche Macht erlange, während die Justizämter, auf welche diese politische Rücksicht keinen Einfluss hat, den Character eines lebenslänglichen Erwerbes an sich tragen. Ich läugne hierdurch zwar nicht, dass die Vernunft für das Ideal ihres Vernunftstaates über jene Voraussetzungen selbst nähere Bestimmungen angebe, welche als Regel zu betrachten sind, aber ich warne nur gegen den Missbrauch, diese Regeln als kathegorische Imperative und als den einzigen rechtlichen Zustand zu betrachten.

XL.

Sie können als Erwerbsmittel den Nahrungsstand eines Bürgers ausmachen.

Jeder Bürger im Staate muss einen Nahrungsstand haben, er mag in einem Grund- oder Arbeitskapitale bestehen; eine Erwerbsquel-

le, welche nicht nur vorübergehend, sondern fortdauernd seine Subsistenz sichert. Hierauf beruhet der ganze Nationalreichthum, und Vagabunden oder Menschen, welche ohne festen Erwerb, wie Sperlinge, in den Tag hinein leben, sind keine guten Bürger, aus ihnen könnte kein Staat bestehen. Wer kein guter Bürger sein würde, ist zuverlässig ein schlechter Staatsdiener, es kann demnach gar nicht bezweifelt werden, dass auch der Staatsdiener einen Nahrungsstand besitzen müsse.

Bei einer Uebertragung eines Staatsamtes stehet nach diesem Princip die Regierung an der Alternative, sie muss entweder nur solchen Bürgern ein Amt auftragen, welche schon einen Nahrungsstand ausser dem Staatsamte haben, oder sie muss den Nahrungsstand an den Staatsdienst knüpfen. Im ersten Fall ist es denkbar, dass der Staatsdiener ein Amt nur als Staatslast übernehme, und dass sogar der mit wirklicher Dienstleistung verbundene Ersatz (§. XXXV.) als ein vorübergehender Erwerb den Character eines Nahrungsstandes nicht an sich trage, sondern mit dem Ende der wirklichen Dienstleistung aufhöre, und der Bürger zu seinem vorigen Nahrungsstand zurückkehre. Im zweiten Falle hingegen können Staatsdienste einen fortdauernden Erwerbszweig bilden, und darauf ein, von der wirklichen Dienstleistung unabhängiger, Nahrungsstand begründet

werden. Unsere Aufgabe ist demnach, zu untersuchen, welche von beiden Möglichkeiten dem Vernunftstaate am besten entspreche, und nach welchem Princip zu bestimmen sei, welche Staatsdienste einen Nahrungsstand begründen sollen?

XLI.

Princip für die Frage, wieferne Staatsdienste einen Nahrungsstand begründen.

Gehen wir, um für unsere Frage das entscheidende Princip zu finden, auf dasjenige zurück, was wir aus der Natur der Staatslasten, folglich aus dem unveränderlichen Wesen der Staatsdienste in Ansehung des jedem Staatsdiener gebührenden Ersatzes (§. XXXV. f.) entwickelt haben!

Dem Staatsdiener gebührt vollkommener Ersatz für alles, was er durch Uebernahme des Staatsdienstes verliehrt; aus dem nämlichen Grunde, aus welchem ihm für den Verlust durch wirkliche Dienstleistung während des Staatsamts Entschädigung gebührt, muss ihm auch Ersatz geleistet werden, wenn er durch Uebernahme eines Staatsdienstes die Möglichkeit eines andern Erwerbes für die Zukunft aufzugeben genöthiget wird; ein Ersatz, der nur darin bestehen kann, dass er für seine Lebenszeit einen eigenen Nahrungsstand in dem Ertrage des Staatsdienstes besitzt, so, wie andere Bürger in ihren

Gewerben den Nahrungsstand für ihre Lebenszeit gesichert haben.

Augenscheinlich wäre der Ersatz unvollkommen, offenbar die unerlässliche rechtliche Gleichheit unter den Staatsbürgern verletzt, wenn andere Erwerbszweige die ganze Subsistenz der Bürger sicherten, wenn sie unter einer unwiderruflichen Garantie des Staates stünden, und wenn der Staatsdiener, der einen unwiderruflichen Nahrungsstand dem Staatsdienste zum Opfer brachte, dafür einen mit dem Staatsdienst widerruflichen Ertrag (den Namen Nahrungsstand verdient es dann nicht) erhielte, wenn seine Zukunft nicht gesichert, seine Subsistenz von der platten Willkühr abhängig wäre.

Die Vernunft, welche uns die Nothwendigkeit des Ersatzes überhaupt erprobt, spricht demnach als Grundsatz aus, dass der Staatsdienst einen unwiderruflichen Nahrungsstand so oft begründe, als der Bürger durch Uebernahme eines Staatsdienstes einen andern unwiderruflichen Nahrungsstand verliehrt.

XLII.

Anwendung des Princips a) *auf gemeine Dienste.*

Wenden wir dieses Princip auf einzelne Arten des Staatsdienstes an, so zeigt sich eine wesentliche Verschiedenheit zwischen gemeinen Diensten und zwischen jenen, welche eine besondere technische Bildung voraussetzen.

Gemeine Dienste gewähren keine besondere Rente eines Kunstkapitals, sie bestehen in gemeiner Arbeit, auf welcher im Grunde der Nahrungsstand keines Bürgers radicirt ist; wenn der Staat einen solchen Diener von der Dienstleistung befreiet, so gehet er zu einer andern ähnlichen gemeinen Arbeit über, sein Nahrungsstand leidet hierdurch keine wesentliche Veränderung. Ein gemeiner Soldat lebt allemal von seiner Händearbeit, er mag seinen Unterhalt durch Wachstehen, oder nach seinem Abschied vom Soldatenstand durch jene Arbeit verdienen, welche er vor der Militärpflichtigkeit verrichtete. Hier ist demnach Regel, dass gemeine Arbeit für den Staat keinen Nahrungsstand begründe.

Ausnahmsweise kann dieses geschehen, wenn nach einem schon oben bemerkten Falle (§. XXXVII.) ein Bürger durch den gemeinen Staatsdienst die Fähigkeit eines anderen Erwerbes verlohren hat, oder wenn der Staat auch solche gemeine Arbeit für einen Nahrungsstand des hiezu berufenen Bürgers erklärt, es mag diese Erklärung ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen; das letzte geschiehet alsdenn, wenn Staatsdiener überhaupt mit einem auf dem Staatsdienst ruhenden Nahrungsstand versehen werden, und ein Bürger in diese Classe der Staatsdiener aufgenommen wird, obgleich seine Dienstleistung nur in gemeiner Arbeit bestehet, in welchem Falle auch eine, den gemeinen Arbeitslohn weit übersteigende Belohnung damit verbunden zu

sein pflegt. Der Dienst vieler sogenannten Kanzleidiener, Gerichtsdiener und Bothen kann neben manchen bei der Hofhaltung vorkommenden häuslichen Diensten hiefür als Beispiel gelten.

XLIII.

b) *Auf Dienste durch Geistesarbeiten.*

Bei Staatsdiensten hingegen, welche das Product eines besondern Kunstfleisses, einer eigenthümlichen Geistesbildung sind, kommen wir zu einem andern Resultate. Wie in der Nationalöconomie Vertheilung der Arbeit, als die Bedingung, unter welcher allein die Production den höchsten Grad ihrer Vollkommenheit und ihrer Nützlichkeit erreicht, ein Princip ausmacht, so muss derselben auch schon die Bildung zum künftigen Erwerbe anpassen, folglich auf Vertheilung berechnet sein.

Jeder Erwerbszweig, jeder Gewerbsstand fordert eine eigene Bildung, einen eigenen Takt, und in dem Maase, wie der Staat mehr cultivirt, die Arbeit mehr vertheilt, und die Gränze unter den Gewerben schärfer abgesteckt ist, muss auch die Erziehung und Bildung hierauf berechnet und vertheilt sein. Die Lebens- Denkens- und Handelsweise des Landmanns ist von jener des Kaufmanns oder Handwerkers, und diese von jener des Gelehrten ganz verschieden. Jede Art von Gewerben fordert eine eigenthümliche Bildung, einen besondern Vorrath von technischen Kenntnissen, eine

vorzügliche technische Fertigkeit, um darin jene Vollkommenheit zu erreichen, welche der Staat bei Vertheilung der Arbeiten und Erwerbszweige bezielet.

Der Jüngling kann unmöglich zu gleicher Zeit seine wissenschaftliche Bildung in Unterrichtsanstalten, und eine technische in der Werkstätte sich erwerben; wie die Pflanze schon im Saamen verborgen ist, und sich aus demselben entwickelt, so enthält die Bildung des Jünglings den Keim dessen, was er als Mann wird, und so wenig ein Waizenkorn zugleich eine Eiche hervorbringt, so wenig kann man neben einer scientifischen Bildung noch eine technische in einem Subjekte vereinigen. Eine Bildung schlieset die andere wie ein Gewerb das andere aus. a)

Wenn wir nun erwägen, dass 1) auch Geistesproducte zu den unentbehrlichen Staatsbedürfnissen gehören und unter ihnen einen sehr bedeutenden Rang behaupten (§. XIII.), dass 2) derjenige, welcher sich diese Ausbildung verschafft, eben so gut, als ein anderer mit technischer Bildung, ein Industriekapital besitzt: dass 3) mit der scientifischen Bildung eine andere technische nicht bestehen kann: dass 4) unter gleichen Verhältnissen die Rente eines jeden

a) Solons Gesetz, welches die väterliche Gewalt desjenigen aufhob, der seinen Sohn in keiner Handarbeit unterrichten liess, möchte bei uns kaum anwendbar sein.

Industriekapitals, der wissenschaftlichen wie der Gewerbsbildung, vom Staate gleiche Garantie fordern könne, wenn wir dies erwägen, so können wir keinen Augenblick zweifeln, dass jede Bildung zu einem gleichen Resultate, zu einem auf Lebenszeit dauerndern Nahrungsstand, führen müsse. Oder sollte es nicht Ungerechtigkeit sein, wenn der Staat den Bürger in Betreibung des ihm verliehenen Gewerbes als seinem Nahrungsstande nicht stöhren dürfte, und wenn er den Ertrag eines wissenschaftlichen, mit Staatsdiensten verbundenen Erwerbszweiges dem Bürger willkührlich entziehen wollte?

Geistesarbeiten als wahre Producte stehen mit gleicher Würde, wie jedes andere Product, unter den Grundsätzen der Nationalökonomie, und ihren Producenten muss, wie jedem Producenten im Staate, der Gewinn durch Production fortdauernd garantirt sein. Wenn der Regent irgend ein Meisterrecht in einem bürgerlichen Gewerbe verleihet, und dieses dem arbeitsamen Bürger für seine Lebenszeit den Nahrungsstand sichert, so muss auch das vom Staat verliehene gelehrte Meisterrecht in dem Rufe zum fortdauernden Staatsdienste den Nahrungsstand auf die Lebenszeit des Staatsdieners sichern.

Grundsätze der Nationalökonomie sprechen demnach in Verbindung mit den Grundsätzen des Rechtes aus, dass durch Staatsdienste,

welche den Bürger von einem andern unwiderruflichen Nahrungsstande abhalten, der Nahrungsstand des Bürgers durch die als Rente des Industriekapitals anzusehende Besoldung vermöge der besondern Beschaffenheit des Absatzes der Geistesproducte (§. XIII.) begründet werden müsse.

XLIV.

c) *Auf blose Gewerbsarbeiten.*

Selbst wenn Staatsdienste in blosen Gewerbsarbeiten bestehen, lassen sich Verhältnisse denken, unter welchen auf ihnen ein Nahrungsstand beruhet. Zwar rechne ich hierunter weder Lieferanten, noch die Handwerker, welche eine in ihr Fach einschlagende Arbeit für den Staat zu fertigen hatten, wie wir an den sogenannten Hofhandwerkern besonders wahrnehmen. Sie haben ihr bürgerliches Gewerbe, und dass der Staat bisher sich in ihre Kundschaft begab, ist zufällig, wie bei jedem Privaten, ohne irgend eine Verbindlichkeit für die Folge, wenn nicht ein solcher Arbeiter eigends und blos für die Staatsarbeit aufgenommen wurde, ein Fall, welcher z. B. bei Stuckgiesereien vorzüglich eintreten kann. Aber jene, welche zu einem Amte ihre Dienste dem Staate widmen, woraus für ihren künftigen Nahrungsstand eine Stöhrung erfolgt, haben allerdings einen Anspruch auf Nahrungsstand,

wenn auch ihre Dienste im gemeinen Leben nur zu den Gewerbsarbeiten gezählt werden. Niemand wird z. B. läugnen, dass an Central- und Provinzialstaatskassen jene, welche Handlung und Buchhalterei verstehen, so gut, oft noch besser, als sogenannte Studierende, Dienste leisten können; wenn nun der Staat an den Platz eines Hauptkassiers, oder, wenn er eine Staatsbank hat, eines Bankdirectors einen Kaufmann stellt, und ihn nicht als Handlungsdiener wie ein anderer Handelsherr miethet, sondern als Staatsdiener aufnimmt, so bin ich darüber, dass der Nahrungsstand solcher Staatsbedienten aus dem Staatsamte fliese, in gar keinem Zweifel.

Das einzige, was man dagegen einwenden wollte, möchte darin bestehen, dass solche Diener nach ihrer Entlassung aus dem Staatsdienste an ihr voriges Fach zurücktreten und hierdurch ihren Unterhalt erwerben könnten; allein man darf nur den bürgerlichen Verkehr genauer kennen, um die Schwäche dieses Einwurfes zu durchschauen. Wie viele convenable Plätze, wie viele Gelegenheiten zu günstigen Etablissements können einem solchen Subjekte, während es dem Staate diente, entgangen sein! Wie viel verändert demnach an der Zukunft eines solchen Bürgers der Staatsdienst, und wie wenig wäre er entschädiget, wenn nicht seine Zukunft gleich andern Staatsdienern durch den Ertrag eines Staatsdienstes gesichert wäre! a)

a) Ich habe hierin die Entscheidung der preuss. Gesetz-

XLV.

d) *Auf Gelehrte als Staatsdiener ohne Function.*

Bei jenen Gelehrten, welche der Staat in seinen Dienst nimmt, um sich ihrer Geistesproducte ohne Staatsfunction zu versichern, könnte die Begründung ihres Nahrungsstandes auf den Staatsdienst allenfalls darum bezweifelt werden, weil der Staat gegen sie mehr im Verhältniss eines Abnehmers ihrer Producte stehet, folglich zu einer fortdauernden Abnahme durch die Besoldung so wenig, als zur Abnahme der Gewerbsproducte eines anderen Bürgers verbunden ist.

Allein diesen Zweifel hebt die Eigenthümlichkeit der Geistesproducte, und des Grundes, aus welchem der Staat handelt, wenn er solche Gelehrte, um sich der Geistesproducte halber sicher zu stellen, als Staatsdiener mit Besoldung aufnimmt. (§. XIII.) Einestheils wirkt die hiezu nöthige Bildung und ihre Unvereinbarkeit mit der Bildung zu einem andern Erwerbszweige schon an sich für die Begründung eines Nah-

commission vom 2. März 1787. ganz auf meiner Seite; dort hatte ein Subjekt die Direction einer Handlung übernommen, und zur Erhaltung seines Postens eine bis dahin selbst geführte Handlung aufgeben müssen, demungeachtet wurde ihm ein fortdauerndes Recht auf seine Besoldung zuerkannt, obgleich nur Handelsdienste in der Frage standen, und der Bediente zu seinem vorigen Gewerbe hätte zurückkehren können. Klein Annalen Th. I. S. 299.

rungsstandes mit vorwaltender Kraft (§. XLIII.): anderntheils entscheidet der wesentliche Unterschied zwischen Geistesproducten und den physischen Producten des Gewerbsfleises, indem jene keinen bestimmten Preis, keinen gewissen Absatz, keine gewissen Abnehmer haben, und eben desshalb der Staat als Garant des Absatzes dadurch in das Mittel tritt, dass er solche gelehrte Producenten in die Reihe der Staatsdiener versetzt, und den Absatz ihrer Producte, folglich mit Beziehung auf Zukunft, in der Besoldung sichert, worauf ihr Nahrungsstand sogar in jenen Staaten unwiderruflich begründet bleibt, welche sonst den Staatsbedienungen den Character der Unwiderruflichkeit oder des Nahrungsstandes nicht beilegen.

XLVI.

Allemal wird ein Ruf des Staates zu Diensten vorausgesetzt.

Die volle Identität der Staatsdienste mit den übrigen Erwerbszweigen spricht sich auch darin aus, dass in diesen wie in jenen eine Concession des Staates die Bedingung des Nahrungsstandes und der hieraus fliesenden Rechte ist.

Solange derjenige, welcher ein bürgerliches Gewerbe erlernt hat, durch die, alle Erwerbszweige nach dem Staatsbedürfniss leitende, Staatsgewalt zur öffentlichen Betreibung seines Gewerbes die Concession (Meisterrecht) nicht

erhalten hat, betrachtet man seine Bildung als eine Speculation, welche er auf seine Gefahr unternahm, und welche ihm kein Recht verleihet. Sobald er aber diese Concession erhielt, hat ihm der Staat die Rente seines Industriekapitals auf eine unwiderrufliche Weise garantirt. Auf dieser Garantie ruhet sein Nahrungsstand, hierauf gründet sich sein aktives Bürgerrecht, hierauf wird er Hausvater, hierauf hat er ein unwiderrufliches Recht, das er nur durch ein Verbrechen oder durch seinen Tod verliehrt.

Ganz auf dieselbe Art verhält es sich bei Staatsdienern. Ehe der Staat ihnen einen Staatsdienst verleihet, ist ihre Bildung blose Speculation ohne Recht; aber die Uebertragung eines Staatsdienstes weiset ihnen diesen Erwerbszweig an, garantirt ihnen dieses Industriekapital, giebt ihnen hierdurch eine öffentliche Existenz im Staate, das aktive Bürgerrecht, wie im Königreich Italien die Gelehrten (Dotti) einen eigenen Stand nach der Constitution ausmachen, lässt sie darauf ihren Familienstand durch Heurathen bauen. Die Aufnahme in den Staatsdienst ist Concession des gelehrten Meisterrechts, das, wie andere Meisterrechte, einen unwiderruflichen Nahrungsstand begründet.

XLVII.

Ausnahmen, wo Staatsdienste einen Nahrungsstand nicht begründen.

Das aufgestellte Princip hat nebenbei noch das vielleicht seltne Verdienst, dass wir aus ihm zugleich die Ausnahmen von der daraus abgeleiteten Regel leicht rechtfertigen können.

Staatsdienste begründen nämlich keinen Nahrungsstand 1) wenn sie ohne Besoldung geleistet werden; hier sind sie nur Staatslasten, welche dem Diener Zeit und Kräfte zu anderm Erwerbe rauben, und hierauf einen Nahrungsstand begründen wollen, ist eine sichtbare Unmöglichkeit; 2) bei allen ihrer Natur nach als temporären Staatsdiensten, z. B. wenn ein einzelnes Geschäft, eine Negociation übertragen wird; 3) wenn die Staatsverfassung auch besoldete Staatsdienste für widerruflich erklärt. Sie muss dann freilich die Consequenz dadurch herstellen, dass sie Staatsdienste nicht blos nach dem Verdienste, sondern auch nach Rücksicht auf sonstiges Vermögen verleihet, aber sie entfernt sich dadurch von den Aussprüchen der Vernunft, und tröstet sich nur damit, dass der Staatsdiener auch nach verlohrner Besoldung noch zu leben habe. Höchstens könnte man diese Einrichtung bei jenen Staatsdienern billigen, welche nicht sowohl als Werkzeuge, sondern vielmehr als Controlle der Regierung nach der Staatsverfassung anzusehen sind, daher mit

grösserer Freimüthigkeit handeln können, wenn ihr Nahrungsstand unabhängig vom Staatsdienst aus eigenem Vermögen gesichert ist; 4) bei allen gemeinen Diensten, z. B. des Soldaten, des Nachtwächters u. dgl., weil hier durch den Staatsdienst keine Veränderung im Nahrungsstande, keine Garantie eines besonderen Industriekapitals erfolgt; 5) wenn jemand unter Umständen, wo ihm die künftige Erlöschung des Dienstes schon jetzt als gewiss vor Augen liegt, ein Staatsamt erwirbt; denn hier hat der Erwerber in die zukünftige Erlöschung im voraus consentirt, folglich konnte er den Willen, einen fortdauernden Nahrungsstand zu erlangen, gültig nicht haben; wird z. B. bei einem Kriege die Armee auf den Kriegsfuss vermehrt, und ein Bürger erwirbt hier eine Officierstelle, so muss er sich nach dem Kriege bei Verminderung der Armee auf den Friedensfuss die Reduction gefallen lassen, welche aber an dem schon im Frieden folglich für einen fortdauernden Zustand angenommenen Officier ungerecht wäre. 6) Der zufällige Umstand, dass ein Staatsdiener eigenes Vermögen besitzt, wovon er ohne Besoldung leben kann, begründet keine Ausnahme, denn eines Theils ist dieses ein blos subjektives Verhältniss, andern Theils hindert ihn eigenes Vermögen nicht, neben demselben auch ein rentables Industriekapital zu besitzen, und der Staat kann ihm dieses so wenig entziehen, als wenig er befugt war, dem

dem Bürger ein Staatsamt ohne Besoldung aufzutragen, und ihm statt der Besoldung den Genuss seines Vermögens anzuweisen. 7) Die Aufkündigungsclauseln a), deren Schädlichkeit schon andere bewiesen haben, erkläre ich deswegen für ungerecht, weil der Staat durch dieselben eine Ungleichheit in Garantie der Industriekapitalien begehet. 8) Am allerwenigsten kann man eine allgemeine Ausnahme zur Destruction der Regel daraus entnehmen, dass der Diener, wenn ihm auch die Besoldung entzogen wird, noch immer vom Ertrage seiner Arbeit leben oder noch ein anderes Gewerb erlernen könne. Was immer Billigkeit dieser Härte entgegensetzt, wenn etwa der Staatsdiener, der seine Kräfte und besten Jahre dem Staatsdienst aufgeopfert hat, verurtheilt verden soll, Holz zu spalten, oder sich als Junge in der Werkstätte misshandeln zu lassen, das spricht ohnehin laut aus dem Herzen jedes fühlenden Mannes, und das haben andere vor mir längst gesagt b); ich will vielmehr das volle Unrecht beweisen. Wenn der Staat andern Gewerben als Industriekapital eine unwiderrufliche Garantie ertheilt, wenn er den

a) Entweder unbestimmt „auf Wohlgefallen, so lange es uns gnädig gefällig ist" oder unter Bestimmung einer Aufkündigungszeit. Man sehe hievon Runde in Schlözers Staatsanz. Heft 29. S. 45. v. d. Becke a. a. O. §. 65. ff. und unten §. CI.

b) Häberlin Staatsarch. B. IV. S. 223.

Uhrmacher nicht zum Holzspalten verweisen, wenn er andere Bürger von dem garantirten Erwerbszweige nicht zu einem andern zwingen, wenn er sie nicht anstatt der höhern Rente eines Industriekapitals auf den gemeinen Arbeitslohn herabsetzen kann, so ist er auch hiezu bei den im Ertrage von Staatsdiensten enthaltenen Renten des Industriekapitals nicht berechtiget.

XLVIII.

Bestärkung der gegebenen Ansicht aus dem wirklichen Leben bei Dienstverleihungen.

Meinem gleich im Eingang abgelegten Glaubensbekenntnisse treu will ich die Richtigkeit dieser Ansicht von Staatsdiensten, die wohl eines weitern Beweises nicht bedarf, der Art und Weise entgegen halten, wie im wirklichen Leben Dienste gesucht und verliehen werden. Ich kenne keine grössere Empfehlung einer Theorie, als wenn aus ihr zugleich alle Erscheinungen, wie sie sich in der lebenden Welt darstellen, ohne Zwang natürlich erklärt werden können.

Wer Dienste nur als Staatslast, und die Besoldung daran als zufällige Nebensache betrachtet, und so betrachtet, als ob bei ihnen keine andere Eigenschaft hinzutreten könnte, den möchte ich erinnern, warum denn er studiert habe? Niemand erwirbt sich eine mühsame und kostbare Bildung, um nur allgemeine Lasten für andere zu tragen; und ausser den Geldaristocratien könnte die Besoldung eine Nebensache sein,

wenn Gott die Staatsdiener nach der Bibelsprache wie Spatzen auf dem Dache oder wie Lilien auf dem Felde nährte. Wo nicht besondere Verhältnisse eines Staats Ausnahmen begründen, da studiert Jeder, um ein nützlicher Bürger zu werden, d. h. um durch Erfüllung seiner allgeminen Bürgerpflicht in Bildung zu einem nützlichen Erwerb seinen künftigen Nahrungsstand zu begründen. Diesem allgemeinen Zwecke aller Bildung entspricht wohl nicht die einseitige Ansicht der Staatsämter als Staatslast, er wird aber durch Hinzudenken des Nahrungsstandes vollkommen erfüllt a).

Darum wird auch gewöhnlich um Staatsdienste supplicirt. Ich weiss, dass in manchen Staaten und in manchen Fällen Ausnahmen eintreten können, und ich selbst habe im vorausgehenden öfters darauf aufmerksam gemacht. Man schickt wohl zuweilen einem Cincinnatus eine feierliche Deputation, damit er zur Rettung des Vaterlands als Dictator nach Rom gehe, oder ein Alexander von Russland bemühet sich, Gelehrte vom Ausland zu erhalten, damit Er in seinem kolossalischen Reiche Bildung verbreite. Aber das sind Ausnahmen, denn in der Regel wird um Staatsdienste gebethen.

a) Hierin spricht sich das Princip der Nationalöconomie nach Wagner Grundr §. 325. aus, der Bürger arbeitet für das Ganze in seiner Thätigkeit.

Seuffert kann diese Erscheinung nach seiner Theorie nicht ganz auflösen, er eilt mit der Bemerkung darüber hinweg, die Motive des Begehrens könnten die Natur der Verbindlichkeit nicht abändern b). Nach meiner Theorie ist das nicht blos natürlich, sondern auch in der Regel nothwendig, denn so wie um alle andere Gewerbsconcessionen bei dem Regenten gebethen werden muss, eben so muss es bei Staatsdiensten, und zwar um so mehr geschehen, als der Regent hier nicht nur die Concession ertheilen, sondern auch den Absatz der Geistesproducte gegen Zahlung der Rente des Industriekapitals übernehmen soll.

Und wenn der Supplicant einen Staatsdienst erhält, da wünscht man ihm Glück, da berechnet er nach seinem neuen Stande die Zukunft, da ertheilt ihm der Staat hierauf die Erlaubniss zum Heurathen u. dgl. Ist dieses alles mit der Idee einer Staatslast und der Zufälligkeit der Besoldung vereinbar, oder spricht sich darin nicht vielmehr die Idee eines Nahrungsstandes aus?

Wie wollte man es endlich mit der Idee einer blossen Staatslast vereinbaren, dass der Staat den Staatsdienern die Betreibung anderer öffentlichen Gewerbe in vielen Fällen untersagt, und, soferne sie gar oft mit einem Staatsdienste unvereinbar sind, mit vollem Rechte untersagt?

b) a. a. O. §. 3.

Ziehet man aber die Idee eines Nahrungsstandes zugleich in Betrachtung, so wird auch hier wieder die Consequenz lebendig hergestellt, soferne es den reinen Grundsätzen der Nationalöconomie in Vertheilung der Gewerbe allgemein entspricht, dass man in einem Subjekte nicht zwei verschiedene Gewerbe, deren jedes den Nahrungsstand einer Familie begründen kann, vereinigen lässt.

XLIX.

Bestärkung durch Beistimmung der Schriftsteller.

Auch durch Schriftsteller kann ich meine Ansicht bestärken; zwar vermag ich keinen aufzuführen, der sie zur Basis angenommen hätte; berührt wird sie beinahe von allen, aber mit einem gewissen Misstrauen, nur nebenbei als Billigkeitsgrund, als ein Argumentum ad hominem, das man gerade nicht aufgeben will, und meistens der Schwachen halber noch mitgehen lässt. Auf das Princip der Nationalöconomie, verbunden mit dem Gesetze des Vernunftrechtes, dass auch in Ansehung der Erwerbszweige alle Bürger gleiche Rechte geniessen müssen, hat noch kein Schriftsteller die Sache zurückgeführt, ob ich gleich überzeugt bin, dass dieses ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt sei, ohne welchen man das Verhältniss der Staatsdiener niemals consequent und richtig darstellen kann.

Indessen behauptet wenigstens dadurch die Wahrheit ihre Rechte, dass sie auch bei jenen, die sich von ihr entfernen wollen, unwillkührlich unter andern Wendungen hervorbricht.

Aeltere Rechtslehrer kommen auf den Schaden zwar zurück, welchen der Staatsdiener durch willkührliche Entlassung an seinem künftigen Unterhalt leide, aber als Grund der Rechte fassen sie ihn nicht auf, sie subsumiren ihn vielmehr unter den Vertrag, welchen sie dem Staatsdienst zum Grunde legen, und erklären ihn hiernach bald für einen erlaubten, bald widerrechtlichen Schaden. Sogar noch Moser a) hat in seiner bekannten Manier die Brodlosigkeit entlassener Staatsdiener unter den Gründen mitaufgestellt, ohne ihrem Princip nachzuforschen.

v. Seuffert konnte als scharfem Denker der Nahrungsstand unter den Gründen gegen willkührliche Entlassungen nicht entgehen, er macht ihn zwar nicht zum Gesichtspunkt, doch mit den Worten geltend b): „In der Voraussetzung, dass der Beamte seinem Amte gewachsen sei, folgt von selbst, dass ihm aus seiner Entlassung ein grosser Schaden zugehe: da ihm zugleich die Mittel, sein Brod ehrlich

a) Von der Landeshoheit in Regierungssachen überhaupt Cap. II. §. 51. Die Entlassungen der Räthe sind nicht so willkührlich als manche vermeinen. Frankf. u. Leipz. 1784.

b) a. a. O. §. 79.

zu erwerben, entzogen werden, wenn er nicht von ungefehr ein reicher Mann ist. Nach der Erziehung, welche der Kandidat eines Amtes geniesst, kann er nicht hacken und graben; dazu fehlen ihm die physischen Kräfte. Kein Handwerk hat er erlernt, wenigstens ein solches nicht zunftmässig erlernt; in einem andern Staate scheuet man sich, einem Entlassenen ein neues Amt anzuvertrauen. — Der Mann also, welcher sich aus eigenem Vermögen nicht zu erhalten vermag, wird gänzlich brodlos, mithin in einen grossen Schaden gesetzt. Auch denjenigen, welcher noch eigene Mittel besitzt, stürzt die Entlassung in einen empfindlichen Schaden, weil ihm die Entschädigung entgeht, auf welche er rechnen zu können glaubte, und wegen welcher er auf andere erlaubte Mittel, sein Vermögen zu mehren, oder zu erhalten, gleichsam Verzicht leistete, insoferne die Ergreifung derselben mit der Erfüllung seiner Amtspflichten nicht bestand." Weit entfernt, diesen Gesichtspunkt aufzustellen und durchzuführen, bemerkt er am Schlusse dieser Stelle „dass dieser Beweis für sich selbst genommen, nicht ganz strenge sei" und so nahe er der Wahrheit war, so weit entfernte er sich wieder von ihr durch das Zurückweisen auf den Anstellungsvertrag.

Von Bischof und allen, welche Seuffert gefolgt sind, gilt dasselbe, auch bei ihnen drang

die Wahrheit unwillkührlich hervor, obgleich noch in halbes Dunkel gehüllet.

Kant war der Wahrheit am nächsten, er erklärt sich gegen willkührliche Entlassungen der Staatsdiener aus dem Grunde c): „denn was der vereinigte Wille des Volks über seine bürgerliche Beamte nie beschliessen wird, das kann auch das Staatsoberhaupt über ihn nicht beschliessen. Nun will das Volk (das die Kosten tragen soll, welche die Ansetzung eines Beamten ihm machen wird) ohne allen Zweifel, dass dieser seinem ihm auferlegten Geschäfte völlig gewachsen sei; welches aber nicht anders, als durch eine hinlängliche Zeit hindurch fortgesetzte Vorbereitung und Erlernung desselben, über die er diejenige versäumt, die er zur Erlernung eines andern, ihn nährenden Geschäfts hatte verwenden können, geschehen kann.“ — Bis hieher ist der Gesichtspunkt richtig aufgefasst, allein anstatt nun zu schliessen, dass ein Geschäft wie das andere, Staatsdienst, wie Gewerb, ein gleich unwiderrufliches Recht auf den Nahrungsstand begründen müsse, wohin die Vordersätze gerade führen, weicht er wieder von der Wahrheit durch den Uebergang ab: „mithin würde, in der Regel, das Amt mit Leuten versehen werden, die keine dazu erforderliche

c) Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre S. 220. nach der II. Originalausgabe. Dasselbe, nur mit grösserem Wortaufwand, sagt Tieftrunk philos. Untersuch. über das Privat- und öffentliche Recht. Th. II. S. 416.

Geschicklichkeit und durch Uebung erlangte Urtheilskraft erworben hätten; welches der Absicht des Staats zuwider ist, als zu welcher auch erforderlich ist, dass jeder vom niedrigeren Amte zu höheren (die sonst lauter untauglichen (?) in die Hände fallen würden) steigen, mithin auf lebenswierige Versorgung müsse rechnen können."

Die neueren Bearbeiter der Nationalöconomie und Staatslehre sind auf meiner Seite. Sobald sie, wie v. Soden d), Staatsdienste als ein zur Nationalöconomie gehöriges Product, und Staatsdiener als Producenten anerkennen, so bedarf es nur des einzigen Grundsatzes, in welchem das Staatsrecht und die Nationalöconomie zusammentreffen, dass aller Production, von welcher Art sie auch sei, gleicher Schutz, gleiche Garantie des Staats gebühre, und der Uebergang ist auf dem ebensten Wege gefunden, dass, wenn die Production physischer Bedürfnisse in den Gewerben unter der Garantie des Staates einen auf Lebenszeit fortdauernden Nahrungsstand begründe, auch die Production geistiger Bedürfnisse einen gleichen auf Lebenszeit fortdauernden Nahrungsstand unter der Staatsgarantie begründen müsse.

Wagner stimmt mit mir aus dem nämlichen Gesichtspunkt überein; er trennt zwar mit Recht

d) In der oben §. XIII. wörtlich eingetragenen Stelle seiner Nazional - Oeconomie B. I. §. 105.

die persönlichen Verhältnisse der Staatsbeamten von der Organisation der Stände im Staat, aber in der letzten Beziehung, da er unter dem Ausdruck Stand eine Klasse von Bürgern verstehet, welche gemeinschaftlich eine Stufe der Arbeit (ein Gewerbe) betreiben, reihet er „an den Kaufmann und den bildenden Künstler in aufsteigender Ordnung die Männer des Staates, deren Product kein Werk der Hände ist, sondern welche mit geordnetem Geiste das Leben des Staats ordnen sollen." e) So bald man nun Staatsdienste in die Kathegorie der Gewerbe und Producte von einer Seite stellt, muss man ihnen auch von der andern Seite die Prädicate solcher Gewerbe zuerkennen, und diese Eigenschaft in Bestimmung ihres sowohl politischen als rechtlichen Verhältnisses berücksichtigen.

L.

Verhältniss der Staatsdienste als Nahrungsstand: 1) eine Qualität hebt die andere nicht auf.

Am Staatsdienste selbst, an seiner wesentlichen und unveränderlichen Eigenschaft als Staatslast, wird hierdurch nichts abgeändert, denn die Eigenschaft eines Nahrungsstandes coëxistirt der Eigenschaft einer Staatsverbindlichkeit, ohne dass eine die andere aufhebt. Jede Eigenschaft ist nichts als eine besondere Beziehung auf zwei im Staate nothwendig ver-

e) Grundriss der Staatswissenschaft §. 347.

einte Verhältnisse. Bezogen auf das Staastbedürfniss und die hieraus fliesenden Rechte des Regenten, diesem Bedürfnisse durch Verwendung der im Herrscher concentrirten Kräfte zu steuern, sind sie eine Staatsverbindlichkeit: Bezogen auf die Staatswirthschaft und die hieraus fliesenden Rechte des Unterthans auf Fortdauer des ihm vom Staate angewiesenen Erwerbszweiges, sind sie ein Nahrungsstand. Gerade auf diese Weise ist es Verbindlichkeit des Unterthans, sich zum nüzlichen Bürger von Jugend auf zu bilden, und die Polizei bedient sich sogar hiezu des rechtlichen Zwanges, wenn etwa einer durch Liederlichkeit diese Bildung verabsäumen wollte, und dennoch führt die Erfüllung dieser Bürgerpflicht zu einem Nahrungsstand. Wie der Regent Leistung der Staatsdienste als Staatsverbindlichkeit fordern kann, so ist er auch von gewerbtreibenden Bürgern die Befriedigung der physischen Bedürfnisse zu erzwingen berechtiget, der Staat übt dieses Recht sehr oft gegen Zünfte aus, wenn sie sich z. B. wegen einer Taxe der Gewerbsarbeit entziehen, und hierdurch die Bedürfnisse unbefriediget lassen wollen, wofür ihnen die öffentliche Treibung eines Gewerbes verliehen wurde, und man kann wohl am Rechte des Regenten nicht zweifeln, bei einem vorkommenden Mangel einige Individuen durch Zwang oder Prämien anzuhalten, dass sie ein im Staate nothwendiges Ge-

werbe treiben, oder auf eigene Kosten des Staates junge Bürger für ein solches Gewerbe erziehen und bilden zu lassen, woraus Gewerbsschulen, Gewerbsseminarien entstehen, wie wir Künstler- und Studentenseminarien oder Stipendien antreffen, oder wie der Regent auf Staatskosten Künstler und Studierende zur vollkommenen Ausbildung selbst durch kostspielige Reisen in das Ausland unterstützt.

Nach diesem Vereine bedarf es wohl nur bemerkt, es bedarf nicht bewiesen zu werden, dass weder die Rechte des Staats, noch die aus dem Staatsdienst entspringenden Verbindlichkeiten des Dieners in Ansehung des Gehorsams, der pünktlichen und treuen Erfüllung seines Berufes u. dgl. abgeändert werden, wenn man auch Staatsdienste nach einer andern gleichzeitigen Beziehung als Nahrungsstand betrachten muss.

LI.

2) Auch in dieser Beziehung ruhen Staatsdienste nicht in einem Vertrage.

So wenig Staatsdienste in ihrer Eigenschaft einer Staatslast als ein Vertrag betrachtet werden können, eben so wenig sind sie in ihrer Eigenschaft des Nahrungsstandes ein Vertrag.

Man muss sich nirgends mehr, als im Staatsrecht, von Aufstellung der Verträge als Erdichtungen oder Hypothesen zur Erklärung des rechtlichen Verhältnisses der Bürger hüthen, wo-

mit bisher selbst unter scharfsinnigen Philosophen ein beinahe allen Glauben übersteigendes Unwesen getrieben wurde. Nehmen wir doch keinen Vertrag der Füse mit den Händen, dass jene gehen, diese greifen, oder des Magens mit dem Kopfe an, dass dieser denken und jener verdauen solle, um die Functionen des menschlichen Organismus zu erklären, warum wollen wir denn uns in den Zauberkreis von Verträgen einschliessen, um mit Zwang oder Erdichtungen zu erklären, was zum organischen Staatsvereine gehört, und eine ganz natürliche Folge des lebendigen Verkehrs der im Staate vereinigten Kräfte ist?

Niemand kann läugen, dass Vertheilung der Arbeiten und Sicherung der Erwerbszweige Bedingung aller Cultur im Staate, daher eine nothwendige Folge des Staatszweckes ausmache. Wenn nun auch die Staatsgewalt mit dem Bürger, dem sie die öffentliche Betreibung eines Gewerbes erlaubt, im Willen übereinstimmt, so ist doch keine vertragsmässige Willkühr der Grund dieser Willensbestimmung und der hieraus fliesenden Rechte, so gehet doch von Seite des Staats keine Veräusserung der Rechte vor sich, sondern im Staate spricht sich bei der Gewerbsconcession das oberste hoheitliche Leitungsrecht der Gewerbe aus, und der Bürger determinirt nur im Concreten seine schon vorausgehende Verbindlichkeit, ein nüzlicher Staatsbürger zu sein.

Dem Gesuche um eine Gewerbsconcession oder um einen gelehrten Nahrungsstand, so wie seiner Bewilligung von Seite der Staatsgewalt mangelt es an den wesentlichen Merkmalen eines Vertrages, es ist von Seite des Staats nur eine determinirte Garantie der Rente eines Kunstkapitals, also kein Vertrag.

LII.

3) *Aber dennoch geben sie ein unwiderrufliches Recht.*

Eben darin unterscheidet sich das öffentliche vom privaten Verhältniss, dass dieses auf besonderen Handlungen eines berechtigten Individuums gegen das verpflichtete, und wenn diese Handlungen in einem wechselseitigen Einverständnisse zur Uebertragung eines Rechtes bestehen, auf Verträgen ruhe, wogegen den öffentlichen Verhältnissen, selbst wenn von Einwilligung die Rede ist, ein Vertrag nicht zum Grunde liegt. Die elterliche Gewalt über die Kinder kann weder durch einen ausdrücklichen noch durch einen stillschweigenden Vertrag zwischen Eltern und Kindern erklärt werden, und wie wir dieses im Familienrechte als einem Theile des öffentlichen Rechtes antreffen, eben so und noch stärker tritt dieses bei dem Staate ein. Weder der Criminalgewalt noch der richterlichen Gewalt liegt ein besonderer Vertrag zum Grund, womit dürfte man die Hypothese rechtfertigen, dass die Ausflüsse der staatswirth-

schaftlichen Gewalt in einen Vertrag sich verwandelten?

Aber man würde auch durch den Wahn, als ob dem öffentlichen Rechte nur die Quellen der Rechte im Privatverhältniss entsprechen, dort also kein Recht ohne besondern Vertrag sei, sich ganz aus dem öffentlichen Rechte verliehren. Staatsdienste gehören in jeder Eigenschaft, als öffentliche Lasten und als Nahrungsstand, zum öffentlichen Rechte, und müssen nach der Natur des Staates aus sich selbst ohne Einmischung privatrechtlicher Normen beurtheilt werden, und dann überzeugt man sich bald, dass sie auch ohne Vertrag ein unwiderrufliches Recht erzeugen, soferne auf ihnen ein Nahrungsstand ruhet.

Auch ohne Vertrag ist es eine strenge Forderung des öffentlichen Rechts, dass jeder Bürger für die dem Staate gebrachten Opfer entschädiget, und hierdurch unter allen Bürgern die rechtliche Gleichheit erhalten werde; wer also einen unwiderruflichen Nahrungsstand aufopfert, dem muss dafür vom Staate ein voller Ersatz in einem ebenfalls unwiderruflichen Nahrungsstande geleistet werden. Auch ohne Vertrag sind vermöge der Grundsätze der Nationalöconomie alle bürgerlichen Erwerbszweige nach erhaltener Staatsconcession unwiderruflich. Auch ohne Vertrag ist der Staat nicht berechtiget, das durch öffentliche Concession garantirte Kunstkapital dem Bürger zu entziehen. Wir se-

hen also, das Staatsdienste, soferne in ihrer Uebertragung auf den Unterthan ein öffentlich garantirter Nahrungsstand enthalten ist, ein unwiderrufliches Recht begründen, wenn gleich zwischen dem Staate und Staatsdiener ein Vertrag als Quelle des Rechtsverhältnisses nicht angenommen werden kann.

LIII.

4) *Natur der Besoldung in dieser Beziehnng.*

Schon oben wurde gezeigt, wieferne nach dem Princip der Staatsdienste die Besoldung als eine nothwendige Folge der für die Gesammtheit übernommenen Last, die Staatsdienste nur als Staatsverbindlichkeit betrachtet, anzusehen sei. Die Eigenschaft eines Nahrungsstandes erlaubt nun gar nicht, vom Staatsdienste sich die Besoldung hinweg zu denken, weil nur durch dieselbe ein Staatsdiener die Rente seines Kunstkapitals erhält.

Indessen bringt doch die Eigenschaft eines Nahrungsstandes an dem Rechtsverhältnisse der Besoldung eine sehr wichtige Verschiedenheit hervor. Als Ersatz für den durch wirkliche Dienstleistung verursachten Schaden wird alles ohne Unterschied zur Besoldung gerechnet, was dem Staatsdiener dafür gegeben wird, der Staatsdienst hat hier nur eine Eigenschaft, folglich auch der Ersatz (§. XXXVII.). Soferne hingegen der Staatsdienst als Nahrungsstand betrachtet wird, lassen sich an der Besoldung

zwei verschiedene Rücksichten unterscheiden. Ein Theil der Besoldung ist blosse Rente des Kunstkapitals, worauf der Nahrungsstand beruhet, aber neben demselben kann ein Theil als Ersatz des durch den wirklichen Dienst erlittenen Verlustes erscheinen.

Um diesen Unterschied in einem Beispiele zu sehen, setze ich einen Staatsdiener, welcher zur Aufrechthaltung seines amtlichen Ansehens z. B. als Gesandter, als Chef oder Gouverneur einer Provinz, einen grösseren Aufwand an glänzenden Equipagen, Bedienten, Tafel u. s. w. machen muss, oder einen Landbeamten, von welchem der Staat die Haltung einer Dienstchaise, einen Forstmeister, von dem der Staat ein Reitpferd zur Nachsicht in den Forsten fordert. Wer will läugnen, dass der hiefür angewiesene Ersatz, dieser Theil der Besoldung, blos für den wirklichen Dienst angewiesen sei, dass er demnach zum Nahrungsstande nicht gehöre? Man darf auch, um dieses einzusehen, nur wenig von der Rechenkunst verstehen; diesem Posten in der Einnahme des Dienstertrags muss ja die Ausgabe für den Dienstaufwand zur Seite gestellt werden, und erst dasjenige, was nach dieser Bilance übrig bleibt, ist reine Rente des Kunstkapitals, folglich Nahrungsstand. Es fällt daher in die Begriffe, dass der Staatsdiener, zum Nahrungsstande berechtiget, auf alle durch wirkliche Dienst-

leistung bedingte Einnahmen nicht länger ein Recht habe, als er wirklich Dienste leistet, dass ihm aber auf den übrigen Dienstertrag als Nahrungsstand ein von der wirklichen Dienstleistung unabhängiges Recht zustehe.

Nur darf man nicht alle Accidenzien unter die von der Dienstleistung abhängigen Einnahmen rechnen. In vielen, noch nicht gut organisirten, Staaten bestehet ein grosser Theil des Dienstertrages in Sporteln, und ich kenne Staaten, in welchen z. B. einem Landrichter vierundzwanzig Gulden fixe Besoldung ausgeworfen waren, dessen Dienst aber jährlich reine zweitausend Gulden an Sporteln eintrug. Sobald der Staatsdiener mit seiner Einnahme auf Sporteln angewiesen ist, machen sie zugleich einen Theil desjenigen aus, was seinen Nahrungsstand, die Rente seines Kunstkapitals, bildet.

Bei einigen Staatsdiensten ist nach den oben vorgelegten Beispielen der Unterschied unter diesen verschiedenen Besoldungstheilen bald sichtbar, aber bei andern Staatsdiensten, welche mit einem solchen besonderen Aufwand nicht verbunden sind, fällt er weniger in die Augen. Und doch kann man nicht läugnen, dass, die gemeinen Schreibersdienste abgerechnet, bei allen mehr auf das Denken berechneten Diensten, ein Theil der Besoldung für den mit dem wirklichen Dienste verbundenen Schaden zum Ersatz geleistet werde. Der Staatsdiener muss durch

Anschaffung von Büchern mit seiner Zeit fortschreiten, der wirkliche Dienst raubt ihm Zeit und Kräfte, sich einen andern Gewinn zu verschaffen; hören die wirklichen Dienste auf, so fällt jener Aufwand hinweg, und für einen andern Erwerb gewinnt der Staatsdiener den vollen Gebrauch seiner Zeit und Kräfte. Der Staat begehet also kein Unrecht, wenn er von der Besoldung einen Theil an den wirklichen Dienst kettet, und nur das übrige als Ersatz des Nahrungsstandes, als Rente des garantirten Industriekapitals erklärt, welches vom Dienste unabhängig dem Staatsdiener unwiderruflich bleibt. Doch kann man dieses nur in der Voraussezung als rechtlich anerkennen, wenn die Proportion eingehalten und den Staatsdiener soviel als wirklich die Rente des Kunstkapitals ausmacht, unverkürzt belassen wird.

LIV.

5) *Pensionen für Wittwen und Waisen der Staatsdiener, Wittwenkassen.*

Wo Staatsdienste nur als Staatsverbindlichkeit betrachtet werden, da hört mit der Dienstleistung aller Anspruch auf Ersatz auf, da kann folglich von einer Unterstützung der Familie des verstorbenen Staatsdieners nicht weiter die Rede sein, als sein Tod eine Folge des Dienstes war, und hierdurch seiner Familie die Subsistenz entzogen wird (§. XXXV.). Ich kann daher die

rechtliche Nothwendigkeit der Pensionen für Wittwen und Waisen eines Staatsdieners nicht in der Natur der Staatsdienste überhaupt a), sondern nur in ihrer Eigenschaft eines besondern Nahrungsstandes den Grund ihrer rechtlichen Nothwendigkeit aufsuchen b).

Ist nämlich nach dem Maximum der Staatsverwaltung der Nahrungsstand eines Bürgers auf dem ihm von Staate angewiesenen Gewerbe nicht blos für seine Lebenszeit, sondern auch für seine Familie radicirt, so muss auch in dieser Beziehung der Staatsdiener allen übrigen Erwerbszweigen nach dem Princip der vollkommenen Entschädigung gleich gestellt werden.

Man erwäge nur, dass mit der Person des Staatsdieners auch sein Kunstkapital zu Grabe gehet, dass Staatsdienste eine Geistesanstrengung und eine Lebensart fordern, welche, wie alle Mortalitätslisten bewähren, das Ziel ihrer Lebensjahre verengen, und man wird die vollkommene Verbindlichkeit, auch der Familie des Staatsdieners ihre Subsistenz zu sichern, nicht misskennen; man wird hier keine widerrufliche Gnade, sondern nur Forderungen des strengen Rechts erblicken.

Dieses Surrogat des Nahrungsstandes für die Familie des Staatsdieners kann nur entwe-

a) Wie Wagner Grundr. der Staatswiss. §. 316. zu behaupten scheint.

b) Aus Mangel an diesem Gesichtspunkt konnte auch v. d. Becke §. 96. keine Gründe für dieses Recht finden.

der durch grosse Besoldungen, oder durch Pensionen, oder durch Wittwenkassen hergestellt werden, ich will diese drei Arten nach ihrer Zweckgemässheit näher untersuchen.

Hohe Besoldungen, welche dem Staatsdiener die Zurücklegung eines Kapitals zur Subsistenz seiner Familie möglich machten, entsprechen ihrem Zwecke offenbar nicht. Einestheils müssten sie eine Höhe erreichen, welche die Staatskräfte weit übersteigen würde; anderntheils bliebe es ungewiss, ob mancher Staatsdiener von seiner Einnahme ein solches Kapital zurücklegen werde; drittentheils würde zu vieles vom Zufall abhängen, weil nach dem zufälligen höheren oder geringen Alter und der grösseren oder kleineren Familie eines Staatsdieners der Eine zu viel, der Andere zu wenig erhalten würde; endlich gienge bei ehelosen Staatsdienern die Ersparniss ihres Gehaltes auf lachende Erben über, welche unser angeführtes Princip offenbar ausschlieset.

Wittwenkassen, sollten sie aus dem Privatvermögen der Staatsdiener errichtet werden, liessen den Anspruch des Staatsdieners auf Subsistenz seiner Familie gegen den Staat unerfüllt, und so wenig der Staat den Staatsdiener statt der Besoldung auf dessen eigenes Vermögen verweisen kann, eben so wenig kann er auf diesen Fond die Subsistenz der Familie anweisen, und seine Verbindlichkeit aus fremdem Eigenthum erfüllen. Bestehen Wittwenkassen

aus einem Abzug an der Besoldung, so könnte man zu ihrer Rechtfertigung anführen, dass sich hierdurch der Staat nur wegen Zurücklegung eines Kapitals für die Familie sichere, wie wir bei dem Militär ähnliche Abzüge als Sicherungsmittel, z. B. Propretätsgeld u. dgl. antreffen. Allein wenn sie, ohne Pensionssystem des Staates, allein den Fond für Wittwen und Waisen ausmachen, und in dieser Rücksicht ihrem Zwecke entsprechen sollten, so müssten die Besoldungen so gross sein, dass hievon ein hinreichender Abzug gemacht werden könnte, und dann träten alle im vorigen Absatz vorgetragene Bedenklichkeiten ein: lässt man aber nur unbedeutende Beiträge entrichten, so erreichen sie die Absicht der Wittwenkassen nicht. Rechnet man die Beschwerden ihrer Berechnung und Verwaltung hinzu, so wird man sich leicht überzeugen, dass sie jene Vortheile nicht gewähren, welche man sich in manchen Staaten von ihnen versprach; auch bestätiget eine traurige Erfahrung diese Bemerkungen, da bis jetzt noch die meisten solchen Kassen wenigstens in der Gefahr einer Zahlungslosigkeit sich befanden.

Daher bleiben nur Pensionen für Wittwen und Waisen der Staatsdiener als das einzig zweckmässige Mittel übrig, deren Natur im folgenden näher betrachtet werden soll.

LV.

6) *Nähere Betrachtung dieser Pensionen.*

Aus dem Grunde, worauf der Anspruch einer Familie des Staatsdieners auf Subsistenz ruhet, erhellt, dass diese Pensionen 1) keine Gnade, sondern als Theil der Besoldung ein Recht der Familie sind; es bleibt allemal ein schöner Zug in dem Character eines Herrschers, wenn er die Rechte seiner Unterthanen mit zuvorkommender Gnade anerkennt, und in Bestimmung der Summe, Gnade zum vorwaltenden Maasstabe annimmt: aber die Sache selbst ist keine Gnade, sie ist ein unwiderrufliches Recht. 2) Da in solchen Pensionen der Nahrungsstand des Staatsdieners fortdauert, so ist dieser, und nicht die Bedürftigkeit der Familie a), der Maasstab für die Pensionen, welche jedoch, da das Haupt der Familie, sein Unterhalt, das Decorum des Dienstes u. dgl. nicht mehr vorhanden ist, weniger als das Gehalt betragen können. 3) In Rücksicht der Kinder ist es ganz consequent, wenn der Staat das Pensionsquantum nach der Zahl der Kinder regulirt. 4) Auf eigenes Vermögen der Familie darf eine Verminderung der Pension niemals gebaut werden, weil sie einen

a) Wie Wagner im angef. Grundriss §. 318. dafürhält. Daher ist es ganz widersinnig, solche Wittwengehalte an die Armenkasse zu verweisen, oder davon bei der Armenpolizei zu handeln.

Theil der Besoldung ausmacht, welche dem Staatsdiener, von seinem Vermögen abgesehen, gebührt. 5) Als Surrogat des Nahrungsstandes muss sie bei der Wittwe eines Staatsdieners auf ihre Lebenszeit, bei den Kindern aber solange fortdauern, bis diese in Jahren so weit herangereift sind, dass sie durch eigene Bildung und Arbeit sich ihren Unterhalt selbst verschaffen können. 6) Tritt der Staatsdiener freiwillig ohne Vorbehalt aus dem Staatsdienst, oder verliehrt er sein Amt zur Strafe eines Vergehens, so erlischt das Recht seiner Familie auf Pension, wie das Gewerbe, das einem Bürger zur Strafe entzogen wird, auch seiner Familie keine Subsistenz gewährt. Sie fällt alsdenn lediglich der Gnade des Regenten, oder, ist sie arm, der Armenkasse anheim.

ZWEITER THEIL.

Rechtsverhältniss der Staatsdienste.

ERSTER ABSCHNITT.

Rechtsverhältniss in Ansehung der Erwerbung und Verleihung der Staatsdienste.

LVI.

Jeder Staatsdienst setzt einen Auftrag des Regenten voraus.

Iede Uebertragung eines Staatsdienstes setzt einen Akt des Regenten voraus a), man mag die Staatsdienste als öffentliche Verbindlichkeiten (§. XIX.) oder als Nahrungsstand (§. XXXIX.) betrachten. Nach der ersten Eigenschaft kann nur die Staatsgewalt die öffentlichen Lasten und die Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse bestimmen: nach der zweiten Eigenschaft ist ohne Concession des Regenten, als Ausfluss seiner alle Erwerbszweige leitenden Gewalt, kein

a) Es ist also Eingriff in die Majestätsrechte, wenn sich jemand unbefugter Weise die Besetzung eines Staatsamtes zueignet, oder sich ein Amt beilegt, das ihm von der Staatsgewalt nicht verliehen wurde.

Bürger zur Betreibung eines öffentlichen Gewerbes befugt, folglich auch kein Bürger berechtiget, ohne Beistimmung des Regenten seinen Nahrungsstand auf Staatsdienste zu gründen. (§. XLVI.)

Diesem tritt noch bei, dass jene Staatsdienste, welche mit einem Staatsamte (§. XI.) verbunden sind, den Auftrag des Regenten desto unbezweifelter voraussetzen, weil sie in Handlungen bestehen, welche zur Staatsverwaltung gehören, welche daher Namens des Regenten vorgenommen werden müssen, welches ohne Auftrag desselben gar nicht geschehen kann: jene Staatsdienste hingegen, welche mehr in Geistesarbeiten, als in einem Amte bestehen, den Staat als den eigentlichen Abnehmer der Geistesproducte darstellen (§. XIII.), und es doch wohl allein vom Regenten abhängt, welche Producte er zum Staatsbesten nützlich zu sein erachtet, welche Producte er abnehmen und von welchen Subjekten er sich Dienste oder Arbeiten leisten lassen will.

LVII.

Anwendung auf Patrimonialrichter und andere mittelbare, oder indirecte Staatsdiener.

Hiemit ist aber keineswegs ausgesprochen, dass alle Staatsdienste vom Regenten unmittelbar besetzt werden müssen. Im Grunde müssen sie auf einem Rufe der Staatsgewalt beruhen, die Art aber, wie dieser Ruf erfolgt,

kann mannichfaltig sein: der Regent kann ihn unmittelbar oder mittelbar ertheilen, jenes, wenn er das Subjekt, das er in seinen Staatsdienst nehmen will, selbst benennt, dieses, wenn er die Benennung anderen Personen überlässt. Die unmittelbare Ernennung macht unverkennbar die Regel aus, die mittelbare als Ausnahme bedarf allemal eines besonderen Rechtfertigungsgrundes, welcher von jenem, der eine solche Mittelsperson vorstellen will, strenge bewiesen werden muss. Die Patrimonialgerichte sind hievon das sprechendste Beispiel a); sie bestehen, so weit ihnen nicht blos die Administration der Gutseinkünfte als eine Privatsache, sondern auch die Verwaltung der Justiz und Polizei übertragen ist, in einem wahren Staatsamte; ob nun gleich der Patrimonialgerichtsherr das Recht hat, den Gerichtshalter zu ernennen, so liegt doch dieser Handlung ein mittelbarer Akt des Regenten zum Grund, indem Er oder die Staatsconstitution dem Ge-

a) Holler Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit. Landshut, 1804. 8. Pfeifer über die Gränzen der Civil - Patrimonialjurisdiction. Götting. 1806. 8. ein sehr schätzbares Werk von dem Hrn. Archivar Pfeifer zu Cassel. Der Verfasser der ersten eben so schätzbaren Schrift ist ein Zögling der alten Landshuter Schule, dem ich bei seiner Defension 1803. als Präses beistand, und der nun dem Vaterlande sehr wichtige Dienste leistet. Gerne stifte ich unserer Freundschaft dieses Denkmal.

richtsherrn diese Benennung überlassen hat. b) Wir finden dasselbe bei landständischen Corporationen, welche ihre Officianten ernennen, bei Magistraten, welche ihre abgehenden Glieder durch Wahl ersetzen, bei Collegien, welchen der Regent die Auswahl der Subalternen überlässt.

Eben dieses gilt von Diensten, welche wir oben (§. XIV.) als indirecte Staatsdienste von den übrigen unterschieden haben. Nicht blos aus polizeilichen Gründen prüft der Staat die Tüchtigkeit der von den Gemeinden angenommenen Hebammen, nicht blos aus der Oberaufsichtsgewalt kann es abgeleitet werden, wenn der Regent bei Stadtmagistraten sich von der Communität mehrere Subjekte vorschlagen lässt, um hieraus eines zu wählen, sogar das landesherrliche Patronatrecht stehet hiemit in einiger Verbindung.

Auch an solchen mittelbar oder indirecten ernannten Staatsdienern beurkundet sich ihre Eigenschaft eines Staatsrufes dadurch, dass sie nur nach den bestehenden Gesetzen ernannt werden können, dass es dem Regenten frei stehet, ihre Tüchtigkeit zu prüfen, untaugliche Subjekte zu entfernen, die benannten Subjekte in besondere Staatspflichten zu nehmen, und über ihre Amtsführung, wie über andere unmittelbare Staatsdiener die Oberaufsicht zu führen. c)

b) Mein Handb. des gem. Proz. Bd. I. S. 121.

c) Seuffert a. a. O. §. 18. mein teut. Staatsrecht §. 325.

Am deutlichsten erkennt man, dass ihnen ein Ruf des Regenten mittelbar zum Grund liege, aus dem Devolutionsrechte, vermöge dessen der Regent das mittelbare Staatsamt selbst besetzt, wenn das Subjekt, welchem er die Benennung überliess, darin säumig ist. Ein Recht, welches die teutschen Reichsgesetze sogar dem ehemaligen Reichskammergericht gegen die in Präsentationen säumigen Reichsstände übertragen hatten.

Natur der Sache biethet uns zugleich die Gränze an, welche Staatsdiener der Regent selbst benennen müsse, welche er hingegen (besonders in grossen Staaten) der mittelbaren Ernennung überlassen könne; denn nach dem wichtigen Einflusse, welchen gut ausgewählte Staatsdiener auf das Staatsbeste haben, fällt es in die Begriffe, dass nur mechanische und ganz untergeordnete Stellen andern Personen zur Besetzung im Staate überlassen werden können, damit nicht Privatinteresse, Oligarchie oder Nepotismus dem allgemeinen Besten vorgezogen werden.

LVIII.

Wer kann zu einem Staatsdienste gerufen werden? Wichtigkeit einer guten Auswahl.

Jeder Staatsdienst, nur den gemeinen abgerechnet, von dem wir hier nicht handeln,

fordert eine eigene Geistesbildung, besondere Geistesanlagen, und ein Zusammentreffen verschiedener Eigenschaften: der Einfluss einer guten Auswahl bei Staatsdiensten für das Staatsbeste ist ganz entscheidend, selbst einem vortrefflichen Regenten ist es unmöglich, alles das Gute zu wirken, was er bezweckt, wenn es ihm an guten Staatsdienern gebricht, durch welche er die Verhältnisse seines Staates genau kennen lernt, und durch welche seine Befehle mit Treue und Pünktlichkeit vollstreckt werden.

Wie wahr sagt nicht ein erfahrner Staatsmann: „Der Fürst und seine Minister müssen bedenken, dass sie bei der Vergebung der Aemter im Namen des Volks handeln; es ist kein Allmosen, das sie geben, kein Geschenk: es ist das Eigenthum des Staats, es ist das Wohl der Unterthanen, es ist das Glück der Regierung, das sie in die Hände der Beamten legen.“ a)

Das Verdienst muss bei Staatsämtern allein entscheiden: nicht Erbschaft, nicht Heurathsgut, nicht Wittwensitz, nicht Character des Vaters, nicht Protection, nicht Kauf, nicht Armuth, sind rechtmässige Titel zur Erlangung eines Staatsamts. b)

a) Freimüthige Gedanken über die allerwichtigsten Angelegenheiten Deutschlands (v. Hendrich) III. Ausg. Th. II. S. 90.

b) Seuffert a. a. O. §. 31 - 33. Der Diensthandel schändet jede Regierung. (v. Moser) über den Diensthandel deutscher Fürsten. Frankf. u. Leipz. 1786. 8.

„Wenn der Regent oder wer sonst das Besetzungsrecht der Aemter hat, sagt v. Seuffert c), die Aemter wie blose Gnadensachen ansiehet, welche er austheilen kann, an wen er will, wenn er ein erledigtes Amt jenem ohne weitere Untersuchung verleiht, welcher ihm zuerst empfohlen wird, wenn Günstlinge männlichen und weiblichen Geschlechtes einen Einfluss in die Besetzung der Dienste des Staats gewinnen, wenn Beichtväter für ihre Clienten Staatsämter mit Gewissensskrupeln erzwingen, wenn die Dienste des Staats heimlich oder öffentlich verkauft, und durch grobe oder feine Bestechungen der Minister, oder anderer Kabinetsmänner, durch Gaben oder Bücklinge erschlichen werden können; dann ist die öffentliche Meinung über den Werth der Staatsdienste verdorben, und dann wehe dem Staat! sein Glück und Wohlstand wird auf ganze Generationen zurückgesetzt. Die Unwissenheit und der Eigennutz vereinigen sich zur Plage des Landes; der Unwissende wirft sich einem Freunde in die Arme, und lässt ihn schalten und walten. Der Eigennützige sucht vom Marke der Staatsbürger das wieder zu erpressen, was ihm sein Dienst gekostet hat.“

sie mag ihn selbst treiben, oder unter den Staatsdienern erlauben, allemal erklärt sie hierdurch den Staatsdienst als feile Waare.

c) a. a. O. in der Einleitung.

„Wenn der Regent bei Vergebung der Dienste nur nach dem Character des Vaters, nicht nach den Verdiensten des Dienstcandidaten fragt, wenn er Weibern Dienste giebt, um sich Männer nehmen zu können, wenn er aus denselben Heurathsgüter und Wittwengehalte macht; so verdirbt er die öffentliche Meinung über die Dienste des Staats. Junge Herren prahlen mit den Verdiensten ihrer Väter, und vernachlässigen ihre Bildung. Ausgebildete Köpfe müssen sich wegen protegirter Weiber zurücksetzen lassen."

LIX.

Der Regent muss einen Würdigen wählen.

Der Zweck aller Staatsdienste kann nur durch Subjekte erreicht werden, welche die zu einem Staatsdienste erforderlichen Eigenschaften in sich vereinigen: wer diese besitzt, ist würdig, daher sind nur Würdige fähig, zu einem Staatsdienste berufen zu werden. Unter mehreren Würdigen wählt der Regent, und insoferne sind Dienstverleihungen, als Staatslast betrachtet, ein gnädiges Zutrauen, als Nahrungsstand, eine Gnade, und verbinden daher in jeglicher Beziehung den Gerufenen zum besondern Danke gegen den Regenten.

Aber dazu, dass gerade der Würdigste gewählt werde, giebt es für den Regenten keine Verbindlichkeit, wie denn überhaupt dafür, wer der Würdigste sei, es an allen äussern Erkenntniss-

nissgründen mangelt. Dürfte man Kenntnisse allein bei Staatsdiensten berücksichtigen, so könnte man allenfalls, obgleich auch hier nicht mit Gewissheit, denjenigen als den Würdigsten ansehen, der bei einer allgemeinen Prüfung den ersten Platz errang. Allein bei Staatsdiensten wirken mannichfaltige Nebenrücksichten auf die ganze Tüchtigkeit ein, welche sich oft in ein so feines Detail verliehren, dass sie äusserlich gar nicht abgewogen werden können, und nur dem Regenten überlassen sein muss, seine Wahl für einen Würdigen zu bestimmen a).

„Das Geheimniss einer glücklichen Regierung besteht, wie Moser b) treffend sagt, darin, „den wichtigsten und tüchtigsten Männern nach ihren Neigungen und Fähigkeiten, allen insgesammt aber nach ihrer Wissenschaft und Gemüthseigenschaft Stelle und Arbeit anzuweisen.“ Zu einem Amte wird Gegenwart des Geistes, schnelle Fassung, ein guter mündlicher Vortrag, eine ansehnliche Gestalt erfordert: ein anderes setzt einen feineren Weltton, einen den Amtsertrag übersteigenden Glanz, persönliche Verbindungèn u. dgl.: ein Amt will einen genialischen, das andere einen mechanischen Kopf voraus; wie leicht können diese Eigenschaften dem Manne voll Kenntnisse, der am Schreibtische treffliche

a) Seuffert a. a. O. §. 32.

b) Herr und Diener. Th. I. S. 170 ff.

Dienste leistet, mangeln! Womit sollen diese Rücksichten, wozu sich oft noch Familienverhältnisse, Temperamente c) u. dgl. gesellen, abgewogen werden, um den Würdigsten zu wählen? Der Regent kann nur zur Wahl eines Würdigen, aber nicht zur Wahl des Würdigsten verbunden sein.

Im Ganzen liegt in der Frage, ob der Regent, gerade den Würdigsten anstellen müsse d), viel Wortstreit. Da nämlich zu einem Amte nicht blos Kenntnisse — bei welchen allenfalls schulmässig ein Rang der Würdigkeit, wie bei den Preisvertheilungen möglich wäre — genügen, sondern ein Zusammentreffen verschiedener Eigenschaften erfordert wird, wofür es einen strengen auch äusserlich erkennbaren Maasstab, wie die Zunge in der Goldwage, nicht giebt, so kann ich nicht einsehen, was man eigentlich unter den streitigen Grundsatz subsumiren, oder was man überhaupt nach dem Rufe der Pflicht vom Regenten mehr fordern will, als dass er jedes Staatsamt einem Subjekte übertrage, welches seinen Posten ganz ausfüllt? Nebst dem giebt es Dienste im Staat, bei welchen — die Tüchtigkeit überhaupt vorausgesetzt — Gnade des Regenten, soferne der Nahrungsstand in Betrachtung kommt, im buchstäblichsten Sinne wirken kann; was liegt

c) Viel lesenswerthes hierüber sagt mit der ihm eigenen Laune Frid. Carl v. Moser a. a. O. S. 174 ff.

d) v. d. Becke Th. I. §. 26. in der Anm.

z. B. dem Staate daran, ob ein Kanzleiofficiant ein wenig mehr oder weniger schön schreibt, soll der Regent schuldig sein, denjenigen, welcher am schönsten schreibt, einem andern vorzuziehen, der schön genug für die Kanzlei schreibt. Wie oft treffen für einen Dienst mehrere gleich tüchtige Competenten zusammen, sollen sie allenfalls eine gemeinschaftliche Verwaltung führen?

Mit dem Satze, der Regent müsse den Würdigsten — im Gegensatz des ganz Tüchtigen — wählen, könnte gar nichts, als eine Langsamkeit in Besetzung der Dienste, eine Gewissensängstigkeit der Regenten, ein stetes Murren der Unterthanen, dass der Regent den Würdigsten (wie sie glauben) nicht gewählt habe, und eine laute Unzufriedenheit derjenigen, welche sich mit oder ohne Grund für den Würdigsten halten, gewonnen werden. Fordere man doch vom Herrscher nicht zu viel! Wohl dem Staate, wohl dem Regenten, dessen Staatsdienste jedesmal mit Männern besetzt sind, deren jeder seinen Posten ganz ausfüllt! e)

LX.

Mittel, die Würdigkeit zu erkennen.

Dass jedem Rufe zu einem Staatsamt eine Prüfung des Subjektes vorausgehen müsse, von dessen Auswahl die Rede ist, fliesset aus dem

e) Mit dem „Würdigsten" gehet es, wie mit dem Satze: „felix respublica, ubi philosophi regnant."

vorigen Satze, weil ohne Prüfung der Regent nicht mit Zuverlässigkeit weiss, dass er einem ganz tüchtigen Manne einen Staatsdienst übertrage. Doch wird hier der Ausdruck Prüfung in seiner Allgemeinheit, als gleichbedeutend mit Untersuchung der Tüchtigkeit, genommen, er begreift alle Arten dieser Untersuchung in sich, und darf mit dem engen Begriffe eines Examens in der Schulsprache nicht verwechselt werden.

Jedes Mittel hat seine Unvollkommenheiten, in die Besetzung der Dienste schleichen so viele Nebenrücksichten ein, dass ganz zuverlässige Erkenntnissmittel kaum aufzufinden sind, und der Regent sich billig darauf beschränkt, dass er hierin mit eigenen Augen sieht, und die Vorschläge seiner unmittelbaren Aufsicht unterwirft. Selbst in literarischer Hinsicht, wo man es am wenigsten erwarten sollte, herrschen solche Menschlichkeiten, und wie oft hat nicht ein mittelmässiger Kopf dadurch, dass er einem andern Gelehrten von Einfluss den Hof machte, oder sich einer Faction anschloss, oder einem andern Gelehrten als ein „junger Mann, der Aufmunterung und Unterstützung verdiene", sich empfehlen liess, durch eine günstige Recension Celebrität, durch Verbindungen scheinbare Vocationen und nachher glänzende Stellen sich erschlichen!

Wie die Prüfung geschehen soll? diese Frage kann nur mit einem Unterschied beant-

wortet werden, je nachdem ein Adspirant schon Proben seiner Würdigkeit, seiner Fähigkeiten und Kenntnisse abgelegt hat, oder nicht.

Hat ein Competent schon Proben seiner Tüchtigkeit abgelegt, welches bei jenen der gewöhnliche Fall ist, welche schon im Staatsdienste standen, so beschränkt sich die Untersuchung auf diese Proben. Zu diesem Zwecke dienen bei den Collegien die Conduitlisten verbunden mit den Tabellen über die von jedem Mitglied gelieferten Arbeiten: bei subalternen Stellen die Anzeige ihrer vorgesetzten Behörde über ihre Kenntnisse, Pünktlichkeit und Treue im Dienst: bei Gelehrten ihre Geistesproducte. Wer wollte hier noch andere Proben fordern? In dieser Rücksicht unterschreibe ich ganz den trefflichen Wink des Hr. v. d. Becke a), dass ein sicheres Mittel, die Aemter gut zu besetzen, darin bestehe, „wenn in Begebung der Staatsämter eine gewisse Stuffenfolge beobachtet und nicht leicht Jemand gleich von Anfang auf einen einträglichen hohen Posten gesetzt wird.“ Zu den wichtigern Staatsämtern gehört Klugheit, Uebung in Geschäften und ein gewisser Mechanismus, welche der Neuling selten besitzt: der Staat hat im Vorrücken ein Mittel, Verdienste zu belohnen, und den Dienstfleiss rege zu erhalten: und noch der Vortheil ist hiemit verknüpft, dass der Irrthum in der Auswahl eines neuen Dieners dem Staate weni-

a) a. a. O. Th. I. §. 27.

ger beschwerlich fällt. Nur soll man dieses Vorrückungssystem nicht übertreiben, und keine Anciennitätsverwaltung daraus machen, welche im Civilfache eben so gewiss der Ruin einer guten Staatsregierung sein würde, als wir ihre traurigen Folgen bei Armeen durch die neueste Geschichte beurkundet finden.

Mangelt es bei einem Adspiranten an vorausgehenden Proben, so bleiben Prüfungen im engern Sinne durch eigends angeordnete Prüfungscommissionen die einzige Gewährschaft, welche Prüfung auf zwei Stücke zurückgehet: erstens auf die Möglichkeit, dass ein Adspirant sich die zum Staatsdienst nöthige Bildung erworben habe, wohin besonders die Benützung der öffentlichen Unterrichtsanstalten an Gymnasien, Lycäen, Universitäten, Forstschulen, Hebammen- Medicinal- Schullehrer- u. dgl. Seminarien, Cadettenschulen gehört: zweitens auf die Wirklichkeit, dass der Adspirant die theoretischen Kenntnisse und die praktische Fertigkeit besitze, welche ein Staatsdienst fordert. Jenes kann man das Generalexamen nennen, dieses macht das Specialexamen aus, zu welchem keiner gelassen werden soll, der sich nicht im ersten über seine Qualification legitimirt hat. Man hat hievon in vielen Staaten b)

b) z. B. in Baiern. Für die teutschen Provinzen des Königreichs Dännemark ist 1795. eine besondere Verordnung erschienen; die Häberlin im Staatsarchiv B. I. S. 253. abdrucken liess.

treffliche Einrichtungen c), und solche Prüfungsanstalten sind eine nützliche Anstalt d), wenn der Regent die Prüfungscommissarien auf eine passende Art controllirt e), und dem sonst unvermeidlichen Protectionsgeiste vorbeugt, welcher das Verdienst gar oft zu verdrängen sucht, das nicht kriechen und heucheln gelernt hat.

Niemals aber soll man Zeugnisse — verschlossene oder unverschlossene — als Surrogat einer Prüfung ansehen. Seuffert hat diese treffend beurtheilt, und jedes seiner Worte mache ich mir eigen, wenn er sagt: „Da es eine so schwere Kunst um Menschenkenntniss ist, so werden die Zeugnisse schon in Hinsicht der Wissenschaft, welche bei dem bezeugenden Subjekte vorausgesetzt wird, verdächtig. Will man aber erst auf die Wahrhaftigkeit der Attestate Rücksicht nehmen, welche Menge von Zweifeln drängen sich dem Beurtheiler solcher Zeugnisse auf? Der Eine sagt in seinem

c) Ich selbst war in Bamberg viele Jahre Mitglied, einige Jahre Director dieser vom Fürsten Franz Ludwig eingeführten Prüfungscommission.

d) Seuffert a. a. O. §. 30.

e) Ich würde noch dieses beisetzen, dass jedem Geprüften das Resultat unter bestimmten gleichförmigen Ausdrücken schriftlich von der Commission hinausgegeben werden sollte. Mancher Unwürdige würde dann vom ungestümmen Suppliciren abgehalten, mancher fähige Kopf angefeuert, und der Staat versicherte sich von der Strenge der Prüfungscommission in ihren Urtheilen.

Zeugnisse mit Vorsatze Unwahrheiten, der Andere irre geführt von Selbsttäuschung. Jener gönnt seinem Clienten etwas Gutes, meint, seines künftigen Glückes wegen verlohne es sich wohl der Mühe, ein Aug zuzudrücken; glaubt wohl gar, sein Client werde sich bessern f). Dieser wähnt, sein Client sei ein rechtschaffener Mann, weil ihm vielleicht sein Gesicht, sein äusserer Anstand gefiel, oder weil er nichts Böses von ihm hörte oder sah. Einer lässt sich durch Geld oder Versprechungen gewinnen, oder stellt wohl gar ein stattliches Zeugniss schon für die Taxe aus, welche ihm bezahlt werden muss. Ein anderer ist zu schwach, ein Zeugniss abzuschlagen, oder es nur nach seinem besten Wissen und Gewissen auszustellen. Wie schwer ist es nicht, alle diese Zweifel zu beseitigen, und wie wenig Gewicht haben die Zeugnisse ohne Beseitigung dieser Zweifel?" g)

Zeugnissen gelten die Empfehlungen gleich, welchen die Regenten und Minister mit einem gerechten Misstrauen begegnen sollten. Gar viele Staatsdiener suchen ihres Ansehens oder ihres Vortheils wegen bei den Grossen sich einzuschmeicheln, und mit mehr oder weniger Grund sich einen Anhang dadurch zu ver-

f) Oder „das wird sich schon geben, wenn er nur einmal das Amt hat" nach dem bekannten goldnen Sprüchlein Rabeners „wem Gott giebt ein Amt, dem giebt er auch Verstand."

g) v. Seuffert a. a. O. §. 30.

schaffen, dass sie der öffentlichen Meinung zufolge bei diesem oder jenem Manne von Einfluss etwas gelten, dass mit ihrer Empfehlung sich etwas durchsetzen lasse. Wo diese Maxime herrscht, da kann eine ganze Generation für den Staatsdienst in kurzer Zeit verdorben werden. Junge Leute finden es weit bequemer, durch solche Protectionen, als durch Verdienst, Staatsämter zu erlangen, sie lernen den Werth der Faction kennen, und werden mit grossem Schaden des Staats zu Heuchlern und Factionnärs frühe verbildet h).

LXI.

Vorzug der Eingebohrnen vor Ausländern.

Als öffentliche Last können Staatsdienste ohnehin nur Eingebohrnen oder Unterthanen aufgedrungen werden, als Nahrungsstand verdienen auch die Unterthanen vor Fremden den Vorzug a). Wo aber die Constitution den Unterthanen ein ausschliessendes Recht auf Staatsdienste nicht verleihet, da kann man auch den Regenten nicht als verbunden ansehen, nur Inländer zu Staatsdiensten zu befördern. Vielmehr ist der Regent befugt, nicht blos zu Staatsdien-

h) Von einer sonst hochberühmten nordischen Universität sagte man, dass ihr Ruhm von der Zeit an sank, als ein, sonst mit Recht berühmter Professor ein solches Uebergewicht durch seine Empfehlungen erlangte. Doch — Exempla sunt odiosa.

a) v. d. Becke Th. I. §. 29.

sten, welche hervorstechende Talente, einen eigenthümlichen Vorrath von Kenntnissen oder eine schon begründete Celebrität erfordern, Ausländer nach eben den Rücksichten zu rufen, wie er auswärtige nützliche Fabricanten oder Künstler seinem Staate zu gewinnen sucht; sondern auch bei mehr mechanischen Staatsdiensten Auswärtige vorzuziehen, wenn er bei den Inländern (wie das in kleinen Staaten öfters sein kann) entweder keine tauglichen Subjekte findet, oder fürchten muss, dass ihre Anhängigkeit an veraltete Missbräuche und Vorurtheile, ihre Familienverbindungen, ihre Verkettungen mit den Häuptern einer gegen die Regierung gebildeten Parthei oder ähnliche Umstände auf sie einen Einfluss haben, welcher die Vortheile weit überwieget, den sich sonsten der Regent von ihrer Vaterlandsliebe und ihrem Eifer versprechen könnte.

Die Eingebohrenheit verstehe ich, aber nur vom Staate im Ganzen, durchaus nicht von Provinzen, indem ich jeden Provincialismus, in der Sprache sowohl als in der Regierung, für höchst fehlerhaft ansehe. Alle Provinzen sind doch nur Glieder eines ungetheilten Ganzen, und nichts befördert den Gemeingeist mehr, nichts erstickt den schädlichen Provinzialgeist kräftiger, als wenn der Regent durch Versetzung der Staatsdiener in verschiene Provinzen eine Mischung hervorbringt.

LXII.

Anwartschaften, Adjunctionen.

Anwartschaften auf Dienste können theils in Versicherungen, einem bestimmten Subjekte auf den Erledigungsfall ein Amt zu verleihen, bestehen, theils schon gegenwärtig mit einer Dienstleistung zur Unterstützung eines andern Staatsdieners unter der Zusicherung der Nachfolge verbunden sein, wo sie im letzten Falle Adjunctionen genannt werden. Dem Vernunftstaate sind beide fremd. Werden Kinder oder andere noch ungebildete Subjekte mit einer Anwartschaft versehen, so verwandelt der Regent selbst Staatsdienste in platte Gnadengehalte, in Ausstattungen, er zerstöhrt hierdurch ihre Natur und vernichtet die öffentliche Meinung vom Staatsdienst, welche auf das Vertrauen des Volkes und auf das Blühen des Staates einen entscheidenden Einfluss behauptet. Zugleich schadet der Regent seinem Staate, indem solche gebohrne Staatsdiener auf die Gnade des Fürsten sündigen, ihre Zukunft für gesichert ansehen, und sich weit über die Nothwendigkeit erhaben glauben, mit der nöthigen Anstrengung die zum Staatsdienste erforderlichen Kenntnisse zu sammeln.

Auch die bedingten Anwartschaften sind mit gleichen Fehlern behaftet, man mag die Bedingung auf die Clausel „wenn der Expectativirte tauglich befunden wird", oder,

was für Wittwen gewöhnlich geschiehet, auf die Clausel „gegen Stellung eines tauglichen Subjektes" fassen. Denn so scheinbar auch die Wirksamkeit solcher Clauseln ist, und so viel man hoffen möchte, dass sie die gerügten Nachtheile der Anwartschaften schwächen, so wenig entsprechen sie ihrem Zwecke. Jede Expectanz ist ein geschehener Schritt, welchen die Regierung nicht gerne zurücknimmt: im menschlichen Leben sagt man gar oft zu geschehenen Dingen das Beste, und nach dem bekannten Spruche: „turpius ejicitur, quam non admittitur hospes" findet man bei einem platten Scheine von Tüchtigkeit volles Licht, die Prüfenden selbst sind in ihren Urtheilen genirt, und haben wohl gar Klugheit genug, so einen Günstling mit oder ohne Schein einer Prüfung invisis foliis mit der Eminenznote auszustatten!

Anwartschaften, welche verdienstvollen Staatsbedienten zur Belohnung ihrer bisherigen Verdienste ertheilt werden, sind von diesem Tadel frei, und so sehr man wünschen sollte, dass der Regent durch andere Mittel, z. B. Gratificationen a), die ausserordentlichen

a) Ehemals hatten die Herrscher in ihren Kammergütern und den Lehen noch Mittel genug, Verdienste ansehnlich zu belohnen. Napoleons grossem Geiste entgiengen auch diese Wege nicht, um grosse Verdienste zu belohnen, und den Eifer unter den Staatsdienern rege zu erhalten.

Verdienste belohne, so kann es doch Fälle geben, wo solche Expectanzen nach Beschaffenheit der Organisation der Staatsbehörden das einzige Mittel sind, dem Staatsdiener eine seinen Diensten angemessene Belohnung zu geben. b)

LXIII.

Ob Anwartschaften den Regierungsnachfolger verbinden? Meinungen der Gelehrten.

Ob der Regierungsnachfolger verbunden sei, die von seinem Regierungsvorfahrer ertheilten Anwartschaften zu erfüllen, oder anzuerkennen, ist eine Frage, worüber für und gegen unter den Rechtslehrern gestritten wurde, und wozu besonders die der freiherrlich von Dittfurthischen Familie von Hessen - Cassel ertheilte

b) Unter vielen Beispielen nur Eines: wenn aus Uebereilung einem verdienten Manne ein anderer in einem Posten vorgezogen wurde, der in der Folge dem Uebergangenen die Aussicht zu einem wichtigen Staatsamte versperrte: wie ist das begangene Unrecht anders, als durch eine Expectanz auf dieses Staatsamt gut zu machen? — Oder wie will ein Staat, der kein Pensionssystem hat, oder dessen Finanzen schlecht stehen, bei einem alten oder sonst geschwächten Staatsdiener anders helfen, als durch die Beiordnung eines tauglichen Subjektes, dessen Dienste er einsweilen mit der Hoffnung des Nachrückens bezahlt? — Das canonische Recht hat in dem Coadjutor cum regimine etwas ähnliches.

Lehensanwartschaft a) in neueren Zeiten die Veranlassung gab.

Auch in diese Frage wurde viel Privatrechtliches eingemischt, und theils aus den Bestimmungen des römischen Rechts über die Verbindlichkeit des Erben, theils aus der bekannten Stelle des longobardischen Lehenrechts b), vermöge deren ein Sohn die Lehensfolge nur in Verbindung mit der väterlichen Allodialerbschaft erhalten soll, ein Unterschied darnach aufgestellt, ob der Regierungsnachfolger zugleich Allodialerbe seines Vorfahrers geworden sey oder nicht, wo dann im ersten Fall von einigen die Anwartschaften für den Nachfolger (als Successor universalis) als verbindlich erklärt werden, nicht aber im letzten Falle, wo der Regierungsnachfolger (als Successor singularis) die Allodialerbschaft nicht übernahm. Andere Rechtslehrer läugneten die Verbindlichkeit aller Anwartschaften, und eine dritte Meinung suchte den Frieden durch den Mittelweg herzustellen, dass der Regierungsnachfolger zwar die Anwart-

a) Eben diese Dittfurthische Sache gab Veranlassung, dass in zwei gedruckten Deductionen für Hessencassel und für die Familie v. Dittfurth das Pro et Contra der Anwartschaften ausführlich abgehandelt wurde. Ein Auszug der letzten Deduction, welche den verstorbenen Kammerger. Ass. v. Dittfurth zum Verfasser hat, steht so viel unsere Frage angehet in Reuss Deduct. und Urkunden-Samml. B. I. S. 269-330.

b) II. F. 45.

schaft zu halten nicht schuldig sei, aber doch aus dem Allodium dafür den Ersatz leisten müsse, wenn er zugleich Allodialerbe seines Vorfahrers wurde.

Allein da Staatsdienste zum öffentlichen Rechte gehören, folglich ihre Verhältnisse aus dem Privatrechte nicht bestimmt werden dürfen, da wir ferner hier nicht von Lehenanwartschaften, sondern ausschliessend von Anwartschaften auf Staatsdienste handeln, so können die aus dem Privat- oder Lehenrecht entnommenen Gründe in Beantwortung unserer Frage den Ausschlag nicht geben.

Ob der Regierungsnachfolger zugleich Allodialerbe seines Regierungsvorfahrers wurde oder nicht, darauf kommt es hier schlechterdings nicht an, denn der Nachfolger trägt hier eine doppelte Eigenschaft an sich, deren jede ihre eigene Sphäre, ihre eigenen Wirkungen hat, ohne dass die zufällige Vereinigung beider Eigenschaften an den Eigenthümlichkeiten und Verhältnissen jeder Eigenschaft eine Veränderung hervorbrächte. An Regentenhandlungen ist der Nachfolger nicht mehr gebunden, als rationelles Staatsrecht oder besondere Staatsgrundgesetze bestimmen, wenn er auch Erbe seines Vorfahrers wurde, und als solcher seine Privatschulden zahlen oder seine Privathandlungen prästiren muss. c) Da nun die Ver-

c) Mein teutsch. Staatsrecht §. 244.

leihung eines Staatsamtes dem Regenten allein zukommt, folglich wahre Regentenhandlung ist (§. LVI.), so kann nicht misskannt werden, dass für den Regierungsnachfolger, auch wenn er Allodialerbe seines Vorfahrers würde, aus solchen Anwartschaften eine andere Verbindlichkeit nicht hervorgehe, als der Natur der Regierungsfolge gemäss ist.

Aus diesem Grunde ist auch die Meinung derjenigen unrichtig, welche gleichsam einen Vergleich unter den differenten Meinungen dadurch herstellen wollen, dass sie den Regierungsfolger zwar von der Verbindlichkeit, die Anwartschaft selbst zu erfüllen, befreien, aber als Allodialerben, wenn er diese Eigenschaft zugleich an sich trägt, zum Ersatze des durch Nichterfüllung der Expectanz verursachten Schadens verbunden erklären. Wer eine Anwartschaft auf Staatsdienste sucht, hat es mit dem Regenten nicht als Privatmann, nicht als Besitzer eines Allodialvermögens, sondern in seiner Regenteneigenschaft zu thun. er kann demnach allenthalben keinen Willen haben, ein Recht auf das Privateigenthum des Regenten zu erlangen, und es fällt in die Begriffe, dass der Erbe aus Handlungen, welche das Vermögen des Erblassers nicht afficiren, auch zu einem Schadenersatze nicht verbunden sein könne.

LXIV.

Entscheidung der Frage.

Wenn man nun alle privatrechtliche Rücksichten in diesem Gegenstande des öffentlichen Rechtes bei Seite setzt, und das Wesen der Herrschergewalt richtig auffasst, so scheint mir, dass man lediglich in die Verleihung einer Anwartschaft und in die ihr zum Grund liegende Motive zurückgehen müsse. a)

Eine Anwartschaft, die in ihrem Ursprunge unverbindlich war, weil sie einem nicht tüchtigen Subjekte verliehen und durch sie der Staatsdienst in eine blose Gnadenbezeigung verwandelt wurde, oder ihr gar blose Privatbeziehungen des Regenten zum Grunde lagen, ist für den Regierungsnachfolger durchaus unverbindlich, denn es mangelt ihr die Beziehung auf den Staatszweck, ohne welche eine wahre Regentenhandlung gültig nicht gedacht werden kann.

Bei einer Anwartschaft hingegen, welcher eine wahre Beziehung auf den Staat zum Grunde liegt, welche einem Staatsdiener wegen seinen dem Staate wirklich geleisteten (freilich nicht erdichteten oder blos in dem Expectanzdekret unbestimmt angeführten und unerweislichen) wichtigen Diensten ertheilt

a) Nach der bekannten Rechtsregel, quod cuiuscunque rei initium spectandum sit.

wurde, lässt sich zwar nicht behaupten, dass der Staatsdiener auf das Staatsamt, worauf er die Anwartschaft erhielt, als Staatslast ein Recht habe (wie unten bei der Lehre von der Entlassung gezeigt werden soll), aber er hat da, wo Staatsdienste als Nahrungsstand zu betrachten sind (§. XL. LII.), ein Recht auf die mit dem neuen Amte verbundenen Vortheile, welches ihm der Nachfolger nicht entziehen kann, und wofür ihm nicht die Privaterbschaft des Vorfahrers, sondern die Staatskasse selbst haften muss.

Dass ich den Nachfolger nicht verbinde, die Anwartschaft mit Uebertragung des Amtes selbst zu erfüllen, dient dem ersten Punkte meiner Meinung zur Empfehlung, indem es alle Gründe entfernt, womit man die Gültigkeit solcher Anwartschaften bestreitet. Jeder Regent kann nur für seine Lebenszeit Dienste besezen, und durch Benennung künftiger Staatsdiener der Regierung seines Nachfolgers nicht vorgreifen. Aber dieses geschieht auch nach meiner Meinung nicht, ich lege dem Regierungsnachfolger die Verbindlichkeit, das Amt dem Expectativirten zu ertheilen, nicht auf, ich erstrecke die Macht des Regenten in Verleihung der Aemter nicht über seine Lebenszeit, ich lege dem Regierungsnachfolger keines dieser Hindernisse.

Wer möchte aber läugnen, dass der Regierungsnachfolger verbunden sei, eine Besol-

dungsvermehrung, eine Gratification, welche der Vorfahrer einem verdienten Staatsbeamten bewilligte, anzuerkennen? Wer dieses nicht läugnet, der muss mir auch zugestehen, dass, in Voraussetzung solcher Staatsdienste, welche rücksichtlich des hiemit verbundenen Einkommens den Nahrungsstand begründen, der Expectant auf die mit dem neuen Amte verbundenen Vortheile ein unwiderrufliches Recht habe. Ein bedingtes oder erst nach einer Zeit zu realisirendes Recht unterscheidet sich in Ansehung seiner Unwiderruflichkeit von einem unbedingten oder gleich erfüllbarem Rechte nicht, und eine Besoldungsvermehrung, welche der Regent zum Lohne geleisteter Dienste verleihet, hat eine unveränderte Eigenschaft, sie mag auf der Stelle anfangen, oder erst nach Verlauf einer Zeit, oder nach dem Eintritt einer bestimmten Bedingung. Der Regent, der mit Wirksamkeit unter jedem Regierungsnachfolger sogleich eine Zulage bewilligen kann, thut nicht mehr, wenn er sie mit so verleihet, dass sie erst z. B. nach drei Jahren anfange, und der Regent, welcher einem Staatsdiener die Besoldungsvermehrung an die Bedingung der Erledigung eines einträglichen Staatsamtes knüpft, hat im Grunde betrachtet nichts als eine Besoldungserhöhung bewilliget, wozu das Recht von der Verleihung an auf den Staatsdiener übergieng,

ob er gleich dessen Erfüllung erst nach einem Zeitverlaufe oder nach eingetretener Bedingung fordern kann.

Nur setze ich allemal wahres Verdienst als Beweggrund einer Expectanz hierbei voraus, und erkläre die in Expectanzdekreten gewöhnliche Clausel „in Anbetracht seiner Uns geleisteten Dienste" für kraftlos, wenn nicht die Umstände der Verleihung, die Verhältnisse des expectativirten Staatsdieners, sein Geschäftskreis, seine vorhergehende allenfalls geringe Besoldung u. dgl. b) die Beziehung auf geleistete Dienste unterstützen. c)

b) Analog kann angewendet werden, was Ludewig in Opusc. miscell. Lib. I. opusc. 8. cap. 4. §. 6 von Schulden sagt: „Si enim Princeps ceterum laudate vixerit, si abfuerit a luxu nimio, — si rempublicam reliquerit florentem opibus, tum certe vix exempla supersunt, principem successorem facta antecessoris obligatione destituisse."

c) Auch der den Expectanzen sonst nicht geneigte Hr. v. d. Becke scheint mir beizustimmen, wenn er a. a. O. S. 57. in der Note sagt: „Einige Regenten Deutschlands haben sich in diesem Falle zu ihrem unsterblichen Ruhme benommen, indem sie beim Regierungsantritt erklärten, dass sie alle, an fähige, verdienstvolle Personen ertheilte Anwartschaften bestätigen, hingegen die von schlechten Subjekten erschlichenen oder erkauften nicht anerkennen, sondern zernichten würden."

ZWEITER ABSCHNITT.

Rechtsverhältniss zwischen Staat und Staatsdiener aus einem übertragenen Staatsamt.

LXV.

Uebersicht dieses Abschnitts.

Wir sprechen in diesem Abschnitte von dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und dem Staatsdiener nach der an den Staatsdiener geschehenen Uebertragung und während er das Amt bekleidet, indem dasjenige, was sich auf die Endigung der Staatsdienste beziehet, dem letzten Abschnitte so vorbehalten bleibt, wie dasjenige, was zur Erwerbung der Staatsdienste gehört, im ersten Abschnitt behandelt wurde. Da nun jedem Rechte auf einer Seite eine Verbindlichkeit, auf der andern Pflicht gegenüber stehet, so wird die Lehre erschöpft sein, wenn zuerst die Rechte des Staats gegen die Staatsdiener, und hierauf die Rechte der Staatsdiener abgehandelt werden.

LXVI.

I. *Rechte des Staats gegen die Staatsdiener* A) *als Unterthanen* 1) *im allgemeinen.*

Mit Uebernahme eines Staatsdienstes ist die Unterthanseigenschaft berufen, und selbst ein-

berufene Ausländer stehen, wenige Ausnahmen abgerechnet (§. XXXIII.), im Unterthansverbande, ob sie gleich durch einen Vertrag das Staatsamt übernehmen.

Diese Eigenschaft belegt den Staatsdiener mit den allgemeinen Unterthansverbindlichkeiten, so weit ihre Erfüllung mit dem Staatsdienste bestehen kann. a) Dieser Grundsatz bezeichnet den Umfang der Rechte, welche der Staatsgewalt gegen Staatsdiener als Unterthanen, ausser ihrer amtlichen Beziehung, zukommen, er hebt daher über allen Zweifel, dass sie 1) dem Regenten sowohl für den Staat als für seine Person mit Treue ergeben sein, jeden Schaden von ihm abzuwenden, und sein Bestes zu befördern, suchen müssen: 2) dass sie sich allen allgemeinen Verordnungen unterwerfen, und 3) auch nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen seien, soferne nicht für Staatsdiener, als eine besondere Classe von Unterthanen, besondere Gesetze vorhanden sind, wovon uns fast alle Staaten in einem befreiten Gerichtsstande der Staatsdiener ein passendes Beispiel liefern.

Ehrfurcht gegen den Regenten und Gehorsam gegen das Gesez machen das Leben eines Staates aus, sie bezeichnen den guten Bürger, und der Staatsdiener, welchem der Regent einen Antheil an der Regierung vertraut, muss sich bestreben, in eifriger Erfüllung

a) v. d. Becke §. 113.

dieser allgemeinen Bürgerpflichten seinen Mitbürgern mit einem schönen Beispiele voranzugehen.

LXVII.

2) *Insbesondere ihre Verbindlichkeit zu den Staatslasten;* a) *Reallasten.*

Was nun die Verbindlichkeit der Staatsdiener zu den Staatslasten insbesondere angehet, so muss vordersamst zwischen Real- und Personallasten ein Unterschied gemacht werden.

Reallasten muss der Staatsdiener ohne Ausnahme tragen, wenn er als Bürger Realitäten im Staate besitzt, weil die persönliche Eigenschaft des Besitzers dingliche Lasten nicht aufhebt; er muss demnach alle ordentliche und ausserordentliche Abgaben von seinen Realitäten entrichten, er wird als Hausbesitzer mit Quartieren belegt, und sogar sein privilegirter Gerichtsstand fällt hinweg, wenn er als Besitzer einer Realität mit einer dinglichen Klage belangt werden soll.

In manchen Ländern ist aber ausnahmsweise und als Theil der Besoldung den Staatsdienern eine unbegränzte oder nach einer Summe begränzte Steuerfreiheit zugestanden, welche als Ausnahme von der Regel nur da statt findet, wo sie ausdrücklich zum Besoldungstheil erhoben ist, und, wie jede Ausnahme von der Steuerpflichtigkeit, nur die ordentliche Steuer, keineswegs aber ausserordentliche Steuern und Abgaben in sich begreift. Von keiner Seite ver-

dient übrigens diese Steuerbefreiung empfohlen zu werden, denn als Besoldungstheil ist ihr Ertrag von dem Zufall abhängig, ob ein Staatsdiener Realitäten besitzt, und führt zu einer Ungleichheit unter den Staatsdienern, indem jene, welche nicht Vermögen besitzen, schlimmer daran sind, als jene, welche durch Privatvermögen Realitäten erwerben können.

LXVIII.

b) *Personallasten α) in Geld, besonders Consumtions- und Besoldungssteuern.*

Personallasten, welche in Geld bestehen, sind mit dem Staatsdienste vereinbar, daher der Regel nach auch Staatsdiener denselben unterworfen, es mag von ordentlichen oder ausserordentlichen Lasten die Rede sein. Es unterliegt daher keinem gegründeten Zweifel, dass in Fällen, wo jeder Einwohner ohne Rücksicht auf Eigenthum, ob er zur Miethe oder in eigenem Hause wohnt, Quartier bei Truppenmärschen tragen, oder zu einer augenblicklichen Contribution beitragen muss, auch der Staatsdiener auf eine Freiheit keinen Anspruch habe. Eben dasselbe gilt von den Consumtionssteuern, weil jeder Consument nach der Grösse der Verzehrung ohne andere Rücksicht auf seinen Stand dieselbe entrichtet, folglich der Staatsdiener bei derselben nur als Consument in Betracht kommt. Auch halte ich den Staatsdiener zu allgemeinen

Personallasten, welche durch andere gedungene Arbeiter verrichtet werden können, verbunden a).

Eine eigene Steuer von dem Ertrage des Staatsdienstes wird sich hingegen kaum mit dem Vernunftstaate vereinbaren lassen, denn durch sie würde ihnen der Staat mit einer Hand entziehen, was er mit der andern Hand gab, und in Staaten, wo sie noch nicht waren, könnten sie nach dem Rufe der Gerechtigkeit gar nicht eingeführt werden, ohne den bisherigen Staatsdienern, man mag Staatsdienste als Staatslast oder als Nahrungsstand ansehen, so vieles an ihrer Besoldung zuzulegen, als die Besoldungssteuer beträgt, weil ihnen als Ersatz oder als Nahrungsstand um so viel weniger gegeben würde. Ohnehin sind Staatsdiener in jenen Ländern, wo Consumtionssteuern herrschen, übler daran, als die übrigen Producenten im Staate, besonders, wenn die Sachen des sogenannten Luxus mit hohen Abgaben belegt sind. Was man Luxus nennt, macht nach der Erziehung und Lebensart vieler Staatsdiener einen Theil ihrer Bedürfnisse aus, und man besteuert gar oft relatives Bedürfniss in der Meinung, den Luxus zu besteuern. Die Staatsdiener sind nun gegen die übrigen Producenten zurückgesetzt, indem diese den Preis ihrer Producte nach den Abgaben bestimmen, und der Staatsdiener seine Besoldung nach diesem Preise nicht erhöhen

a) Das Gegentheil behauptet v. d. Becke §. 115.

kann; hierdurch geschiehet es, dass der Staatsdiener eine dreifache Last an Abgaben trägt, denn er zahlt für die gemeinen Lebensbedürfnisse seiner Familie die Abgaben von den gemeinen Consumtionswaaren: nebst dem zahlt er die Abgaben für die besondern Bedürfnisse, welche sein Stand, seine Erziehung und Lebensweise mit sich bringen: und er zahlt einen grossen Theil der Staatsabgaben, indem die Producenten hiernach den Preis ihrer Producte bestimmen: wer getraute sich nun, hiezu auch noch die vierte Last zuzugesellen, und Besoldungssteuern mit der rechtlichen Gleichheit der Staatslasten unter allen Staatsbürgern zu vereinbaren? Nur im äussersten Falle, wenn ganz ausserordentliche Staatsbedürfnisse eine ausserordentliche Anstrengung aller Staatskräfte herbeiführen, könnte man rechtfertigen, dass hiezu auch die Staatsdiener von ihren Besoldungen angelegt werden.

LXIX.

β) *In persönlichen Diensten.*

Personallasten, welche persönliche Gegenwart erfordern, und in körperlichen Dienstleistungen bestehen, sind aber ihrer Natur nach mit dem Staatsdienst unvereinbar, daher von ihnen kraft des oben angeführten Princips (§. LXVI.) Staatsdiener befreit. Sie afficiren die Person selbst, sie erlauben keine Trennung der verschiedenen Beziehungen eines

Subjektes, und ihre Unvereinbarkeit mit dem Staatsdienste springt in die Augen.

Nicht zu gedenken, dass der nämliche Bürger unmöglich zu gleicher Zeit im Gerichtshofe Recht sprechen, auf dem Lehrstuhle unterrichten, oder für Emporhebung der Wissenschaften arbeiten, und zu gleicher Zeit Schildwache stehen oder Schanzarbeiten verrichten kann a), so bieten die Rechtsgrundsätze über das Finanzwesen im Staate (§. XVII.) einen unwiderlegbaren apriorischen Beweis meiner Behauptung an, einen Beweis, welcher auch durch die öffentliche Meinung unterstützt wird, und sich auf jene Zeiten erstreckt, zu welcher etwa die persönliche Anwesenheit des Staatsdieners im Amte nicht erfordert würde. Ein Staatsmann, welcher Schildwache stehet, würde in der öffentlichen Meinung allemal als eine patriotische oder politische Farçe erscheinen, der Aufschluss liegt in den angeführten Grundsätzen der Finanzwissenschaft.

Allgemeine auf alle Bürger anwendbare Lasten können ihrer Natur nach nur in gemeiner Arbeit bestehen: wenn nun unter den Diensten als Staatsbedürfniss auch ein auf die Fonds wirkender Unterschied zwischen gemeinen und künstlichen Diensten statt findet, so ist es wohl unbezweifelt, dass die Kräfte jener Unterthanen, welche der Staat zur Bestreitung der künstlichen

a) Wie schon Hr. v. d. Becke §. 115. richtig bemerkt.

Dienste sich zueignete, nicht zugleich den Fond der gemeinen Arbeit ausmachen können. Nur unter die Ausnahme rechne ich mit v. Becke b) den Fall einer dringenden Noth, sie sei allgemein z. B. bei einem allgemeinen Aufgebothe, oder örtlich z. B. bei Feuersbrünsten oder Ueberschwemmungen; allein dann ruhet auch der Dienst, und selbst hierbei kann der Staatsdiener oft mehr durch gute Leitung als durch gemeine Arbeit nützen.

LXX.

c) *Für die Familie der Staatsdiener, Cantonsfreiheit.*

Ganz ausser diesen Principien liegen die Freiheiten von Staatslasten, welche in vielen Staaten den Staatsdienern auch für ihre Familie zugestanden werden, unter welchen die Freiheit von der Militärpflichtigkeit einer besondern Erwähnung verdient. Ihre Vereinbarkeit mit dem Staamtsamt fällt in die Begriffe, wir müssen also die Beweggründe zu denselben ausser dem Wesen des Staatsdienstes aufsuchen.

Einige Motive biethet die Constitution mancher Staaten selbst dar, indem sie eine Classe der Unterthanen z. B. den Erbadel von der Militärpflichtigkeit befreit, und viele Staatsdienste, besonders jene, welche von erhabener Art sind, sich diesem befreitem Stande anschliessen. Andere Motive liegen darin, dass der Staat die

b) a. a. O. am Ende des §. 115.

Kinder solcher Staatsdiener wegen ihrer früheren vorzüglichen Bildung als die Pflanzschule künftiger Staatsdiener oder wenigstens der mehr gebildeten Bürger betrachtet, die er künftig besser benützen kann, als wenn er sie zu dem gemeinen Militärdienste verwendet. Oefters soll die Militärfreiheit eine Aufmunterung zum Staatsdienste sein, wie man zuweilen die Familie wichtiger Fabricanten aus einer oder der andern Rücksicht von der Militärpflichtigkeit loszählt.

Diese Motive leuchten auch aus den Cantonsreglements vieler Staaten hervor, und wir sehen die Familien der Staatsdiener, wie sich ihr Dienst den sonst militärpflichtigen Ständen mehr oder weniger annähert, auch im Cantonsreglement behandelt, und mehr oder weniger von der Militärpflichtigkeit befreiet.

LXXI.

B) *Als Staatsdiener.*

Doch knüpft noch ein weit engeres Band, der Staatsdienst, den Diener an den Staat: ein Band, welches ihn mit besonderen Pflichten gegen den Staat belegt, denen eben so viele besondere Rechte des Staats correspondiren. Das Wesen der Staatsdienste nach dem allgemeinen Bedürfnisse der Regierung abgemessen ist der Grund aller dieser Rechte, welche Einzeln als Mittel zum grossen Zwecke erscheinen, und im Gesetze der Zweckgemässheit ihren Beweis finden. Die Wichtig

keit des Gegenstandes fordert deren nähere Untersuchung.

LXXII.

1) *Allgemeine Pflichten der Staatsdiener.*

Das Wesen des Staatsdienstes begründet eine grosse Anzahl von Pflichten der Staatsdiener (folglich der Rechte des Staates gegen sie), welche als eine ganz allgemeine Folge desselben anzusehen sind, und, ohne eine eigene Classification, als allgemeine Pflichten zur vollkommenen und treuen Erfüllung ihres Amtes zusammengestellt werden können.

Staatsdiener, von welcher Art sie auch immer sein mögen, wie nahe oder ferne ihr Dienst dem Centralpunkte der Regierung stehe, müssen vor allem sich in allen zu ihrem Amte nöthigen Kenntnissen stäts vollkommner zu machen suchen; besonders gilt dieses von Geistesarbeiten, wer hier nach dem stäten Fortschreiten wissenschaftlicher Cultur stehen bleibt, geht zurück, und das Fortschreiten mit seinem Zeitalter durch Lesen neuer Schriften, oder, wo es hieran mangelt, wie im Justizfache sein kann, durch Nachlesen der Gesetze, um das Erlernte im Gedächtnisse aufzufrischen, ist die erste Forderung an einen guten Staatsdiener. — Sie sollen ihrem Amte mit Treue und Eifer vorstehen. wenn der Staatsdiener (ausser dem Fall des blos mechanischen z. B. Schreibersdienste) nur dasjenige thut, was seine Instruction ausdrücklich

sagt, ohne in den Geist der Regierung einzudringen, und ihr mit eifriger Erfüllung alles dessen, was in den Amtskreis einschlägt, zuvor zu kommen, der wird wohl straflos sein Amt verwalten, aber auf den Character eines guten Staatsdieners hat er keinen Anspruch — Sie müssen ihr öffentliches Leben sowohl als ihr Privatleben auf eine dem Staatsdienst angemessene, desselben würdige Art einrichten — Sie müssen selbst auf ihre Familie ein wachsames Auge haben, damit diese nichts dem Dienste zuwiderlaufendes unternehme — Sie müssen allen ihnen vorgesetzten Behörden den schuldigen Respect und Gehorsam bezeigen — Sie müssen ihre allgemeinen und besonderen Instructionen genau befolgen, und in zweifelhaften oder bedenklichen Fällen durch passende Berichte sich Verhaltungsbefehle erbitten — Sie müssen ihre Amtsuntergebene auf jede, mit der Würde des Staatsamts vereinbare, Weise, ohne Härte, ohne Beleidigung, mit der jedem Staatsbürger schuldigen Achtung, und selbst Fehlende mit schonendem Ernste behandeln — Ganz durchdrungen von ihrem erhabenen Berufe, an der Staatsregierung zum Wohl ihrer Mitbürger als ein nützliches Glied Theil zu nehmen, müssen Staatsdiener alle Kräfte aufbiethen, damit sie dem Vertrauen des Regenten und ihrem Berufe ganz entsprechen a).

a) Circulare Kaiser Josephs II. in Schlözer Staatsanz. IV. 14. S. 229.

LXXIII.

2) Recht, den Diensteid zu verlangen. Cautionen.

Zur grösseren Sicherheit, dass ein Staatsdiener seinen Pflichten nachkommen werde, ist in allen Staaten der Diensteid eingeführt, der zwar keine neue Verbindlichkeit hervorbringt, aber doch als ein sehr nützliches Bestärkungsmittel beibehalten zu werden verdienet. Dass ein redlicher Mann allzeit seine Pflicht erfüllen werde, davon bin ich überzeugt, aber dennoch hat der Diensteid, wie Möser a) sehr schön beweiset, einen weit erhabnern Nutzen. „Nicht selten, sagt dieser treffliche Mann, kömmt ein Freund zum Richter, und stellt ihm seine Sache so mitleidig, so angelegen und so dringend vor, dass er alle Mühe hat, auf seinem Satze zu bleiben. Räsonnirt er mit seiner Freundschaft, so ist er so gewiss verlohren, wie ein Mädgen, das mit der Liebe räsonnirt; und wenn der Freund von ihm für dasmal die Aufopferung seiner eignen Einsichten fordert, ihm die Möglichkeit, dass er irren könne, vorhält, ihm Gründe vorbringt, die allen Schein haben, andere Freunde zu Hülfe nimmt und alles aufbietet, was Menschenwitz hervorbringen kann: so wird er unvermerkt erschüttert, wenigstens mit Gründen gegen Freundschaft vergeblich kämpfen. Sobald er aber dem Freunde nur dieses

a) Patriotische Phantasien Th. II. S. 337.

dieses sagen kann: ich sehe die Sache in meinem Gewissen so und so ein, und bin kraft meines Eides verbunden, mein Gewissen zu befolgen, so wird die Unterredung ernsthaft; der Freund darf keine Aufopferungen fordern, ohne sich selbst für einen unehrlichen Mann zu erklären, und der Richter hat den Vortheil einer Nonne, die mit dem Gelübde der Keuschheit alle Betheuerungen und Bemühung ihres Liebhabers vereitelt. In einem gleichen Vortheil befindet sich der Staatsmann, von dem ein Freund Entdeckungen verlangt, oder dem ein Freund Vorwürfe macht, dass er ihm nicht einen Wink von dem üblen Ausgange seiner Sache gegeben habe. Der Eid dient ihm zur anständigen Entschuldigung, und der Freund kann sich beklagen, ohne mit Grunde empfindlich zu werden. Mit dem Gewissen hat es ausserdem seine besondere Eigenschaft. Es ist eine dunkle Kammer, wohin man sich zurückziehen kann, ohne weiter Rechenschaft zu geben. Man entweicht dadurch dem Angriff mit Gründen, welchen man oft nichts entgegensetzen kann, weil die Gegengründe unter dem Siegel der Verschwiegenheit liegen; und man entgeht dem Räsonniren, das zuletzt nur gar zu leicht auf die Seite einer anscheinenden Billigkeit tritt, und womit man sich selten in einer gefährlichen Versuchung rettet.

Auch Cautionen durch Realitäten, baaren Gelderlag, oder Bürgen sind ein Sicherungsmittel, das bei Uebertragung mancher Staatsdienste gewöhnlich ist, doch mehr auf jene Stellen passt, welche mit einer Administration verbunden sind. b)

LXXIV.

3) Das Recht, den Staatsämtern eine neue Organisation zu geben.

Ruhten die Staatsdienste in einem Vertrage, so könnte, nach dem Grundsatz der Unverletzbarkeit der Verträge, von der Staatsgewalt einseitig weder eine Haupt- noch eine Nebenbestimmung des Anstellungsvertrages verändert werden: das Jus quaesitum wäre ein unbesiegbares Hinderniss jeder nothwendigen oder nützlichen Abänderung in Organisationsgegenständen, man mag dabei die Hebung eines Realmangels oder eines Personalmangels bezwecken. Wollte der Regent den Wohnsitz eines Collegiums, eines Landgerichtes u. dgl. verlegen, wollte er den Wirkungskreis einer Behörde erweitern oder verengen, wollte er die Naturalbesoldung in Geld verwandeln, jede Verbesserung müsste er vorher durch einen Kampf mit Vertragsrechten erstreiten.

b) Ueber Einrichtung der Dinestcautionen sehe meine Rechtsfälle B. IV. S. 353., wo auch eine ausführliche Verordnung hierüber abgedruckt ist.

Allein der Staatsdiener hat, wenn wir Staatsdienste als öffentliche Lasten betrachten, gar kein Recht (§. XXIX.) auf sein Staatsamt, er hat nur die Verbindlichkeit, dem Staate an dem vom Regenten angewiesenen Platze zu dienen, und als Nahrungsstand kann er auf gar nichts Anspruch machen, als dass ihm der Regent gegen seine Bereitwilligkeit, Dienste zu leisten, seinen Nahrungsstand ungekränkt belasse (§. LII.); da nun beide Eigenschaften, ohne sich aufzuheben, neben einander bestehen (§. L.), so folgt, dass der Regent alle Veränderungen an Staatsdiensten vornehmen könne, welche den Nahrungsstand des Staatsdieners nicht stöhren.

Der Regent ist daher befugt, bisher bestandene Staatsämter ganz eingehen zu lassen oder aufzuheben, den Wirkungskreis der Behörden, ihren Wohnsitz, ihre Geschäftsform abzuändern, jedem Diener eine neue Controle an die Seite zu setzen, den Staatsdiener von einem Dienste auf einen andern zu versetzen, mit einem Worte, jede Veränderung vorzunehmen, welche ihm das Staatsbeste zu befördern scheint; nur den Nahrungsstand eines Staatsdieners, wo er hierauf ein Recht hat, darf der Regent bei keiner dieser Handlungen kränken. Ob er zur Entlassung berechtiget sei, davon wird unten ausführlicher gehandelt.

Bei Ausländern, welche der Staat im Vertragswege für den Staatsdienst gewonnen hat, können hier und da wenigstens insoferne vertragsmässige Beschränkungen eintreten, dass der Regent dem Staatsdiener gegen seinen Willen einen anderen Wirkungskreis nicht aufdringen, ihn also nicht nach Wohlgefallen auf ein anderes Amt, oder, bei einer sehr grossen Verschiedenheit der Provinzen in grossen Staaten, (z. B. von Moskwa nach Irkutz) mit unverändertem Wirkungskreise von einer Provinz in die andere versetzen kann.

LXXV.

4) Das Recht der Oberaufsicht und fortdauernden Prüfung.

Das erste dieser Rechte bestehet in der Oberaufsicht und einer fortdauernden Prüfung, welcher der Regent seine Staatsdiener unterwirft. a) Es genügt offenbar nicht, dass der Staatsdiener bei seiner Aufnahme tüchtig war, vielmehr wird erfordert, dass derselbe, so lange er dem Amte vorstehen will, tüchtig bleibt. Wie mancher siehet den Staatsdienst nur als ein Mittel an, sich zu leben, wie mancher denkt nicht daran, in Kenntnissen mit seiner Zeit fortzuschreiten, wie mancher sucht sich nur ein Einkommen zu verschaf-

a) Es erstreckt sich auch auf jene Staatsdiener, welche nach der bestehenden Verfassung nicht vom Regenten selbst, sondern von andern Staatsgliedern und Korporationen ernannt werden. v. d. Becke a. a. O. §. 57.

fen, und den Dienst dem wohlfeilsten Miethlinge zu überlassen! Und welches Mittel, solchen Ausartungen vorzubeugen, hätte der Regent, wollte man ihm das Recht versagen, die fortdauernde Tüchtigkeit eines einmal angenommenen Staatsdieners einer Prüfung zu unterwerfen?

Eben dieses Recht der Oberaufsicht erstreckt sich auch auf die Amtsführung, zu jeder Zeit kann der Regent vom Staatsdiener Rechenschaft über seine Dienstleistung fordern. Es ist eine falsche Vorstellung, solche Untersuchungen als schimpflich anzusehen, sie nach den nur dem Criminalprozess anpassenden Grundsätzen von Indicien abzumessen, oder den Staatsdiener durch die für ihn streitende Vermuthung der Rechenschaft zu entziehen. Eine Amtsuntersuchung ist keine Inquisition. Der Privatmann ist über seine Privathandlungen freilich nur in Voraussetzung eines gegründeten Verdachtes dem Staate Rechenschaft schuldig, aber der Staatsdiener verwaltet allemal, er mag eine Justiz- Finanz- oder Regierungsstelle bekleiden, fremde Geschäfte, und ist dem Staate als dem Geschäftseigenthümer zu jeder Zeit Rechenschaft schuldig b), ohne dass ein Verdacht vorausgesetzt werde. Eine solche Amtsuntersuchung ist auch nicht schimpflich, und ein Vorurtheil, das daher entstand, weil mehrere Re-

b) Seuffert a. a. O. §. 60.

gierungen von diesem Rechte nur aus besonderen Anlässen oder nur gegen verdächtige Beamte ausübten, kann die Rechte des Staates nicht aufheben. c)

Sogar das Privatleben eines Staatsdieners, in so weit es auf die Dienstverrichtungen Einfluss hat, ist diesem Oberaufsichtsrechte unterworfen. In gleichgültigen Handlungen geniesst der Staasdiener der allgemeinen bürgerlichen Freiheit, er gehört nicht zum Hausgesinde, dem man in Kleinigkeiten oder zufälligen Dingen oft willkührliche Vorschriften giebt. Sollte aber ein Staatsdiener durch eine unanständige Lebensart seinen Amtsuntergebenen üble Beispiele, oder ihnen Veranlassung zu seiner eignen Geringschätzung unter der nöthigen Amtswürde geben, sollte er durch Spielsucht seine Zeit und sein Vermögen verliehren, sollte er durch übermässigen Aufwand sich derangiren, so sind dies, wie Hr. v. d. Becke sehr richtig bemerkt, keine gleichgültige Handlungen, sie rauben den Amtsgeschäften die nöthige Zeit, untergraben die Moralität, setzen die Ehrlichkeit des Staatsdieners und die zu seinem Amte nöthige Achtung auf die Spitze, und stehen in so weit offenbar mit dem Staatsdienste in Verbindung. d)

c) Mein Handb. des gem. Proz. Bd. IV. Abh. 74.; ich habe dort das ganze Verfahren bei Amtsuntersuchungen vollständig abgehandelt.

d) v. d. Becke §. 55.

LXXVI.

5) *Das Recht, allgemeine und besondere Instruction zu ertheilen.*

Der Staat muss allemal vom Centralpunkte aus regiert werden, und nur im Mittelpunkte vereinigen sich alle Rücksichten, welche die Regierung in Auswahl der Mittel zur Staatsverwaltung bestimmen können.

Aus diesem Grunde ist der Regent befugt, jedem Staatsdiener, es geschehe nun bei dem Antritt des Dienstes oder nachher, durch eine allgemeine Instruction den Umfang seiner Amtspflichten vorzuzeichnen, oder auch durch besondere Befehle für einzelne Gegenstände der Thätigkeit eines Staatsdieners eine besondere Richtung zu geben, ohne zu unterscheiden, ob er von ihm Aufschlüsse begehrt, oder ihm bestimmte Handlungen aufträgt. Diesem Rechte des Regenten correspondirt die Verbindlichkeit des Staatsdieners zum Gehorsam und zur Befolgung sowohl der allgemeinen Dienstinstruction, als der besonderen Befehle, wenn sie auch von jener Instruction abweichen, oder zur eigentlichen Amtssphäre des Staatsdieners nicht gehören sollten; denn ein bestimmter Amtskreis hebt die allgemeine Verbindlichkeit des Staatsdieners nicht auf, und ihm kommt weder eine Cognition darüber zu, ob ein Auftrag in seinen Amtskreis einschlage, noch ist er befugt, dem Auftrag sich zu entziehen, wenn auch nach der

Organisation der Behörden ein Geschäft offenbar zu einem andern Amte ressortirte, z. B. wenn dem Landrichter ein Geschäft aufgetragen würde, das unbezweifelt zum Rentamte gehört. Nur bei den vom Ausland einberufenen Staatsdienern (§. XXXIII.) findet in so weit eine Beschränkung statt, als diese vertragsmässig nur eine bestimmte Art von Diensten übernommen haben, welchen daher ein Regent Geschäfte nicht aufdringen kann, welche von dem übernommenen Amte wesentlich verschieden sind.

LXXVII.

6) *Wenn es an der Instruction mangelt.*

In manchen Staaten mangelt es an umfassenden Dienstinstructionen gänzlich, und selbst da, wo sich der Mangel nicht äussert, trifft es sich gar oft, dass die Instruction entweder nicht deutlich und bestimmt genug ist, oder dass Fälle vorkommen, welche in der Instruction nicht genug entschieden sind.

Nach der Wichtigkeit eines Falles sichert sich der Staatsdiener, wenn er den Fall seiner Behörde anzeigt, und allenfalls mit Erstattung eines motivirten Gutachtens sich Verhaltungsbefehle erbittet. Allein gar oft kommen Fälle vor, welche schnelle Maasregeln fordern, und die Einlangung der Verhaltungsbefehle unmöglich machen, bei andern minder wichtigen Fällen nehmen die oberen Behörden die zu häufigen Anfragen als eine Kurzsichtigkeit oder Un-

entschlossenheit eines Staatsdieners übel auf. Hier muss er die Natur und wesentlichen Verhältnisse seines Amtes vor Allem kennen, er muss auf den Hauptzweck des Staates, welchem alle Amtszwecke untergeordnet sind, zurückgehen, er muss die innern und äussern Verhältnisse des Staats vor Augen haben, und das von der Regierung angenommene, aus ihren Verordnungen und Befehlen hervorleuchtende System berücksichtigen, und aus allen diesen Betrachtungen sich in der Auswahl seiner Maasregeln leiten lassen a), welche ihn, wenn er von der Natur mit gesunder Urtheilskraft ausgestattet ist, nicht leicht auf Irrwege führen werden.

LXXVIII.

7) Ob der Staatsdiener ein Recht habe, seine Instruction zu prüfen.

Dem Staatsdiener sprechen v. Seuffert und v. d. Becke a) die Befugniss zu, die ihm ertheilte Instruction zu prüfen: sie fürchten, der Staatsdiener möchte ausserdem in einen Sklaven, in eine blose Maschine verwandelt werden: sie machen es ihm zur Pflicht, darauf zu sehen, dass durch sein Amt dem Staate kein Schaden geschehe.

Wenn sie hieraus nicht mehr ableiten, als dass ein Staatsdiener seine Bedenklichkeiten ge-

a) Seuffert §. 58.

a) Seuffert §. 57. Becke §. 83.

gen die ihm ertheilte Instruction oder besondere Befehle mit bescheidener Freimüthigkeit dem Regenten oder dem vorgesetzten Departement vorlege, so ist wohl dagegen nichts zu erinnern. Keine billige Regierung wird ihn hierüber mit Ungnade ansehen, oder gar seinen guten Willen in Zweifel ziehen. Allein ein eigentliches Prüfungsrecht, eine Art von Cognition über die Rechtmässigkeit oder Zweckgemässheit der Befehle, ein Urtheil, das er durch seinen Abtritt vom Amte öffentlich promulgirte, kann ich ihm auf keine Weise zusprechen. Vielmehr glaube ich, dass ihm nach fruchtlos gemachten Gegenvorstellungen nichts als Gehorsam — Gloria obsequii — übrig bleibe — ein Gegenstand, welcher nähere Betrachtung verdient.

LXXIX.

8) *Gloria obsequii.*

Es ist kein leerer Namen, wenn man sagt, der Staatsdiener habe Gloriam obsequii; ich verstehe darunter seine Verbindlichkeit, die Befehle des Regenten oder vorgesetzter Behörden in seinen Amtssachen ohne alle Rücksicht auf seine Privatüberzeugung zu befolgen.

Viele Gelehrte mischen hier das Gewissen ein, sie behaupten, der Staatsdiener sei weder Sklav noch Maschine, niemand könne gezwungen werden, seinem Gewissen oder seiner Ueberzeugung entgegen zu handeln. In den Folgen die-

ser Ansicht weichen sie ab, indem einige scheinen, dem Staatsdiener das Recht einzuräumen, sich ungerechten Befehlen des Regenten zu widersetzen: andere wollen ihm die Resignationsfreiheit, wenn er den Befehl nicht vollziehen will, zugestehen a): andere halten ihn für berechtiget, wegen dem Aufdringen einer Instruction oder auch eines einzelnen gegen die öffentliche Rechtlichkeit verstossenden Geschäftes, eine ehrenvolle, d. h. mit Beibehaltung des Gehaltes und Titels verbundene Entlassung zu fordern b).

Hr. v. d. Becke c) unterscheidet zwei Fälle, ob nämlich der Regent über Gegenstände eine Entscheidung oder Vorschrift ertheilt, welche er zu geben kein Recht hat (wovon er Justizsachen im ehemaligen Teutschland als Beispiel anführt), oder ob der Regent da entscheidet, wo er an sich zu entscheiden das Recht hat. Im ersten Falle glaubt er, der Staatsdiener dürfe von dem Befehle des Regenten gar keine Notiz nehmen, den Spruch des Regenten nicht einmal als dessen Handlung verkünden, sondern er müsse seiner Ueberzeugung platterdings folgen. Im zweiten Falle hingegen siehet er die Pflicht des Staatsdieners für erschöpft an, wenn er die Gegengründe dem Regenten bescheiden vorstellt.

a) Seuffert a. a. O. §. 93.

b) Wagner Grundr. §. 308. 309.

c) a. a. O. §. 87.

Ich glaube, dass ein Staatsdiener, welcher einen Befehl des Regenten oder seines vorgesetzten Departements erhält, und in demselben etwas zu finden glaubt, was mit seiner Ueberzeugung, mit dem Staatsbesten, mit der öffentlichen Rechtlichkeit (wenigstens nach seiner Ansicht) unvereinbar ist, oder sogar die Grenzen der Regentengewalt überschreitet, nicht blos berechtiget, sondern sogar verbunden sei, in einer bescheidenen Gegenvorstellung die Gründe vorzutragen, aus welchen er die Zweckmässigkeit oder Rechtmässigkeit des erhaltenen Befehles bezweifelt. Ich sage: verbunden, weil es allgemeine Unterthanspflicht und noch mehr besondere Staatsdienerpflicht ist, den Regenten und den Staat vor Schaden zu warnen, und das Schädliche ungerechter oder unzweckmässiger Befehle nicht geläugnet werden kann. Bevor ein Staatsdiener diese Gegenvorstellung machte, kann er sogar durch eine übereilte Vollziehung des Befehles verantwortlich werden, indem der Regent oder die obere Behörde sich hinter die Verschanzung stellt, der Staatsdiener hätte die ihm besser bekannten und oft auf Localverhältnissen beruhenden Gegengründe vorlegen sollen. Das „Dixi et liberavi animam" ist untrennbar, vor einer aufrichtigen Gegenvorstellung hat der Staatsdiener seine Pflicht nicht erfüllt. Man muss immer von dem Satze ausgehen, weder der Regent noch seine Behörden wollten etwas Ungerechtes oder dem Staate Schädliches, jeder ih-

rer Befehle, in welchem man etwas Ungerechtes oder Gemeinschädliches zu entdecken glaubt, muss angesehen werden, als ruhe er auf einer irrigen Voraussetzung, und man muss mit furchtloser Bescheidenheit die Gegengründe vorlegen d). Wenn sogar die Verfassung des Staats oder Organisation der Behörden Mittel darbiethet, durch Beschwerden bei einer höheren Behörde den Vollzug eines als ungerecht oder schädlich betrachteten Befehles zu hindern, so ist der Staatsdiener zur Ergreifung dieser Mittel verpflichtet, sollte er auch hierdurch eine Sache an die Person des Regenten zur höchsten Entscheidung bringen müssen.

Hat aber der Staatsdiener alle diese Mittel erschöpft, und die Regierung bestehet auf ihrem Befehle, dann glaube ich, bleibe dem Staatsdiener nichts als Gloria obsequii übrig. Von einer offenen Widersetzlichkeit ist ohnehin nicht zu sprechen, hiezu mangelt es den Staatsdienern an Kräften, und ein Staat, dessen Diener befugt wären, ihre Privatmeinung der öffentlichen, ihre Ueberzeugung und Ansichten der Ueberzeugung und den Befehlen der Staatsgewalt entgegenzusetzen, und den Gegensatz bis zur öffentlichen Widersetzlichkeit zu treiben, würde das Princip seiner Auflösung in eine Anarchie in sich tragen, daher aufhören, Staat zu sein. Eben desshalb glaube ich aber, dass auch die unbe-

d) Das Beispiel einer entgegengesetzten Uebereilung in meinen Rechtsfällen Bd. I. S. 137 ff.

dingte Pflicht zum Gehorsam nicht bestritten werden könne. Im Staatsdienst darf man niemals den Privatmann mit dem Staatsdiener verwechseln, zum Forum des Privatmanns gehören nur Privathandlungen, worin jeder seiner Ueberzeugung und der Sprache seines Gewissens folgen muss. Zum Forum des Staatsdieners gehören alle Diensthandlungen, bei welchen die Ueberzeugung der Staatsgewalt allein entscheidet, bei welchen jede Einmischung des Privatmanns entfernt sein muss, bei welchen der einzelne Staatsdiener keinen Willen, keine Entscheidungsgewalt hat, bei welchen ihm, soferne er höhere Befehle nur vollziehet, gar keine Verantwortlichkeit aufliegt, *) bei welchen jede Rücksicht auf sein Gewissen als Private verschwindet, bei welchen man als Privatmann kein Urtheil über ihre Rechtlichkeit sich anmassen darf, bei welchen daher einem Staatsdiener, der alle Gegenvorstellungen und verfassungsmässige Gegenmittel erschöpft, und durch das: „Dixi et liberavi animam“ alle Verantwortlichkeit von sich abgewälzt hat, nichts, als Gloria obsequii, übrig bleibt e). Will er seiner Privat-

*) Sehr passend ist hierüber die Verordnung des preuss. allg. Landrechts Th. I. Tit. VI. §. 47. „Wer vermöge seines Standes oder Amtes die Befehle seiner Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet ist, von dem kann nicht gefordert werden, dass er einen in Dienstgeschäften ihm geschehenen Auftrag seiner Obern prüfe.“ — Eine schöne Garantie meiner hier aufgestellten Sätze!

e) Für diesen Satz, welcher von vielen angefochten wird, muss ich der Schwachen halber, welche Autorität mehr als Gründe achten, doch Einen starken Gewährsmann

überzeugung den Staatsdienst zum Opfer bringen, so kann er sein Amt niederlegen, soferne Staatsdienste als Nahrungsstand ihm Vortheile bringen, er also auf seinen Vortheil verzichtet, und der Regent, der ein anderes taugliches Subjekt findet, seine Einwilligung ertheilt; aber dann hat er auf Fortdauer der Besoldung oder auf eine Pension keinen Anspruch.

Wer mir den Einwurf machte, dass dem Gewissen kein Zwang angelegt, dass der Staatsdiener nicht zum Sklaven oder zur Maschine herabgewürdiget werden dürfe, dass diese Meinung zum Despotismus führe, den muss ich erinnern, dass dem Gewissen des Staatsdieners, der nach Erschöpfung aller Mittel von jeder äussern und innern Verantwortlichkeit frei ist, kein Zwang angelegt werde: dass der Staatsdiener zum Gehorsam gegen die Befehle der Staatsgewalt verpflichtet, und insoferne nach dem Wesen der Staatsverfassung nothwendig eine Maschine sei: dass die Ueberzeugung und der Befehl der Staatsgewalt durch eine Unterwerfung unter das Urtheil eines einzelnen Staatsdieners nicht herabgewürdiget werden dürfe: und dass die gegen-

anführen. Schlözer sagt in seiner Staatsgelahrtheit Th. I. S. 103. „Das ganze Volk und jeder Einzelne ist dem Herrscher schuldig Gehorsam, selbst blinden Gehorsam; d. i. er muss immer voraussetzen, der Herrscher befehle wirklich und zweckmässig, falls er auch die Gründe nicht einsieht, oder gar vom Gegentheil überzeugt zu sein glaubt. — Erster Grundsatz im Staat, und höchste Pflicht des Bürgers, wenn er den Gräueln der Anarchie entgehen will." Was Schlözer als allgemeine Unterthanspflicht angiebt, ist unstreitig im höheren Grade Pflicht des Staatsdieners, der aus Auftrag des Herrschers handeln soll.

theilige Meinung zur Anarchie führe, ohne den Despotismus zu hindern, indem der Despot immer andere Menschen finden würde, welche seine Befehle vollziehen. Am Ende würde die gegentheilige Meinung auch den Scharfrichter oder den Gerichtsdiener, welche die Urtheilssprüche vollziehen sollen, zur obersten Criminal- oder Civilinstanz erheben! f)

Jedoch beschränke ich meine Behauptung auf Befehle der Staatsgewalt in Dienstsachen, und ich schliesse ausdrücklich alle mit der Moralität oder Rechtlichkeit unvereinbare Zumuthungen aus, welche der Regent für seine Privatleidenschaften ausser der Dienstsphäre einem Staatsdiener allenfalls zu machen für gut finden sollte.

LXXX.

9) *Subordination.*

An diese Gloria obsequii schliesst sich die Subordination an — das im Militärdienste zentnerschwere Wort! Wie eine Uhr stille stehen müsste, wenn jedes Rad sich bedenken dürfte, ob es in die Fugen des anderen eingreifen wolle, eben so würde die ganze Staatsverwaltung stocken, wenn dem untergeordneten Staatsdiener erlaubt wäre, gegen Befehle der vom Regenten

f) Eine Anwendung dieser Grundsätze auf das Betragen der Justizcollegien bei unerlaubten Einmischungen des Kabinets in Justizsachen s. in meinem Handb. des gem. Proz. B. I, S. 54. ff.

genten ihm vorgesetzten Behörden sich ungehorsam zu bezeigen: denn eben das Wesen der Maschinerie für den Staatsdienst fordert mehrere in verschiedenen Stufen untergeordnete Aemter, welche durch die ihnen vorgesetzten Behörden mit dem Centralpunkte der Regierung zusammenhängen, und durch diese Zwischenräder vom Regenten in einer dem Ganzen anpassenden Bewegung erhalten werden. Diese oberen Behörden handeln im Namen des Regenten a), der Gehorsam, welchen man ihnen schuldig ist und leistet, wird in ihnen mittelbar dem Regenten selbst geschuldet und geleistet, daher die Nothwendigkeit der Subordination und die Verbindlichkeit des Staatsdieners zu derselben. b)

Sie erstreckt sich auf den Staatsdienst, und fasst das Privatleben eines Staatsdieners nicht weiter in sich, als dasselbe auf den Dienst mittelbaren Einfluss hat, und nur jene Behörden können Subordination fordern, welche einem Amte vom Regenten vorgesetzt sind. Höheren Staatsbeamten sind zwar alle untere Staatsdiener Verehrung schuldig, aber ihre Verletzung ist kein Subordinationsfehler, sondern nur erschwerte Injurie, wenn der Beleidigte kein Amtsvorgesezter des Beleidigers war, woraus leicht ab-

a) Daher stammt auch der bei Landescollegien übliche Kanzleistil, der sich von den Behörden der ersten Instanz wesentlich unterscheidet.

b) v. d. Becke §. 120.

zunehmen ist, wieferne gegen Commissarien ein Subordinationsfehler begangen werden kann.

Indessen ist die Subordination im Civilfache von einer andern Beschaffenheit, als jene im Militärdienst, weder in den Folgen ihrer Verletzung so fürchterlich, noch auf einen so blinden Gehorsam berechnet, welcher bei dem Militär höchstes Gesetz ist. Im Civildienste ist es erlaubt, gegen Befehle der oberen Behörden Vorstellungen zu machen, und diese Vorstellungen nach den verschiedenen Graden der Unterordnung selbst bis zur höchsten Stelle, dem Centralpunkte der Regierung, zu bringen. So stark auch jeder Staatsdiener zum Gehorsam verbunden ist, so führt ihn dennoch seine allgemeine und besondere Pflicht als Unterthan und Staatsdiener dahin, dass er wo möglich Unrecht und Schaden vom Staate und den Unterthanen abwende, folglich seine Gründe vorlege, aus welchen er eines oder das andere mit Befolgung des Befehls verbunden zu sein glaubt. Von jeder Regierung darf man mit Grund voraussetzen, dass sie nur Gutes wolle, und dass manche unpassende Befehle aus der unvermeidlichen Unkunde der Lokalverhältnisse sich herschreiben, deren Vorlage die Regierung mit Recht von den Unterbehörden erwartet. Nur muss der Staatsdiener, will er sich anders gegen jede Verantwortung sicher stellen, einestheils seine Gegenvorstellung bald genug machen, damit noch

in gehöriger Zeit darauf Entschliessung erfolgen kann, theils in dringenden Fällen dasjenige, an dessen schneller Vollziehung dem Staate gelegen sein kann, wenigstens so weit befolgen, als es mit der Staatsabsicht und mit einer künftigen Abwendung des bewegten Schadens vereinbar ist.

LXXXI.

10) *Ersatz des widerrechtlich im Dienste verursachten Schadens.*

Der Staatsdiener verwaltet die Geschäfte des Staats aus dessen Auftrag, und muss als ein Bevollmächtigter des Staats, als Verwalter fremder Geschäfte betrachtet werden. Seuffert a) kann an einigen Staatsdiensten, z. B. den Gesandtschaftsposten, die Eigenschaft eines Bevollmächtigten selbst nicht misskennen, nur läugnet er, dass Staatsdienste auf einem Bevollmächtigungsvertrage wesentlich ruhen, welches ich in dem Sinne gerne zugestehe, als überhaupt den Staatsdiensten bei ihrer Uebertragung in der Regel gar kein Vertrag zum Grunde liegt (§. LI.). Allein wenn er desshalb sich gegen das Verhältniss eines Bevollmächtigten erklärt, weil der Mandatar nur dadurch kennbar sei, dass er mit einem Dritten Namens des Mandanten gewisse Geschäfte eingehe, so möchte dieser Behauptung selbst das römische Recht

a) a. a. O. §. 26.

entgegenstehen b), welches unter Beistimmung der Vernunft in jeder übertragenen Führung fremder Geschäfte eine Bevollmächtigung anerkennt, ohne zu unterscheiden, ob Geschäfte mit einem Dritten einzugehen sind oder nicht.

In dieser Eigenschaft eines Verwalters fremder Geschäfte muss er bei Ausübung seiner Staatsdienste den höchsten Grad des Fleises anwenden, und allen Schaden ersetzen, welchen er, es sei durch Betrug oder durch ein Versehen, in Leistung der Staatsdienste verursacht hat, ohne Unterschied, ob der Schaden dem Staate unmittelbar, z. B. bei den Verwaltern der Staatsgefälle, oder ob er den Unterthanen zugieng, mit welchen der Staatsbeamte innerhalb der Gränzen seines Amtes zu thun hatte. Daher die Regressklagen, worüber das römische Recht c) manche zweckmässige Verordnungen enthält. Man muss aber, um hier die vernünftige Gränze nicht zu überschreiten, den Richter insonderheit bei unstreitigen Rechtsgeschäften, Schuld- und Pfandverschreibungen, nur insoweit zum Ersatze verbinden, als er nach der Absicht der Contrahenten mit seinem Amte auf

b) L. 6. §. 1. D. mandati: „Si cui fuerit mandatum ut negotia administraret, hac actione erit conveniendus, nec enim ideo est obligatus, quod negotia gessit, verum idcirco, quod mandatum suscepit.“

c) Die bekannte Syndicatsklage und im Tit. C. de Magistratibus conveniend.

das Privatgeschäft wirkte, und hieraus ein Schaden entstand. d).

LXXXII.

11) *Recht, Dienstvergehen zu bestrafen.*

Sobald man nicht läugnen kann, dass der Staatsdiener einen Umfang wichtiger Pflichten auf sich habe, ebensobald muss man dem Staate das Recht zugestehen, Dienstvergehen zu bestrafen. a) Wir können hier nicht von gemeinen Vergehungen handeln, welche ein Staatsdiener ausser Beziehung auf sein Staatsamt begehet, denn eben weil es gemeine Vergehungen sind, entscheidet nur sein allgemeines Unterthansverhältniss, vermöge dessen er den Gesezen des Staats auch in Strafsachen (§. LXVI.) unterworfen ist.

Nach dem Grade eines Dienstvergehens müssen die Strafen abgemessen sein, welche daher bald in Verweisen in milderen oder schärferen Ausdrücken, bald in Geldstrafen, bald in einer zeitlichen Suspension vom Amte, bald sogar in der Entfernung vom Amte (wovon im folgenden Abschnitt gehandelt wird) bestehen können, und seltner in körperlichen Strafen, z. B. einem Arreste, bestehen.

Jede Strafe setzt zwar eine Untersuchung voraus, aber so sehr ich die Form

d) Ueber diesen von den Rechtslehrern sehr verworrenen Gegenstand s. meine Rechtsfälle B. II. N. 26.

a) v. d. Becke. §. 58.

Rechtens als heilige Schutzwehr gegen alle willkührliche Unterdrückung und Verfolgung verehre, so wenig kann ich denjenigen beistimmen, welche in allen Fällen einer Bestrafung die Einhaltung der strengen Rechtsform fordern. Was sollte aus der Staatverwaltung werden, wenn die Regierung bei jedem leichten Verweise vorher eine förmliche Untersuchung anstellen müsste? Ohnehin ist der Gesichtspunkt solcher kleinern Strafen mehr disciplinarisch, mehr auf Erhaltung der Ordnung im Dienste und auf Besserung berechnet. Dem Staatsdiener entgehet, wenn anders solche Verweise mit der nöthigen Schonung des Ehrgefühles der Staatsdiener aufgesetzt werden, hierdurch von seinen Rechten nichts, und ihm bleibt allemal vorbehalten, gegen unverdiente Verweise in einer bescheidenen Art sich zu rechtfertigen. Ich beschränke also die Nothwendigkeit einer förmlichen Untersuchung nur auf solche Vergehen und auf solche Strafen, welche für die Rechte des Staatsdieners von Bedeutung sind, und die disciplinarische Eigenschaft nicht an sich tragen. Muss doch fast jeder Mensch manchen rauhen Wind über sich gehen lassen, manches kleine Unrecht von Freunden ertragen, warum sollte ein Staatsdiener mit der Regierung, welche manche vielseitige Sache aus einem andern Gesichtspunkt betrachtet, über jedes bezeigte Missfallen in Form Rechtens einen Streit anfangen?

LXXXIII.

II. *Rechte der Staatsdiener* A) *als Staatsbürger* 1) *im allgemeinen;*

Wie die Verbindlichkeiten der Staatsdiener nach ihrer zweifachen Eigenschaft, als Unterthanen und als Staatsdiener, behandelt wurden, eben so muss auch der Darstellung ihrer Rechte eben diese Abtheilung zum Grunde liegen.

In Ansehung der allen Staatsbürgern gemeinsamen Rechte fällt es in die Begriffe, dass man einem Staatsdiener seine besondere, zu Staatsdiensten befähigende Bildung nicht als Verbrechen anrechnen und nicht als Grund zur Schmälerung seiner Rechte ansehen dürfe, dass ihm also alle gemeinschaftlichen Rechte der Staatsbürger, welche mit dem Staatsdienst vereinbar sind, ungeschmälert bleiben müssen, wie er auch unter derselben Modification alle Bürgerverbindlichkeiten erfüllen muss.

Er hat demnach Anspruch auf gleichen Schutz der Gesetze, auf alle reale und persönliche Rechte und Vortheile, er kann Eigenthum besitzen, letzte Willensverordnungen und Verträge errichten, seine Familienrechte behält er unverändert, ihm kann sogar nicht verwehrt werden, sein Vermögen auf eine erlaubte Art zu vermehren. Wie dieses durchgreifende Princip auf einige besonders auszeichnungswerthe Punkte angewendet werde, verdient eine nähere Betrachtung.

LXXXIV.

2) insbesondere a) bei Verehelichungen, Heurathslicenzen.

Eines der wichtigsten Familienverhältnisse ist das eheliche Band, von welchem Glück des Mannes und häuslicher Wohlstand im hohen Grade abhängt. In diese Freiheit des Staatsdieners eingreifen, eine Person ihm zur Gattin aufdringen, oder gar hieran die Uebertragung eines Dienstes ketten, verletzt das heiligste Recht des Bürgers und untergräbt das Familienglück eines Staatsdieners.

Indessen lässt sich auf der andern Seite nicht läugnen, dass eben dieses Band durch den Staatsdiener mittelbar auf den Staatsdienst auf mannichfaltige Art einwirke. Man denke sich einen Staatsdiener, dessen amtliche Einkünfte nach der Natur seines Dienstes nur auf standesmässigen Unterhalt seiner Person berechnet sind, und man wird einsehen, dass es auf den Dienst selbst nachtheilig zurückwirke, wenn er durch eine Heurath sich mit den Vaterpflichten beladen wollte, ohne dass er oder seine Gattin eigenes Vermögen besitzt, woraus er den Unterhalt seiner Familie bestreiten könnte (ein bei Militärdiensten gewöhnlicher Fall) — Oder eieinen Hofdiener, der in Staaten, bei welchen auch die Geburt der Gattin ihre Erscheinung am Hofe bedingt, und der sich unstandesmäsig verehelichen wollte — Oder einen Justizdiener,

welcher durch eine Heurath in Verbindungen treten würde, die unter den Gliedern eines Collegiums mit der öffentlichen Meinung ihrer Unpartheilichkeit nicht bestehen könnte — Wer möchte läugnen, dass in allen diesen und ähnlichen Fällen der Staatsdienst selbst bei einer Heurath des Staatsdieners compromittirt sei?

Mit vollem Rechte knüpft daher eine Regierung die Verehlichung eines Staatsdieners an ihre vorausgehende Prüfung, sie fördert, dass der Staatsdiener von seinem Vorhaben der Regierung eine Anzeige mache, und ihre Einwilligung abwarte, welche freilich nur in Voraussezung einer gegründeten Ursache versagt werden darf. Doppelt rechtmässig erscheint uns diese Beschränkung in jenen Staaten, wo der Regent durch eine Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen der Staatsdiener die Familiensorge übernommen hat.

LXXXV.

b) *Betreibung bürgerlicher Gewerbe.*

Der Staatsdiener ist Bürger, und muss nicht nur einen Nahrungsstand, sondern auch das Recht, sein Vermögen im grossen Gebiethe der Nationalökonomie auf alle erlaubte und mit dem Staatsdienst vereinbare Art zu vermehren, mit allen Bürgern gemein haben. Wo Staatsämter den Nahrungsstand nicht begründen, da lässt sich hieran gar nicht zweifeln, und man wird sich da in der Nothwendigkeit befinden, dem

Staatsdiener auch während des Dienstes die Betreibung seines vorigen Gewerbes nicht versagen zu können, damit es ihm bei dem Abtritt vom Staatsdienst an Mitteln seines Unterhalts nicht mangle. Aber auch da, wo Staatsdienste als Nahrungsstand erscheinen, kann man den Staatsdiener in der Regel vom Besitze unbeweglicher Güter und aller mit seinem Amte vereinbaren Gewerbe nicht abhalten. Was das Recht hierüber ausspricht, unterstützt auch die Politik. Menschen, die in einem Staate mit Grundstücken oder Häusern angesessen sind, vereinigen sich inniger und aufrichtiger mit dem Staate, als diejenigen, welche Nichts darin besitzen a), sie gewinnen eher das Zutrauen ihrer Mitbürger, und der Staatsdienst verliehrt dabei in der Regel nichts, weil unbewegliches Eigenthum oft nicht mehr Aufmerksamkeit fordert, und den Staatdiener in keine mehr schädliche Berührungen versetzt, als wenn er sein Eigenthum in verzinnsliche Kapitalien, um davon eine Rente zu ziehen, verwandeln müsste. Eben dieses gilt von Gewerben.

Mit diesem Rechte bestehen jene Beschränkungen sehr gut, wodurch der Regent entweder dem Missbrauch oder einer Vernachlässigung des Staatsdienstes in Erwerbung oder Benützung des Eigenthums vorzubeugen sucht. Er kann daher den Staatsdienern verbiethen, bei den

a) Wie Hr. v, d. Becke §. 108. sehr treffend sagt.

Veräusserungen, welche er von Amtswegen unternimmt, bewegliches oder unbewegliches Vermögen unmittelbar oder mittelbar zu erwerben b): er kann Staatsdienern während ihrer Amtsführung den persönlichen Betrieb eines Gewerbes, einer Fabrik, einer Bank, einer Handelsfirma untersagen, welche eine Vernachlässigung des Dienstes zur Folge hätte: er kann den Beamten in ihrem Amtsbezirke den Erwerb einer Realität verbiethen, weil sie dadurch mit ihrem Amte in eine schädliche Collision versetzt würden.

LXXXVI.

B) *Als Staatsdiener* 1) *in Rücksicht der Dienstleistung, Grundsatz.*

Die Eigenschaft eines Staatsdieners bringt auch besondere Rechte hervor, deren einige sich blos auf die Dienstleistung, andere aber auf die mit dem Dienste verbundenen Vortheile beziehen.

Für die erste Classe führt uns das Wesen der Staatsdienste zu dem Princip: Der Staatsdiener hat das Recht zu den Mitteln, welche die Erfüllung des Amtes fordert a). Im Auftrag des Staates, bestimmte Dienste zu leisten, liegt nach dem Gesetze der Zweckgemässheit auch eine Berechtigung zu jenen Mitteln, welche die Erreichung jenes Zwe-

b) Seuffert a. a. O. §. 62.

a) Seuffert §. 64.

ckes bedingen, alle Rechte können demnach nur als Mittel zur vollkommenen Pflichterfüllung gedacht werden.

Zuweilen sind diese Mittel in der Dienstinstruction vorgezeichnet, und dann erscheint uns diese Instruction auch als der Codex seiner Rechte. Selten werden aber die Instructionen ein solches Detail enthalten, und man wird gewöhnlich neben ihnen auf den grossen Codex, Wesen und Zweck eines jeden Amtes, zurückgehen müssen.

LXXXVII.

Folgen dieses Princips a) *im Gebrauche der Mittel zur Erfüllung der Amtspflichten.*

Das eben angeführte Princip äussert im Gebrauche der zur Erfüllung der Amtspflichten nothwendigen Mittel eine zweifache wichtige Folge. Erstens darin, dass ein Staatsdiener, welcher eine Handlung unternimmt, die als Mittel zu dem ihm übertragenen Zwecke erscheint, einer besondern Legitimation bei dem Gebrauche einzelner Mittel nicht bedarf, und kein Untergebener ihm vorher die Vorlage einer besondern Instruction abfordern darf. Nicht blos bei jenen, welchen der Umfang eines Dienstes nach seinem Einheitsbegriffe übertragen ist, sondern auch bei jenen, welchen einzelne Geschäfte als Commissarien aufgetragen werden, sehen wir die Anwendung dieses Satzes, indem die Gewalt eines Commissarius alle zur Erreichung des Zwe-

ckes nöthige Mittel in sich fasst, wenn sie auch in der Instruction nicht namentlich aufgezählt sein sollten. Zweitens darin, dass alle Verantwortlichkeit eines Staatsdieners aufhöre, wenn der Staat ihm die nöthigen Mittel nicht gewährte; jedoch wird hiebei allemal vorausgesetzt, dass der Staatsdiener von seiner Seite sowohl durch öftere Berichte mit Nachdruck und mit Voraussagung des bevorstehenden Schadens die obere Behörde auf den Mangel an Mitteln aufmerksam machte, als auch die ihm zu Geboth stehenden Mittel benützte, ohne durch einen oder den andern Weg die nöthigen Mittel erlangt zu haben.

LXXXVIII.

b) *Recht, von den Amtsuntergebenen Gehorsam zu fordern, öffentlicher Glauben der Amtshandlungen.*

Bei Staatsdiensten ohne Staatsamt (§. XIII.), deren Leistung auf eigentliche Geistesarbeiten ohne bestimmte Functionen der Staatsverwaltung eingeschränkt ist, verhalten sich die Producte zum Staat wie eine Waare, deren Werth von der inneren Güte abhängt. Der Staat kann zwar befehlen, welches System gelehrt werden solle, aber dazu, dass die Unterthanen es als wahr ansehen, ist wohl kein Zwang möglich. Hingegen bei eigentlichen Staatsämtern (§. XI.) ist es die Staatsgewalt selbst, deren Rechte der Staatsdiener innerhalb der ihm angewiesenen Sphäre ausübt, aus deren Auftrag und in deren

Namen er handelt, und in diesem Auftrag ist der Grund enthalten, warum der Staatsdiener von den Amtsuntergebenen Gehorsam zu fordern berechtiget ist, warum seinen Amtshandlungen öffentliche Glaubwürdigkeit zukommt a)

Wir lernen hieraus zugleich die Voraussezungen kennen, unter welchen dieser Gehorsam und diese Glaubwürdigkeit eintritt. Beides nämlich ist beschränkt 1) auf den Amtskreis jedes Staatsamtes, so zwar, dass nur in dem geographischen Umfange und nur in den Gegenständen, worüber sich der Staatsauftrag erstreckt, der Staatsdiener auf beides Anspruch habe, denn sobald er eine oder die andere Gränze überschreitet, tritt er, als ohne Auftrag des Staats handelnd, in den Privatstand ein: beschränkt 2) auf die Form, in welcher nach der Verfassung und dem Geschäftsgang eines Landes die Befehle und Amtshandlungen ertheilt und vorgenommen werden müssen. Ein gegentheiliges Verfahren ist als willkührlich oder tumultuarisch den Gesetzen zuwider, daher nichtig, und hat weder auf Gehorsam noch auf Glaubwürdigkeit Anspruch.

Insbesondere sollte eine jede Gesetzgebung den Satz, welchen aus Veranlassung einiger Stel-

a) Mein Handb. des gem. Proz. B. I. Abh. 9. §. 218. Westphal teutsch. Staatsr. Abh. 9. Mein teutsch. Staatsr. §. 283.

len des römischen Rechts b) die Rechtslehrer annehmen, dass man nämlich zur Erhaltung seines Besitzes auch dem Richter, welcher gewaltthätig gegen die Gesetze handelt, ungestraft Selbsthilfe entgegensetzen dürfe, als den Unterthanen höchst gefährlich c) und dem Staatsbegriffe zuwider, ausdrücklich verbannen d).

LXXXIX.

c) *Unverletzbarkeit bei Amtshandlungen.*

Wenn mit einem Staatsdienste Amtshandlungen verbunden sind, so gebührt dem Staatsdiener nicht blos die gemeine Sicherheit, auf welche jeder Staatsbürger für seine Person und für sein Eigenthum Anspruch hat, sondern eine besondere in seinen Staatsfunctionen. Diese Unverletzbarkeit bei Amtshandlungen hat eine zweifache Wirkung, erstens, dass Handlungen, welche unter Privaten als eine klagbare Verlezung oder Injurie nicht anzusehen sind, gegen den functionirenden Staatsdiener strafbar werden können, wohin z. B. Spott, respectswidriges Betragen gehören: zweitens, dass jede Verletzung eines Staatsdieners in seinen Amtshandlungen als eine Verletzung der Staatsgewalt selbst betrachtet, daher von ihr zur

b) L. 5. C. de jure fisci L. ult. C. de Discussoribus. L. 5. C. de Executor.

c) Ein Beispiel davon in meinen Rechtsfällen B. I. S. 443.

d) Mein Handb. des gem. Proz. B. III. Abh. 62. §. 14.

eigenen Sache gemacht werde. a) Einen auf diese Art verletzten Staatsdiener zur Anstellung einer Injurienklage anweisen, oder eine Injurienklage wegen solchen Verletzungen zulassen, ist nicht blos ungerecht, sondern auch unsinnig. Injurienklagen sind blos Mittel zur Verfolgung der gekränkten Privatehre: der in seinem Amte verletzte Staatsdiener ist nicht als Privatmann, sondern als Staatsdiener, folglich in dieser Eigenschaft diejenige Gewalt, in deren Namen und auf deren Auftrag er handelte, beleidiget worden, das Unrecht, wenn man ihn als Privatmann zu einer solchen Klage verweisen will, anstatt dass der Regent seine eigene Würde in jedem beleidigten Staatsdiener aufrecht erhalten muss, fällt in die Begriffe; aber auch das Unsinnige: denn verstattet man hier eine Injurienklage, so erniedrigt man solche Beleidigungen zu veräusserlichen Privatsachen, und räumt dem Staatsdiener die Macht ein, über das Ansehen und die Ehre des Staatsamts zu disponiren, welche doch offenbar sein Eigenthum nicht sind; auch könnte mit dem Satze, dass solche Beleidigungen zu einer eigentlichen Injurienklage berechtigten, der Satz gar nicht bestehen, dass ein Richter die in seinen Amtshandlungen erlittenen Beleidigungen selbst zu bestrafen befugt sei, indem er hierdurch

a) Weber über Injurien und Schmähschriften. Abth. III. S. 226.

durch offenbar zum Richter in eigener Sache bestellt würde.

XC.

d) *das Recht, die Vertretung für Amtshandlungen zu verlangen.*

In Dienstsachen handelt der Staatsdiener nicht als Privatmann, nicht in seinem Namen, sondern aus Auftrag der Staatsgewalt: nur in so weit, als er seiner Instruction oder seiner Dienstpflicht nicht vollkommen nachlebt, kann er verantwortlich sein; so lange er sein Amt und die allgemeine Instruction oder besondere Befehle seiner vorgesetzten Behörden genau erfüllt, kann er weder für seine Person noch für sein Vermögen in Anspruch genommen werden. Dieser Satz ist eine natürliche Folge des Staatsdienstes und der Gloria obsequii, wozu ich den Staatsdiener für verbunden erklärte.

Sollte nun ein Staatsdiener wegen einer in Gemässheit seiner Instruction oder der ihm gegebenen Befehle unternommenen Amtshandlung von einem dadurch verletzten Bürger gerichtlich belangt werden, sollten auswärtige bei einer Handlung interessirte Staaten ihn persönlich zur Verantwortung ziehen wollen, so ist er berechtiget, vom Staate, in dessen Namen und auf dessen Befehl er handelte, eine vollständige Vertretung zu fordern, ohne dass ein Unterschied darauf begründet werden könne, ob dem Staatsdie-

ner die in der bestrittenen Handlung enthaltene Rechtsverletzung bekannt war oder nicht, weil es dem Staatsdiener, die Rechtmässigkeit der höhern Befehle zu beurtheilen, nicht erlaubt, und ihrer Vollziehung sich zu widersetzen nicht möglich war. Dass dieser aus Vernunftgründen erprobte Satz auch das Anerkenntniss der nunmehr abgewürdigten teutschen Reichsgesetze a) für sich habe, sei hier nur im Vorübergehen bemerkt.

XCI.

e) *Das Recht, Schadloshaltung zu fordern.*

Unter dem Rechte, Schadloshaltung zu begehren, verstehe ich nicht sowohl die Besoldung, von welcher nachher gehandelt wird, sondern andere Beschädigungen, welche dem Staatsdiener durch seine Dienstleistung, wenn gleich zufällig oder gar durch höhere Gewalt, zugefügt werden.

Setze man, der Regent befiehlt einem Staatsdiener, eine Geschäftsreise zu machen, und dieser wird auf der Reise von Räubern überfallen und seiner nothwendigen Sachen beraubt: der Regent verordnet, dass bei einem Kriege (wie sich das von selbst versteht) alle Staatsdiener auf ihrem Posten bleiben, und ein auf dem Lande wohnender Landrichter wird vom Feinde ausgeplündert: bei einem Rentbeamten wird in der

a) Reichs-Deput. Absch. v. J. 1600. §. 23. 24. Eine Anwendung hievon sehe man in meinem Handb. des gem. Proz. (II. Aufl.) B. I. S. 343.

Nacht nach dem zur Steuerzahlung angesetzten Tage eingebrochen, weil die Diebe hier einen Geldvorrath wissen, und bei der nämlichen Gelegenheit wird auch sein Privateigenthum ausgeraubt. Insoweit, als der Staatsdienst den Grund der Beschädigung enthält, und kein Verschulden des Staatsdieners den Schaden hervorbrachte, kann ihm nach dem oben angeführten allgemeinen Grundsatz (§. XXXV.) die Entschädigung nicht abgesprochen werden. Diesemnach dürfte freilich der vorbemerkte Landrichter nicht aufrechnen, was er an einer etwa glänzenden häuslichen Einrichtung, an übermässiger Baarschaft, an Kostbarkeiten, an überflüssigen Mobilien verlohr, welche er, der Behauptung seines Postens ungeachtet, als vorsichtiger Hausvater in Sicherheit bringen konnte; aber der Ersatz dafür, was er an dem unter solchen Umständen nöthigen Vorrath an Geld, Lebensmitteln, Mobilien u. dgl. verlohr, kann ihm weder nach der Natur der Staatsdienste, noch nach privatrechtlichen Grundsätzen in Ansehung der aus fremdem Auftrag übernommenen Geschäfte abgesprochen werden a).

XCII.

f) *Recht auf Auszeichnung.*

Schon die öffentliche Meinung legt dem Staatsdiener einen besondern Werth bei, und

a) v. d. Becke §. 77.

sie spricht sich unwillkührlich in einer besondern und nach der Wichtigkeit des Amtes abgemessenen Achtung der Bürger gegen die Staatsdiener aus, einer Achtung, welche weit über den allgemeinen Bürgerwerth hervorragt. Der Regent folgt daher diesem grossen Winke, wenn er seinen Staatsdienern Vorzüge beilegt, welche mit der Wichtigkeit des Dienstes im Verhältnisse stehen, und mit der Ausübung der Herrscherrechte verbunden sein müssen. Dieses führt zu den Auszeichnungen, auf welche der Staatsdiener ein Recht hat a).

Sie bestehen in äusseren Kennzeichen, welche den Staatsdiener characterisiren (Amtskleidung, Costume), und heutzutag nach sehr passenden Rücksichten in Civiluniformen erscheinen; einer Anordnung, welche zwei Absichten glücklich in sich vereiniget, nämlich dass der Staatsdiener durch eine Amtskleidung, ohne sich von der Landestracht zu entfernen, äusserlich und auf eine allgemein kennbare Art ausgezeichnet, und zugleich dem Aufwand vorgebeugt werde, welcher sonst durch andere standesmässige Kleidung, Luxus und Moden unvermeidlich ist b).

a) v. d. Becke §. 90.

b) Die Einrichtungen im Königreiche Baiern rücksichtlich der Civiluniforme verdienen allgemeine Nachahmung.

XCIII.

g) *Insbesondere Rang und Titel.*

Rang und Titel schliessen sich, jedoch mehr als zufällige Theile, an die Auszeichnungen der Staatsdiener an.

In Ansehung des Ranges entscheidet unter den Staatsdienern der höhere oder geringere Antheil eines Amtes an der Regierung, insbesondere die Nähe oder Entfernung, in welcher ein Staatsdiener zum Mittelpunkte der Regierung a) stehet, und nach diesen Rücksichten bestimmt der Regent die Rangordnung, wobei nur darin die Schwierigkeit liegt, wie die Civil- Militär- und Hofstellen gegen einander abgewogen werden sollen b).

In Ansehung der Titel ist es natürlich, die Benennung vom Amte abzuleiten, und Titel ohne Amt sind eine Wirkung ohne Ursache, daher durchaus verwerflich. Den ausser einem Staatsamte verdienten Bürger kann der Regent durch Medaillen oder Verdienstorden mehr auszeichnen, als durch einen Titel ohne Amt. Nicht einmal entsteht aus einem blossen Titel ein Staatsdienst. So wenig nun die Titelsucht zu billigen ist, und so lächerlich sich die Benen-

a) Daher sollten auch am Hofe die Staatsminister den ersten Rang haben.

b) Ohne Grund scheint man unter den Räthen verschiedener Landescollegien eine Verschiedenheit des Ranges aufzustellen, sie sind doch alle Collegialräthe!

nung nach Titeln darstellt, wenn man sie in den täglichen Umgang überträgt c), so muss man doch besonders in drei Fällen die Titel bei Staatsdienern als zweckmässig anerkennen, in jenen Staaten wenigstens, wo einmal unter Staatsdienern Amtstitel herkömmlich und das Gepräge sind, welches die Regierung jedem Staatsdiener, um seinen Werth äusserlich zu bezeichnen, gleichsam aufdrückt. Erstens bei Staatsdiensten ohne eigentliche Staatsfunction, weil diese sonst im Fachwerke des Staatsmechanismus keinen bestimmten Platz haben d), und diesen erst durch das Gepräge eines Titels erhalten: zweitens wenn ein Staatsdiener ein höheres Staatsamt verdiente, aber an einem Posten von geringerem Range nothwendig ist; in diesem Falle erscheint der Titel als Ersatz e): drittens bei jenen, welche mit Ehre aus der Staatsfunction treten, ohne Unterschied, ob sie durch Alter oder unverschuldete Zufälle zu ferneren Diensten untauglich sind, oder ob sie durch eine Handlung des Staates von der Dienstpflicht befreit werden.

c) Besonders den teutschen Frauen sagt man hierin wenigstens in den Kleinstädten nichts Gutes nach.

d) Wagner Grundriss der Staatswiss. §. 349.

e) In diesem Punkte stimmt mit mir Hr. v. d. Becke §. 48. überein.

XCIV.

2) *In Rücksicht der mit dem Staatsdienste verbundenen Vortheile* a) *unverkürzte Zahlung der Besoldung.*

Man mag die Besoldung als Ersatz (§. XXXVI.) oder als Nahrungsstand (§. LIII.) betrachten, so hat der Staatsdiener ein Recht auf unverkürzten Genuss der Besoldung. Wer hieran etwas ersparen will, indem er Besoldungen zuschneidet, der greift nach dem verkehrtesten Mittel in der ganzen Staatsverwaltung. Ich will gar nicht berühren, dass manche Staatsdiener fähig sein könnten, sich für das entzogene bezahlt zu machen, sondern man muss vielmehr bedenken, dass der Staatsdienst das erste Staatsbedürfniss, und eine Sparsamkeit am ersten Bedürfnisse eine durchaus verwerfliche Maxime sei. Niemals kann der Regent auf treue und eifrige Erfüllung der Amtspflichten rechnen, wenn er den Staatsdiener aus Mangel an einer hinreichenden Besoldung drückenden Nahrungssorgen blos stellt oder zu einem dürftigen Leben verdammt: Staatsdiener haben die nöthige Achtung ihrer Mitbürger nicht, wenn sie dem Mangel blos gestellt sind, jede Unordnung im Besoldungsfache wirkt demnach auf den Staat selbst nachtheilig zurück.

In dieser Beziehung hat demnach jeder Staatsdiener ein Recht, dass ihm die Besoldung

nicht nur in der Quantität und Qualität a) unverkürzt, sondern auch, dass sie ihm zur Verfallzeit pünktlich bezahlt werde. Dieses ist bei dem Staatsdiener desto nothwendiger, weil nur Wenige aus eigenem Vermögen den Vorschuss machen können, daher der grösste Theil um so viel weniger an der Besoldung wirklich erhält, als er für den Credit bezahlen muss, und weil nach einer allgemeinen Erfahrung den Staatsdienern sehr schwer wird, Credit zu finden, welches zum Theil darin seinen Grund hat, dass mit ihrem Tode die Besoldung aufhört, zum Theil darin, dass sie nicht jener Classe von Bürgern angehören, welche Credit geben können. b)

XCV.

b) *Zufällige Rechte, besonders in Ansehung des Vorrückens und der Kinder der Staatsdiener.*

Von den, aus dem Wesen des Staatsdienstes nicht fliesenden, folglich nur zufälligen Rechten der Staatsdiener biethen uns verschiedene Staaten einzelne Beispiele dar, indem sie bald in Stipendien für die Söhne, in der Aufnahme in öffentliche Erziehungshäuser, in Präbenden für die Töchter den Staatsdienern für

a) Bei den Naturalien lassen manche Staaten sie um den Kammertax berechnen, um welchen sie seit hundert Jahren nicht mehr verkauft werden. In Baiern werden sie nach dem Marktpreise berechnet.

b) v. d. Becke §. 49.

ihre Familien, oder ihnen selbst durch das Nachrücken in einträglichere Aemter eine Aussicht in eine bessere Zukunft öffnen. So wichtig diese Gegenstände, als Mittel, theils ausserordentliche Verdienste zu belohnen, theils den Eifer der Staatsdiener zu beleben, für die Regierung sind, so hat doch ein Staatsdiener nur in Voraussetzung besonderer Zusicherungen hierauf ein Recht, und sie können als zufällig hier nur angedeutet werden; doch eine mehr allgemeine Frage darf ich mit Stillschweigen nicht vorübergehen, ob nämlich der Regent bei Dienstverleihungen auf die Söhne der Staatsdiener besondere Rücksicht nehmen solle?

Von einem Rechte ist wohl keine Rede, eben so wenig von untauglichen Kindern, noch weniger davon, dass der Sohn in den Dienst des Vaters eintrete, und am allerwenigsten davon, dass der Sohn wegen den Verdiensten seines Vaters andere Würdigere von ausgezeichneten Staatsdiensten verdränge. Aber wenn man von diesen Uebertreibungen absiehet, glaube ich, dass die Kinder der Staatsdiener zu irgend einem, ihren Fähigkeiten und Kenntnissen angemessenen, Dienste den Vorzug vor andern verdienen. Ich will nicht sagen, wie sehr dieser Vorzug die Staatsdiener zum Eifer in ihrem Dienste ansporne, wenn sie wissen, dass sie hierdurch den Grund zum ferneren Glücke ihrer Familie legen, sondern ich

will vielmehr auf zwei andere bisher weniger benützte Gründe aufmerksam machen.

In unsern bürgerlichen Verhältnissen ist zwischen den verschiedenen Ständen eine grössere Trennungslinie, als viele glauben. Wie sellten sind nicht die Beispiele, dass Gewerbsmänner die Tochter eines Staatsdieners zur Frau begehren? Sie denken eine Person zu erhalten, welche für eine andere Lebensart erzogen ist. Eben dieses finden wir bei den Söhnen, mit grossen Beschwerden hat der Staatsdiener zu kämpfen, der einen Sohn zu einem Gewerbe in die Lehre bringen will. a) Diese Trennung der Stände scheint mir unter gleichen Umständen für den Vorzug der Kinder eines Staatsdieners zu entscheiden.

Auch würde der Staat, der ohnehin keinen untüchtigen anstellt, bei diesem Vorzug gewinnen. Zu dem Staatsdienste gehört ein eigener Takt, eine eigene Lebensart, eine eigene Resignationsgabe; hiefür werden die Söhne der Staatsdiener, wie sie im Vaterhause heranwachsen, unvermerkt, aber desto fester gebildet, ihnen wird dieser Takt, dieser Ton zur andern Natnr, welchen andere, unter roheren Sitten, entfernt von besseren Gesellschaften herangewachsene, Adspiranten selten erhalten. Auf der

a) Ob ich gleich den schönen Bemerkungen beipflichte, welche Möser in den patriot. Phantas. Th. I. N. IV. unter der Aufschrift: reicher Leuthe Kinder sollten ein Handwerk lernen, macht.

andern Seite würden den Gewerben nicht so viele nützliche Hände entzogen, welche oft mit mittelmässigen Anlagen blos eines gemächlicheren Lebens willen und in der Hoffnung, doch einmal ein Aemtchen zu erhaschen, den Pflug oder den Hammer mit der Schreibfeder invita Minerva vertauschen!

XCVI.

c) *Erfüllung des Vertrages in Fällen, wo Staatsdienste auf einen Vertrage ruhen.*

Bei jenen Staatsdienern, welche kraft eines eigentlichen Vertrages (§. XXXIII.) sich im Staatsdienste befinden, ist der Vertrag eine Quelle besonderer Rechte, welche ihnen neben den aus der Natur des Staatsdienstes abgeleiteten Befugnissen, deren sie vermöge des Staatsamts überhaupt, folglich ohne besondere Verabredung theilhaftig sind, zukommen können. Die Freiheit von Abgaben bei der Ein- und Auswanderung, die Freiheit von manchen Steuern, das Recht nach einer gewissen Dienstzeit mit Beibehaltung der Besoldung vom Dienste abzutreten, oder die Pension ausser Landes zu verzehren, sind Beispiele solcher besonderen Vertragsrechte. Für alle solche Verträge gilt die Interpretationsregel, dass in allen Punkten, welche sich von der Natur des Staatsdienstes und von den, allen Staatsdienern eines Landes allgemein zugestandenen, Rechten entfernen, ein solcher Staatsdiener nur auf dasjenige An-

spruch machen könne, was hierüber der Dienstvertrag ausdrücklich bestimmt.

DRITTER ABSCHNITT.

Rechtsverhältniss in Endigung der Staatsdienste.

XCVII.

Aufzählung der Ursachen, durch welche Staatsdienste geendiget werden.

In Behandlung der Lehre von Endigung der Staatsdienste muss ich die schon öfter gegebene Warnung wiederholen, dass man nach der zweifachen Eigenschaft, welche Staatsdienste als öffentliche Last und als Nahrungsstand an sich tragen können, die Folgen nicht verwechsle, welche in Endigung der Staatsdienste aus einer von beiden Eigenschaften entstehen. Manche Endigungsarten, wie die Remotion und Resignation, heben das ganze Staatsdienerverhältniss sogar mit Rücksicht auf Nahrungsstand und die hiemit verknüpften Rechte der Familie auf: andere Endigungsarten hingegen beschränken sich nur auf den Dienst als solchen, ohne die Rechte des Nahrungsstandes zu verändern. Blos zur Vermeidung der Wiederholungen gehe ich hier von der bisher beobachteten Ordnung ab, behandle eine Endigungsart nach der andern,

und bemerke bei einer jeden, wie weit sie sich auch auf den mit Staatsdiensten etwa verbundenen Nahrungstand erstrecke. Die Fälle, wodurch Staatsdienste geendiget werden, sind: 1) Endigung des Geschäftes oder Ablauf der Zeit bei vorübergehenden oder temporären Diensten: 2) Tod des Staatsdieners: 3) wechselseitiges Einverständniss: 4) wenn durch Veränderung der Constitution oder der Staatsverwaltung oder durch Zufall der Zweck der Staatsdienste aufhört: 5) wenn der Staatsdiener die Fähigkeit zu fernerer Dienstleistung verliehrt: 6) unerlaubte Handlungen: 7) Resignation: 8) Entlassung. Von jeder soll nun besonders gehandelt werden.

XCVIII.

1) *Endigung des Geschäfts, oder Ablauf der Zeit bei vorübergehenden oder temporären Diensten.*

Wenn Staatsdienste nur in einem vorübergehenden Geschäfte bestehen, oder nur auf eine Zeit beschränkt sind, so ist mit Endigung dieses Geschäftes oder mit dem Ablauf der Zeit der Dienst erloschen, und alles Verhältniss zwischen Staat und Diener aufgehoben. Ein Bürger, der vom Staate zu einer einzelnen vorübergehenden Mission berufen ist, tritt nach beendigtem Geschäfte aus allem Dienstverhältnisse an sein Comtoir zurück: nach dem Verlaufe des Bienniums traten Roms Consul,

wie Cincinnatus an den Pflug, wie der Präsident des amerikanischen Congresses Washington in den Privatstand zurück: wie das Loos oder die Ordnung es bestimmte, so trat ein Mitglied um das andere aus dem Directorium in Frankreich aus, und sein Austritt gab ihm ganz dem Privatstande wieder. In der Regel hebt demnach dieser Umlauf von Zeit zwischen dem Staat und Diener alles Dienstverhältniss auf, und so gut es zu den Ausnahmen gehörte, dass z. B. ein ausgetretener Director ein Jahr lang die Gränzen Frankreichs nicht verlassen durfte, eben so gut muss man es zu den Ausnahmen rechnen, wenn dem vorigen Staatsdiener nach seinem Abtritt vom Amte noch ein Rang, Titel, Functionszeichen oder Pension vom Staate belassen wird.

Da der Begriff temporärer oder vorübergehender Staatsdienste den Begriff eines dadurch begründeten Nahrungsstandes ausschliesset, so ist das angeführte bei allen Staatsdiensten unbedingt gültig.

Nur muss noch bemerkt werden, dass da, wo der Staatsdiener zu seinem Vortheil sich den Abtritt vom Staatsamt nach Verlauf einer gewissen Zeit vorbehalten hat, es von ihm abhänge, ob er nach Ablauf der Zeit austreten wolle oder nicht, ohne dass umgekehrt der Staat berechtigt wäre, ihn zum Abtritt zu nöthigen, oder eigentlich die mit dem Staatsamt verbundenen Vortheile aufzugeben.

XCIX.

2) *Tod des Staatsdieners, ob der Tod des Regenten?*

Staatsdienste setzen in dem Subjekte, das sie leisten soll, eine vorzügliche und eigenthümliche Bildung, besondere Geistesanlagen, eigene Kenntnisse voraus, folglich Eigenschaften, welche nicht, wie Adel oder Glücksgüter, auf die Erben und Nachkommen übergehen. Der Tod des Staatsdieners ist demnach eine bestimmte Art, Staatsdienste jeder Gattung, unter welchem Titel sie auch erworben oder besessen wurden, aufzuheben. Nur in Ansehung der Familienglieder eines Staatsdieners, seiner Wittwe und Waisen, kann ein Anspruch auf fortdauernde Unterstützung des Staates entstehen, entweder aus einem zum Grund liegenden Vertrage bei einberufenen Ausländern, oder soferne auf Staatsdiensten ein Nahrungsstand radicirt war, oder wenn der Tod selbst aus dem Staatsdienst erfolgte a).

Dass hingegen der Tod des Regenten die Staatsdienste nicht aufhebe, folgt schon aus der fortdauernden Eigenschaft des Staates; nur jene Dienste kann man als Ausnahme ansehen, welche nicht sowohl zu dem Hofe gehören, als vielmehr an die Person des Regenten un-

a) Napoleons Adoption der Kinder der bei Austerlitz gefallenen Helden gehört offenbar unter dieses Princip.

mittelbar gekettet sind, und ein ganz besonderes persönliches Zutrauen, z. B. bei Leibärzten, voraussetzen, welches nicht nothwendig auf den Nachfolger übergehet. Ob nun in einem solchen Falle, wo der Nachfolger sich der Dienste solcher Individuen nicht mehr bedienen will, diese noch einiges Recht auf Fortdauer ihrer Besoldung haben, hängt von dem Umstand ab, ob sie ihres Dienstes wegen als Staatsdiener zu betrachten waren, und ob in einem Lande Staatsdienste den Nahrungsstand der dienenden Bürger begründen.

C.

3) *Wechselseitiges Einverständniss.*

Bei Staatsdiensten, welche weder zu den vorübergehenden noch zu den temporären gehören, macht das wechselweise Einverständniss eine Endigungsart aus, worüber kein Streit herrscht; die Uebereinkunft enthält hier sowohl von Seite der Staatsgewalt als von Seite des Staatsdieners einen Verzicht auf jedes denkbare Recht, und ist in diesem Falle der einzige Maasstab aller Rechte, es mag nun der Staat oder der Staatsdiener zuerst den Ton angegeben haben. Sollte demnach von Seite des Staatsdieners die Entlassung ohne allen Vorbehalt gebethen oder ohne Vorbehalt angenommen worden sein, so ist auch jeder Anspruch auf die mit dem Dienstverhältniss verbundene Rechte erloschen,

wenn

wenn nicht der Vorbehalt einiger Rechte schon in den Gesetzen enthalten ist, und diese gesetzliche Verfügung einen ausdrücklichen Vorbehalt entbehrlich macht.

Eben der in einer wechselweisen Uebereinkunft liegende Verzicht giebt dem angeführten eine allgemeine Gültigkeit für alle Staatsdienste, sie mögen nun ausnahmsweise auf einem unwiderruflichen Vertrage ruhen, oder die ihnen beigefügte Eigenschaft eines Nahrungsstandes mag ihnen den Character einiger Unwiderruflichkeit beilegen, denn in dem vorbehaltlosen Begehren oder Annehmen einer Auflösung des Staatsdienstes ohne Vorbehalt ist der Verzicht auf jedes Recht, woher es auch immer stamme, enthalten, und wozu der Staat in den vorausgesetzten Fällen einseitig nicht befugt war, das verwandelt der Verzicht des andern dabei interessirten Theiles in eine rechtmässige Handlung.

CI.

Ob die Aufkündigungsclauseln bei Dienstverleihungen gültig seien?

Bei der im vorhergehenden Paragraph behandelten Endigungsart der Staatsdienste wird vorausgesetzt, dass Regent und Staatsdiener zu der Zeit consentiren, wo dieser wirklich vom Amte abtreten soll, und hierüber ist eigentlich kein Streit, weil der Staatsdiener nicht eher dazu seine Einwilligung geben wird, als bis er sei-

ne Zukunft gedeckt weiss. Allein nicht so einstimmig denken die Rechtsgelehrten über die vorausgehende, nämlich bei Uebernahme eines Staatsdienstes erklärte Einwilligung, welche in den sogenannten Aufkündigungsclauseln enthalten ist.

Diese Clauseln werden entweder so abgefasst, dass beiden Theilen das Aufkündigungsrecht vorbehalten wird, wofür man gewöhnlich eine Zeit von sechs Monaten bestimmt: oder so, dass nur ein Theil das Aufkündigungsrecht erhält, welches gewöhnlich zum Vortheil des Regenten in den Worten „solang, als Uns gnädigst gefällig" oder „bis auf weitere Verfügung" oder „mit Vorbehalt einer drei Monate voraus dem Diener anzuzeigenden Abänderung" geschieht.

An der Gültigkeit der ersten Clausel scheint man nicht zu zweifeln, da der Vertrag die Aufkündigungsfreiheit beider Theile gleich sichert, folglich die Gleichheit der Interessenten unverletzt bleibt. Ich weiss auch überhaupt nicht, was jene Rechtsgelehrte, welche den Staatsdiensten einen Anstellungsvertrag unterlegen, dagegen einwenden könnten: Verträge hängen von der Willkühr der Paciscenten ab, und die contrahirenden Theile können auch über die Fortdauer ihres Vertrages nach ihrem Wohlgefallen eine Uebereinkunft treffen: Pacta dant legem contractibus a). Auch bestreitet man

a) Es ist daher consequent, wenn Hr. v. d. Becke a. a. O. S. 84. in der Anmerk. sagt: „Ist die Willkühr im

die Kraft jener Clauseln nicht, welche dem Staatsdiener allein die Aufkündigungsfreiheit zusprechen. Nur da, wo dem Regenten allein das Recht vorbehalten wird, einem Staatsdiener den Dienst aufzukündigen, will man die Gültigkeit dieses Vorbehaltes anfechten, sobald wenigstens diese Clausel zur gewöhnlichen Formel aller Bestallungsurkunden erhoben worden b).

Der selige Hofr. Runde unterscheidet nämlich, ob die gedachte Clausel zu dem ordentlichen Kanzleistil, in welchem die Bestallungsurkunden ausgefertiget werden c), gehöre, oder ob sie nur in einem oder anderm Falle, bei dieser oder jener Art von Bedienung, oder in Ansehung dieses oder jenes Mannes, gebraucht worden. Im letzten Falle erkennt er die Wirksamkeit eines solchen vorausgegangenen Einverständnisses, im ersten Falle aber spricht er

Dienstvertrag stipulirt, oder sonst wegen der Entlassung eine gewisse Uebereinkunft ausdrücklich zwischen beiden Theilen beliebt worden; so kann sich der Diener nicht beschweren, wenn nach Inhalt des Vertrags mit ihm verfahren wird."

b) In Schlözers Staatsanz. Heft 29. S. 45. dem auch Malacord in der angef. Dissertat. §. 5. u. 6. dann Hr. v. d. Becke a. a. O. §. 65. beistimmt.

c) In England werden die höheren Staatsbedienungen nur mit der Clausel „durante beneplacito" vom König verliehen, und sind nach seinem Winke revocabel.

der Clausel die Wirksamkeit ab. „Sie gehört, wie er sagt, in der That zu den nichtsbedeutenden Worten des Canzleistils, oder zu solchen, die wenigstens nicht nach dem Buchstaben verstanden werden können. Dass solcher unbedeutenden, und durch ein leidiges Herkommen verschrobenen Ausdücke und Formeln eine grosse Menge sich im Canzleistil finden, bei denen der Leser entweder überhaupt nichts, oder doch das nicht denkt, was der Buchstabe fodert, wird hoffentlich niemand läugnen. Es ist da weder Litterarum Obligatio, noch Wechselbrief, in welchen alles buchstäblich verstanden werden dürfte. — Es folgt hieraus von selbst, dass man in den Canzleien nicht wohl thut, diese Clausel ohne Unterschied zu gebrauchen; weil sie nothwendig dadurch, wie eine täglich genossene Arznei, ihre Kraft auch auf die Fälle verlieren muss, wo sie nach den besondern Umständen heilsame Wirkung haben sollte.“

Schon historisch möchte diese Darstellung der Aufkündigungsclausel nicht bestehen, denn es lässt sich nachweisen, dass erst seit der Zeit, als gegen Entlassungen reichsgerichtliche Erkenntnisse frequenter wurden, wenigstens in Teutschland die Landesherren sich dagegen durch die Clausel sicher stellen wollten, dass also diese Clausel nicht zu den alten sinnlosen Formeln gerechnet werden dürfe. Noch weniger bestehet sie vor der Prüfung in juristischer Beziehung.

Wer möchte sich die Behauptung eigen machen, dass eine Erklärung des Regenten, in Ausübung eines Majestätsrechtes, über die Bedingungen, unter welchen er einen Staatsdiener bestellt, zu den „nichtsbedeutenden Worten des Canzleistils“ — „zu verschrobenen Ausdrücken“ — „zu Formeln, bei welchen der Leser sich nichts denkt“ — „zu den täglichen, also wirkungslosen Arzneien“ gerechnet werden dürfen?

Ob der Regent bei einer einzelnen Dienstbesetzung oder bei allen einzelnen Dienstbesetzungen die Verleihung auf sein Wohlgefallen in der Fortdauer beschränkt, bringt in der Rechtssphäre gar keinen Unterschied hervor. Wenn also nach Runde's Bekenntniss im ersten Fall „der Dienstnehmende durch Annehmung der Urkunde in diese Bedingung einwilligt, unter welcher ihm der Posten anvertraut ist,“ so muss auch im andern Fall die Clausel als kräftig anerkannt werden, weil der Regent bei jeder Anstellung es nur mit dem Einzelnen zu thun hat, weil jeder Staatsdiener durch Annahme der Urkunde in die Beschränkung consentirt, unter welcher ihm ein Staatsamt anvertraut wird, und weil er daraus, wie andere Staatsdiener bestellt werden, kein Recht für sich ableiten kann. — Es ist doch beinahe unbegreiflich, mit welchen Gründen man sich begnügt, wenn man einmal für eine gewisse Meinung ein-

genommen ist! Wer Staatsdiensten einen Anstellungsvertrag zum Grunde legt, der kann wahrhaft ohne Inconsequenz nicht läugnen, dass die Bestallungsurkunde die Punkte enthält, worüber die Contrahenten einig wurden: der kann im Ernste doch nicht sagen, man dürfe sich bei ausdrücklichen Beschränkungen nichts, wenigstens dasjenige nicht denken, was die Urkunde deutlich besaget: der kann doch nicht behaupten, dass eine Beschränkung darum ungültig werde, weil alle Contrahenten in dieselbe eingewilliget haben! Man darf sich nach solchen excentrischen und inconsequenten Behauptungen der Rechtsgelehrten gar nicht wundern, dass die Regenten allen Glauben an sie verlohren, und ebenfalls auf excentrische Maasregeln verfielen!

Fast consequenter ist noch die Wendung älterer Rechtslehrer, die, wie Menoch, die Clausel „auf Wohlgefallen, oder ad beneplacitum" auf diese Art unschädlich machen wollten, „beneplacitum denotat arbitrium boni viri, nullus autem bonus vir concessionem a se factam sine justa causa auffert." Allein auch diese Wendung kann die Clausel nicht entkräften, da die vorbehaltene Widerruflichkeit nach Wohlgefallen den blosen Willen, Willkühr, oder, wie schon Böhmer sagte, merum Principis arbitrium et voluntatem ausdrückt. d)

d) Schon der Auctor Voti bei Schlözer Staatsanz. Heft

Am weitesten treibt die Sache Rönneberg e), wenn er jeden Vorbehalt der Aufkündigung, sogar den Vorbehalt wechselweiser halbjähriger Dienstaufkündigung, für ungültig erklärt, theils weil der Regent hier widerrechtlich handelte, theils weil der Staatsdiener sich dieser Clausel nicht freiwillig, sondern nur nach einem äussern und innern Drange habe unterwerfen müssen. Allein diese übertriebene Behauptung bedarf wohl einer besondern Widerlegung nicht.

Man wird also die Ungültigkeit dieser Clausel nur da erproben können, wo auf Staatsdiensten der Nahrungsstand eines Staatsdieners nach dem angenommenen Staatssysteme radicirt ist, daher es einen sich selbst zerstörenden Widerspruch enthalten würde, wenn der Regent Staatsdienern einen seiner Natur nach unwiderruflichen Nahrungsstand verleihen und ihn nach Wohlgefallen für widerruflich erklären wollte. Es verhält sich hiemit gerade wie mit der Ehe; ist sie ihrer Natur nach kein unauflösliches Band, so stehet der Gültigkeit einer Aufhebungsclausel nichts im Wege: sofern sie aber ihrer Natur nach unauflöslich ist, kann auch eine Aufhebungsclausel ihr keine Auflösbarkeit durch den Willen der Contrahenten verschaffen.

29. S. 4. pflichtet Böhmers Meinung bei, ob er gleich dem Regenten das Entlassungsrecht abspricht.

e) Ueber Dienstentlassung. S. 98 - 114.

CII.

4) *Wenn der Zweck eines Staatsamtes aufhört.*

Ein reichhaltiger Grund, Staatsdienste zu endigen, liegt in Staatsumwälzungen und Reformen der Staatsverwaltung, woran in unserm Zeitalter ein Jahr mehr Beispiele lieferte, als sonst ein Jahrhundert! Betrachten wir die grosse Zahl der an den beiden teutschen Reichsgerichten angestellten Diener, das grosse Personale der Angehörigen des teutschen Reichstages, die vielen Kreisdiener. a) Wie viele Regierungen kleiner teutscher Territorien erlöschen mit ihrer Mediatisirung, wodurch diese vormaligen Länder nun ohne Selbstständigkeit als blose incorporirte Provinzen anderer Staaten durch die schon in ihrer Nähe befindlichen Collegien verwaltet werden! Wie weit ist man in den Grundsätzen zweckmässiger Organisation der Behörden überhaupt, besonders aber auf dem platten Lande, vorgerückt; wie sehr hat man die Finanzverwaltung zu simplificiren gelernt; wie viele Stellen waren nur in Voraussetzung einer traurigen Vermischung der Territorialrechte unter den Mignaturterritorien nothwendig!

a) Auch die Publicisten wurden von vielen Kurzsichtigen für todt, oder wenigstens über die Achseln angesehen: als ob nicht die in den Platz der vorigen Staatsverfassung eingetretene rheinische Conföderation auch ein öffentliches Recht bilde, das sich wie teutsches Staatsrecht nach und nach ausbilden muss!

Einem Regenten zumuthen, dass er alle veraltete und durch blosen Zufall hingeschleuderte Einrichtungen bestehen lassen müsse, dass er nicht befugt sei, nach dem Umfang seines Staates den Mechanismus aller Behörden, die Zahl der Räder in der Staatsmaschine, und das Eingreifen derselben in einander zu verändern, damit er alles mit Leichtigkeit und Schnellkraft vom Centrum aus leite und in Bewegung setze: hiesse wohl nichts anders, als eine Staatsregierung aufstellen, und ihr die nöthigen Mittel entziehen, unter welchen zweckgemässe Organisationen das wesentlichste ausmachen. So wenig nun dieses angenommen werden darf, so wenig darf geläugnet werden, dass alle diese Umstände das Ende der Staatsdienste selbst unwillkührlich herbeiführen.

Aber man trifft eben hier den bedeutenden Unterschied an, dass Staatsdiener, deren Nahrungsstand auf einem solchen erloschenen oder aufgehobenem Amte ruhete, von dieser Veränderung unabhängig ihren Nahrungsstand durch Staatsdienste, wie jene, welche durch einen Vertrag in den Dienst eines Staates traten, ihre Vertragsrechte behalten. Sie sind bereit, dem Staate ihre Dienste ferner zu widmen, sie sind schuldig, dem Rufe des Staates zu andern Diensten b) gehorsam zu folgen, diese Bereitwillig-

b) Die jedoch bei einberufenen Ausländern (§ XXXIII.) mit dem übernommenen Dienste gleichartig sein müssen.

keit erschöpft von ihrer Seite alle Bedingungen ihres Nahrungsstandes oder Vertrags, und der Staat, der sich ihrer Dienste nicht mehr bedienen will, kann zwar sein Recht auf diese Leistung aufgeben, aber hierdurch das Recht eines vormaligen Staatsdieners auf seinen Nahrungsstand oder aus dem Vertrage nicht aufheben.

CIII.

5) *Wenn der Staatsdiener die Fähigkeit zu fernerer Dienstleistung verliehrt.*

Bei weitem verwickelter ist der Punkt, wenn der Staatsdiener die Fähigkeit verliehrt, seinem Amte ferner vorzustehen, und die dem Staate schuldigen Dienste zu leisten. Wer wollte einen Staatsdiener, der im Dienste des Vaterlands ergraute, der ihm seine besten Jahre, seine Kräfte ganz widmete, mit jenem Staatsdiener, welcher durch unmässige Lebensart seinen Körper zerrüttete und seinen Geist schwächte, einer gleichen Behandlung aussetzen?

Dass ein Staatsdiener, welcher seine Dienstfähigkeit verliehrt, auch die Dienstleistung aufgebe, ist eine nothwendige Folge seiner Unfähigkeit, denn es verträgt sich mit dem Staatsbesten nicht, dass der Unfähige die dem Staate nöthigen Dienste leiste. Auch die vormals übliche Stellung eines tauglichen Subjektes erscheint uns mit dem Staatsbesten unvereinbar: allemal ist auf die besondern persönlichen Eigenschaften des gewählten Dieners Rücksicht ge-

nommen; verliehrt dieser die zu seinem Amte nöthigen Eigenschaften, so ist es Sache des Staates, ein anderes Subjekt zu wählen, diese Wahl dem unfähigen Staatsdiener überlassen, hiesse im Grunde nichts anders, als das Staatsbeste zu einer Waare herabwürdigen, die ein Staatsdiener von seinem Substituten wohlfeil einkauft, und dem Staate theuer verkauft. Die Erlöschung der wirklichen Dienstleistung ist demnach, als Folge der Natur der Staatsdienste, von allen Verhältnissen und Rücksichten unabhängig, sie tritt bei allen Staatsdiensten, sollte ihnen auch die Eigenschaft eines Nahrungsstandes zukommen, oder ausnahmsweise ein Vertrag zum Grunde liegen, ohne allen Unterschied ein.

Wo aber Staatsdienste auf einem Vertrage ruhen, oder sonst den Nahrungsstand begründen, da muss ein Unterschied gemacht werden, ob die Unfähigkeit des Staatsdieners in seinem Verschulden ruhet, ob sie durch den Staatsdienst selbst entstanden, oder ein Werk des blosen Zufalls ist.

Liegt der Grund der Dienstunfähigkeit in einem Verschulden des Staatsdieners, er mag sich nun in eine mit der ferneren Dienstleistung unvereinbare Lage selbst versetzt a),

a) Ein Beispiel durch Annahme anderer auswärtiger Staatsdienste s. in meinen Rechtsfällen B. III. Nr. XXXV. S. 189 - 220.

oder durch eine unmässige unordentliche Lebensart seine Unfähigkeit herbeigeführt haben, so würde es wohl allen Begriffen von Recht widersprechen, wenn er auf Beibehaltung seines Gehaltes als Nahrungsstand einen Anspruch machen wollte. Einem Bürger, der durch Liederlichkeit seine Fähigkeit verliehrt, sein Gewerbe ferner zu betreiben, ist der Staat keine Pension schuldig, mit welchem Rechte wollte man einem Staatsdiener Pension zuerkennen, welcher seinen Nahrungsstand durch eigenes Verschulden zerstöhrte. Ist er arm und arbeitsunfähig, so mag er, wie jeder andere Arme, der Armenkasse zufallen, und in einem Leprosenhause abgenährt werden, aber Pensionen der Staatsdiener als Nahrungsstand sind kein Allmosen, sie sind wahre Besoldung als Rente des Kunstkapitals, folglich bedingt dadurch, dass der Staatsdiener nicht durch eigenes Verschulden sein Kunstkapital zerstöhrte, oder dasselbe in einem andern Staate anlegte.

Ist die Dienstunfähigkeit durch den Staatsdienst selbst entstanden, wovon uns der Militärdienst viele Beispiele aufzählt, und sogar der Civildienst bei Streifen gegen liederliches Gesindel, bei gefährlichen Aufträgen liefern kann, so herrscht über die Fortdauer des Nahrungsstandes wohl kein Zweifel.

Wo aber der Zufall, Alter, oder Krankheit die Dienstunfähigkeit herbeiführte, da könnte man nach allgemeinen Grundsätzen der

Rechtslehre vom Zufall allerdings zweifeln, ob der Staatsdiener auf Fortdauer seines Nahrungsstandes rechtlichen Anspruch habe, weil die Folgen des in einer Person sich ergebenden Zufalls jener Person nachtheilig werden, in welcher sich der Zufall ergab. Wer sich damit begnügen wollte, zu sagen, der Staatsdiener könne für den Zufall nichts, dem würde ich erwiedern, auch der Staat nicht, und dann wäre der Zweifel immer nicht befriedigend gelöset. Näher, doch nicht ganz, führte die Behauptung zum Ziele, dass der Staat bei dem Staatsdiener den Zufall über sich nehme, weil doch unter Menschen Zufälle verschiedener Art möglich, manche, z. B. Krankheiten, unter einer grossen Menschenzahl gewöhnlich, ja fast periodisch sind, welche eine gänzliche, oder vorübergehende Unfähigkeit hervorbringen. Am stärksten möchte die Vergleichung des Nahrungsstandes durch Staatsdienste mit andern Gewerben sein, indem Gewerbe eine Fortsetzung durch Gehülfen vertragen, durch welche der Nahrungsstand des Gewerbsmanns auch bei solchen Zufällen fortdauernd, wenn gleich mit einiger Minderung, gesichert ist, wogegen bei Staatsdiensten die Annahme eines Gehülfen, als dem Staatsbesten zuwider, nicht erlaubt wird, daher für einen solchen Zufall kein anderes Surrogat denkbar ist, als dass dem Staatsdiener jener Besoldungstheil, der seinen Nahrungsstand ausmacht, belassen werde.

CIV.

6) *Als Folge unerlaubter Handlungen.*

Unerlaubte Handlungen können den Verlust eines Staatsdienstes nach sich ziehen, und die Handlung, wodurch der Staat einem solchen Staatsdiener sein Amt entziehet, nennt man Entsetzung, Remotion, Cassation. Die Verletzung der Dienstpflicht, sie geschehe durch Dolus oder Culpa, hat den Verlust des Staatsamtes zur Folge, und es ist ein Irrthum, wenn man den Dienstverlust allemal als Strafe auch in jenen Fällen ansieht, wo er nur eine natürlich nothwendige Folge des Verhältnisses ist, in welches sich der Staatsdiener durch sein pflichtwidriges Betragen versetzt hat. Ein Uebel, und wenn der Nahrungsstand davon abhängt, ein grosses Uebel ist dieser Verlust allerdings, aber ist denn jedes Uebel, das im Gefolge unerlaubter Handlungen stehet, ist z. B. der sieche Körper und der Schmerzen des ausgemergelten Schwelgers, eine Strafe? und kann es nicht eben so gut moralisch nothwendige, als phisisch nothwendige Uebel geben, welche darum nicht Strafe sind? — Ich kann hier eine wichtige Bemerkung über die Unvollkommenheiten manches Strafcodex nicht zurückhalten. Setze man ein Staatsdienstreglement, dass ein Staatsbeamter kein bürgerliches Gewerbe treiben dürfe, und einen Staatsdiener, der ein bürgerliches Gewerbe treibt; er verliehrt seinen Staatsdienst, dies ist richtig, aber verliehrt er ihn zur

Strafe? hat er denn eine unerlaubte Handlung begangen, ist er ein Verbrecher, den man bestrafen darf? Auch der Adel gehet durch zunftmässige Gewerbe verlohren, aber gewiss nicht zur Strafe, denn der Antheil an einer Zunft ist keine unerlaubte That, ob gleich mit dem Adel unvereinbar. Diesem Beispiel stelle man einen Richter entgegen, der Bestechungen annimmt, oder einen Rentbeamten, der Staatsgefälle unterschlägt: kann denn der Staat bestechlichen Subjekten das Richteramt, oder untreuen Beamten die Staatseinnahmen überlassen? der Verlust des Dienstes ist auch in diesem Beispiel, wie in den vorigen, keine Strafe; blos wegen der Unvereinbarkeit seiner Handlung mit dem ferneren Staatsdienst verliehrt hier der Staatsdiener sein Amt, und es ist ganz zufällig, ob die Unvereinbarkeit aus einer erlaubten oder unerlaubten Handlung entspringt; soferne daher eine unerlaubte Handlung zur Bestrafung qualificirt, muss neben dem ohnehin nothwendigen Dienstverlust noch eine eigentliche Strafe verhängt werden.

Eben in dieser Ansicht liegt der Grund, weshalb ein Staatsdiener nicht blos wegen Vergehungen im Amte (Delicta propria), sondern auch wegen andern bei allen Staatsbürgern möglichen Verbrechen (Delicta communia) sein Amt verliehren kann, und es ist eine, der Strafgesetzgebung sehr leichte Aufgabe, hiefür das Princip

zu finden, welches ausser dem Zwecke dieser Abhandlung liegt.

Uebrigens ist gar nicht zu läugnen, dass eine Remotion oder Cassation nur in Voraussezung einer, die Unvereinbarkeit mit dem Staatsdienste nothwendig hervorbringenden, Ursache und deren gehöriger vollständiger Untersuchung als rechtmässig gedacht werden könne; worüber auch der Staatsdiener zur Vertheidigung zugelassen werden muss.

Diese Entsetzung hebt denn alles Verhältniss zwischen Staat und Staatsdiener auf, sie ruhet allemal auf einem Verschulden oder Verzichte des Staatdieners, wovon alle Folgen demselben ganz zuzurechnen sind. Der Entsetzte verliehrt daher Amt, Titel, Rang, Functionszeichen, Besoldung, auch wenn ihm der Staatsdienst Nahrungsstand war oder auf einem Vertrage ruhte, und die Folgen erstreken sich in diesem Falle auch auf seine Familie.

CV.

7) *Resignation.*

Die freiwillige Niederlegung eines Staatsdienstes von Seite des Staatsdieners nennt man Resignation, und soferne sie mit Bewilligung der Staatsgewalt geschiehet, liegt ihr eine wechselseitige Einwilligung zum Grunde, welche, wie schon vorher bemerkt wurde, (§. C.) alle Verhältnisse zwischen Staat und Staatsdiener, alle

alle Ansprüche desselben auf Amt, Functionszeichen, Rang, Titel, Nahrungsstand und Pension für seine Familie aufhebt, soferne nicht allenfalls ein bewilligter Vorbehalt eine Ausnahme begründet.

Mit einer solchen Resignation darf aber eine unfreiwillige Anzeige einer Unfähigkeit und eine hierauf begründete Bitte um Entlassung eines Staatsdieners nicht verwechselt werden, weil hier nicht freiwillige Niederlegung des Dienstes, sondern eine nothwendige vorhanden ist, und nur der zufällige Umstand eine scheinbare Aenderung hervorbringt, dass ein Staatsdiener mit der Anzeige seiner Unfähigkeit selbst zuvorkommt.

Ob nun der Staatsdiener wider den Willen des Regenten sein Amt niederzulegen befugt sei? darüber sind die Staatslehrer getheilter Meinungen, und sie bemühen sich nur, zwischen der von ihnen behaupteten Resignationsfreiheit und der Unzulässigkeit willkührlicher Entlassungen eine Consequenz dadurch herzustellen, dass sie sagen, der Staat finde leicht einen andern Diener an den Platz des Resignanten, aber der Entlassene nicht leicht wieder einen andern Staatsdienst; durch jene verliehre demnach der Staat nichts, aber der Staatsdiener durch diese alles, und so könne, der Reciprocität aller Contractsrechte unbeschadet, die Entlassung als widerrechtlich, die Re-

signation aber als erlaubt vertheidiget werden a). Andere hingegen bleiben strenge bei der Natur eines Vertrages stehen, welche jedem Contrahenten die einseitige Aufhebung des Vertrages verbiethet b).

Für mich sind nun freilich alle aus dem sogenannten Anstellungsvertrage für oder gegen die Resignationsfreiheit entnommenen Gründe unbrauchbar, da ich bewiesen habe, dass, mit Ausnahme eines einzigen Falls, in welchem der Vertrag allein entscheidet (§. XXXIII.), Staatsdienste weder als öffentliche Last noch als Nahrungsstand in einem Vertrage ruhen; allein es gehet auf eine sehr überzeugende Weise schon aus der Natur der Staatsdienste hervor, dass der Staatsdiener ohne Consens des Regenten sein Amt keineswegs niederlegen könne, und wir bedürfen zum Beweise dieser Wahrheit gar keiner Hypothese eines Vertrages.

Staatsdienste sind ihrem obersten Grunde nach eine Staatsverbindlichkeit des Unterthans (§. V.); so wenig nun ein Unterthan sich dieser Verbindlichkeit durch verweigerte Annahme eines Amtes entziehen, so wenig er die Zahlung der Steuer unterlassen darf, eben so wenig darf er sich der Erfüllung seiner fortdauernden und gleichsam mit jedem Momente neu erwachenden Verbindlichkeit durch eine willkührliche und dem Regenten aufgedrungene Resignation entziehen.

a) v. d. Becke §. 98. ff.

b) Seuffert §. 56, ff.

Nun möchte mancher in der Eigenschaft eines Nahrungsstandes den Grund zur Resignationsfreiheit finden, indem eben dieser Nahrungsstand doch offenbar zu den Rechten und Vortheilen eines Staatsdieners gehört, welchem er entsagen kann. Allein ich habe schon zur Genüge bemerkt, dass die Eigenschaft eines Nahrungsstandes bei Staatsdiensten ihre Eigenschaft öffentlicher Lasten nicht aufhebe (§. XXVI.), um hier unter Beziehung auf diesen Satz nur zu bemerken, dass ein Staatsdiener durch Resignation nicht eigentlich den Nahrungsstand aufgebe (den wohl mancher beibehalten möchte), sondern dass er vielmehr die Staatslast von sich abwälzen wolle.

Sage man ja nicht, dem Staate schade die Resignation nichts, er finde immer ein anderes Subjekt. Ist dieses wohl in allen Fällen, ist es bei jenen Staatsdiensten wahr, welche ausgezeichnete Geistesanlagen, eine besondere Erfahrung, oder einen Vorrath eigener technischer Kenntnisse erfordern? Aber sogar hievon abgesehen, bringt die unbedingte Resignationsfreiheit im Princip, wenn sie auch bei den mechanischen Staatsdiensten der leichten Ausfüllung halber unschädlich sein sollte, dem Staate allemal grossen Schaden. Wie leicht kann es Staatsdiener, die sich mit mehr oder weniger Grund für unentbehrlich halten, zu einem Trotze verleiten, der allemal Feind des Guten ist? Fröhnt der Regent

nicht jeder Laune, huldigt er nicht jedem Plane eines solchen Staatsdieners, so pocht er auf, begehrt Entlassung, nicht, um sie zu erhalten, sondern im Vertrauen, dass man sie ihm nicht versagen könne, um seine Einfälle auf Kosten der Staatswohlfarth durchzusetzen. — Oder ein Staatsdiener hätte einen gewagten Plan, ein gespanntes Finanzsystem aufgestellt, dessen Verfall er auf einige Jahre voraussiehet: wie leicht könnte er sich durch die Resignationsfreiheit künftiger Verantwortlichkeit entziehen, da ihm die Einrede zu Geboth stünde, dass sein Nachfolget erst später die Sache verdorben habe?

CVI.

Prüfung der Ausnahmen, in welchen der Staatsdiener zur Resignation wider den Willen der Staatsgewalt befugt sein soll.

Die Rechtsgelehrten, welche mit mir in der Regel übereinstimmen, vertheidigen aber zum Theil Ausnahmen, in deren Prüfung ich hier eingehen muss.

1) Ausländern, welche in einem fremden Staate auf den Ruf des Regenten Dienste angenommen haben, gestehen manche die Resignationsfreiheit gegen den Willen des Staates zu. Allein nicht zu gedenken, dass sie nach Annahme des Rufes bei dem Dienstantritt auch Unterthanen ihres neuen Vaterlands werden, stehet diesen ganz vorzüglich der Vertrag entgegen, auf welchem ihr Dienstverhältniss ruhet, und

welchen sie einseitig durch eine Resignation aufzuheben nicht befugt sind.

2) Wenn der Beamte des Staats wegen Alter oder Schwachheit seinem Dienste nicht ferner vorstehen kann, so ist dieser Fall unter der Reihe willkührlicher Niederlegung der Staatsdienste nicht begriffen, folglich auch nicht unter die Ausnahmen der Resignationsfreiheit aufzunehmen.

3) Wenn dem Staatsdiener etwas gegen sein Gewissen, oder seine Ueberzeugung, oder die öffentliche Rechtlichkeit zugemuthet wird, gestehen ihm mehrere Gelehrte die Befugniss zu, sein Amt niederzulegen a), und verbinden den Staat, die Resignation anzunehmen. b) Allein ich habe oben (§. LXXIX.) bewiesen, dass einem Staatsdiener kein Recht zukomme, über die Rechtmässigkeit der ihm von höheren Behörden ertheilten Befehle zu urtheilen, dass er nach fruchtlos gemachten Gegenvorstellungen von jeder Verantwortlichkeit sowohl vor dem äusseren als dem inneren Forum gänzlich frei sei, ich kann daher diese Ausnahme um so weniger anerkennen, als sie die Regel selbst verschlingen würde, denn es würde einem Staatsdiener wohl niemals an einem Vorwand fehlen, irgend einen

a) Seuffert a. a. O. §. 93. Wagner Grundr. §. 308.

b) Wagner behauptet sogar, dem resignirenden Staatsdiener müsse in diesem Falle seine Besoldung gelassen werden.

Auftrag mit seinem Gewissen, oder seiner Ueberzeugung unvereinbar zu erklären, und seine Entlassung gegen die Regel zu erzwingen.

4) Wenn der Staat es an den Mitteln zur Leistung der Dienste mangeln lässt, so kann der Staatsdiener wohl nicht für die unterlassene Dienstleistung verantwortlich gemacht werden; aber er ist verbunden, auf seinem Posten zu bleiben, abzuwarten, ob ihm der Staat die Mittel an die Hand geben werde, und zur Uebernahme der Mittel in jedem Augenblicke bereit zu sein; die Resignation dem Staate wider dessen Willen aufzudringen, dazu reicht dieser Grund offenbar nicht hin.

5) Zurückhaltung der Besoldung macht, dass der Staatsdiener für den Rückstand ein Gläubiger des Staates werde; aber so wenig man behaupten kann, der Unterthan, welchem der Staat zur versprochenen Zeit die Zinnsen oder das Kapital nicht bezahlt, dürfe dem Staat den Gehorsam aufkündigen, eben so wenig kann man aus Zurückhaltung der Besoldung, welche ohnehin nur in besondern Verlegenheiten der Finanzen eintritt, eine Befugniss ableiten, gegen den Willen der Staatsgewalt den Dienst aufzukündigen, weil Staatsdienste, als Staatslast, eine Folge des bürgerlichen Gehorsams sind, und es im Widerspruch mit dem Princip der Staatsdienste stünde, aus privatrechtlichen Gründen eine Aufkündigung der

Unterthanspflichten zuzulassen. c) Selbst als Vertrag betrachtet müsste zuerst auf die Erfüllung des Vertrages, also hier auf Zahlung des Besoldungsrückstands gedrungen werden.

6) Sollte nach der Constitution eines Staats der Unterthan die Auswanderungsfreiheit haben (die Frage, ob sie einzelnen Bürgern nach dem rationellen Staatsrecht zukomme, liegt ausser meinem Zwecke), so kann die Frage, ob der Staatsdiener sein Amt gegen den Willen des Regenten niederlegen könne, weil er auswandern will, auch unter den Ausnahmen der Resignationsfreiheit vorkommen. Ist ein Staatsamt mit einer besondern Einsicht in wichtige Angelegenheiten des Staates, in die sogenannten Staatsgeheimnisse verbunden, z. B. die Stelle eines Archivars, viele Stellen im Kabinette, im Finanzfache u. dgl., so finde ich in der Uebernahm eines solchen Staatsdienstes eine Verzichtleistung auf die Auswanderungsfreiheit, und glaube, dass auch hier ohne Einwilligung des Staats die Resignation nicht statt finde; denn wer das besondere Vertrauen übernimmt, wer sich als Bewahrer eines wichtigen Geheimnisses herstellt, der leistet im Voraus Verzicht auf Handlungen, wodurch der Vertrauende einer Gefahr ausgesetzt werden könnte, und an der Gefahr, wenn ein solcher Staatsdiener auswandert, wird niemand zweifeln, weil selbst die Auswanderung

c) Diesen Widerspruch begehet Seuffert a. a. O. §. 95.

eine Art von Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Regierung oder Vorliebe für einen andern Staat voraussetzt. Wo ein solcher Staatsdienst den Nahrungsstand gründet, und darum gesucht wurde, ist an dem Verzichte auf die Auswanderungsfreiheit nicht zu zweifeln, aber ich finde ihn auch bei der Uebernahm eines Staatsdienstes als öffentlicher Last, weil der Unterthan, wenn er auswandern will, es vor der Uebernahm des Staatsamtes, ehe er sich in den Besitz der Staatsgeheimnisse gesetzt hat, erklären müsste.

CVII.

8) *Entlassung.*

Der streitigste Punkt in der Lehre von Staatsdiensten ist die Entlassung (honesta Dimissio), welche der Regent ohne Ursache, ohne Unfähigkeitsgründe, ohne Erlöschung des Staatsamtes selbst, folglich ohne Untersuchung, nicht als Strafe, vielmehr der Ehre ganz unbeschadet, oft noch mit einer Bezeigung der Zufriedenheit über bisher geleistete Dienste, dem Staatsdiener gegen seinen Willen ertheilt, und ihn hierdurch von den bisherigen Diensten loszählt. Dass eine Entsezung (Remotio, Cassatio) eine rechtmässige Ursache und eine ordentliche Untersuchung voraussetze, darüber ist man bald einig; aber ob der Regent befugt sei, seinem Staatsdiener die ehrbare Entlassung aufzudringen, darüber streiten die Rechtsgelehr-

ten, selbst die vormaligen höchsten Reichsgerichte blieben sich in ihren Entscheidungen nicht getreu. Nur die Reichshofräthe nahm das Reich bei der Kapitulation Leopolds II. wegen einigen raschen Vorschritten seines Regierungsvorfahrers in Schutz a), und die Rechtslehrer, welche so gerne nach positiven Normen greifen, waren froh, wenigstens ein positives Argument zu besitzen, das sie auf den schlimmsten Fall doch bei Justizdiensten analog brauchen konnten. b)

Man wird kein Beispiel anzuführen vermögen, wo über Entlassung von einem unbesoldeten Amte Klage erhoben worden wäre; alle bisher bekannte gerichtliche Klagen zielten am Ende c) auf die verlohrne Besoldung, womit auch der gemeine Verstand übereinstimmt, denn einen ohne Besoldung entlassenen Diener bedauert die Welt wegen seiner Nahrungslosigkeit, keineswegs aber, weil er der Mühe der Dienstleistung überhoben ist. Nach dieser allgemeinen Erfahrung sollte man denken, bei der ganzen Untersuchung über das Entlassungsrecht handle es sich einzig von der Frage: ob dem Staatsdiener ohne recht-

a) Art. XXIV. §. 10.

b) Seuffert §. 82. und alle Schriftsteller nach ihm.

c) Ich weis wohl, dass die reichsgerichtlichen Mandate auch „de restituendo in pristinum officium" erkannt wurden, aber damit war es am Ende nicht so ernstlich gemeint, als es aussah!

mässige Ursache seine Besoldung entzogen werden dürfe?

Aber wie es nun einmal in der Schule gehet! Dem Staatsdienst hatte man einen Vertrag, den Anstellungsvertrag, unterlegt, von welchem die Besoldung nur als Nebenvertrag oder wenigstens als Folge erschien, und da war es nicht anders möglich, man musste dem Staatsdiener aus diesem beliebten Anstellungsvertrage alles nehmen oder alles geben: hatte er ein Recht daraus, so hatte er ein Recht auf das Amt sowohl als auf die Besoldung, ein Recht auf die Besoldung ohne Amt passte in die Ansicht eines Vertrages nicht d), der Consequenz wegen konnte man also dem Staatsdiener das Recht auf Besoldung als Accessorium nicht anders, als durch das Recht auf das Amt selbst, als Principale, retten. Nun nahm man rechtliche und politische Gründe zusammen, um jenen, der sich von dem Vertragsrechte nicht überzeugen konnte, mit der Politik zu bestechen, sogar wollte man in der Unwiderruflichkeit der Staatsämter ein Palladium gegen den Despotismus erblicken, und alle diese Mittel

d) Doch hat Hr. v. d. Becke, ob er gleich einen Anstellungsvertrag annimmt, und dem Regenten das Entlassungsrecht in der Regel abspricht, dasselbe ihm wieder §. 67. zuerkannt, unter einer blos auf Beurtheilung des Regenten gestellten Voraussetzung, doch so, dass alsdenn dem Staatsdiener bei der Entlassung die Besoldung verbleiben müsse.

benützte man zur Erreichung des menschenfreundlichen Zieles, durch Unwiderruflichkeit der Staatsämter den Fortgenuss der Besoldung, und durch diesen das Loos einer zahlreichen Bürgerklasse, Staatsdiener genannt, zu sichern.

Wer wollte auch ihr Schicksal der Willkühr und Ungewissheit preisgeben! Und wären auch nicht eben jene, welche den Gegenstand in Schriften untersuchen, aus dieser Classe von Staatsbürgern, und wären sie auch fähig, zu ihrem eigenen Schaden als Vertheidiger der Wahrheit aufzutreten, allemal bliebe die Sicherstellung ihres Schicksals ein schönes Ziel! Staatsdiener machen einen grossen Theil des Volkes aus, sie sind im Durchschnitt der gebildetste Theil, und in manchen Staaten der Fond der Nationalbildung: an ausgezeichneten, talentvollen, kenntnissreichen und treuen Dienern liegt dem Fürsten wie dem Volke; wer wird sich dem Dienste für Fürsten und Vaterland widmen, wenn sein Loos von Launen oder Leidenschaften der Machthaber abhängt?

Nur nicht durch Scheingründe kann dieses schöne Ziel erreicht werden. Sobald man der Willkühr übertriebene Behauptungen oder Scheingründe entgegensetzt, öffnet man ihr freien Spielraum, denn „les extremes se touchent." Sage man einem Regenten, er dürfe einem Staatsdiener die Bürde des Amtes nicht abnehmen, und der Regent wird den-

ken: wie, ich soll mir Dienste, die ich nun einmal nicht will, auf die ich nicht vertraue, von Personen, die mir unangenehm sind, aufdringen lassen? — Der Regent wird das widernatürliche dieser übertriebenen Behauptung fühlen, und sich darüber hinwegsezen: und hat man das Loos der Staatsdiener auf diesen Grund gebaut, so sind sie verlohren, denn wenn der Grund eingesunken ist, so können Nebenstüzen (die sogenannten Hülfsgründe) ein Gebäude vom Einsturz nicht retten!

Die Unwiderruflichkeit der Staatsämter selbst, nicht der Besoldung, aus der Natur der Staatsämter behaupten, und dem Regenten das Recht absprechen, einen Diener zu entlassen, ist ein grosses Unternehmen: und sollten wir auch nur bedenken, dass Naturgesetze vor Jahrtausenden, wie heutzutag, unter allen cultivirten Völkern gleich bindend, gleich wirksam sein müssen, und dass Geschichte und Gegenwart uns Staaten darstellt, in welchen Staatsdienste nicht unwiderruflich sind! Wirklich, diese Beispiele, diese lebendige Erfahrung vor Augen, begreife ich kaum, wie es möglich war, an der Wahrheit einer durch alle Erfahrung widerlegten Behauptung nicht zu zweifeln.

Suchen wir indessen zuerst den Begriff der Entlassung, als den Gegenstand unserer Untersuchung, genau festzuseten.

CVIII.

Begriff der Entlassung.

Es ist für die bisherigen Bearbeitungen unserer Frage eben keine grosse Empfehlung, dass schon im Begriffe der Entlassung auch denkende Schriftsteller schwanken. Hr. v. Seuffert, dessen geistvolle Schrift Epoche macht, und den ich statt der übrigen anführe, ist der stärkste Vertheidiger der Unwiderruflichkeit fortdauernder Staatsdienste; allein ich vermisse in dem Begriffe, welchen er von der Entlassung angiebt, die Consequenz, wodurch sich dieser scharfsinnige Denker sonst so vortheilhaft auszeichnet. Er versteht unter Entlassung „eine Handlung, wodurch der Staat seinem Diener das von ihm bisher bekleidete Amt gegen seinen Willen ohne vorhandenen, oder doch nicht rechtlich untersuchten Grund samt der von ihm bezogenen Dienstbestallung (Besoldung) abnimmt.“ a) Bei einem scharfsinnigen Denker muss man, besonders wo es Bestandtheilen eines Begriffes gilt, die Sache sehr genau nehmen. Er bemerkt bei Zergliederung seines Begriffes ausdrücklich b), dass es keine Entlassung im eigentlichen Sinne sei, wenn dem Staatsdiener Ehre und Gehalt ungekränkt belassen, von ihm aber keine Dienste mehr gefordert werden, „hier, sagt er,

a) §. 71.

b) §. 74.

„haben wir mehr den Begriff einer Befreiung von Diensten, als den Begriff einer Entlassung, sie unterscheiden sich in ihren Wirkungen." Worin diese Wirkungen bestehen, sagt dieser verdiente Gelehrte nicht, aber es versteht sich von selbst, dass der Unterschied in dem verursachten Schaden liegt, denn bei einer Entlassung mit Beibehaltung der Besoldung verliehrt der Staatsdiener nichts, er wird vielmehr von der Last des Dienstes befreit, aber die Einziehung der Besoldung versetzt ihm einen Schaden. Dies alles ist sehr wahr, nur mit den übrigen Behauptungen dieses Gelehrten nicht übereinstimmend, denn er erklärt die Besoldung als etwas zufälliges an Staatsdiensten, als einen blossen Nebenvertrag c) und dennoch nimmt er die Einziehung der Besoldung (das Zufällige) als Bestandtheil (als nothwendig) in den Begriff der Entlassung auf! Nicht genug, er erklärt die blosse Befreiung von Diensten ohne Schmälerung des Gehaltes für eine erlaubte Begünstigung, und dennoch behauptet er, ohne Rücksicht auf Besoldung, die Entlassung darum für widerrechtlich, weil der Staatsdiener aus dem Anstellungsvertrage ein fortdauerndes Recht erhält, dem Staate besondere Dienste zu leisten, welches ihm nicht einseitig entzogen werden kann d). Es war freilich unmöglich, bei dem falschen Gesichtspunkte ei-

c) §. 19 - 22.

d) §. 76. am Ende.

nes Anstellungsvertrages der Wahrheit treu und seinem Princip consequent zu bleiben.

Entlassung nenne ich die Handlung, wodurch einem Staatsdiener sein bisheriges Amt ohne Beweis einer den Dienstverlust nach sich ziehenden Ursache wider seinen Willen abgenommen wird. Von der Besoldung darf im Begriffe der Entlassung schlechterdings keine Meldung geschehen, weil Staatsdienste auch ohne Besoldung denkbar sind, und weil die Frage von der Besoldung auf ihren ganz eigenen, von der Entlassung aus dem Staatsdienste ganz unabhängigen Rücksichten ruhet, wie sich daraus ergiebt, dass man bei einer Verwechslung beider Fragen für den Fall gar keinen Entscheidungsgrund hätte, wenn ein zur Zeit der Anstellung als fortdauernd gedachtes Amt durch Zufall oder durch Veränderung der Organisation aufhört.

CIX.

Der Regent ist befugt, den Staatsdiener zu entlassen.

Nach dieser Berichtigung des Begriffes der Entlassung, worin ich zeigte, dass die Entziehung der Besoldung auf keine Art als Merkmal in den Begriff aufgenommen werden dürfe, spreche ich nach dem Princip aller Staatsdienste und nach der Natur der Staatsämter dem Regenten das Recht zu, dem Staatsdiener seine ehrbare Entlassung zu geben.

Staatsdienste sind, bezogen auf die oberste Gewalt und auf den dienstleistenden Unterthan, öffentliche Lasten, welche auf der Gesammtheit aller Unterthanen ruhen, und der Regent jenem Bürger auflegt, von welchem er die beste Befriedigung dieses Staatsbedürfnisses erwartet. Der Character einer Last steht dem Begriffe eines Rechtes so offenbar entgegen, dass es ein sich selbst zerstöhrender Widerspruch ist, Staatsdienste als bürgerliche Verbindlichkeiten zu ergreifen, und zugleich als ein Recht gegen den Staat zu erklären. Indem der Staat einen Bürger zum Staatsdienste ruft, legt er ihm eine Verbindlichkeit zur Dienstleistung auf, von welcher die Staatsgewalt den Bürger auf eben dieselbe Art wieder befreien kann. Durchgehet man alle Rechte der Staatsdiener in Ansehung der Dienstleistung, so tragen sie die Eigenschaft eines Mittels zum Zwecke an sich, sie sind durch ihren Zweck bedingt, und hören mit dem Zwecke von selbst wieder auf; alle diese Rechte sind nur Folge der Verbindlichkeit gegen den Staat, und begründen kein Recht des Staatsdieners gegen den Staat, dass dieser die Erfüllung einer Staatsverbindlichkeit dem einmal zur Dienstleistung aufgeforderten Subjekte auf seine Lebenszeit belasse.

Wir sehen hier, wie ich wiederholt bemerke, von der Besoldung ab, und betrachten lediglich die wirkliche Dienstleistung, weil nach

nach dem gereinigten Begriffe der Entlassung es blos auf die wirkliche Dienstleistung ankommt, und wir es mit jenen zu thun haben, welche dem Staatsdiener auf das Amt selbst, also auf die wirkliche Dienstleistung ein Recht zusprechen. Aus diesem Gesichtspunkte wollen wir nun die Entlassung näher beurtheilen.

Sie ist von dieser Seite eine Befreiung von Lasten, sie giebt dem Bürger seine, vorher dem Staat aufgeopferten Kräfte und Zeit wieder, er kann nunmehr diese zu seinem eigenen Vortheil anwenden, er ist frei von den Sorgen und der Verantwortlichkeit seines Amtes, der Staatsdiener empfängt in der Entlassung eine Wohlthat vom Staate, und es wäre gewiss eine sonderbare Erscheinung, wenn man Befreiungen von Lasten als eine Rechtsverletzung ansehen wollte.

Ueberhaupt widerstreitet ein Recht des Staatsdieners auf das Staatsamt selbst, als wirkliche Dienstleistung, der Natur des Staates. Durch Dienste soll der Staatszwek nicht blos im Momente der ersten Uebertragung eines Staatsamtes, sondern fortdauernd in jedem neuen Augenblicke erreicht werden; wie nun dem Regenten ausschliessend das Recht zukommt, diese Mittel nach dem fortdauernden und sich mit jedem Momente erneuernden Staatsbedürfnisse auszuwählen, so kann ein zu Staatsdiensten gerufener Bürger die rechtliche Absicht gar

nicht haben, gegen den Staat ein Recht darauf zu erwerben, dass der Regent ihn auf seine ganze Lebenszeit als das beste Mittel zur Erreichung des Staatszweckes ansehe, und der Regent kann eben so wenig die Absicht haben, dieses Recht auf ihn zu übertragen, es ist demnach schlechterdings mit dem Begriffe eines Staates unvereinbar, wenn man dem Staatsdiener auf die wirkliche Dienstleistung ein lebenslängliches Recht zugestehen, und dem Regenten die Befugniss absprechen will, den Bürger von der Verbindlichkeit zur Dienstleistung zu befreien, d. h. ihn zu entlassen.

Den hier gedrängten Beweis für das Entlassungsrecht werde ich bei Prüfung der Gründe, welche meine Gegner für sich anführen, noch weitläufiger und nach verschiedenen Rücksichten auszuführen Gelegenheit haben, ich gehe daher gleich zur Untersuchung der Wirkungen einer Entlassung über.

CX.

Wirkungen der Entlassung, besonders in Rücksicht der Besoldung.

Aus dem angeführten Grunde des Enlassungsrechtes gehet von selbst hervor, dass dasselbe bei allen Staatsdiensten ohne Unterschied statt finde, und in seiner Beschränkung auf Befreiung von der wirklichen Dienstleistung eben so gut bei Staatsdiensten, welche einen Nahrungsstand gründen, als bei den auf

einem Vertrage ruhenden Diensten einberufener Ausländer geltend gemacht werden könne, weil keiner von allen berechtiget ist, seine Dienste, die Erfüllung seiner Verbindlichkeit, dem Staate aufzudringen. Aber in den Wirkungen der Entlassung kann allerdings die zweifache Eigenschaft der Staatsdienste eine wesentliche Veränderung hervorbringen.

1) Das Unterthansverhältniss wird durch die Entlassung nicht aufgehoben, weil Befreiung von einer besonderen Verbindlichkeit die Auflösung des allgemeinen Unterthansbandes nicht zu bewirken vermag; jedoch kann ein vom Ausland berufener Staatsdiener, weil sein Unterthansnexus nur eine Folge des übernommenen Staatsdienstes war, nach der Entlassung von der Auswanderung nicht abgehalten werden, wenn er nicht den durch Staatsdienst begründeten Nahrungsstand beibehalten will, als welcher ihm, so lange er denselben behalt, die Unterthanseigenschaft auch nach erhaltener Befreiung von Diensten fortdauernd eindrückt, weshalb er auch seine Besoldung im Lande verzehren muss, wenn das Gegentheil im Dienstvertrage nicht bedungen wurde.

2) Die besondern Pflichten des Staatsamtes sind zwar für die Zukunft erloschen, aber das Amtsgeheimniss für alles, was der Entlassene aus seiner Amtsführung erfahren hat, muss er auch für die Folge beobachten.

3) Die mit einem Staatsdienst verbundene Auszeichnung an Rang, Titel, Functionszeichen, Gerichtsstand hört als eine Folge des wirklichen Staatsdienstes auf. Ein grosser Theil dieser Rechte beruhet ohnehin nur in der Einbildung, und es gehört wenig Philosophie dazu, sich über diese Kinder der Opinion hinwegzusetzen. So wichtig sie auch dem wirklich functionirenden Staatsdiener sind, so unbedeutend oft gerade verkehrt wirkend sind sie dem nicht mehr functionirenden Bürger, und im Durchschnitt macht der Titel eines vormals bekleideten Amtes eine unangenehme Erinnerung, das Functionszeichen an einem nicht mehr functionirenden Diener einen widrigen Eindruck. Doch mag es einer liberalen Regierung empfohlen werden, den ehrenvoll Entlassenen durch Belassung seines Ranges, eines privilegirten Gerichtsstandes und einer den Functionszeichen wirklicher Staatsdiener gleichen Auszeichnung den öffentlichen Beweis ihrer ehrenvollen Entlassung zu ertheilen.

4) Auch die Besoldung, soferne sie nur Ersatz für den mit wirklicher Dienstleistung verbundenen Schaden ist (§. VII. XVIII.), erlischt mit dem Dienste, denn wo kein Schaden mehr existirt, ist auch von einem Ersatz keine Rede. Nur

5) soferne auf Staatsdiensten der Nahrungsstand ruhet (§. XLI. u. ff.), oder wo ihnen ein Vertrag zum Grunde liegt (§. XXXIII.), dauert

das Recht auf Besoldung auch nach der Entlassung noch fort. Denn der Staatsdiener erfüllt durch seine Bereitwilligkeit zur ferneren Dienstleistung alle Bedingungen, von welchen entweder sein Nahrungsstand abhängt, oder deren Erfüllung ihm vertragsmässig obliegt, und wenn der Staat sich des Rechts, Dienste zu fordern, nicht bedient, so darf dies nicht anders, als unbeschadet der Rechte des Staatsdieners auf seinen Nahrungsstand, oder auf die vertragsmässige Belohnung, geschehen.

6) Indessen zeigt sich zwischen Nahrungsstand und den vertragsmässigen Diensten auch hier noch ein Unterschied in dem, dass bei dem Nahrungsstande an der Besoldung jenes abgezogen werden darf, was nicht wahre Rente des Kunstkapitals, sondern nur Ersatz für wirkliche Dienstleistung ist (§. XXXVII.), dahingegen bei vorwaltender reiner Vertragseigenschaft dem Staatsdiener alles belassen werden muss, was ihm für die Uebernahm des Staatsdienstes bedungen wurde. (§. XXXIV.)

7) Endlich liegt in keiner Entlassung von Seite des Staats eine gänzliche Aufgebung des Rechtes, Dienste zu fordern, und am wenigsten da, wo der entlassene Staatsdiener, es geschehe wegen dem Vertrag oder dem Nahrungsstand, vom Staate noch ein Gehalt beziehet; der Entlassene muss vielmehr zu jeder Zeit noch bereit sein, die Dienste zu leisten, und hierdurch die Bedingnisse seines Rechtes zu erfül-

len. a) Setzt er sich zum z. B. durch Annahme anderer Dienste ausser dem Zustand, diese Dienste ferner zu leisten (§. CIII.), so hört, wenn nicht eine gegentheilige Uebereinkunft eine Ausnahme begründet, sein Anspruch auf Fortgenuss des Gehaltes auf. Nur

8) in Betreibung eines anderen bürgerlichen Gewerbes mache ich die Beschränkung, dass er so lange, als er sich im Ruhestand befindet, seiner Pension ungeachtet einem jeden bürgerlichen Gewerbe um so mehr widmen könne, als mit der Entlassung alle Gründe hinwegfallen, wegen deren er während seiner Amtsführung davon ausgeschlossen war. Es versteht sich aber von selbst, dass er, sobald der Staat von ihm wieder die Dienstleistung begehrt, entweder sein hiemit unvereinbares Gewerbe, oder die bisher bezogene Besoldung aufgeben müsse.

CXI.

Einwürfe gegen diese Theorie.

Meine Theorie hat nach dieser Zusammenstellung nicht nur eine vollendete Consequenz mit der Natur der Staatsdienste überhaupt und mit den verschiedenen Beziehungen, unter welchen Staatsdienste mit verschiedener Eigenschaft im Staate erscheinen, sondern sie darf auch auf den Vorzug Anspruch machen, dass sie dem

a) Daher ist der Unterschied zwischen Quiescenten und Pensionisten minder wesentlich.

Regenten in allen Anordnungen, welche er dem Staate nützlich glaubt, kein Hinderniss in den Weg legt, und dennoch das Loos der Staatsdiener, soferne ihnen ein Recht zugesprochen werden kann, gegen jede Willkühr sichert: sie entspricht auch vollkommen der Erfahrung und dem Menschensinne, der sich in unsern Gefühlen bei Entlassungen abdrückt; und ich dürfte hier abbrechen, wenn ich nicht, durch Beleuchtung der Gegengründe auch den kleinsten Zweifel zu entfernen, und den Gegenstand von allen Seiten zu betrachten, für nothwendig erachtete. a)

Für die gegentheilige Meinung beruft man sich a) auf den Anstellungsvertrag: b) auf die Reciprocität der Rechte, dass so wenig die einseitige Entlassung als die einseitige Resignation erlaubt sei: c) auf den Schaden, welchen

a) Auch die königl. preuss. Gesetzkommission hat in ihrem Gutachten vom 2. März 1787. nur dahin entschieden: „Dass ein königlicher Bedienter darum, dass seine Dienste nicht weiter nöthig sind, und die von ihm bekleidete Bedienung überhaupt aufgehoben wird, nicht schlechthin und ohne ihn wegen des verlohrnen Postens völlig schadlos zu halten, dimittirt werden könne, es wäre denn, dass die Dauer des Postens durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt worden." Klein Annal. der Gesetzgeb. Band I. S. 302. Auch v. d. Becke kommt, nachdem er lange gegen die Entlassung gekämpft hat, endlich auf Belassung der Besoldung zurück. §. 68.

der Staatsdiener an seiner Ehre und an weiterer Beförderung leidet: d) auf den schädlichen Einfluss auf den Staat selbst. Ich will diese Einwürfe nach der Reihe prüfen.

CXII.

Prüfung der Einwürfe a) *aus dem Anstellungsvertrage.*

Ob das römische Recht in einigen oft benützten Stellen a) für oder gegen die Rechtmässigkeit der Entlassung spreche, ist mir ganz gleichgültig, weil ich meinen Gegenstand aus dem Gesichtspunkt des positiven Rechtes nicht aufgefasst habe, und ich auf keinen Fall das römische Recht hier als Quelle anerkennen kann, da dieser Gegenstand zum öffentlichen Rechte gehört, und unsere Einrichtung der Staatsämter sich von der römischen wesentlich unterscheidet. Auch legten alle Schriftsteller, welche die Rechtmässigkeit der Entlassung bekämpften, auf die Bestimmungen des römischen Rechtes keinen besondern Werth, höchstens berührten sie dieselben im Vorübergehen, und suchten ihre Meinung eigentlich durch Vernunftgründe zu rechtfertigen. Seuffert, der stärkste Gegner der Entlassung, welcher alle seine Vorgänger übertraf, und von allen seinen Nachfolgern oft wörtlich benützt wurde, hat für seine Meinung alles Ersinnliche mit dem ihm

a) Sie sind oben angeführt worden §. V. Note a.

eigenen Nachdruck gesagt, ich werde alle Einwürfe widerlegt haben, wenn ich seine Gründe prüfe.

Der Grund, auf welchen Er nach der ganzen Tendenz seiner Schrift den grössten Werth legt, ist der Anstellungsvertrag. „Jedes Staatsmitglied hat, sagt er, die Pflicht und das Recht (?) dem Staate zu dienen: nur hat dasselbe kein Recht zu besonderen Diensten ohne Dazwischenkunft eines Vertrags. So bald sich aber das Staatsmitglied zu besonderen Diensten erbiethet, und der Staat nimmt dieses Erbiethen an; so hat das Staatsmitglied ein Recht auf besondere Dienste. Dieses Recht wird dem Staatsmitgliede durch die Entlassung entzogen, sie ist also widerrechtlich. — Alle Rechte, welche man sich durch einen besondern Vertrag erwirbt, sind fortdauernd, und können dem einen Theile einseitig von dem Andern nicht entzogen werden, wenn nicht die Natur des Vertrags oder der erworbenen Rechte sich nur auf eine bestimmte Zeit einschränket, oder die Dauer in dem Vertrage selbst auf eine gewisse Zeit festgesetzt worden ist. Wenn ich nun von Aemtern rede, welche an sich selbst fortdauernd sind, und fortwührig bestellt werden; so erhält der Diener des Staats, dem ein solches Amt übertragen wird, Rechte, welche sich auf einen Vertrag gründen, welcher seiner Natur nach, da das Amt fortwährt, fortwähren kann; Rechte, die an sich selbst, wie die Dienste, fortwäh-

ren können; Rechte, deren Dauer, wie ich annehme, in dem Vertrage selbst nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt ist. Die Rechte also, welche der Diener aus seinem Anstellungsvertrage erhält, sind nach der angeführten Regel ewig, und können ihm daher einseitig von dem Staate nicht entzogen werden. — Der Diener des Staates erhält also durch den Anstellungsvertrag ein fortwährendes Recht, dem Staate besondere Dienste zu leisten, welches ihm einseitig nicht entzogen werden kann, mithin ist die Entlassung widerrechtlich. b)" So cathegorisch hat nur Seuffert das fortwährende Recht zur Dienstleistung ausgesprochen, die übrigen Schriftsteller mischen die Besoldung ein, und fordern, dass wenigstens dem Staatsdiener bei der Entlassung seine Besoldung bleiben müsse, ohne dass sie die erste Behauptung aufgeben, oder fühlen, dass sie durch dieses „wenigstens" eine Modification beisetzen, welche ihre Behauptung selbst aufhebt. Da ich die Besoldung vom Staatsdienste getrennt habe, so kann ich mich hier auf diese Modification nicht einlassen, sondern ich muss bei dem Rechte zur Dienstleistung selbst stehen bleiben.

b) Seuffert §. 76. welchem Bischof Handb. der Canzleipraxis Th. I. §. 100. auch in Häberlins Staatsarchiv B. II. S. 385. u. ff. van der Becke a. a. O. §. 63. u. ff., dann ein Rechtsgutachten im Waffenträger der Gesetze. Heft April 1801. u. a. m. gefolgt sind.

Wie wenig aber aus einem Anstellungsvertrage dieses Recht abgeleitet werden könne, beweisen folgende Gründe: 1) Staatsdienste als öffentliche Lasten ruhen, nur einen Fall ausgenommen, keineswegs auf einem Vertrage, wie ich oben selbst aus Seufferts Princip deducirt habe, sie sind im Verhältniss des Staatsdieners zum Staate blos öffentliche Lasten, blos eine Staatsverbindlichkeit ohne ein Recht; der Regent ist demnach zu jeder Zeit befugt, den Staatsdiener von der Verbindlichkeit zur Dienstleistung zu befreien. 2) Man dürfte aber sogar einen Vertrag annehmen, ohne dass hieraus für den Staatsdiener ein Recht zur Leistung der übertragenen Dienste gegen den Staat abgeleitet werden könnte; jeder Vertrag giebt dem einen Paciscenten nur ein Recht auf dasjenige, was der andere zu leisten versprochen hat. Als Käufer habe ich ein Recht auf die gekaufte Sache, als Pächter auf den Genuss der Sache, aber kein Recht, den Kauf- oder Pachtschilling zu zahlen, und der Verkäufer oder Verpächter verletzt die Rechte seines Contrahenten nicht, wenn er ihn von seinen Contractsverbindlichkeiten befreiet, sondern nur, wenn er ihm dasjenige entziehet, was er seinem Contrahenten zu leisten verbunden ist. Nun ist der Staatsdiener blos verbunden, dem Staate zu dienen, die Dienste sind seine Leistung aus dem sogenannten Anstellungsvertrage, sie sind nicht dasjenige, wozu der Staat

sich verbunden hat, man würde demnach die ganze Natur der Contractsverbindlichkeiten verläugnen, wenn man die übernommenen Verbindlichkeiten des Staatsdieners in Rechte verwandeln, und ihm auf Leistung seiner Verbindlichkeit ein unwiderrufliches Recht zusprechen wollte. 3) Die Gegner verwickeln sich aber noch in grössere Widersprüche, indem sie den sogenannten Anstellungsvertrag nur aus dem privatrechtlichen Gesichtspunkt betrachten, und ganz übersehen, dass hier dem Staatsdiener die Staatsgewalt gegenüber stehet. Muss denn nicht der Unterthan, wenn es das Staatsbeste fordert, seine Rechte gegen Ersaz dem Staate aufopfern, und hat nicht der Regent ausschliessend über dasjenige, was das Staatsbeste fordert, zu entscheiden? Ist dieses, so liegt — auch den sogenannten Anstellungsvertrag vorausgesetzt — in jeder ehrenvollen Entlassung eine Erklärung des Regenten, dass das Staatsbeste den Abtritt eines Staatsdieners von dem bisher bekleideten Amte fordere, und dieser Erklärung, dieser Handlung könnte er auf keinen Fall weiter ein Recht aus dem Anstellungsvertrage entgegensetzen, als um eine Entschädigung für den Verlust zu begehren, einen Verlust, welcher nicht im Nachlass der mit Aufopferung seiner Zeit und Kräfte verbundenen Dienste, sondern nur in Entziehung der mit dem Amte verlohrnen Vortheile, also in der, hier ausser

dem Kreise liegenden Besoldung bestehen kann. 4) Wer möchte nur eine legale Untersuchung und nur eine strafbare Handlung als Bedingung aufstellen, ohne welche der Staat einen Diener vom Amte nicht entfernen kann? Wie viele Gründe sind denkbar, welche zu einer Entsezung nicht qualificiren, wegen welchen aber ein Staatsdiener auf seinem Posten den beabsichtigten Nutzen nicht stiftet, oder wo ein anderes Subjekt den Platz weit besser ausfüllte! Wie oft gebiethet nicht Klugheit, die Ursache in eine Art von Staatsgeheimniss zu hüllen! 5) Hat man endlich schon berechnet, wohin die etwas crasse Anwendung des Anstellungsvertrags führte? Dahin führte sie, dass der Staatsdiener jeden Eigensinn unter der heiligen Firma von Verträgen verstecken, jeder nützlichen Veränderung widersprechen, und der Staatsgewalt am Ende trotzen könnte.

CXIII.

b) *Aus der Reciprocität der Rechte bei der Resignation.*

Man beruft sich auf die Reciprocität der Rechte, und gehet von dem Satze aus, dass bei allen Rechtsgeschäften die Rechte der interessirten Personen gleich, wenigstens reciproque sein müssten: da nun der Staatsdiener ohne Einwilligung des Regenten sein Amt nicht niederlegen kann, so ist der Satz und sein Beweis, dass auch der Regent den Staatsdiener ohne dessen

Einwilligung nicht entlassen könne, beinahe ohne Schwierigkeit gefunden.

Nach den Gründen, womit ich vorher den Einwurf aus dem Anstellungsvertrage widerlegt habe, erscheinen uns die Blösen dieses Einwurfs beinahe von selbst. Schon der Vordersatz, dass die Reciprocität der Rechte in allen Geschäften eintrete, möchte eine schärfere Untersuchung kaum aushalten, wenigstens darf er im öffentlichen Rechte nicht ohne grosse Behutsamkeit angewendet werden, denn nur bei einem gleichen Verhältniss der interessirten Subjekte kann man sagen, dass ein Geschäft, welches einem Theile unwiderrufliche Rechte giebt, auch für den andern Theil unwiderrufliche Rechte hervor bringe. Indessen will ich hier alle Strenge aufgeben, ich will Staatsdienste aus privatrechtlichen Ansichten beurtheilen, ich will sie aus einem Vertrage ableiten lassen, dennoch stehet meiner Theorie der Einwurf von Reciprocität der Rechte, und der Schluss von der Unzulässigkeit einseitiger Resignationen auf einseitige Entlassungen nicht entgegen.

Nicht ohne nähere Umsicht, nicht ohne Begränzung ist der Satz von Reciprocität der Rechte zu verstehen, nicht auf die Quantität, sondern nur auf die Qualität der Rechte anwendbar, und er hat nur in dem Sinne die Wahrheit auf seiner Seite, dass, wenn aus einem Geschäfte für jeden Theil Rechte entspringen, diese Rechte gleicher Natur,

also beide unwiderruflich oder beide widerruflich seien. Man würde von diesem Satze eine sehr unwahre Anwendung machen, wenn man die Verbindlichkeiten eines Theils in Rechte verwandeln, und ihnen eine Unwiderruflichkeit, als ein Recht, dem andern die Leistung aufzudringen, beilegen wollte. Das Commodat ist ein unwiderruflicher Vertrag, und dennoch kann der Commodatar die geliehene Sache dem Eigenthümer vor dem bedungenen Gebrauche zurückgeben: der Miethvertrag ist ein unwiderruflicher Contract, der Vermiether hat ein Recht auf den Miethezinns, und der Miether ein Recht auf die gemiethete Sache, und dennoch kann der Miether, wenn er den Zinns bezahlt, dem Eigenthümer die Sache vor dem Gebrauche zurückstellen. —

Angewendet auf den Staatsdienst finden wir, dass derselbe, als Staatslast betrachtet, dem Staatsdiener auf Fortdauer des Dienstes gar kein Recht verleihet, vielmehr ihm zur Leistung nur eine Verbindlichkeit aufliegt, dass also hier das Suppositum von beiderseitigen Rechten hinwegfalle; betrachten wir am Staatsdienst die beigemischte Eigenschaft eines Vertrages (§. XXXIII.) oder eines Nahrungsstandes (§. XLI.), welche beiderseitige Rechte hervorbringen kann, so muss man Verbindlichkeit vom Rechte genau unterscheiden, und der Reciprocität der Rechte keine Ausdehnung auf Verbindlichkeiten geben; wir erhalten nach dieser schar-

fen aber unerläslichen Unterscheidung nur den Satz: der Staatsdiener hat auf dasjenige, was ihm gegen Leistung der Dienste zugesichert wurde, ein eben so unwiderrufliches Recht, als der Staat auf die Dienstleistung; folglich kann der Staatsdiener sein Amt nicht einseitig niederlegen, weil er einseitig seine Verbindlichkeit und das ihr correspondirende Recht des Staates nicht aufheben kann, und der Staat kann dem Staatsdiener seine Besoldung nicht einseitig entziehen: aber so gut der Staatsdiener, wenn er die Dienste leistet, auf die Besoldung verzichten kann, eben so gut hat der Staat die Befugniss, sein Recht auf die Dienstleistung aufzugeben, wenn er dem Staatsdiener dasjenige leistet, wozu diesem ein Recht zustehet. Ob ihm ein Recht zukomme, dies muss aus der Natur des Staatsdienstes oder der Uebernahme desselben entschieden werden, die Reciprocität der Rechte würde also in den Fehler einer Petitio principii ausarten, wenn wir aus derselben, die nur die Qualität des Rechtes (vorausgesetzt, dass ein Recht existire) bestimmet, die Existenz eines Rechtes selbst beweisen wollten.

CXIV.

c) *Aus dem Schaden, welchen der Entlassene an seiner Ehre und an weiterer Beförderung leidet.*

Weil man nicht läugnen kann, dass ein Staatsdiener, welchem bei der Entlassung sein Nah-

Nahrungsstand bleibt, keinen Schaden leide, so beruft man sich auf die Ehre und weitere Beförderung, an welcher wenigstens der Entlassene beschädiget wird.

An der Ehre soll der Entlassene bei einer ehrenvollen Entlassung gekränkt werden? womit will man diesen sichtbaren Widerspruch beweisen? Mit einer edlen Wärme trägt hierüber Seuffert a) schöne menschenfreundliche Bemerkungen vor, deren Werth ich zwar nicht verkenne, die ich aber mehr in einer übertriebenen Delicatesse als in der Rechtssphäre für entscheidend ansehen kann. Die Sache ist zu wichtig, als dass meine Leser nicht die eigenen Worte des verdienstvollen Gegners hören sollten. „Weder das Stillschweigen des Entlassungsbriefes von der Ehre des Entlassenen, noch der ausdrückliche Vorbehalt derselben vermögen dem Diener des Staats seine gekränkte Ehre zu erhalten. Die Ehre des Staatsdieners bestehet nicht blos in der öffentlichen Achtung, welche demjenigen gebührt, welcher die Gesetze des Staats nicht übertritt; nicht blos in dem Umfange der mit der bürgerlichen Ehre verbundenen, mithin dem Ehrlosen nicht zukommenden Rechte; sie besteht zugleich in derjenigen öffentlichen Achtung, welche der Geschicklichkeit und Diensttreue gebührt. Diese Achtung ist der Regel nach dahin, wenn der Diener des Staats seinen Abschied er-

a) a. a. O. §. 78.

hält. Die Erfahrung, welche lehrt, dass geschickte und redliche Diener des Staats, die ihrem Amte gewachsen sind, ihr Amt, so lange sie leben, behalten, oder zu höheren Aemtern befördert werden, bestärkt das Sinken dieser öffentlichen Achtung. Verachtung, welche sich vom Kabinette aus allen Ständen mittheilt, tritt an die Stelle derselben. Wenn ein Privatmann den Andern, der einen Anspruch auf eine gewisse Profession oder auf eine Wissenschaft macht, einen Ignoranten nennt; so zweifelt niemand, dass diese Benennung widerrechtlich sei. Eben so wenig wird man es für erlaubt halten, seinen Nachbarn einen Schurken zu nennen. Nun erklärt der Staat durch Entlassung des Staatsdieners denselben entweder für einen Ignoranten oder für einen Schurken, oder er giebt doch die Veranlassung, dass er für einen Ignoranten oder Schurken gehalten wird. Warum sollte dies für erlaubt gehalten werden? da doch eine solche Erklärung des Staats bei weitem wirksamer, mithin schädlicher ist, als Jene des Privatmannes. Man könnte indessen diesen Vergleich wohl gelten lassen, mir aber einwenden, der Staat könne alles wieder gut machen durch ein stattliches Zeugniss, das er dem Entlassenen mitgiebt; wenigstens thue er hier, was Privatleute auch durch eine Ehrenerklärung zu thun pflegten. Allein dies kömmt mir gerade so vor, als wenn der Staat Jemanden brandmarken, und ihm zugleich ein Attestat, dass er ein ehrlicher Mann sei, zustellen lassen

würde. Die Handlung des Staats verdrängt die Wirkung des Papiers, und das stattlichste Zeugniss verliert seine Kraft von der Frage, warum ein Mann, der ein solches Zeugniss verdiente, nicht in den Diensten des Staats behalten worden sei?“

Offenbar wird hier der blossen Volksmeinung ein unverdientes und im Rechtsgebiethe unentscheidendes Uebergewicht beigelegt. In welche Labyrinthe verirrten wir uns, wenn wir die Ansichten des grossen Haufens — zuweilen öffentliche Meinung genannt — bei philosophischen Forschungen zur Grundlage machen wollten! Giebt es doch manche Regierungen, bei welchen Aufklärung Contreband, Freimüthigkeit Verbrechen, Muth für Wahrheit und Recht Rebellion ist, bei diesen würde Entlassung in den Augen der Welt eine Ehre sein! Aendert sich nicht Fürstengunst, kann nicht Verläumdung, Kabale, eine neue herrschende Faction u. dgl. einen Staatsdiener, seiner Ehre vor seinen Mitbürgern unbeschadet, stürzen? Waren in den Zeiten der französischen Revolution die biederen Moderantisten an ihrer bürgerlichen Ehre gekränkt, weil sie den herrschsüchtigen Jacobinern nachstehen mussten? Kann nicht ein Subjekt Geschicklichkeit und Treue besitzen, und dennoch der Staat seine Entfernung vom Amte aus hundert an sich kleinen, aber im Gan-

zen des Dienstes bedeutenden Nebenrücksichten räthlich finden? Aendern sich nicht im Menschen Verhältnisse, Ansichten, und kommt es denn im Staatsdienste nur darauf an, dass nicht Dummköpfe oder Schurken dem Dienste vorstehen, liegt nicht vielmehr alles daran, dass jeder Dienst aufs Beste nach allen einwirkenden Rücksichten geleistet werde? Wie soll nun der Staat helfen, wenn er glaubt, ein Anderer passe besser zu dem Dienste, als das Subjekt, das ihm bis jetzt vorstand? Bezogen auf die Ehre des Staatsdieners liegt in der Entlassung nicht die übertriebene Erklärung, dass der Entlassene aus Mangel an Kenntnissen oder Treue zum Dienste untauglich sei, sondern nur, dass der Staat durch ein anderes Subjekt seinen Zweck besser zu erreichen hoffe: so wenig nun ein Privatmann den Andern beleidiget, wenn er sagt, der andere habe bessere Waaren, oder liefere bessere Arbeit, so wenig er hierdurch seinen Nachbarn einen Ignoranten oder Schurken nennt, eben so wenig geschieht dieses bei dem Staate, wenn er einem Diener den Abschied giebt.

Der Untüchtigkeit oder Unredlichkeit eines Staatsdieners correspondirt die Entsetzung (Remotio §. CIV.), sobald der Regent diese nicht verhängt, sondern sich blos in einer ehrenvollen Entlassung seines Rechtes bedient, erklärt er durch ein concludentes Factum, dass er weder durch Untüchtigkeit noch Unredlichkeit, kurz, durch keine der Ehre des Entlassenen

nachtheilige Ursache zur Entlassung bewogen wurde. Diese Erklärung des Regenten allein darf den vernünftigen Bürger in seinem Urtheil über den moralischen Werth des Entlassenen leiten: kein Bürger darf gegen dieses Urtheil des Staats die Unbescholtenheit oder Geschicklichkeit eines aus dem Staatsdienste entlassenen Mitbürgers bezweifeln, oder seine Ehre für gebrandmarkt ansehen. Mag auch der übrige rohe Haufen sich ein widerrechtliches Urtheil erlauben! Hierum hat sich weder der Staat, noch der Staatsbürger zu bekümmern: hievon können weder die Rechte des Staats noch das Staatsbeste abhängig gemacht werden!

Was die weitere Beförderung angehet, so liegt diese nur im Reiche der entfernten Hoffnung, deren Realisirung von so vielen Zufällen, von so mannichfaltigen Nebenverhältnissen abhängt, dass diesen Verlust niemand abschätzen kann. Ohnehin hat ein Staatsdiener auf weitere Beförderung kein bestimmtes Recht, also gehet auch, wenn er hiezu die Aussicht durch Entlassung verliehrt, um so weniger eine Rechtsverletzung vor, je mehr sich der Entlassene durch freie Benützung seiner Zeit und Kräfte als Herr seines eigenen Glückes dafür einen Ersatz verschaffen kann, und je mehr wir das auch bei Kaufleuten oder Gewerben antreffen, dass zuweilen eine Speculation misslingt.

CXV.

d) *Aus ihrem schädlichen Einfluss auf den Staat.*

Auch dem Staate selbst soll unmittelbarer Schaden durch die Entlassungsfreiheit zuwachsen, „denn Diener, welche auf den Wink ihres gnädigsten Herrn von Dienst und Brod verjagt werden können, haben selten den männlichen, biedern Sinn, ihrer Ueberzeugung auch gegen den Widerspruch ihres Fürsten treu zu bleiben und die Wahrheit um keinen Preis zu verläugnen. Dergleichen Beamte fühlen nur schwach das Band, welches sie an den Staat bindet. Der Gedanke, dass ein einziger Federstrich ihres Gebieters sie mit einer ganzen Familie dem Elende preis zu geben vermöge, beugt ihren Sinn zu einer sklavischen Unterwerfung herab, macht aus Staatsdienern Speichellecker und Hofschranzen, die ihre Meinungen nach der Hofluft drehen und elende Vollstrecker willkührlicher Fürstenbefehle.“ a)

Dieses Bild, das nicht ohne Uebertreibung mit schwarzen Farben aufgetragen ist, stellt nun freilich eine Seite der Entlassungsfreiheit dar, aber gewiss ist sie nicht die einzige, ich zweifle sogar, ob es die rechte Seite sei. Niemand wird den Werth eines Staatsdieners misskennen, welcher, seiner Pflicht für Wahrheit und Recht getreu, dem Herrscher gegen Befehle, deren Rechtmässigkeit er bezweifelt, bescheidene Vor-

a) Seuffert a. a. O. §. 80.

stellungen zu machen den Muth hat. Allein dass man den Regenten vom Staate trennen, dass man Staaten durch die Ueberzeugung der Staatsdiener und nicht durch den Willen des Regenten regieren, dass man Befehle des Regenten einen Widerspruch nennen, und die Staatsdiener authorisiren will, ihrer Ueberzeugung gegen den Widerspruch (Befehl) des Regenten zu folgen, und seinen Befehlen sich zu widersetzen, alles dieses hebt den Begriff eines Staates auf, und darf in der Lehre von Staatsdiensten nicht als Grund zur Ableitung anderer Folgen angenommen werden. Wenn jeder Staatsdiener seiner Ueberzeugung folgen dürfte, so wäre eine Staatsregierung platterdings unmöglich.

Dass um den Regenten Hofluft wehet, weiss man, aber kennt man dagegen die verschiedenen Lüfte, welche um viele Staatsdiener blasen? Vermeide man doch Einseitigkeit! Unrecht kann vom Throne herabkommen, aber wer hat noch die Justizmorde nachgezählt, welche von Staatsdienern unter Rechtsformen begangen wurden? Auf wen können Verwandtschaften, Leidenschaften, Eigennutz, geheime Wege u. dgl. mehr wirken, auf den Regenten oder auf Staatsdiener? Wahrhaft, es ist eine sonderbare obgleich sehr alltägliche Vortsellung, dass man gegen den Regenten Misstrauen zur Regel macht, und Staatsdiener, seine Gehülfen und Unterthanen, einzelne Räder in der Staats-

maschine, als Bewahrer der Gesetze und des Staatsbesten gegen den Regenten ansieht. Und will endlich die Regierung das Böse ernstlich, was vermag der einzelne Staatsdiener gegen sie? Ihr stehen hundert Mittel zu Geboth, ihren Plan, ohne dass sie das mit Aufsehen verbundene Mittel der Entlassung braucht, durchzusezen. Ausserordentliche Commissionen, Aussichten auf Beförderung, Gratificationen, glatte Worte u. dgl. dienen ihr, um unter der grossen Zahl der Staatsdiener mehrere zu finden, welche sich blindlings als Maschine zur Ausführung willkührlicher Befehle hergeben, und der Staat hat nichts gewonnen, als dass ein braver Staatsdiener den undankbaren Tod eines Märtirers der Wahrheit starb, und das Böse dennoch geschah! Ohnehin bezielt dieser Einwurf mehr die Besoldung (Ehre und Brod), als den Verlust des Dienstes, und stehet darum mit meiner Theorie nicht eigentlich in Widerspruch, da auch nach der Entlassung der Staatsdiener in vielen (und heutzutag den meisten) Fällen seine Besoldung behalten muss.

Genügt dieses, um dasjenige zu widerlegen, was man den Entlassungen, von der einen Seite betrachtet, vorwirft, so will ich nun auch die andere Seite vorhalten, um zu beweisen, dass das Staatswohl nothwendig mache, dem Regenten das Entlassungsrecht zuzusprechen.

Kann der Regent einen Staatsdiener nicht anders, als durch richterliches Urtheil wegen

unerlaubten Handlungen vom Dienste entfernen, so stemmt sich jeder Veränderung an der bisherigen Dienstverfassung, jeder Organisation der Gemeinplatz von einem wohlerworbenen Rechte entgegen, der Staatsdiener kann seinen Eigensinn oder seine Leidenschaften hinter die ehrwürdige Firma von Ueberzeugung nach Wahrheit und Recht verbergen, die Staatsdiener werden dem Regenten entgegengestellt, in ihnen wird der schädlichste Widersprechungsgeist geweckt und genährt, sie lernen, die Befehle des Regenten noch in der Vollziehung zu contrecariren, sie verliehren den Trieb, durch Erweiterung ihrer Kenntnisse mit der Zeit gleichen Schritt zu erhalten, ihr Eifer erkaltet, weil ihn keine neuen Antriebe wecken, weil er fest sitzt. Von einem Staatsdiener, der an Kenntnissen, an Diensteifer, an Anhängigkeit gegen Fürsten und Vaterland seinen Posten ganz ausfüllt, bis zu dem Staatsdiener, der als Ignorant oder Schurke vom Dienst durch die Justiz verjagt werden kann, liegt eine grosse Kluft, die im Staatsverhältnisse nicht unausgefüllt bleiben kann, da der Staat ein zu grosses Interesse dabei hat, dass jeder Staatsdienst auf die beste Weise geleistet werde, eine Kluft, zu deren Ausfüllung nichts denkbar ist, als das Recht des Regenten, den Staatsdiener nach Wohlgefallen vom Dienste zu entlassen, jedoch mit der Beschränkung, dass, soferne der Staatsdiener auf

Fortdauer der Besoldung ein Recht hat, er in ihrem Genusse ungestöhrt verbleibe.

CXVI.

Schlussbemerkung.

Nur auf den Grund einer Vereinigung der Nationalökonomie mit den Rechtsprincipien lässt sich für das Verhältniss der Staatsdiener ein umfassendes, consequentes, und unserm heutigen bürgerlichen Zustand anpassendes Resultat herstellen. Jede andere Theorie, jede Einseitigkeit führt zu einem von den beiden Extremen, dass entweder die Staatsgewalt in allen nöthigen Verbesserungen oder Veränderungen der Staatsdienste, sie betreffen die Organisation oder das Personale, mit dem unbesiegbaren Hindernisse sogenannter wohlerworbener Rechte zu kämpfen hat: oder dass der Zustand der Staatsdiener in aller Rücksicht für sie und ihre Familie precär, und von den Launen eines Machthabers abhängig ist. Was heute ein guter Fürst den Wittwen und Waisen zufliesen lässt, das reducirt morgen ein Anderer: der im Dienst ergraute Diener, oder wer durch Unglück die Dienstfähigkeit verlohren hat, wird mit Arbeit überladen, mit Verweisen gequält, bis ihn der Gram aufreibt, oder zur Niederlegung seines Amtes auf Discretion nöthiget: wer einem Protegirten oder einer herrschenden Faction im Wege stehet, wird mit einer nach Willkühr zugeschnittenen Pension verabschiedet, und durch alles dieses nicht blos der gebildete

Theil der Staatsbürger einer stäten Gefahr künftigen Elends blos gestellt, sondern sogar der Dienst des Staates in der öffentlichen Meinung herabgewürdiget, und dem Staate geschadet. Wie soll der Kaufmann, der gewerbtreibende Bürger den Staatsdiener achten, wenn er sich mit ihm vergleicht? Wenn jener von seinem eigenen Fleise abhängt, wenn er sich und seine Familie im Nahrungsstand auf Lebenszeit gesichert weiss, und dagegen den Staatsdiener seiner ganzen Existenz nach in einem ewig prekären Zustand erblickt?

Nur eine durchgreifende Bestimmung über diesen wichtigen Theil des öffentlichen Rechts, nur eine umfassende pragmatische Sanction des Regenten kann diesem wichtigen, und noch fast allen Staaten gemeinen Mangel abhelfen! Zu einer solchen Bestimmung führt aber der einseitige und falsche Gesichtspunkt eines Anstellungsvertrages nicht, sondern nur auf dem Wege einer Vereinigung der Grundsätze des Rechts und der Nationalökonomie kann dieses erhabene Ziel erreicht werden.

Dass die in gegenwärtiger Abhandlung auf den Grund dieser Vereinigung vorgetragenen Sätze zugleich als Materialien einer pragmatischen Bestimmung über das Verhältniss der Staatsdiener angesehen werden können: dass meine Theorie sich auch durch ihre Anwendbarkeit in der Erfahrung empfehle: dass eben ihre praktische Brauchbarkeit für die Wahrheit der theoretischen Ansichten spreche, dieses bewähret die wahrhaft königliche a) baie-

a) Schlözer hat bei dem Abdruck des bekannten preussischen Religionsedictes in seinen Staatsanzeigen zu dem Worte königlich die kleinsten Lettern genommen: er würde bei Bekanntmachung dieser noch aus den Zeiten der churfürstlichen Regierung herstammenden Pragmatik derselben den Beisatz königlich mit den grössten Characteren gegeben haben!

rische Landespragmatik vom 1. Jänner 1805., welche ich als ein Meisterwerk, als ein wahres Monumentum aere perennius der rastlos im Guten voranschreitenden baierischen Regierung mit erläuternden Anmerkungen dem Publikum bekannt zu machen, mir zur Pflicht zähle. Sie lässt alle ihre Vorgänger, selbst das bisher als Muster einer schönen Legislation angesehene preussische allgemeine Landrecht weit hinter sich zurück.

Sollte diese Schrift etwas beitragen, das man das Verhältniss der Staatsdiener aus einem richtigeren Gesichtspunkt, als bisher, betrachte, sollte sie die Nachahmung der unübertrefflichen Pragmatik des Königreichs Baiern in andern Staaten erwecken, so ist der schönste meiner Wünsche erreicht, und so darf ich hoffen, meine Amtsgenossen werden mir es nicht übel nehmen, dass ich ihnen das Meisterrecht in der Genossenschaft der Gelehrten zuerkannt habe, und dass ich meine Abhandlung mit dem Ausrufe schliesse!

Wohl dem Staate, dessen Diener Meister in ihrem Fache sind!
Wohl dem Staatsdiener, der in seinem Fache Meister ist!

Königlich Baierische
Haupt-Landes-Pragmatik

über die

Dienstverhältnisse der Staatsdiener

vorzüglich

in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt

vom

1. Jänner 1805.

(Mit erläuternden Anmerkungen.)

Monumentum aere perennius!

Königlich Preussische

Haupt-Landes-Pragmatik

über die

Dienstverhältnisse der Staatsdiener

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Maximilian Joseph, Churfürst etc.

I.

Wir haben seit unserm Regierungsantritte wiederholte Beweise gegeben, wie sehr Wir das öffentliche Verhältniss unserer Staatsdiener in der dreifachen Beziehung auf die Würde und den Schutz ihres Standes, auf einen gerechten und anständigen Besoldungsgrad und endlich auf ein beruhigendes Schicksal ihrer hinterlassenen Wittwen und Waisen zum Gegenstande unserer landesfürstlichen Angelegenheiten gemacht haben 1) und wir finden das, nach der neuen

1) In keinem Staate hat man so, wie im Königreiche Baiern, der ganzen Staatsverwaltung durch eine bestimmte und nach Grundsätzen abgemessene Organisation aller Behörden im Staate eine feste Richtung gegeben. Auch das Loos der Staatsdiener, ohne welche keine Organisation fruchtet, wurde nach Grundsätzen bestimmt, und jeder Classe von Staatsdienern nach der Wichtigkeit ihres Amtes und nach dem Preise der Lebensmittel eine verhältnissmässige, dem Zufall nicht unterworfene Besoldung ausgesetzt, welche bei Collegialräthen bis zu dem Maximum nach Dienstjahren steigt, und jedem Staatsdiener möglich macht, frei von Nahrungssorgen mit

Formation unseres Finanzsystems eintretende erste Etatsjahr vorzüglich dazu geeignet, ihm auch von dieser Seite eine bleibende Bezeichnung 2) durch eine kombinirte und ergänzende Redaction der desfallsigen Bestimmungen 3) zu geben, wie folgt:

I. Der

ungestöhrtem Eifer seinem König und Vaterland zu dienen. Der Regent kann sich kein schöneres Monument errichten, als wenn er seinen Unterthanen öffentlich solche Beweise seiner väterlichen Sorgfalt vor die Augen stellt.

2) Eine bleibende Bezeichnung! Wie erhaben vom Regenten, dass er durch keinen Vorbehalt, durch keine Widerrufsclausel das Schicksal der Staatsdiener einer Willkühr blosstellt, vielmehr am Schlusse dieser Verordnung sie zur Würde „einer permanenten konstitutionellen Haupt-Landespragmatik" erhebt. Kein Vertrag, sondern die Konstitution sichert die Rechte der Staatsdiener.

3) Kein Staat hat über das Verhältniss der Staatsdiener eine so erschöpfende und auf richtige Grundsätze gebaute Bestimmung. Aeusserst mangelhaft erscheint bei näherer Vergleichung das allgemeine preussische Landrecht Th. II. Tit. 10., ob es gleich unter den neueren Gesetzbüchern das einzige ist, welches sich die Mühe gab, über das Verhältniss der Staatsdiener irgend etwas zu bestimmen! man darf sich daher gar nicht wundern, wenn man gerade über die wichtigsten Fragen darin keine Entscheidung antrifft.

I.

Der Stand eines Staatsdieners 4) wird nach den erfüllten Qualifications - Bedingungen durch das Anstellungsreskript 5), welches bei allen oberen Stellen mit einem besondern Nominations - Dekrete begleitet wird, und jedesmal mit der Einreihung in den Besoldungsetat verbunden ist, erworben.

4) Sehr richtig wird hier von Staatsdienern, vom Stand eines Staatsdieners, und nicht von Staatsämtern gesprochen. Einestheils wird hierdurch dem Begriffe des Staatsdienstes Genügen geleistet, nach welchem auch ohne Staatsamt oder Functionen Staatsdienste bestehen (§. XII. u. XIII.), anderntheils liegt dieser ganzen Pragmatik die, unserm Zeitalter und Staatswirthschaftsverhältnissen ganz angemessene, Ansicht zum Grunde, dass Staatsdienste den Nahrungsstand auf eine, andern Gewerben gleiche, unwiderrufliche Art für die Lebenszeit des Staatsdieners begründen (§. XXXIX. ff.), welche Ansicht in den nachfolgenden Bestimmungen sehr consequent durchgeführt ist.

5) Durch das Anstellungsreskript wird der Stand erworben, nicht durch einen Vertrag, weil Staatsdienste weder als Staatslast (§. XXIX.) noch als Nahrungsstand (§. LI.) aus einem Vertrage beurtheilt werden dürfen. Auch von vorübergehenden Staatsdiensten unterscheidet das Merkmal eines Anstellungsreskripts fortdauernde, den Stand begründende Dien-

II.

Die auf den Etat des aktiven Dienstes erscheinenden Besoldungen zerfallen in zwei Bestandtheile, 6)

In einen Gehalt des Standes —
und
In einen Gehalt des Dienstes.

III.

Der Gehalt des Standes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen im Allgemeinen die Kompetenz des Individuums 7), als Gliedes

ste; denn zu jenen wird ein Auftrags- zu diesen ein Anstellungsreskript ertheilt, jenes bleibt ausser dem fortdauernden Besoldungsetat, dieses wird in den Besoldungsetat eingereihet.

6) Zwei Bestandtheile: ein Theil der Besoldung gründet den Nahrungsstand, und macht die von der wirklichen Dienstleistung unabhängige Rente des Kunstkapitals, der andere Theil ist theils ein Ersatz für den wirklichen durch den aktiven Dienst verursachten Aufwand, theils ein Ersatz dafür, dass der Staatsdiener dem Staate alle seine Kräfte und Zeit während des aktiven Dienstes aufopfern muss. Bei Staatsdiensten als Nahrungsstand ist dieser Unterschied nothwendig (§. LIII.). Was den Nahrungsstand ausmacht, wird hier Standesgehalt, das übrige Dienstgehalt genannt.

7) Kompetenz des Individuums nach der Klasse

einer gewissen Klasse des dienerschaftlichen Standes gesichert wird.

Der Gehalt des Dienstes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen insbesondere die Befriedigung jener inneren Bedürfnisse und äusseren Formen, welche für das Individuum, als Functionär in der Klasse seines Standes entstehen, gesichert ist.

IV.

Die Ausscheidnng der Besoldungen in diese zwei Bestandtheile geschieht auf eine zweifache Weise:

Sie ist entweder in den Anstellungs - Reskripten der Individuen ausgedrückt, und hier-

seines Standes enthält weit mehr, als der Ausdruck Subsistenz. Dieser nähert sich dem dürftigen Lebensunterhalt, jener bezeichnet die Rente eines Kunstkapitals, der Unterhalt der Staatsdiener ressortirt auf keine Weise zu der Armenpolizei, und der Betrag des Standesgehaltes darf weder auf blose kärgliche Alimentation reducirt, noch auf den Armenfond angewiesen werden. Als Ertrag eines vom Staate garantirten Nahrungsstandes behält er die Natur einer Rente des Kuntskapitals, muss aus der Staatskasse bezahlt, und auf den Besoldungsetat eingetragen werden. So stehen Grundsätze der Staatswirthschaft und der Finanzwissenschaft in Harmonie, welche auch hier genau beibehalten wurde.

nach in den einschlägigen Etats aufgeführt, in welchem Falle die speciellen Bestimmungen und Positionen des Reskripts und des Etats entscheiden 8);

oder sie folgt den Bestimmungen eines allgemeinen Regulativs. 9)

V.

Dieses allgemeine Regulativ umfasst zwei Fälle, nämlich jenen, wenn ein Hauptgeldbezug ohne allen Nebenbezug — und jenen, wenn zu einem Hauptgeldbezug noch Nebenbezüge kommen, wel-

8) Diese Ausscheidung ist eine zum Theil schwere Aufgabe, besonders in Staaten, wo man es mit ältern Anstellungsdekreten zu thun hat, in welchen alles bunt durcheinander geworfen ist; doch lassen sich auch hiefür Normen angeben; ich glaube, dass 1) alle zum Glanz eines Dienstes gehörigen Positionen, namentlich a) für Equipage b) für Bediente c) für Tafeln d) für Kleider e) für Wachs f) zum Theil für Quartier; 2) alle nur im aktiven Dienste denkbaren Rubriken, namentlich a) Reisegelder oder Diäten b) für Schreiber c) für Schreibmaterialien d) für Verhölzung der Amtszimmer e) für Stellung der Rechnung f) für Verlust an Geldeinnahmen g) für Dienstpferde u. dgl. zu dem Dienstgehalte gerechnet werden müssen; von Gesandten kommt eine hieher sich gleichfalls beziehende Disposition Art. XXIV. §. 5. vor.

9) Es giebt viele Staatsdienste, bei welchen diese Erkenntnissgründe eines Unterschieds mangeln,

che theils in Geld, theils in Naturalgenuss oder in beiden zugleich bestehen können. 10)

VI.

In jenem Falle, wenn ein Hauptgeldbezug ohne Nebenbezug verliehen ist, werden bestimmte Theile, und zwar

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes
drei Zehenttheile

b) im zweiten Jahrzehent des Dienstes
zwei Zehenttheile

c) nach dem Eintritt in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben
ein Zehenttheil

des Gesammtgehaltes als Gehalt des Dienstes, und also

a) in der ersten Periode
sieben Zehenttheile

b) in der zweiten Periode
acht Zehenttheile

bei welchen demnach nur eine approximative Abschätzung durch ein Regulativ möglich ist.

10) Ein ganz zweckmässiger Unterschied; je nachdem Nebenbezüge mit einem Dienste verbunden sind oder nicht, fällt oder steigt der Hauptgeldbezug, wenn demnach der Staat sich die Berechnung in der Ausscheidung erleichtern will, so muss er im ersten Fall einen höheren Theil der Hauptgeldbesoldung, im letzten Falle einen geringeren Antheil als Standesgehalt ansehen.

c) in der dritten Periode
neun Zehenttheile
des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt. 11)

11) Die Rücksicht auf das Dienstesalter, wornach die Gradation abgemessen ist, beruhet auf der ganz richtigen Voraussetzuug, dass mit diesem Alter auch die Manneskraft abnimmt, folglich nach dieser Stufenfolge der aus dem Staatsdienste tretende Diener weniger fähig ist, von seinen Kräften einen Gebrauch zu irgend einem andern Erwerbe zu machen. Da übrigens der Regent Art. XXIII. dieser Pragmatik sich vorbehalten hat, in besonderen Fällen den Werth der geleisteten Dienste durch Belassung des Dienstgehaltes zu bezeichnen, so wird man den hieraus hervorleuchtenden liberalen Geist nicht verkennen. Uebrigens muss die Berechnung der Dienstzeit aus dem Art. XVII. Lit. B. der Pragmatik entnommen werden, vermöge dessen alle Dienstjahre, wenn sie auch in eine geringere Dienstklasse fallen, in Anschlag kommen, und nur die Jahre der Vorbereitungsstellen nicht angesetzt werden dürfen. Sollte daher ein Staatsdiener in einer niedern Dienstklasse acht Jahre gedient haben, und nach zwei Jahren in einer höheren Klasse pensionirt werden, so wird im zweiten Decennium sein Standesgehalt mit acht Zehenttheilen der Klasse, worin er pensionirt wird, bestimmt.

VII.

In jenem Falle, wenn zu dem Hauptgeldbezuge noch Nebenbezüge, und zwar entweder an Geld oder an Naturalgenuss, oder an beiden zugleich verliehen sind, werden

a) zu jeder Zeit des Dienstes die Nebenbezüge 12) und zugleich

b) im ersten Jahrzehent des Dienstes zwei Zehenttheile, und

c) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent für die ganze Folgezeit desselben ein Zehenttheil

des Hauptgeldbezuges als Gehalt des Dienstes, und also

12) Wenn andere Staaten diese Pragmatik nachahmen wollten, so müssten die Gehalte mehr auf einen Hauptgeldbezug als auf Nebenbezüge, oder, wie es in vielen Ländern geschieht, auf Sporteln zurückgeführt seyn. Wo Sporteln die Besoldung vertreten, da hat man nichts übrig, als nach Klassen das Standesgehalt zu bestimmen, und durch eine vorausgehende Schätzung den fatalen Abrechnungen über Dienstemolumente zu entgehen, welche im Anschlag des Preises der Naturalien, des Sportelertrages nach einem etwa zehenjährigen Durchschnitt u. dgl. hundert Schwierigkeiten unterworfen sind, und den Behörden bei einem jeden Amte eine neue, grosse und doch überflüssige Mühe verursachen. In Baiern war es nach der neuen Bestimmung der Besoldungen, in solche Bestimmungen und Schätzungen einzugehen, nicht nothwendig.

a) in der ersten Periode
acht Zehenttheile und
b) in der zweiten Periode
neun Zehenttheile

des Hauptgeldbezuges als Gehalt des Standes erklärt.

VIII.

Der Verlust des Dienerschaftlichen Standes (Kassation) kann nur nach vorhergegangener richterlichen Untersuchung und aus der Kraft des Urtheilsspruches eines Justizcollegiums erfolgen, und wird auf den unerwarteten Fall, dass ein Staatsdiener fähig sein könnte, die persönliche Würde des Staatsoberhaupts durch Verbal- oder Realangriffe zu verletzen, nebst einer unmittelbar erfolgenden Suspension seines ganzen Standes- und Dienstesverhältnisses, ausdrücklich unter die gesetzliche Strafbestimmungen aufgenommen. 13)

IX.

Die Function des Dieners und der Gehalt des Dienstes unterliegen jedesmal mit dem Eintritte einer richterlichen oder administrativen Special - Untersuchung 14) zugleich der Suspension,

13) Vergleiche den §. CIV.

14) Hierunter sind keineswegs allgemeine commissarische Amtsuntersuchungen begriffen, sondern specielle Untersuchungen eines Vergehens; daher ist auch der Moment der Spe-

der Gehalt des Standes wird während jeder Untersuchung belassen. 15)

X.

Ausser dem Falle eines richterlichen Spruches hat der einmal verliehene Dienerstand und Standesgehalt die unverletzliche Natur der Perpetuität.

XI.

Die Function des Dieners und der Dienstgehalt sind precärer Natur.

cialuntersuchung als der Zeitpunkt angenommen, wo die Suspension von den Functionen, daher auch vom Dienstgehalte anfängt.

15) Eine treffliche Verordnung! Die Criminalisten lehrten vormals, dass die Suspension ab officio et salario mit der Specialuntersuchung eintrete, und sie vergassen, dass ein Staatsdiener, ehe noch über sein Vergehen entschieden ist, mit seiner ganzen Familie provisorisch in das Elend gestürzt, und mit einem Uebel belegt werde, das dem nach völlig entschiedener Strafbarkeit zuzuerkennenden Uebel ganz gleich ist. Die Gränze ist in dieser Verordnung genau und richtig abgesteckt: die Fortdauer des aktiven Dienstes kann mit einer solchen Untersuchung nicht bestehen, aber der Verlust des Nahrungsstandes nur als Resultat der Untersuchung durch das Strafurtheil ausgesprochen werden, daher dauert währender Untersuchung das Standesgehalt fort, und nur das Dienstesgehalt hört mit der Function auf.

Sie können, ohne Rekurs an den Richter, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung

entweder für immer, mittelst Dimission,
oder für eine gewisse Zeit, mittelst
Quiescirung

benommen werden. 16)

16) Beide Artikel muss man in ihrer Verbindung betrachten; sie lösen mit strenger wissenschaftlicher Consequenz das grosse und bisher unaufgelöste Problem, den Zustand der Staatsdiener nach dem Maase anderer Erwerbszweige und Industriekapitalien auf der einen Seite dauerhaft zu sichern, und dennoch auf der andern Seite den Staat von allen Hindernissen zu befreien, welche ihm bei allen Verfügungen, die er zum Staatsbesten administrativ oder organisch zu treffen für nöthig hält, in den Weg gelegt werden können. Nur auf den Nahrungsstand durch Besoldung kann der Staatsdiener Rechte haben, zur Dienstleistung ist er dafür nur verpflichtet, der Regent kann ihn daher von der Dienstleistung für immer oder auf einige Zeit befreien, er kann den Wirkungskreis eines Staatsdieners verändern, so lange dessen Nahrungsstand hierdurch nicht verletzt wird. Meine ganze vorausgehende Abhandlung enthält die scientifische Begründung dieser Ansicht, von welcher die folgenden Verordnungen eine meisterhafte Exposition enthalten, und jedem beweisen werden, dass nur nach dieser Ansicht das Verhältniss der Staatsdiener zum

XII.

Die entlassenen und quiescirten Diener verbleiben im Titel und Gehalte des Standes, und verlieren das Functionsgehalt. 17)

Der Entlassene verliert zugleich die Befugniss, sich der mit der Function seiner Standesklasse verbundenen äusseren Zeichen (der Amtskleidung) zu bedienen.

Staate auf eine consequente, dem Staatsbesten gemässe, und in das wirkliche Leben übertragbare Art bestimmt werden kann. Dass übrigens in Fällen, wo kein Recht, also auch keine Rechtsverletzung denkbar ist, von einem Recurs an den Richter keine Rede sein könne, bedarf für jene, welche meine Abhandlung über den Begriff von Justizsachen im Handbuch des gemeinen Prozesses Band II. N. 26. kennen, eines Beweises nicht.

17) Von der Ehre ist mit Grund nichts gemeldet; denn da nach dem Art. VIII. dieser Pragmatik einer Kassation die richterliche Untersuchung und ein Urtheil vorausgehen muss, da der kassirte Diener weder den Titel noch Gehalt des Standes behält, so liegt in der Entlassung oder Quiescirung wegen ihren ganz verschiedenen Voraussetzungen und Folgen die Erklärung des Staats, dass der entlassene oder quiescirte Diener keiner, der Ehre nachtheiligen, Handlung schuldig wurde; ein anderer Vorbehalt der Ehre war eben so, als eine Rücksicht auf Volksvorurtheile, unnöthig. vergl. §. CXIV.

Der quiescirte Diener verbleibt im Befugnisse dieser Functionszeichen, bis zum Wiedereintritte in eine Function, und die mit derselben verbundenen Zeichen. 18)

XIII.

Aus denselben administrativen oder organischen Motiven der Quiescirung kann auch die Translocation eines aktiven Staatsdieners eintreten. 19)

18) Dieser Unterschied in Rücksicht auf Functionszeichen gründet sich darin, dass der Quiescent noch im Dienstverhältnisse zum Staate bleibt, der Entlassene aber hievon ganz austritt.

19) Wer bei Staatsdiensten von einem Vertrage ausgehet, kann nicht helfen; mag auch ein Staatsdiener an einem andern Orte nothwendig sein, mag er auch an seinem bisherigen Wohnorte oder Dienstverhältnisse nicht mehr den erwarteten Nutzen stiften können, so lange er kein cassationsmässiger Schuft ist, schützt ihn sein Vertrag, denn Pacta dant legem Contractibus, und der Contrahent kann freilich statt eines bedungenen Hauses keinen Acker geben. Aber der Staat stehet mit seinen Dienern, einen einzigen Fall ausgenommen, in einem Contractsverhältnisse nicht, so lange ihm der Staat seinen Nahrungsstand unverrückt lässt, und für den Umzug entschädiget, kann er den Civildiener, wie den Gesandten, wie die Officiere des Militärs, dahin beordern, wo er von ihnen nützliche Dienste erwartet.

Die lokale Versetzung darf jedoch niemals weder eine Zurücksetzung in Beziehung auf die Diensteskla**s**se,

noch eine Beschädigung in Beziehung auf den Gesammtgehalt und auf die unvermeidlichen Kosten des Umzuges sein. 20)

XIV.

Die Umzugsgebühren werden von dem Hauptgeldbezug einer Stelle, in welche die Versetzung geschiehet 21), ohne Einrechnung von Neben-Geld - oder Naturalbezügen oder von lebenslänglichen ausserordentlichen Entschädigungspensionen, und zwar

20) Durch beide Beschränkungen sind die Rechte des Staats mit den Rechten der Diener in vollkommene Harmonie gebracht.

21) Sehr liberal! Man darf annehmen, dass jeder sein Hauswesen nach seinen Einkünften abgemessen habe, der Gesammtgehalt ist demnach ein richtiger Maasstab für die Umzugskosten, und wer die hierin liegende Grossmuth beurtheilen will, der bedenke, dass diese Kosten nicht nach dem vorigen, sondern nach dem neuen Stande und der ihm entsprechenden Besoldung berechnet werden, und z. B. ein Staatsdiener, der auf einen Posten mit 2000 fl. Gehalt versetzt wird, wohin er acht teutsche Meilen zu reisen hat, wenn er verheurathet ist, 240 fl., und ist er unverheurathet, 180 fl. Umzugskosten erhalte. Gewiss ein hinreichender Ersatz!

wenn der Staatsdiener zugleich im ehelichen Stande sich befindet, mit 1 1/2 —
und ausser dem Ehestande mit 1 vom Hundert

auf die teutsche Meile 22) vergütet.

XV.

Bei einer auf Ansuchen des Staatsdieners erfolgenden Translocation fällt jede Klage wegen Zurücksetzung und jeder Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten von selbst weg. 23)

XVI.

Das Standes- und Functionsverhältniss eines Staatsdieners lässt alle jene Privatverhältnisse desselben in der grossen Reihe der Nationalökonomie zu, wofür der specielle Titel des Bürgerstandes nicht erfordert, und deren Vereinbarung

22) Hier trifft man das erstemal einen Unterschied nach ehelichem oder ehelosem Zustande an; und mit Recht. Soferne vom Nahrungsstand die Rede ist, erstreckt sich derselbe auch auf die Familie, und es ist blos zufällig, wenn ein Staatsdiener ehelos ist (§. XXXVIII.); hier aber, wo es dem Ersatz eines wirklichen augenblicklichen Schadens gilt, muss auf die Wirklichkeit Rücksicht genommen werden, weil mit der Familie auch die Umzugskosten steigen. Kinderlose Wittwen sind nach dem ehelosen Stande zu beurtheilen.

23) Volenti non fit injuria.

mit der Function nicht durch die, entweder mit einem persönlichen Betriebe oder einem örtlichen Besitze verbundene Gefahr einer Vernachlässigung des Dienstes, oder eines Druckes der Unterthanen aufgehoben wird.

Zufolge dessen bleibt der aktive Staatsdiener von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank- oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschliessenden persönlichen Betriebe einer Fabrik, und insbesondere der äussere Justiz- und Kameralbeamte von dem Besitze einer Gutsrealität in seinem Amtsbezirke ausgeschlossen. 24)

24) Der Staatsdiener wird hier als Bürger aufgeführt, und so weit, als es der Dienst verträgt, zu andern Erwerbszweigen berechtiget. Vergleicht man diese Verordnung mit den oben (§. LXXXV.) vorgetragenen Grundsätzen, so wird man nicht blos die Richtigkeit des Princips, sondern auch die Richtigkeit und Umsicht der Subsumtion anerkennen. Diese Stelle ist nur vom aktiven Staatsdiener zu verstehen, denn der Entlassene und der Quiescent muss für die Möglichkeit anderer Erwerbszweige einen Theil der Besoldung aufgeben. Streng bürgerliche Gewerbe sind ohnehin nicht mit dem Staatsdienst vereinbar, eben so wenig der persönliche Betrieb einer Fabrik, es hindert jedoch gar nicht, dass der Staatsdiener durch einen Faktor oder einen Pächter solche Theile seines Privateigenthums benütze.

Alle übrigen zulässigen Verhältnisse müssen aber auch in jeder Kollision mit den Verhältnissen der amtlichen Function weichen, und können in Fällen einer Translokation keinen Grund zu einer Reklamation darbiethen. 25)

XVII.

Der Befugniss zur Entlassung und Quiescenz auf Seite des Staates steht eine solche Befugniss auf Seite des Staatsdieners mit folgender Modalität entgegen:

A.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen. 26)

Er

25) Dergleichen blos subjektive Verhältnisse darf kein Gesetz berücksichtigen; mit Recht wurden sie daher ausdrücklich aus den Reklamationsgründen verbannt. Bei der Säcularisation in Teutschland machte man zum Vortheil der in den säcularisirten Landen begüterter Diener eine Ausnahme dahin, dass sie den Pensionsstand einer Versetzung in eine andere Provinz vorziehen könnten; aber da waren auch die Verhältnisse anders, denn diese heutigen Provinzen grösserer Staaten waren vor der Säcularisation das ganze Vaterland solcher Diener.

26) Wo Staatsdienste nach der Eigenschaft eines Nahrungsstandes mit einigem Uebergewichte auf-

Er verliert in diesem Falle das Standes- und Dienstesgehalt mit dem Titel und Functionszeichen. 27)

B.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstesalter 28) in die Quiescenz treten. Hiezu werden

gefasst werden, und nach den heutigen Verhältnissen, wo es nach dem Abtritt eines Staatsdieners an andern tauglichen Subjekten nicht mangelt, ergriffen werden können, ist es ein neuer Beweis vom liberalen Geiste dieser Pragmatik, dass der Regent von der Strenge seines Rechtes abgehet (§. CV.) und den Staatsdienern im voraus seine Einwilligung in die Resignation durch eine allgemeine Verfügung ertheilt.

27) Mit vollem Rechte; denn er hebt das ganze Dienstverhältniss auf, daher behält auch seine Familie keinen Anspruch auf Pension.

28) Ich kenne keine Gesetzgebung, welche das Rechtsverhältniss des Dienstaustrittes so vollständig und richtig zergliedert, wie diese Pragmatik. Das preussische Landrecht steht bei diesem Gegenstand mit der Pragmatik verglichen sehr im Schatten. In anderen Staaten, wo es an einer festen Bestimmung mangelt, muss ein alter oder kränkelnder Staatsdiener sich auf Gnade und Ungnade ergeben: Entweder drückt man ihn mit Arbeiten, mit Verweisen, mit Vorwürfen, wenn ihn die Kräfte verlassen, bis er vor Gram stirbt, oder vor Ueberdruss sich

durch alle Diensteskłassen volle vierzig Dienstesjahre erfordert.

Zum Komplement des Dienstalters dürfen alle unter verschiedenen Regierungen des gesammten Churstaates (Königreichs) und in verschiedenen Diensteskłassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen 29) und einer interimistischen Quiescenz, gezählet werden.

Der nach vollendetem Dienstesalter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält das Standesgehalt mit dem Titel und den Functions-

mit einem kärglichen Gnadengehalt von der Qual losmacht; oder man giebt ihm mit einer Pension, die gerade vor dem Hunger schützt, den Abschied. Hier ist nichts mehr prekär. Der Staat übernimmt ganz nach den Forderungen der Vernunft (§. CIII.) die Gefahr einer unverschuldeten Unfähigkeit, und unterscheidet drei Fälle, Dienstesalter, physisches Alter, frühere physische Gebrechlichkeit; in allen drei Fällen kann der Staatsdiener mit Beibehaltung seines Nahrungsstandes in die Quiescenz selbst, aus eigenem Willen, treten. Nur mit dem Unterschied, dass die beiden ersten Fälle eine der Natur gemässe Regel von Jahren annehmen, der letzte Fall aber jedesmal eine specielle Untersuchung der Sachverständigen voraussetzt.

29) z. B. der Accessisten, Practicanten, u. dgl.

zeichen 30) und verliehrt das Dienstesgehalt. 31)

C.

Der Staatsdiener kann wegen Lebensalter in die Quiescenz treten.

Hiezu werden durch alle Dienstesklassen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält gleichfalls das Standesgehalt, den Titel und die Functionszeichen und verliehrt das Dienstesgehalt.

D.

Der Staatsdiener kann vor der Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters durch physische Gebrechlichkeit als Folge eines äussern, in- oder ausser der Function erlittenen Unglücks 32) oder der inneren Anstrengung,

30) Als ein achtungswürdiges Ehrenzeichen.

31) Hat er volle vierzig Jahre mit Ruhm gedient, so wird er sich ohnehin zu dem Art. XXIII. zugesicherten Dienstgehalte qualificiren, doch ist es zweckmässig, solche ausserordentliche Belohnungen nicht als Regel aufzustellen.

32) Verschuldetes Elend, als Folge einer unordentlichen Lebensart, besonders wenn die in andern Dienstreglements vorgezeichneten Warnungen der Vorgesetzten vorausgiengen, scheinen,

functionsunfähig und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muss durch die strengsten Beweise des Factums, und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und kompetenter Geschäftsmänner hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falls hängt jedesmal die besondere Erkenntniss ab:

ob der Staatsdiener für immer oder nur für eine gewisse Zeit — zu quiesciren, und ob ihm in einem oder dem andern Falle, neben dem in der Quiescenz verbleibenden Standesgehalt und Titel, auch das Functionsgehalt entweder ganz oder zum Theil zu belassen sey. 33)

XVIII.

Die Vorstände und Räthe der Justizkollegien verbleiben in allen Quiescenzfällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes.

XIX.

Der Staatsdiener, welcher die Befugniss zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf in Beziehung auf seinen Dienst sich in keinem Rückstande, weder an vertrautem Staatsgute noch an übertragener Hauptarbeit 34) befinden.

als ausser der Kathegorie des Unglücks liegend, ausgeschlossen zu seyn. vergl. §. CIII.

33) Eine wahrhaft königliche Grossmuth!

34) Ist mit Dienstes- oder physischem Alter auch

XX.

Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine, seiner vormaligen Function angemessene Aktivität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen. 35)

XXI.

Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Aktivität, wird demselben für die Zeit dieser provisorischen Function alsdann eine derselben angemessene Diensteszulage 36) bestimmt, wenn sein Standesgehalt nicht schon das Gesammtgehalt derjenigen erreicht, in deren Klasse er provisorisch functionirt.

noch körperliche oder Geistesschwäche verbunden, so verstehet es sich vom liberalen Geiste dieser Pragmatik von selbst, dass wegen der, ohne Verschulden unerledigt gebliebenen Arbeiten der Eintritt in die Quiescenz nicht erschwert wird. Wo Ordnung im Dienste ist, kann ohnehin von Hauptarbeiten nicht vieles liegen bleiben.

35) Vollkommen rechtlich. vergl. §. CX. Nr. 7.

36) Weil er nun die Zeit, wofür ihm der Dienstgehalt abgerechnet wurde, dem Staate wieder widmen muss.

XXII.

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Aktivität, tritt derselbe in den Standes- und Dienstgehalt der neuen Stelle ein.

Wenn der Standesgehalt dieser neuen Stelle geringer ist, als der in der vorausgegangenen Quiescenz verbliebene Standesgehalt war, so wird dieser letzte sowohl während der Aktivität in dieser neuen Stelle, als bei einer wiedereintretenden Quiescenz belassen. 37).

XXIII.

Dem Staate ist es vorbehalten, ausserordentliche Dienste und Opfer eines aktiven Staatsdieners mit ausserordentlichen Gratifikationen zu erwiedern, und in Fällen einer gegebenen oder genommenen Quiescenz den besondern Werth der geleisteten Dienste dadurch zu bezeichnen, dass neben dem Standesgehalte das Dienstgehalt gleichfalls lebenslänglich, als ein öffentliches Ehrenzeichen des Verdienstes, belassen werde. 37 b).

37) Nothwendige Bestimmungen, damit nicht durch den Ruf eines Quiescenten zu Diensten, welche ein geringeres Standesgehalt haben, dessen einmal erworbenes Recht auf Standesgehalt verlezt werden könne.

37 b) Die erste Anwendung erfolgte bey dem verdienstvollen Freyherrn von Lamezau, wel-

XXIV.

Der Staat übernimmt für die, unter allen Bedingungen unvermeidlich zurückbleibende Insufficienz der Gehälter, in einem Pensionssysteme für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein der Familiensorge der Staatsbeamten, und den Kräften des Staats entsprechendes Surrogat herzustellen. 38)

cher nach 44. Dienstjahren seine Stelle als Präsident des königlichen Hofgerichts zu Bamberg niederlegte, und welchem unter ausdrücklicher Beziehung auf diese Stelle der Dienstpragmatik das Gesammtgehalt als öffentliches Ehrenzeichen des Verdienstes belassen wurde. (königl. baier. Regierungsbl. v. J. 1806. S. 279.) Die zweite Anwendung geschah bey dem gleich verdienstvollen Hrn. geheimen Rathe und Justizreferendär Bar. v. Löwenthal.

38) Könnte ich doch alle Gattinnen und Kinder der Staatsdiener um den Thron unsers besten Königs versammeln, damit er in ihren Freudenthränen den Segen erblickte, den er über seine Diener verbreitet hat! Wo hat noch ein Regent so wahr und offen gesagt, dass die Gehalte immer insufficient bleiben, wo hat noch Einer allgemein durch eine pragmatische Sanction die Familiensorge des Staatsdieners so feierlich übernommen, wo hat noch Einer auch die Fa-

§. 1.

Die Pension, als ein auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Grösse des von dem Erblasser genossenen Gehaltes, schliesst alle Rücksicht auf das Privatverhältniss des Reichthums oder der Armuth aus, und nur die beiden Fälle, der Aktivität oder der Quiescenz in sich. 39)

§. 2.

Wenn der Staatsdiener in der Dienstaktivität stirbt, erhält die Wittwe vom ständigen Gesamt-Geldgehalte des Gatten ein Fünftheil als Pension. 40)

milie der Willkühr entrissen, und die Sicherstellung ihrer Zukunft zu Einem Ergänzungstheile der Besoldung, mithin zur hohen Würde eines heiligen unverlezlichen Rechtes erhoben, als es König Maximilian Joseph von Baiern that!

39) Eine Folge des durch Staatsdienste begründeten Nahrungsstandes; der §. LIV u. LV. meiner Abhandlung kann als Commentar dieses Paragraphs gelten.

40) Den Professoren der königlichen Landesuniversität ist in Ansehung ihrer Wittwen und Kinder ein besonderes Regulativ durch ein allerhöchstes Rescript zugekommen.

Unter diesem Gesamtgehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienstesgehalt verstanden. 41)

Jene Geldnebenbezüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen, oder auch aus ständigen Geldansätzen für specielle Dienstes-Titel, oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht.

§. 3.

Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quiescenz, oder in einer während der Quiescenz ihm übertragenen provisorischen Funktion stirbt, erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quiescenten in Geld verbliebenen Standesgehalte ein Fünftheil als Pension.

§. 4.

In beiden Fällen, der Aktivität oder Quiescenz des verstorbenen Vaters erhält ein jedes

41) Bey Landrichtern und Rentbeamten ist auf den Nebenbezug einige Rücksicht genommen, und die Wittwenpension eines in der Aktivität verstorbenen Dieners dieser Classe auf 300 fl., jene eines einfachen Waisen auf 60 fl. und jene eines doppelten Waisen auf 90 fl. durch eine besondere Nebenverordnung festgesetzt worden.

Kind, als einfache oder vaterlose Waise, einen Fünftheil, und als doppelte Waise, drei Zehenttheile der Wittwen - Pension, als Unterhalts- und Erziehungsbeitrag. 42)

§. 5.

Da bei den Gesandten wegen der höheren Forderungen ihrer äusseren repräsentativen Funktionskaraktere der grösste Theil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speciellen Bestimmung, nach den individuellen Verhältnissen der Gesandtschaftsstelle unter der allgemeinen Norm vorbehalten bleibt, dass in keinem Falle der Standesgehalt eines Gesandten sich über den Standesgehalt eines Kollegialpräsidenten erheben könne, so werden auch die Wittwen und Kinder der Gesandten nach diesen besondern Beziehungen, in keinem Falle aber höher als jene eines Kollegialpräsidenten behandelt.

42) Der leichtern Uebersicht wegen eine Berechnung! Wenn der Vater 2000 fl. Besoldung hat, so bestehet die Pension der Wittwe in 400 fl., der Unterhaltsbeytrag für ein Kind als einfache Waise in 80 fl., als doppelte in 120 fl. Für die Kinder der Professoren ist ohne Rücksicht auf Gröſse des Gehaltes eine runde Summe für beyde Fälle bestimmt.

§. 6.

Der Pensionsbezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Nachmonat folget, für welche beiden Monate die Gehaltsraten noch verreicht werden. 43).

§. 7.

Der Pensionsbezug einer Wittwe dauert insolange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

§. 8.

Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schlusse des 20ten Lebensjahres und

43) Wenn z. B. der Vater im Jänner stirbt, so erhalten die Frau oder Kinder das Gehalt des Vaters für die Monate Jänner und Februar, die Pension fängt erst im März an. Eine wohlthätige Bestimmung: die Familie kann nicht gleich nach dem Tode ihres Hausvaters sich zurückziehen, das Quartier dauert fort, die Domestiquen stehen noch im Brode, ohnehin verschlingen die Kosten der Krankheit, und die unerträglich schweren Leichenkosten (denn ich meinte doch, um 11 fl. könnte man einen ehrlichen Mann begraben, wo dagegen im Durchschnitt die Leiche eines Staatsdieners leicht auf 60 - 80 fl. hinaufsteigt, und es Narren giebt, welche dafür oft gegen 300 - 500 fl. zahlen) das Gehalt des Nachmonats.

ist mit dem Eintritte in das 21te Jahr oder mit dem Eintritte einer früheren Versorgung von selbst erloschen. 44)

§. 9.

Von dieser Regel sind ausgenommen, die Söhne und Töchter der Staatsminister, und der Ministerialreferenten, der Kollegialpräsidenten und der Chefs der Hofstäbe; 45) der Kollegial-Direktoren und der Chefs der Hof-Intendanzen; 46) und endlich jener Kollegialräthe; wel-

44) Töchter wenigstens können alsdenn, sey es im Dienste oder durch häusliche Arbeiten, wie Söhne, welche sich einem Gewerbe widmeten, sich selbst ernähren. Studierende Söhne werden wohl noch länger hülfsbedürftig sein, aber alsdenn hat der Staat, wenn sie ein geringes Vermögen und gute Talente haben, Stipendien zur Unterstützung.

45) Die Pragmatik umfaſst alle Staatsdienste, auch die Hofdienste miteingeschlossen, nur Militärdienste sind ausgenommen. vergl. §. VIII. u. X - XIII.

46) Auch die Kinder der Professoren an der königl. Landesuniversität vermöge des oben bemerkten allerhöchsten Reskripts behalten ihre Pension bis zu ihrer Versorgung oder zu ihrem Tode, sie stehen mithin auch der Wichtigkeit des Dienstes ihrer Väter wegen unter der Ausnahme.

che in einer 25jährigen Dienstaktivität verstorben oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalters in der Quiescenz befindlich sind. Diesen wird der Unterhaltsbeitrag bis zu ihrer Versorgung, oder, wenn sie gar keine Versorgung finden, bis zu ihrem Tode belassen.

§. 10.

Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit oder für immer gänzlich beraubet sind.

§. 11.

Diese legale Herstellung wird dem pflichtmässigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes unter der Mitunterzeichnung der Polizeiobrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradation anvertraut, vermöge welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen, oder

b) eine gänzliche, temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit, oder endlich

c) der noch schlimmere Zustand der Presshaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägerigkeit, oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt, ausgedrückt werden muss.

§. 12.

Nach diesen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21te Jahr, und zwar

im ersten Falle die Hälfte,

im zweiten Falle das Ganze des regulativsmässigen Unterhaltsbetrags belassen oder verliehen, und

im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen ausserordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen 47) ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen

47) Für die Zulage der Hälfte sind in diesem dritten Fall auch die Kinder verstanden, welche nach dem §. 11. ihre Pension bis zur Versorgung oder auf Lebenszeit geniessen.

lichen Armen- oder Verpflegungsanstalt 48) vermehrt.

§. 13.

Die Zeugnisse der Aerzte, und der Polizeistellen müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit, oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit, von jenem eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshindernisses unterscheiden, und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag belassen, verliehen, oder vermehrt werden soll, antragen, nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weitern Entschliessung vorgelegt werden muss.

§. 14.

Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand

48) Sehr richtig ist hier auf Armuth Rücksicht genommen, so wenig auch die Statusmässige Pension vom Vermögen der Wittwe abhängt, denn für ausserordentliche Unglücksfälle der Familie haftet der Staat aus der Besoldungskasse nicht, nur Dürftigkeit kann also zu einer weiteren ausserordentlichen Unterstützung berechtigen, und es ist ein neuer Beweis von der hohen Liberalität dieser Pragmatik, dass diese Zulage nicht an den Armenfond verwiesen, sondern bei der Besoldungskasse belassen wor-

verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert. 49)

§. 15.

Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter, und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kathegorie von einfachen Waisen. 50)

§. 16.

Angeheurathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeitrag jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater ausser dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

den ist; natürlich deswegen, weil der Armenfond manches Ortes nicht hinreichte, und nach anderen Rücksichten vertheilt wird.

49) Sollten die Kinder, was bei weiter heurathenden Stiefmüttern oder den ausser Lands heurathenden Wittwen der Fall werden kann, als mutterlose Waisen zu betrachten sein, so möchte Billigkeit ihnen die drei Zehenttheile um so mehr zuerkennen, als die Staatskasse ohnehin die Pension der Mutter erspart.

50) Der höhere Beitrag doppelter Waisen beruhet darin, dass die einfachen Waisen im Hause ihrer pensionirten Mutter für ihren Unterhalt ohnehin erleichtert sind. Da Stiefmütter in den Rechten leiblichen Müttern gleich gestellt sind, so müssen sie wohl auch mit denselben gleiche Lasten tragen.

§. 17.

Jenen Kindern, welche bei dem elterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21te Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Klasse, als augenblickliche Unterstützung, ein für allemal angewiesen. 51)

§. 18.

Bei erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§. 19.

Die Pensionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verstorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes sich in Zentral- oder Provinzialstaatsdiensten befunden hat, aus der Zentral- oder einschlägigen Provinzial-Staatskasse geleistet. 52)

51) Ein neuer Zug von königlicher Grossmuth! Man siehet mit Bewunderung, wie sorgfältig diese Pragmatik in die häuslichen Verhältnisse eingedrungen ist. Wenn die Kinder nach dem Tode ihres Vaters für sich selbst sorgen müssen, so bedürfen sie allerdings zur Ergreifung irgend eines Erwerbsmittels einiger Unterstützung, welche sie hier empfangen.

52) Bei der Familie der Universitätsprofessoren und übrigen Angehörigen ruhen sie natürlicherweise auf dem Universitätsfond.

§. 20.

Die Pensionen der Wittwen und Kinder derjenigen Diener des Hofetats, deren zum Pensionsmaasstabe dienende Besoldung in verschiedenen Abstufungen zwischen 1. und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demselben Regulative aus der, dem Oberst-Hofmeister - Stabe anvertrauten, und besonders fundirten Hof - Elemosinariats - Kasse gezahlt 53).

§. 21.

Aus eben dieser Kasse werden solchen Hofdienern, und ihren Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staatsregie zu gehören, nur prekär ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kathegorie sich befinden, in Fällen eines in diesem Dienste erreichten fernerhin erwerbungslosen Alters, oder erlitenen Unglücks, entweder

53) Sie sind aber dennoch im Staatsdienste (§. XI), und stehen nicht in der Kathegorie solcher Diener, welche nach dem folgenden Paragraph nur gemeine Lohndienste leisten, und, weil sie am Nahrungsstand keine Veränderung hervorbringen, selbst in Ansehung des Standes prekärer Natur sind. Die Anweisung der Kasse, woraus die Zahlung geschiehet, ändert den Grund der Pension nicht ab.

augenblickliche oder ständige Unterstützungen, nach der Natur des speciellen Falles, verreicht. 54)

§. 22.

Der Genuss einer Pension im Auslande ist von einer besonderen höchsten Bewilligung, und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes, durch den Polizeivorstand des Aufenthaltsortes, abhängig.

§. 23.

Der Pensionsanspruch fällt hinweg:

a) bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Karakter einer Stelle bekleidet sind 55):

54) So nothwendig die erste Bestimmung wegen der an einem Hofe unvermeidlichen Menge von Beiläufern, Gehülfen und gemeinen Arbeitern war, so zweckmässig ist der Nachsatz. Der Regent hat sich in das häusliche Verhältniss seiner Bürger gedacht, welche ebenfalls, wenn es ihr Vermögen erlaubt, solche abgearbeitete Hausdiener nicht verstossen, sondern ihnen, ohne es schuldig zu seyn, das Gnadenbrod geben. Heil dem Staate, dessen Regent auch Mensch ist, und sich in das Privatleben der Unterthanen hineindenkt!

55) Denn sie sind keine Staatsdiener, §. XII. u. XCIII.

b) bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heurathsanzeige und Bewilligung sich verehelichet haben 56):

c) bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quiescentenstande, auch mit Bewilligung verehelichet haben:

Dieser Pensionsausschluss wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren Ehe des Quiescenten, während welcher er sich im Aktivitätsstande befunden hat, vorhanden seyn können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quiescenten, bei dessen Wiedereintritte in einen definitiven Aktivitätsstand, seine Anwendung.

56) Ganz recht; die Heurath hat auf den Staatsdiener einen grossen Einfluss, der Staat versagt ohne erhebliche Ursache die Heurathserlaubniss nicht, und da er die Familiensorge für Wittwen und Waisen übernimmt, so ist er berechtiget, die Heurath an seine Einwilligung, wenigstens unter dem Präjudiz, zu binden, dass die Familie eines Staatsdieners, welcher sich ohne Licenz verheurathet hat, auf die Familiensorge des Staates keinen Anspruch habe. Selbst dass nur dieses Präjudiz bestimmt ist, zeugt vom liberalen Geiste des erhabenen baierischen Gouvernements. (§. LXXXIV.)

d) bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen, insoferne derselbe Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der, die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt, und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensionsjahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.

§. 24.

Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den vorausstehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln bestritten.

Diese Prästation von Seite des Staates schliesst eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besonderen Wittwen- und Waisenkasse aus dem Privatvermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, dass vielmehr eine solche Assekuranz zur Verbesserung des Zustandes aller derjenigen, welche den Familienstand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeitsanstalten der Regierung anschliesst.

In Beziehung auf eine solche Wittwen- und Waisenkasse wird im allgemeinen festgesetzt:

a) dass ihre Errichtung der freien Beitrittserklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt;

b) dass hierdurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung noch eine Schmälerung erleiden wird;

c) dass, da schon Provinzial - Wittwenkassen bestehen, auch die fernere Errichtung als Provinzialanstalt, und eben so jene, aus den Beiträgen der Zentral - Staatsdiener als Zentral - Staatsanstalt betrachtet werden soll;

d) dass der jährliche Beitrag unter alle einschlägige Wittwen und Kinder, nach einer das Verhältniss des Staats-Pensionsregulatives beibehaltenden Dividende, jährlich repartirt, und die dessfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden soll. 57)

57) Ich kenne die Beschwerden in Berechnung eines Planes für Wittwen - und Waisenkassen auf den Grund der Mortalitätstabellen, und ich weiss aus Erfahrung der wirzburgischen Wittwenkasse, wie gross die Beiträge sein müssen, wenn sich die Anstalt behaupten soll; denn als Mitglied der obersten Landesregierung in Bamberg hat mir 1792. der grosse Fürst Franz Lud-

XXV.

Alle diese Bestimmungen über das Verhältniss der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, und auf das hiemit in Ver-

wig den Auftrag zur Errichtung einer solchen Anstalt für das Fürstenthum Bamberg ertheilt, und mein Plan war beinahe ausgearbeitet, als der Ausbruch des französischen Krieges diesen vorsichtigen Fürsten bewog, mir die Zurückhaltung des Vortrags zu befehlen. Von allen diesen Beschwerden wäre man hier, wo die Subsistenz der Wittwen und Waisen vom Staate gedeckt ist, und es nur auf Verbesserung ihres Looses ankommt, befreiet, und man könnte die Sache füglich auf das Princip einer Assecuranz zurückführen: die vereinigten Glieder geben den Wittwen und Waisen nach dem Maase der Besoldung eine Zulage. Nur vergesse man nicht, dass dreissig Jahre lang die Zahl der Wittwen und Waisen steigt, und dass erst nach dieser Zeit ihre Zahl als ständig betrachtet werden darf, dass ferner nicht einerlei Maasstab nach Procenten der Besoldung der Billigkeit entspricht, denn wer über 1000 fl. Besoldung ziehet, kann mehr Procent entbehren, als der nur mit 500 fl. besoldete, und dass endlich jene, deren Kindern die Pension, wenn sie unversorgt bleiben, auf Lebenszeit versichert ist, etwa von ihrer Rate noch ein Zehenttheil zulegen dürften.

bindung stehende Regulativ der Pensionen und Umzugsgebühren, erstrecken sich auf die gesammte Staatsdienerschaft, welche sich entweder zum Zentraldienste des Hofes und des Ministeriums, oder zum Provinzialdienste in allen seinen Zweigen, reihet mit gleicher Anwendung. 58)

XXVI.

Alle diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1805. und zwar für alle diejenigen, welche sich an diesem Tage 59) im Aktivitätsstande befinden, oder welche, von diesem Tage an, angestellt, quiescirt, oder in Wittwen- und Waisenstand versetzt werden, in baierischen, oberpfälzischen, neuburgischen und schwäbischen Provinzen unsers Gesammt-Churstaates 60) in eine allgemeine und gleiche Wirkung.

Die

58) Nach einem richtigen Begriffe von Staatsdiensten §. X-XIII. der Abh.

59) Ein herrlicher Dies decretorius, der es verdiente, dass kaum nach einem Jahre mit dem 1. Jänner 1806. durch die Erneurung des alten Glanzes in der Königswürde ein neuer Dies decretorius nachfolgte, über welche wir den Normaltag des westphälischen Friedens gerne der Vergessenheit übergeben!

60) Auch unsere neuen Brüder in den neu erworbenen Staaten sind dieser Wohlthat theilhaftig,

Die mit den vordern provisorischen Regulativen übereinstimmenden Gehälter und Pensionen der vor diesem Tage quiescirten Diener, und in Wittwen- und Waisenstand versetzten Individuen verbleiben unverrückt, und werden keiner retrogressiven Anwendung der gegenwärtigen Bestimmung unterworfen.

Wir vertrauen in Unsere Staatsdiener, dass sie in diesen Bestimmungen, welche Wir hierdurch ausdrücklich mit dem permanenten Karakter einer konstitutionellen Haupt-Landes-Pragmatik bekleiden, jene gerech-

wir haben alle nur Einen Vater des Volkes, nur Einen König, und diese hohe Wohlthat ist Gemeingut aller Staatsdiener des Königreichs Baiern ohne Unterschied der Provinzen, worüber auch eine ausdehnende Verordnung auf Tyrol am 21 Nov. 1806. erfolgte. (Regierungsblatt Jahrg. 1806 S. 441.) Selbst für die mittelbaren Staatsdiener, sowohl Patrimonialgerichtshalter, als die vermöge der rheinischen Conföderation mediatisirten Fürsten und Grafen zu besetzenden Aemter sind bedeutende Schritte geschehen, um theils durch Sicherung ihrer Subsistenz mittelst verhältnissmässiger Gehalte, theils durch ihre Unabänderlichkeit, soferne sie Justizämter im Staate bekleiden, sie an die Reihe der Staatsdiener fester zu ketten, und die Rechtspflege gegen Willkühr sicher zu stellen.

te und liberale Würdigung ihrer Standes - und Dienstverhältnisse erkennen, und zugleich aus der Sorge für ihre Hinterlassenen jene Beruhigung schöpfen werden, deren beiderseitige Verbindung mit dem Bewusstsein der erfüllten Dienstespflicht ihnen das edle Loos ihrer Bestimmung in einem vollendeten Grade, und also in Uebereinstimmung mit Unserm innigsten Regentenwunsche zu bereiten im Stande sein wird.
München, 1. Jänner 1805.

Max. Jos., Churfürst.

Freiherr v. Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl

v. Geiger.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Druckfehler.

Seite	Zeile	
8.	14.	lies: Berlepsch
18.	12.	-- selbst, als ein
18.	1 u. 2 von unten	lies: liessen sich die Gelehrten
36.	15.	lies: wie wir denn vom Staate aus
38.	12.	-- durch Wolfs oder Kants
39.	8.	-- Gewerbsfleiss erzwungen werden kann, sondern
41.	21.	-- Gesellschaften Beispiele erblicken
42.	7.	-- ihrer Arbeiten, als die Mängel, welche
42.	9.	-- vorwarf, dauern fort,
46.	14.	-- derselben von einem Unterthan
52.	3.	-- erstreckt,
57.	5.	-- nothwendigen Diensten
64.	letzte Zeile	lies: Finanzwesens eingreifend
67.	19.	lies: Staat folgerecht
88.	2. der Note a)	lies: unrichtig
113.	11. 12.	lies: dass alle Staatsdienste nebst ihrer Eigenschaft einer Staatslast den Character eines Erwerbszweiges
115.	3. von unten	lies: und es kann darauf
127.	11.	lies: ihrer Natur nach temporären
148.	7.	-- nach den Maximen
161.	4. u. 3. von unten	lies: u. dgl. voraus: -- -- mechanischen Kopf; wie
238.	6.	lies: gab ihn ganz,
XXVI.	letzte Zeile	lies: Lamezan
XLIV.	6.	lies: Zweigen reihet, mit
XLV.	22.	-- von mediatisirten

Druckfehler.

Seite Zeile

[illegible] 4. — lies [illegible]
[illegible] als [illegible]
[illegible] die Gehülfen
[illegible] lies [illegible] aus
[illegible] 12. — [illegible] der [illegible]
[illegible] 8. — [illegible] worden kann
[illegible] — Gehülfen [illegible]
[illegible] 7. — [illegible] Arbeiten [illegible] welche
[illegible] 9. — [illegible] daher [illegible]
[illegible] 1. — [illegible] von einem [illegible]
[illegible] 3. — [illegible]
[illegible] 5. — [illegible] Dienst
[illegible] letzte Zeile [illegible]
[illegible] 13. lies [illegible]
[illegible] a. der [illegible]
[illegible] 11. 12. lies [illegible] neben ihrer [illegible]
[illegible] den [illegible]
[illegible] diese [illegible]
[illegible] 8. von denen [illegible] und [illegible]
[illegible] 11. lies ihrer Natur [illegible]
[illegible]
[illegible] 6. [illegible] lies [illegible]
[illegible] wie
[illegible] 6. lies [illegible] ganz
[illegible]
[illegible] 6. lies [illegible] um
[illegible] 22. — [illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gönner, Nikolaus Thaddäus,

Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreiche Baiern

Landshut 1808

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.J.p.o.8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11769625-8